Germ. sp. 154 d
Gaudelius
Germ.sp. 154 d-1

<36634612920012
<36634612920012
Bayer. Staatsbibliothek

Beitrag zur Geschichte der ältern und neueren Verfassung der Reichs=Stadt Frankfurt

herausgegeben von

Dr. I. E. GAUDELIUS.

Neubauer sculp.

Erster Band

mit Kupfern

1806.

auf Kosten des Verfassers.

Dem

Herrn

Banquier

Heyder Arledter

als

öffentliches Zeichen

seiner besondern Hochachtung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Beitrag
zur
Geschichte
der
älteren und neueren Verfassung
der Reichs-Stadt Frankfurt,

herausgegeben
von
Dr. J. C. Gaudelius.

Erster Band.

Mit Kupfern.

Auf Kosten des Verfassers.
1806.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

§. 1.

Lage von Frankfurt, Clima und Fruchtbarkeit.

Ohnstreitig ist die Lage von Frankfurt eine der schönsten, fruchtbarsten und anmuthigsten von Deutschland. Von Osten stößt es an die Grafschaft Hanau, gegen Süden an den obern Theil der Grafschaft Katzenelbogen, gegen Westen an das Mainzische, gegen Norden an Hessen.

Das Clima von Frankfurt wäre, wenn man die von den Geographen angenommene Eintheilung der Fläche der Erdkugel betrachtete, schon ziemlich gemäsigt. Wenn man aber die abwechselnde Wärme und Kälte ganze Jahre durch überhaupt nach den Winden, nach der Erhöhung der Oerter beurtheilen, und durch die Erfahrung aus den Empfindungen selbst abnehmen will, so wird man um so zuverläsiger von unserm gemäsigten Climate überzeugt werden.

Die Stadt selbst liegt nicht ganz eben, sondern etwas im Grunde. Nach Norden ist das Land dem Auge am meisten offen; dahin erstreckt sich vornemlich der größte Theil des hiesigen Gebiets. Der südliche Theil auf der Seite von Sachsenhausen

hingegen erhebt sich etwas schneller in die Höhe und schützt die Stadt. Der Mayn fließt dicht zwischen Frankfurt und Sachsenhausen von Osten nach Westen dahin, und da in der Nähe der Ufer weiter keine sonderliche Erhabenheiten des Landes, und nur in einiger Entfernung etwas weniges Holz den Boden beschatten, so sind auch von diesen Gegenden die Felder, die nahe an den Ufern des Mayns liegen, nicht sehr beschützt. Von allen Seiten können dahero die Winde sich ihrer Kraft in vollem Maase bedienen. Die Nordluft würde uns weit mehr treffen, wenn nicht unser Terrain sich mehr gegen das nördliche Ufer des Maynstroms herabneigte. Würde unsere Gegend höher liegen, so hätten wir auch kein so gemäßigtes Clima.

Im Allgemeinen kann man den Feldboden von Frankfurt und dessen Gebiet als einen der ergiebigsten und fruchtbarsten annehmen, obgleich er sich seiner Beschaffenheit nach nicht überall gleich, so wird er dennoch durch Thätigkeit und Fleiß sehr fruchtbar. Diesseits des Mayns ist der Boden sandigt und etwas thonartig. Jenseits des Flusses ist er mehr fetter und ergiebiger. Alle Arten von Küchen- und Gartengewächse, Zugemüse, Obst von den vorzüglichsten Gattungen wird so viel gezogen, daß nicht nur Frankfurt in Menge damit versorgt, sondern ein großer Theil davon wird noch nach Mainz, Hanau und mehrere Städte und Gegenden verführt. Der Weinbau ist in gesegneten Jahren so beträchtlich, daß in dem ganzen Gebiet von Frankfurt Neun-

hundert bis Tausend Stück gekeltert werden; die vorzüglichsten Plätze des Weinwachses sind, der Röderberg und der Sachsenhäuser- oder Mühlberg. — Früchte anderer Art, als Korn, Waizen, Gerste, Hafer und Wiesenwachs sind zwar nicht im Ueberfluß, doch so viel, daß die Stadt auf eine kurze Zeit damit versorgt werden kann. — Bei dem 3/4 Stunden von Frankfurt zur Stadt gehörige Oberforsthaus ist der Wald, der jährlich einen nicht unbedeutenden Beitrag von Holz liefert.

§. 2.

Maynstrom.

Bekanntlich theilet sich der Maynstrom in zwei Theile, wovon der eine der weise, der andere der rothe Mayn genannt wird. Der erstere hat seinen Ursprung auf dem Fichtelgebirge im Voigtlande, der andere entspringt zu Cronach. Zwischen sechs und acht und dreisig kleine Wasser fließen in denselben, und machen ihn schiffreich. In Vereinigung mit diesen kleinen Gewässern und Bächen nun verbindet sich der Mayn, und läuft zwischen Cassel und Mainz in den auf der linken Seite herabkommenden Rhein, wo er sich nach und nach verliert, wie man sich theils durch die grün werdende Farbe, theils durch das bemerkbare Sinken des Schiffs davon überzeugen kann. An und für sich selbst ist das Maynwasser tragbarer als der Rhein, welcher viel leichter, so daß die lasttragenden Schiffe ein bis zwei Zolle

tiefer darin gehen, dahingegen in dem Mayn alsobald emporsteigen. Alle Gattungen Fische, welche in süßen Wässern sich aufzuhalten pflegen, finden sich in dem Mayn in großer Menge, vorzüglich werden deren aus den oberen Gegenden Frankenlandes häufig hieher gebracht, so daß die Stadt in dieser Hinsicht gewiß nie Mangel zu befürchten hat.

§. 3.

Erbauung, Bezirk und Erweiterung der Stadt.

Wenn man auf den großen Bezirk der Stadt, und auf die seit einigen Decennien angewachsene Volksmenge Rücksicht nimmt, so ist Frankfurt ohnstreitig unter die ersten Städte Deutschlands zu rechnen. Die Länge, die durch eine gerade gezogene Linie bestimmt wird, beträgt 1580 à 90 Schritte und die Breite ohngefehr 1000 Schritte. Der Umkreiß hingegen innerhalb der Stadt kann auf 4500 Schritte berechnet werden. Dem ersten Ursprung nach, war Frankfurt ein offener Flecken und wir finden nicht, daß der dabei gelegene Königliche Pallast irgend eine Bevestigung gehabt habe. Im Jahr 838. bekame Frankfurt von Kaiser Ludwig dem Frommen die Stadtgerechtigkeit, und ward mit einer Mauer umschlossen. Die übrigen Erweiterungen, Vergrößerungen und Verschönerungen der Stadt, sollen unter den vorkommenden Rubriken, die sie betreffen, etwas näher angezeigt werden.

§. 4.

Stadtthore.

Vor Zeiten waren nur vier Stadtthoren, da gegenwärtig fünf Landthore und zwei kleine Pforten sind. Durch drei dieser Thore, nemlich das Bockenheimer-, Friedberger- und Allerheiligenthor, ist die stärkste Passage, durch die zwei andere Thoren aber werden übrigens keine Frachtwägen oder sonsten schwere Lasten durchzuführen erlaubt. Gegen den Mayn hat die Stadt drei Hauptthore, um die von dem Mayn in großer Menge anhero gebrachte und abzuschiffende Waaren aus- und einzufahren, das mittlere und gangbare nennt man das Fahrthor, die beiden anderen, das Metzger- und Leonhardsthor. Die Pforten, die einzig zum Durchgehen dienen, sind die Holzpforte, H. Geist und Fischerpforte. Gegen das Land zu hat Sachsenhausen zwei Thore, das Affen- und Schaumainthor, und gegen den Mayn zu vier kleine Pforten, welche aber nur für die Schiffer errichtet worden sind, um zu ihren Schiffen und Fischereien zu kommen. Die Sicherheit der Stadt und des gemeinen Wesens erfordert, daß die Thore der Stadt verschlossen gehalten werden. Die Schlüssel zu den Land- wie Wasserthoren verwahren die Herren Burgermeister, und es müssen daher solche jederzeit vor dem Thorschluß daselbst abgeholet und wieder dahin zurückgebracht werden. Nach dem Thorschluß werden seit 1724. Personen sowohl zu Fuß wie zu Pferd und Wagen gegen die

Abgabe von 4 kr. für eine Person, und 8 kr. für ein Pferd aus- und eingelassen; der Ertrag davon wird zum Besten der Armen verwendet. S. Sperrordnung vom 24. Aug. 1724. renov. d. 19. Aug. 1728. und 16. Oct. 1753.

Die Thore werden geschlossen:

Im Januar vom 1—12. um 4 Uhr 45 Minuten, vom 13—22. um 5 Uhr, vom 23—31. um 5 Uhr 15 Minuten, Einlaß bis 10 Uhr.

Im Februar vom 1—10. um 5 Uhr 30 Minuten, vom 11—19. um 5 Uhr 45 Minuten, vom 20—29. um 6 Uhr, Einlaß bis 10 Uhr.

Im Merz vom 1—8. um 6 Uhr 15 Minuten, vom 9—16. um 6 Uhr 30 Minuten, vom 17—24. um 6 Uhr 45 Minuten, vom 25—31. um 7 Uhr, Einlaß bis 12 Uhr.

Im April vom 1—8. um 7 Uhr 15 Minuten, vom 9—16. um 7 Uhr 30 Minuten, vom 17—23. um 7 Uhr 45 Minuten, vom 24—30. um 8 Uhr, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Mai vom 1—15. um 8 Uhr 30 Minuten, vom 16—31. um 8 Uhr 45 Min., Einlaß bis 12 Uhr.

Im Jun. vom 1—10. um 9 Uhr, vom 11—30. um 9 Uhr 15 Minuten, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Jul. vom 1—15. um 9 Uhr, vom 16—31. um 8 Uhr 45 Minuten, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Aug. vom 1—10. um 8 Uhr 30 Minuten, vom 11—20. um 8 Uhr 15 Minuten, vom 21—31. um 8 Uhr, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Sept. vom 1—8. um 7 Uhr 45 Minuten, vom 9—16. um 7 Uhr 30 Minuten, vom 17—23. um 7 Uhr 15 Minuten, vom 24—30. um 7 Uhr, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Octbr. vom 1—8. um 6 Uhr 45 Minuten, vom 9—16. um 6 Uhr 30 Minuten, vom 17—24. um 6 Uhr, vom 25—31. um 5 Uhr 45 Minuten, Einlaß bis 12 Uhr.

Im Nov. vom 1—10. um 5 Uhr 30 Minuten, vom 11—20. um 5 Uhr 15 Minuten, vom 21—30. um 5 Uhr, Einlaß bis 10 Uhr.

Im Dec. vom 1—15. um 4 Uhr 45 Minuten, vom 16—31. um 4 Uhr 30 Minuten, Einlaß bis 10 Uhr.

§. 5.

Vorstadt Sachsenhausen.

Mehrere Geschichtschreiber und Gelehrten setzen den Ursprung von Sachsenhausen in die Jahre 770. bis 772. und in die Zeiten der Franken, allein sie sind darin nicht einstimmig, ob die Sachsen in denen Zeiten, da sie mit den Franken Kriege führten, oder die Franken, nachdem sie die Sachsen vertrieben hatten, zuerst eine Schanze angelegt haben.

Eine alte Handschrift meldet, daß Sachsenhausen vor den Zeiten Carl des Großen, von mehreren Adlichen und Rittern erbauet worden seye, diese Edelleute haben Sachsen geheißen, und daher den Namen Sachsenhausen erhalten.

Das deutsche Haus an der Brücke dem Mayn zu gelegen, ist nach denen im Archiv zu Mergent=

heim liegenden Urkunden schon im Jahr 1217. von einem gewissen Cuno von Münzenberg gestiftet worden. Dieses Gebäude ist nach Versicherung mehrerer Architecten so massiv und dauerhaft erbauet, daß Jahrhunderte nicht hinreichen, es zu zerstören.

Die Kirche, dem deutschen Orden gehörig, ist in zwei Gebäuden eingetheilt, und ist schon im Jahr 1309. erbauet gewesen; mehrere Epithaphien der deutschen Ordens-Ritter und Commenthuren dieses Hauses, sind darinnen zu sehen. Der schöne Pallast den der Orden im Jahr 1709. aufbauen ließe, ist in jedem Betracht merkwürdig. Außer der schönen Bauart hat dieser Pallast gegen den Mayn zu die prächtigste Aussicht. Die innere Einrichtung, die Säle, Zimmer rc. verdient eines jeden Aufmerksamkeit; um so mehr, da die Hoch- und Deutschmeister vor Zeiten eine geraume Zeit hindurch ihre Hofhaltung darinnen hielten. In einem großen Saale sind die Wappen der Commenthuren, unter welchen vorzüglich das Wappen eines Ludwigs von Schwalbach, der 1273. Commenthur gewesen, aufgehängt. — Nicht weit von dem deutschen Haus ist der bekannte Cleische Hof und Haus, welches jetzt den Herrn von Frankenstein gehöret.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Sachsenhausen, heißt die heil. 3 Königs-Kirche, zu deren Ehren sie 1340. errichtet worden. Ihr Stifter war Heinrich Diemer, Patricius in Frankfurt, der auch 1342., da das Gebäude der Kirche schon vollendet, die Einweihung persönlich verrichtete, und vier Jahre darauf darinnen begraben ward.

Schon vor den Zeiten Carls des Großen war Sachsenhausen mit Frankfurt verbunden, auch von Anfang Einer Obrigkeit unterworfen, die Bürger Sachsenhausens genießen gleiche Rechte, nur mit dieser Klausul, daß Sachsenhausen in dem großen Walde des Weydgangs allein zu genießen hat. — Die Einwohner und Bürger sind größtentheils Weingärtner, Fischer, und andere geringe obgleich arbeitsame und fleißige Leute. Uebrigens sind daselbst mehrere Kaufleute, Gasthäuser und Handwerker. — Die Königl. Preussische Werbung hat für Frankfurt und die hiesige Gegend ihren Hauptsammelplatz daselbst.

Sachsenhausen wird in zwei Quartiere oder Compagnien eingetheilt. Ein jedes hat seinen Capitain, Lieutenant und Fähndrich. Vor Zeiten wurden sie insgemein in die Ober- und Unter-Reuser genannt, welcher Namen ihnen von den daselbst wohnenden Fischern gegeben ward, welche ihre Reussen, worinnen sie die Fische fangen, theils oben über die Brücke, und theils unter die Brücke, gegen den Gutleuthof zu, legen.

§. 6.

Quartiere der Stadt.

Die Stadt Frankfurt ist so wie andere Städte gleichfalls in gewisse Quartiere eingetheilt.

Ehedessen waren deren allein in Frankfurt 16, gegenwärtig aber ist Frankfurt in 12, und Sachsenhausen in 2, im ganzen also in 14 Quartiere eingetheilet.

Folgende Anzahl Häuser kann man nach der jetzigen Verfassung und der stets zunehmenden Volksmenge in einem jeglichen Quartier annehmen:

1tes Quartier	213 Häuser	In Frankfurt.
2tes ——	260 ——	
3tes ——	238 ——	
4tes ——	231 ——	
5tes ——	269 ——	
6tes ——	209 ——	
7tes ——	185 ——	
8tes ——	181 ——	
9tes ——	275 ——	
10tes ——	176 ——	
11tes ——	210 ——	
12tes ——	226 ——	
13tes ——	251 ——	In Sachsenhausen.
14tes ——	261 ——	

Ein jedes Quartier macht zugleich eine Bürgercompagnie aus, welchem ein Capitain, ein Lieutenant, und ein Fähndrich vorstehn. Es ist nur noch zu bemerken, daß die Officiers sämmtlicher Quartiere auch verschiedene Obliegenheiten in Polizeisachen auf sich haben, z. B. bei den gewöhnlichen Hausvisitationen, bei Feuersgefahr u. d. m.

Uebrigens ist zu verschiedenenmalen als den 2. Dec. 1728. d. 29. Merz 1746. d. 27. Febr. 1748. d. 13. Jan. 1750. d. 4. Jan. 1752. besonders aber d. 11. Dec. 1760. und 13. Mai 1777. verordnet worden, daß die Veränderungen der Wohnungen

jederzeit dem Capitain des Quartiers angezeigt, und zu dem Ende von demselben ein gedruckter Quartierzettel gratis abgeholt werden, auch zugleich die neue Wohnung angezeigt werden solle. Der gedachte Zettel soll aber darauf, und zwar noch vor dem Einziehen in die neue Wohnung, auf dem Schazzungsamt zur Aprobation vorgezeigt, von demselben nach Befund und zwar ebenfalls ohnentgeldlich unterzeichnet und in die Quartierrolle eingeschrieben, sodann aber dem Capitain, in dessen Quartier die neue Wohnung befindlich, nochmals vorgezeigt werden.

Die Bezeichnung der Quartiere nach Buchstaben, und der darinn befindlichen Häuser nach Nummern, welche im letzten siebenjährigen Kriege verordnet worden, hat man bishero beibehalten.

§. 7.

Brunnen.

Verschiedene angestellte Versuche bezeugen die Reinigkeit unserer Brunnen; und beweisen, daß mehrere fremde wirksame und selbst Chymische Bestandtheile darinnen enthalten, wie solches aus beigefügten Tabellen deutlich ersehen werden kann.

Verzeichniß der Brunnen nach ihrer Lage und Schwere eines Schoppenmaaßes oder ein Pfund in Gewicht.

Die schwersten Brunnen sind folgende:

Lage	Schwere in Gran
1) Der in der Fahrgasse dem guldenen Löwen über	6916½

Lage	Schwere in Gran
2) Der bei der Kannengiesergasse . . .	6913
3) Am König von England	6912½
4) An der weißen Adlergasse . . .	6911
5) In der Borngasse	6911
6) Am weißen Engel	6911½
7) An der weißen Lilie	6910½
8) An der Konstabler Wache . . .	6910
9) Bei der rothen Badstube	6909½
10) Der Kaiserbrunnen	6909½
11) In der Döngesgasse wo die ehemalige Säule stand	6909
Die leichtern Brunnen sind:	
1) Der in der Mitte der Gelnhäusergasse	6908½
2) Am rothen Hause	6908½
3) In der Steingasse	6908½
4) Am goldenen Schnabel in der Schnurgasse	6908
5) Am Sandhofe	6908
6) An der Hospitalskirche	6907
7) In der goldenen Federgasse	6906½
8) Auf dem Römerberg	6906½
9) In der Trierischen Gasse	6906½
10) In der Buchgasse am Falcken . . .	6906½
Die leichtesten Brunnen sind:	
1) Der am ehemahligen Carmeliter Kloster	6906
2) Hinter dem Lämmchen	6905½
3) Am Eck der Gelhäusergasse . . .	6904½
4) In der Mitte der Friedbergergasse .	6904
5) Am Maintzer Kaffeehaus	6903½

Lage		Schwere in Gran
6) In Sachsenhausen am Storch	. . .	6903
7) Unter den neuen Krämen	. . .	6902
8) Der Röhrbrunnen im Hospital	. .	6901½
9) Der Versbrunn am Affenthor	. .	6899
10) Der Hermannsbrunn	. . . .	6901½
11) Der Königsbrunn im Niederröder Wald		6895

Die Aufsicht über einen jeden Brunnen in der Stadt sind zwei Brunnenmeister übertragen, welche jährlich um Johanni Rechnung abzulegen haben.

In der Gegend von Frankfurt sind auch einige Salzbrunnen, worunter vorzüglich die Quellen zu Sulzbach und Soden angemerkt zu werden verdienen.

§. 8.

Brücken.

Die zur ersten Zierde der Stadt gereichende Maynbrücke, deren Erbauung in das Jahr 1740. fällt, zählt vierzehn große gewölbte Bögen, und ist ohngefähr 400 Schritte lang. Die Kosten zu deren gänzlichen Erbauung sollen über Einmal Hundert und zwei und dreißig Tausend Gulden betragen haben. Die bei heller Witterung zu genießende Aussicht ist eine der schönsten, die sich nur immer dem Auge darbieten kann.

Die Brücken an den sämmtlichen Ausgängen der Stadt auf das Land sind mit doppelten Aufzügen versehen, die Brücke an dem Bockenheimerthor ist vor einigen Jahren neu und gut erbauet und mit einem Wachthaus versehen worden.

§. 9.

Straßen.

Der Straßen in Frankfurt sind 145 große und kleine, 7 große und 8 kleine Plätze, welche von vielen hundert Laternen Nachts beleuchtet werden, daß ich im ganzen es für überflüssig erachte, insbesondere davon Erwähnung zu thun. Wann übrigens die Straßen zuerst gepflastert, findet man mit Gewißheit an keinem Ort aufgezeichnet. Es ist aber vor sehr vielen Jahren schon das Pflaster in den Hauptstraßen der Stadt regelmäßig angelegt worden.

§. 10.

Hauptplätze, Palläste und Höfe, öffentliche Gebäude, Privatgebäude.

Unter den vorzüglichsten Plätzen der Stadt zeichnet sich der Römerberg, ehemals der Samstagsberg genannt, der Liebfrauberg und der Roßmarkt aus. Ersterer befindet sich vor dem Rathhaus und ist uneben und ungleich. Der zweite Platz ist um ein merkliches kleiner als der erste, und hat seinen Ursprung wahrscheinlich von der Kirche, welche daselbst zu Ehren der Lieben Frauen gestiftet ist. Der auf diesem Platze stehende Springbrunnen ist ohnstreitig der schönste der ganzen Stadt. Der dritte Platz ist der Roßmarkt, er ist der größte von diesen dreien, die daran stoßende Promenade mit den schönsten schattigten Bäumen besetzt, ist in heißen

Sommer-

Sommerabenden einer der angenehmsten und besuchtesten Plätze für alle Stände von Frankfurts Einwohner.

Mehrere ansehnliche Palläste und Höfe, die ehedessen verschiedenen geistlichen Kurfürsten, Fürsten 2c. eigenthümlich gehörten, so wie z. B. das Compostell, der Fronhof, der Trierische Hof, sind vermöge des Lüneviller Traktats der Stadt Frankfurt zur Entschädigung angewiesen worden.

Außerdem sind in Frankfnrt noch mehrere fürstliche Gebäude, worunter das fürstl. Thurn- und Taxische Palais einer etwas größern Erwähnung verdienet. Schade nur, daß dieser prachtvolle collossalische Pallast durch seine tiefe Lage so sehr versteckt ist, und der schmale Raum der Eschenheimerstraße den größten Theil seines prächtigen Ansehens benimmt. Dieser Pallast wurde nach dem Riß des berühmten Italischen Architecten de Opera 1735. ganz von Stein gebauet. Ein jeder Kenner wird die überaus gut gebauten Keller, das schöne aber nicht benutzte Bad bewundern. — So wie nun ein einfach großer Plan im äußeren ist, so erblickt man in dem inneren eine eben so gute und regelmäßige Eintheilung, wo ausgewählter Geschmack mit fürstl. Pracht gepart ist. In der Mitte des Hauptgebäudes befinden sich jedesmalen zween achteckigte Säle, von welchen der oberste durch eine hohe Coupole geziert wird, die Colomba *) sehr schön ausgemahlt

*) Der berühmte Fresko-Mahler.

hat. Das Holzwerk ist in allen Zimmern durchaus weiß und reich vergoldet, die Fußböden von eingelegtem Nußbaumenen Holz, und die Pfeiler mit sehr großen Spiegeln versehen, die Wände aber wechselsweise mit Stuccaturarbeit, Gips, Marmor oder kostbaren Tapeten behängt. Der Speise Saal ist von Bellavita, und die sämmtliche Bildhauerarbeit hat ein gewisser St. Laurent von Paris geschnitzt. Bernardini hat Stiege und Vorplatz gemahlt. Die schönen Figuren der äußern Gallerie nach der Straße hin, rühren von dem bekannten und meisterhaften Meisel des alten Egel von Mannheim her, und das wunderschöne sechs Schuhe hohe Bild des Pallas von weissem Marmor im Garten dieses Pallastes ist von einem großen Niederländischen Meister verfertiget worden, der ein Bruder des berühmten Franz de Quesnoy war, und in Brüssel wohnte. —

Unter den öffentlichen Gebäuden ist das Rathhaus, der Römer genannt, das berühmteste und sehenswürdigste. Seit vier Jahrhunderten wird darinnen Rathsitz gehalten und Gerechtigkeit gepflogen, so wie auch alle Collegien und Aemter sich darinnen versammlen.

Dieser Römer war sonst ein Römisch Kaiserlicher Pallast, und hat daher wahrscheinlich seinen Namen erhalten. Schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts kam er aber an Privatpersonen, von welchen ihn der Rath bald nach dem Anfang des 15ten

Jahrhunderts erkaufte, und zu einem Rathhause einrichten ließ *).

Siehe v. Ohlenschlagers Erläuterungen der guldenen Bulle. S. 19. 20. 351.

Der vordere Theil desselben, welcher auf den Römerberg gehet, ist in gothischem Styl erbauet, und enthält den großen Saal, auch Kaiser-Saal genannt (der jetzt provisorisch zu einem Theil der hiesigen Stadt Bibliothek benutzt wird), worinnen bei Krönungen der Kaiser speiset, auch das ehemalige Pfeiffer Gericht (welches durch den Friedens-Schluß zu Lüneville gänzlich aufgehoben wurde) gehalten wurde. Zu Kaiser Karl des 7ten Zeiten wurde ebenfalls der Reichstag darinnen gehalten. Das Conferenzzimmer zu den Kaiserwahlen ist nahe dabei. — Der hintere Theil dieses ansehnlichen Gebäydes ist auf neuere Art gebaut, enthält den Saal gleicher Erde, worinnen sich der ganze Rath versammlet, wie auch die Zimmer für die unterschiedlichen Stadtämter, auch des Oberrheinischen Creises Conferenzzimmer und das Zimmer zur Creis-Dictatur, die beiden Burgermeisterlichen Audienzen, Stadt-Canzlei, Archiv und die Rechenei; im zweiten Stock das Schöffen-Referir, Consistorium,

*) Conze und Heinze zum Römer, gnand Kolner Gebrüder verkauften dies Hauß im Jahr 1405. an E. E. Rath, welcher besonders aber 1511. und 1602. in den hindern Gebäuden, vielem eine andere Form geben liesse.

Administrations-Amt, die Schatzung und andere Aemter mehr, so wie auch noch das große Archiv, nebst noch zwei Wohnungen für den Stadt- und Rechneischreiber.

Die chronologische Geschichte des Rathhauses selbst, findet man aufgezeichnet in von Lersners Chronik 1ter Theil S. 264. 2ter Theil S. 123.

Neben dem Römer ist dasjenige große Haus rechts, so man das Haus Limpurg nennt; die adliche Gesellschaft Alt-Limpurg hält darinnen ihre Zusammenkünfte, und seit einigen Jahren wird die hiesige Stadt-Lotterie darinnen gezogen, wo durch Zufall wenigen etwas, vielen gar nichts zu Theil wird.

Das Haus Frauenstein, oder das Braunfels ist dasjenige ansehnliche Gebäude auf dem Liebfrauenberg, welches der adlichen Gesellschaft Frauenstein gehöret; und in welchen diese ihre Versammlungen hält. Im Jahr 1495. wurde von dem Kaiser Maximilian I. das Kaiserl. Kammergericht darinnen eröffnet, auch haben ehedem die Kaiser bei den Krönungen wie noch des jetzigen regierenden Kaisers Majestät Franz II gewohnt. Da es aber neuerlich sehr baufällig geworden, und alle die Hofgebäude niedergerissen werden mußten, so ist mit der Einrichtung eine gänzliche Veränderung vorgegangen, und zum Behuf der Messe die Einrichtung getroffen worden, daß unten im Hofe auf allen vier Seiten geräumige helle Läden angebracht sind, darüber eine prächtige viereckigte Gallerie hinläuft, die zu

beiden Seiten mit reich garnirten Läden in den beiden Messen pranget, in welchen Herrn und Damen so vielerlei Verwandlungen vornehmen, und in ihren Geldbörsen so große Lücken machen können, als zu ihrem ovidischen Modeleben erforderlich ist.

Das Gymnasium besteht aus sechs Klassen, die sich im ehemaligen Barfüßer Kloster befinden, darinnen die Jugend in Sprachen und Wissenschaften unterrichtet wird. Jährlich werden zweimal öffentliche Prüfungen mit den Schülern vorgenommen, und einmal im Jahr einige Tage vor Ostern an die fleißigsten der Lehrlinge Prämien ausgetheilet, welche aber nicht mehr in silbernen Schaumünzen, sondern in wissenschaftlichen Büchern bestehen, die aus den Zinsen des Vermächtnisses der seel. zwei Brüder Beer angeschaft werden. Desgleichen wird ein Theil der Besoldung des Lehrers der französischen Sprache davon bestritten. Der Lehrer der englischen Sprache und jener der Mathematik werden ganz davon besoldet, für 16 Schüler das Schulgeld davon bezahlt, und für diese die nöthigen Bücher angeschaft.

Zeughäuser, deren ehemals drei gewesen, sind nicht mehr. Die kostbare Schatzkammer des Mars, die ehedessen hier verwahrt worden, ist so wie mehreres eine Beute der französischen Nation geworden; so viele Mühe man sich auch von Seiten der Stadt gegeben, sie wieder zu bekommen, so blieben es nur fromme Wünsche. Doch ist Mercur statt dessen an die Stelle getreten, und sammlet

friedliche Schätze darinnen, die nun allda verwahrt werden.

Das Schauspielhaus, ein vor noch nicht zwanzig Jahren neu in Steinen aufgeführtes Gebäude, liegt in einer schönen Gegend nächst der Promenade. Die Einrichtung desselben besteht in vier Reihen Logen, eben so vielen Stiegen, und einem großen Parket, auch gehen die Eingangsthüren herauswärts auf, um bei allenfalls entstehenden Lärmen gleich Luft machen zu können. Das Theater ist ziemlich geräumig, und zeichnet sich besonders durch seine herrliche Decorationen aus, daran mehrere der ersten Künstler gearbeitet haben. Desgleichen kann man von der Garderobe sagen, der zu ihrem Glanz bei einer prächtigen Beleuchtung erforderlich ist. — Dem stark besetzten, ich möchte sagen, unverbesserlichen Orchester, kann man eben so wenig seinen Beifall versagen. Während den Messen wird alle Tage, außerdem aber viermal die Woche, Sontag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gespielt. Das Schauspielhaus ist ein Eigenthum der Stadt, der Aufwand wird durch eine Gesellschaft von Actien = Inhabern bestritten, an deren Spitze ein Directorium stehet.

Der Marstall stehet hinter dem Schauspielhaus, und gewährt ein nicht unebnes Ansehen mit seinem Hauptgebäude, und seiner zwei Flügelgebäuden. Ersteres ist eine geräumige Reitschule, und letztere enthalten unten die Pferdeställe, und oben die Wohnungen des Stadtstallmeisters und des übrigen dazu gehörigen Personale.

Die Reitschule ist geräumig und groß genug, daß zwei zugleich im Kreise herum reiten können. Wöchentlich wird vom Stallmeister dreimal Unterricht an junge Herren und Damen gegeben. Schade, daß große Spiegel darinnen fehlen, die an andern Orten wegen der körperlichen Stellung so nützlich befunden werden.

Mühlen. Eigentlich ist nur eine einzige in der Stadt, nämlich diejenige an der Mühlschanze. Sie hat vier Gänge, die von dem Maynwasser getrieben werden. Rechnet man aber die zwei Brükkenmühlen und die zwei in Sachsenhausen dazu, so sind in allem fünf Mühlen hier, die für die Brodnoth unserer zahlreichen Einwohner nicht hinreichen würden, wenn uns nicht die benachbarten Ortschaften Hausen, Bonames (beide zu Frankfurt gehörig), Rödelheim, Praunheim und Eschersheim mit ihren großen Mühlwerken nicht beisprängen, und dadurch einen Nachtheil versetzten, welcher der Stadt empfindlich seyn könnte. Dem kleinen Niddafluß haben wir also zu danken, was uns der große Mayn nicht hinlänglich leisten kann.

Privatgebäude sind besonders in neuern Zeiten viele ansehnliche große von Stein auf den Hauptplätzen zu nicht geringer Verschönerung der Stadt aufgeführt worden (wovon noch einige in kurzer Zeit dazu gerechnet werden können), die man in andern Städten Palläste nennen würde, und hier zugleich als musterhafte Häuser in verschiedenem

Geschmack der Architectur gelten können, darunter folgende zum Beweise dienen, als:

Das Schweizerische und Schmidtische auf der Zeil.
— von Leonhardische ebendaselbst.
— von Holzhausische auf der großen Gallengasse.
— de Neufvillische auf dem Roßmarkt.
— Rumpfische (Casino) an der Hauptwache.
— Heyderische auf dem großen Kornmarkt.
— Schwendelische auf der Eschenheimergasse.
— Sarasinische auf dem großen Kornmarkt.
— Mülhensische auf der großen Eschenheimergasse, ohne mehrere geschmackvolle Gebäude zu erwähnen, die vorzüglich in der neuen Straße, und an der Maynbrücke zu sehen sind.

Was die Gasthäuser betrift, so hat hierinnen Frankfurt den Vorzug von den meisten Städten Deutschlands. Man trifft in diesen sehr häufig Fremde aller Nationen an, die sich theils wegen Geschäften, theils zum Vergnügen hier aufhalten, zu welchen beiden Gegenständen sich Gelegenheiten aller Art, sowohl für Denker als Nichtdenker darbieten, und die bei den bequemen Einrichtungen und guten Bewirthungen, besonders in den großen Gasthöfen, den hiesigen Aufenthalt in aller Rücksicht angenehm machen. Zu den Gasthäusern vom ersten Rang sind vorzüglich der Römische Kaiser, Rothe Haus, Weidenhof, Englische Hof, weisen Schwanen und Weidenbusch zu empfehlen, wo jeder sich der bestmöglichsten Bedienung zu versprechen hat.

§. 11.

Kirchhöfe.

Auf die Begräbnisse hat man zu allen Zeiten und bei allen Völkern nicht nur ein wichtiges Augenmerk gehabt, sondern auch dafür Sorge getragen, daß die Ausdünstungen der Leichname den Lebenden nicht schaden möchten. Von jeher begrub man die Todten außerhalb den Städten auf geräumigen Plätzen in tiefe Gruben. Die Völker Griechenlands ahmten diesem Gesetze nach.

In den ältesten Zeiten sind unsere Kirchhöfe auch außerhalb Frankfurt gewesen; als man die Stadtmauern erweiterte, wurden sie von den Ringmauern mit eingeschlossen, aber doch an solche Oerter gesetzt, wo ihre Lage fast eben so gut ist, als wenn sie ausserhalb der Stadt wären. In Frankfurt haben wir drei, und in Sachsenhausen zwei Begräbnißplätze. Die drei ersten sind: der Kirchhof bei der St. Peterskirche für die Lutherische und Reformirte Gemeinde, der Kirchhof an der Domkirche für die Römisch Catholische Gemeinde, und die Begräbnisse der Juden hinter der sogenannten Judenmauer. Der erstere, der in drei besondere Stücke abgetheilt ist, liegt dicht an der Mauer der Stadt, an der nördlichen Seite. Es treffen zugleich viele große Bleich- und andere Gärten, die innerhalb der Stadt in dieser Gegend liegen, auf ihn, dabei ist er überaus geräumlich und der gröste von allen, so daß er alle 20 Jahre einmal umgraben wird; da dann von den Leichnamen nichts als die

Grundrisse in halb vermorschten Knochen ohne Geruch zertrennt beisammen liegen. Die Gräber werden auch nur einige wenige Stunden vorher, ehe der Todte eingescharrt wird, aufgeworfen, und können also nicht lange frei ausdünsten. Die Leichname werden dabei 8 Schuhe tief eingesenkt, (was aber von den Todtengräbern gar oft nicht geschiehet, indem manche Leichen kaum 5 bis 6 Schuhe tief eingesenkt werden) so daß die hohe Erdlage den Zuschauer, wenn er an die Denkmäler der Verstorbenen hintritt, hier nichts von widrigen Ausdünstungen empfinden lässet. Endlich da er frei liegt, so können alle Winde ihn hinlänglich bestreichen, und die kaum zu bemerkenden Ausdünstungen der Todten geschwind zerstreuen. Der andere, der am Dohm und an der südlichen Seite der Stadt liegt, scheint zwar für die Anzahl der zu begrabenden Todten viel zu klein zu seyn, und liegt dabei in einer Gegend, die mit vielen Menschen besetzt ist, und läßt also, ohne auf andere Umstände zu sehen, für die Gesundheit alles Uebele erwarten *). Der Begräb-

*) Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, als Arzt, und da ich selbst in der Nähe dieses Begräbnißplatzes wohne, im Nameu aller derjenigen meiner Mitbürger, die gleichfals Ihre Wohnungen daselbst haben, den Verehrten Obern die Bemerkung mitzutheilen, und Ihnen dringend an das Herz zu legen, den öfter in Vorschlag gebrachten Wunsch „der Catholischen Gemeinde einen andern Begräbnißplatz anweisen zu lassen" bald möglichst realisirt zu sehen.

nißplatz der Juden liegt gegen Osten am Ende der Stadt. Er ist ziemlich geräumlich, und sein größter Theil wird von vielen Gärten umkränzt. Auch die Winde, besonders die östlichen, können frei über ihn hinstreichen. Es kann dahero der Jude als Leichnam in der That die Luft lange nicht so verderben, als sie der noch lebende ändert, der in Verbindung mit Tausenden seiner Nation in einer engen Straße ausdünsten muß.

Die zwei Kirchhöfe in Sachsenhausen, davon der eine, welcher ziemlich mitten in der Stadt liegt, den Catholischen, der andere aber den beiden anderen Religionen gewidmet ist, sind beide geräumlich, und haben Platz genug für ihre Todten; diese werden auch tief eingegraben, und nichts hindert den Zug der Nord- Ost- und Westwinde. Daher können auch hier die faulen, der Nase kaum merklichen Dünste der Leichname sich nicht lang in der Luft aufhalten, und werden bald über den Rest der kleinen Stadt gewehet. Die Südwinde wenn ich auf diese sehen will, können die Dünste der Begrabenen auch nicht wohl auf die Frankfurter Seite bringen; indem der Mayn zwischen beiden Städten ist, und der Zug der Luft, der über diesem Strom beständig herscht, sie mit sich fortreißt.

Das Hauptresultat von allem, was ich von unsern Kirchhöfen gesagt habe, ist also: Obgleich diese innerhalb der Stadt und nicht nach Art anderer Städte außerhalb derselben liegen, so machen sie doch keine bedeutende Aenderung auf unsere Ge-

sundheit und Mortalität. — Nach den neusten Obrigkeitlichen Verordnungen werden keine Beerdigungen in den Kirchen mehr gestattet, obgleich eben so wenig schädliche Wirkungen auf die Gesundheit von daher zu fürchten seyen.

§. 12.

Plätze zum Vergnügen außerhalb der Stadt.

Für das Vergnügen der Bürger und Einwohner Frankfurts außerhalb seinen Ringmauern ist so wenig Mangel, daß vielleicht wenige Städte sich dieses zu erfreuen haben. An öffentlichen nahen und entfernten Promenaden fehlt es ganz und gar nicht. Die vortrefflichsten und fruchtbarsten Gegenden haben den Einwohnern die erwünschte Gelegenheit gegeben, sich dieser Freuden in vollem Maase bedienen zu können. Zu den näheren Spaziergängen gehören mehrere Meierhöfe und Landgüter, so gröstentheils den Patriciern eigenthümlich gehören, wie z. B. die Kettenhöfe u. d. m. die von vielen in den schönen Sommertagen besucht werden. Auf der Seite jenseits des Mayns ist vorzüglich als öffentlicher Belustigungsort die Deutschherren Mühle für die geringe Classe von Leuten zu bemerken. Zu den entfernteren Spaziergängen gehört das der Stadt am nächsten gelegene Frankfurtische Dorf Bornheim, eine kleine halbe Stunde davon. — Es bietet bei seiner angenehmen Lage alle Arten von Vergnügun-

gen dar, die für Herz, Magen und Sinnen zu erwarten stehen. Mehrere Tage in der Woche siehet man Caravanen von Menschen dahin ziehen, um den Trost und Erquickung da zu hohlen, welche die Freuden des Lebens in Gast- und Wirthshäuser anbieten. *) Von diesen ist eine starke Anzahl dort, die theils durch große neuerbaute Säle und Gartenanlagen sich auszeichnen, worinnen durch Musik, Tanz und noch mancherlei die frohen Herzen gefesselt werden. Auch an andern Tägen außer Sonnabend trifft man zierlich gekleidete und eben so im Umgang sich auszeichnend gefällig betragende jüdische Herren und Frauenzimmer daselbst an.

Bockenheim, ein Churhessisches Dorf, ebenfalls eine halbe Stunde von Frankfurt, wo Christen und Juden wie Brüder und Schwestern Gelegenheit finden, im ländlichen Vergnügen und bei einer guten Mahlzeit ihre Zeit, besonders im Richterischen Gasthause, angenehm zuzubringen. —

Noch ein Ort der geselligen Freude und des rauschenden Vergnügens, den die Stadtbewohner häufig besuchen, ist Oberrad. Eine starke halbe Stunde von Sachsenhausen führt die Chaussé mitten in dies lang gedehnte Dorf, dessen angenehme Lage reizend an einer flachen Gebirgswand ist, welche ihm das lebendige Wasser zutheilet, das mit lieb-

*) Die billige und sehr gute Bewirthung des Herrn Rühl im Adler verdient sowohl für Einheimische als Fremde besondere Empfehlung.

lichem Gemurmel dem Dorf von der Anhöhe herab zufließt. Durch diese vortheilhafte natürliche Lage bewogen, legten mehrere Frankfurter Familien Landsitze an, deren schöne Wohnhäuser und geschmackvolle Gärten bequem und angenehm eingerichtet sind: unter denen namentlich das Bethmann-Hohlwegische, Thurneysische, Kellnerische, Städelische und Mühlensische Gut sich auszeichnen. Einige davon werden von lebendigem Wasser stets begrüßt, und schwimmen im Genuß der schönsten Aussicht; denn von hier aus ist Frankfurts Prospect am vortheilhaftesten. Sein gothischer Coloß, der ehrwürdige Pfarrthurm, erhebt sich gerade aus seiner Mitte, und hinter diesem macht der stolze Feldberg den malerischen Hintergrund aus, der dem Auge sowohl thut, wenn es im Vorgrund über die reizenden Gemüsfluren dahin geleitet wird. Und welch ein erhabenes Schauspiel der Natur ist es dann erst, den Sonnenuntergang dazu gesellt zu sehen, der im Zusammenhange mit dieser Gegend eine Landschaft in dem erhabensten Styl bildet. — Bei dieser Privat-Landlust hat es aber sein Bewenden nicht, es ist auch gleich andern Orten für die ländlichen Freuden des großen Haufens gesorgt. Man gehe nur in den Frankfurter Hof oder an einen andern Platz, da wird in großen Sälen und anmuthigen Gärten alle mögliche Gelegenheit zum Vergnügen angeboten. Wer Hypochondrist ist, eile dahin, er wird bald geheilt zurück kommen! —

Abwärts des Mayns dieser Seite ohngefehr drei Viertel Stunden von Frankfurt, liegt Niederrad *), ein angenehm liegendes Dorf. Die Müllerische Zitz- und Cottunfabrik befindet sich daselbst, die durch ihre nützlich gewählte Lage an einem klaren Quellwasser, durch die großen Bleichen und geschmackvollen Gebäude einen schönen Prospect gewährt, und dabei eine Menge Menschen bis hieher ernährt hat.

Gleich dabei in einer der lieblichsten Gegenden, zeigt sich das Frankfurtische Oberforsthaus. Die schöne Aussicht, der dabei liegende Wald, und ein im Englischen Geschmack angelegter Garten, vergrößern das angenehme dieses Platzes ungemein. — Einige hundert Schritte ohngefehr, ehe man an das Forsthaus kömmt, ist das Niederröder Wäldchen, wo gesundes Wasser quilt, und Musik zum Tanz einladet, den man an diesem Platz besonders an den Pfingsttagen, wenn bei festlichen Gelagen im holden Haine die schöne Welt Frankfurts zahlreich versammlet ist, und in Freundes Arm im Genusse süßer Lebensstunden umher wallen, unter den schönsten reich mit Laub begränzten Buchbäumen anmuthsvoll beginnt.

*) Eine Gesellschaft aus mehreren Ständen findet man Sonnabend daselbst im Gasthaus zum Schwanen versammlet, wo bei vollem Becherklang diese frohen Menschen sich ihres Lebens herzlich erfreuen.

Gärten sind deren eine große Anzahl in und außer der Stadt, besonders prangen letztere mit hübschen neu erbauten Landhäusern, und durch starken Aufwand in den Gartenanlagen, welche vermischten englischen und deutschen Geschmacks sind, wo ausländisches Vergnügen mit inländischem Nuzzen wetteifern. Unter diesen sind vorzüglich bemerkenswerth:

Vor dem Gallenthore, an der sogenannten Windmühle:

Der von Lersnerische, Brönnerische, Brevillerische, Dufaysche, Gontardische, Fayische und von Wiesenhüttensche Garten.

Vor dem Bockenheimerthor:

Der Zahnische, Leersische, Gontardische, von Malapertische und von Günderodische Garten.

Vor dem Eschenheimerthor:

Die Gärten von Dick, von Barkhaus Wiesenhütten, Süß, Arbauer und Pfefferkorn, letzterer ist wegen seiner fremden Gewächse, Blumen und Sämereyen sehr berühmt; dann die englische Gartenanlage des Freiherrn von Holzhausen auf der sogenannten Oede, die sehr schön ist.

Vor dem Friedberger oder Neuen Thore:

Der prachtvolle von Bethmannische, Burgerische und Eisensche Garten.

Ganz nahe vor diesem Thor stehet das in seiner Art prächtige Monument, wo die biedern Hessen am 2ten December 1792. gegen das französische

Mus-

v. Seelmann inv. et sc. Offenbach a/m.

Denkmal der am 2ten December 1792 siegend gefallenen Hessen.

Musketenfeuer so muthig sich des Stadtthores bemächtigten, den Feind von den Wällen jagten und in der Stadt gefangen nahmen. Der seel. König von Preussen, Friedrich Wilhelm II. glorreichen Andenkens, war Augenzeuge davon. Um sein Wohlgefallen darüber öffentlich an den Tag zu legen, gab er Befehl zu Errichtung dieses Monuments, dessen Untertheil ein erkünstelter Felsen ist, darauf ein großer Würfel von Bayreuther Marmor mit Inschriften liegt, auf welchem allerlei römische Waffen von grün angelaufenem Erz figuriren. Die Künstler, so es dahin stellten, wohnen in Hessen-Cassel. Die Kosten zu dessen Errichtung sollen Zwei und Zwanzig Tausend Gulden betragen haben.

Vor dem Allerheiligenthore:

Der Fingerlische, Nothnagelische nnd Andreäische Garten; diese alle liegen nahe bei der sogenannten Pfingstweide, woselbst den Mitwoch nach Pfingsten die Armenkinder unter hohen Linden feierlich gespeiset werden.

Da man hier nicht weit vom Maynufer stehet, so reizet der jenseitige sogenannte Mühlberg in einem Nachen hinüber zu schiffen, und auch daselbst die Gärten, besonders den Engelbachischen, zu sehen, der die Zinne des Berges krönt, und die herrlichsten Aussichten bis in das Freigericht und den Vogelsberg hinauf anbietet, von da die Augen an den weinreichen Berger Anhöhen herunter nach dem reitzenden Feldberg hinüber leitet, der gleichsam den Gesichtskreis in seine beide Arme faßt, die vom

Rheinufer bis in die Wetterau sich ausdehnen, und in seinem Schoos eine Fläche vor sich liegen hat, die Tausende ihrer Arbeiter belohnt, daran der glänzende Spiegel des Mayns sogar seinen Antheil nimmt, der nur im sanften Laufe seine glückliche Ufer ungern verläßt, an welchen Frankfurt so wohlthig für die ganze Gegend thront. *) Der des Herrn Stadtschultheiß Moors, der ohnlängst mit

*) Die romantische Aussicht, die hier beschrieben wird, ist von der Gloriette genommen, die am Ende einer schönen Platanus=Allee dieses großen Gartens liegt, dessen Landhaus eins der ansehnlichsten und größten um die Stadt ist, das gleich beim Eingang fronte macht. Obwohl der größte Theil des Gartens wegen der fruchtbaren Lage Weinstöcke enthält, so sind doch mehrere englische Parthien mit guter Auswahl dazwischen angebracht, in welche man wechselsweise durch Schlangenlinien sehr unterhaltend von einer zur andern Seite geleitet wird. Zuletzt gelangt man in ein dickes Gebüsch, wo unter Trauerweiden eine weiße marmorne Urne edler Form stehet, die dem Andenken einer der schönsten Frauen in Hamburg gewidmet ist, die an ihrem eigenen Theetische vom Vulkan grausam überrascht, und beinahe gänzlich verzehrt wurde. Herr Daniel Schmidt, ein Schwager des Eigenthümers, brachte den Parzen zum Troz ihrer Mane dieses freundschaftliche Erinnerungsopfer mit folgender Inschrift:

Memoriae Loisae Engelbach Natae Kenzler.
Amici Heu! Superstites Pos. Hamburg.
M. D. C. C. X. C. VI.

einer prächtigen und kostspieligen Mauer umgeben wurde, so wie der daran stoßende Catoirische in dem neuesten englischen Geschmack angelegter Garten, verdienen gesehen zu werden.

§. 13.

Lustbarkeiten innerhalb der Stadt.

Frankfurt hat an öffentlichen Lustbarkeiten keinen Mangel. Alle Arten von Vergnügungen sind hier für jeden Stand und jede Classe von Menschen im Ueberfluß zu genießen. Schauspiele, Bälle, Conzerte, Spiel und andere Gesellschaften, wechseln täglich mit einander ab, um den an Freude gewöhnten Frankfurter stets in angenehmer Täuschung zu erhalten.

Der erste Platz zur angenehmen Unterhaltung für die höhern Stände ist das im Jahr 1802. errichtete Casino, *) oder mit andern Worten Casino-Gesellschaft. — Die Gesellschaftszimmer des Casino sind alle Tage von Morgens 9 Uhr an offen; auch können sowohl hiesige als fremde Damen, so oft es Ihnen beliebt, von Mitgliedern erster Klasse eingeführt werden. Die Unterhaltungen der Gesellschaft bestehen in Lectüre, dem Billiard, Karten

*) Diese Casino-Gesellschaft hat eine in 131 Paragraphen nebst dazu gehörigen Berichtigungen und Zusätzen bestehende Verordnung im Druck herausgegeben, wo man das weitere daraus ersehen kann.

und sonstigen Gesellschafts-Spielen. Hasard-Spielen aber werden darinnen durchaus nicht gestattet. — Wenn Conzerte, Bälle oder sonstige Feste im Casino seyn sollen, so macht es die Direction vorher durch einen Anschlag an der Tafel bekannt.

Die übrigen Unterhaltungen, worunter vorzüglich die Abendgesellschaften oder Collegia gerechnet werden, deren sind hier mehrere. Sie bestehen aus funfzig, sechzig und mehrere Personen, des besten Theil der Bürgerschaft, und die gewisse Gesetze unter sich errichtet haben. Die Unterhaltung bestehet in Tabak rauchen, Thee trinken, alle Arten von erlaubten Spielen, Zeitunglesen u. d. g.. Die vorzüglichsten sind, das Colleg auf dem Graben, unter dem Namen Syndicats-Colleg, im Frosch, an der Brücke bei Herrn Dillenburger wo deren zwei sind, und andre mehr.

Unter den hiesigen Lustbarkeiten gehört auch das Scheibenschießen, welches hier noch im Gebrauch ist. Von Rathswegen hat man von jeher darauf gesehen, in dem Schießen wohl geübte Bürger zu haben. Diejenigen, die sich besonders dieser Kunst befleißigten, begaben sich in gewissen Gesellschaften zusammen, deren noch gegenwärtig zwei zu merken, wovon jede ihren besondern Schießplatz hat: als

1) Die Gesellschaft auf dem Graben bei der Katharinenpforte, welche sich von Alters her, nur im Stahlschießen d. i. mit Bogen und Pfeil übte.

2) Die Schützengesellschaft, so ihren Schießplatz auf dem Mainzer Wall hat.

Mit Erlaubniß der Magistrats, wird zu Zeiten auch ein Haupt- Kunst- und Ritterschießen in der Gegend von Bornheim oder Oberrad gehalten, und zu solchem auch die auswärtige Schützen eingeladen.

§. 14.

Gottesdienst.

Evangelisch-Lutherisch Kirche.

Der Kirchen, darinnen der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst gehalten wird, sind gegenwärtig Sieben. Die erste Hauptkirche stehet als ein noch nicht vollendeter Tempel auf demselben Platz, wo bis im Jahr 1786. die alte Barfüßerkirche gestanden hat. Sie liegt eben so versteckt wie die ehemalige Mönchskirche, Masiv genug, und ganz aus Quadersteinen, von unten bis oben hinauf ist diese Kirche erbauet, die als eine Hauptkirche der herschenden Religion auch ein Haupteindruck auf die Herzen des Volks machen sollte. Schade daß sie ohne alle Decoration und nicht einmal mit einem Hauptportal versehen ist, das diesem Entzweck einiger maßen entspräche. In Lichten ist solche 132 Werkschuhe lang und 108 breit. Der Thurm so nur zur Hälfte fertig ist, soll 200 Schuhe Höhe erhalten; mögte doch auf der andern Seite auch ein solcher Thurm angebracht seyn, anstatt der zwei Stiegenhäußer, die das Gebäude entstellen,

und zwei Außenwerken gleich sehen, die zur Vertheidigung dienen sollten! Die gewesene Kriegsunruhen, und die Aussichten zu neuen, mögen Schuld daran seyn, daß noch kein Gebrauch davon zu machen ist, und man abwarten muß, bis Zeit und Umstände ihre völlige Beendigung erlauben.

St. Catharinenkirche oder zweite Hauptkirche, welche im Jahr 1343. erbauet worden. Es ist schade, daß man bei der nachmaligen Erbauung im J. 1678. bis 1680. den großen Zweck vernachläßiget hat, sie mehrere Stufen über die Straßen zu erhöhen. — So arm übrigens ihr äußeres Ansehen ist, so reich geschmückt ist dagegen ihr inneres: Canzel und Altar sind ganz von schwarzem polirten Marmor erbauet. An den Mauern prangen auch einige Monumente, die als schöne Kunstarbeiten gleich den Figuren an Canzel und Altar, von Fröhlichs Meisterhänden herrühren.

Das ehemalige Nonnenkloster war ehedessen ein adliches Jungfrauenkloster, nach den Regeln des deutschen Ritterordens eingerichtet, welches zu dieser Kirche gehörte, steht gleich dabei, es werden darinnrn dermalen dreizehen protestantische Frauenzimmer in freier Kost, angenehmen Wohnungen und allen Bequemlichkeiten erhalten. Sie können für sich arbeiten was sie wollen, und wenn sie sich zur Ehe entschließen, ungehindert das Kloster verlassen. Außer den allgemeinen Wohlthaten haben auch noch die zwei ältesten Conventualinnen, welche solches den Jahren nach sind, eine besondere Pen-

sion, die ihnen von der seeligen Frau Reichshofräthin von Barckhausen, geb. von Kellner, vermacht worden ist, so daß eine jede derselbigen alle Jahre noch besonders funfzig Gulden empfängt.

Weißfrauenkirche und Kloster.

Obgleich das Jahr der Erbauung dieser Kirche und Kloster nicht genau angegeben werden kann, so kann man sie dennoch mit unter die ältesten Kirchen und Klöster zählen. Sie erhielt im Jahr 1142. viele Privilegia, wenige Jahre nachher ist sie durch Feuer gänzlich zerstört worden. Nach den Zeiten der Reformation wurde das Kloster 1542. von den meisten Jungfrauen bis auf die Priorin und noch einigen Schwestern verlassen, und nachdem solche verstorben, so hat der Rath sämmtliche Gefälle des Klosters eingezogen, und zum Unterhalt adelicher und andern ehrbaren Frauenspersonen bestimmt, welche darinnen so wie in dem St. Katharinenkloster, in Kost, Wohnung und übriger Verpflegung freigehalten werden, und deren Anzahl sich dato auf dreizehen belaufet.

Die Kirche ist unter den hiesigen kleineren am angenehmsten, sie hat als gothisches Gebäude, eine hübsche Form und angemessene Höhe.

Die Mauer, welche dieses Kloster vom weissen Hirsch scheidet, ist noch ein Stück der allerersten Stadtmauer aus dem achten Jahrhundert.

St. Peterskirche, welche ehedem nur eine kleine Betkapelle in der Vorstadt gewesen, aber

1417. und 1452. in die heutige Form gebracht worden, ist auf der Schäfergasse dicht an dem Begräbnißplatz gleiches Namens; sie enthält viele der angesehensten Familien-Begräbnisse, vorzüglich aber ein Gemählde von 1567. mit der zahlreichen Familie des Peter Brubach, auf welchem der Vater mit seinen vier Weibern und zwei und zwanzig Kindern knien und bethen.

Die heilige Geist- oder Hospitalkirche hat von dem dabei gelegenen Hospital seinen Namen erhalten. Im Jahr 1290 hat man sie zu bauen angefangen, und in sieben Jahren ist das ganze Kirchengebäude vollendet worden.

Heilige drei Königskirche, siehe §. 5. Artikel Sachsenhausrn.

St. Nicolai Kirche. Dieselbe ist auf dem Römerberg. Man soll im Jahr 1272 ihre Erbauung angefangen haben, wenigstens zeigt ihr gothischer Geschmack von jenem Zeitalter. 1570 wurde sie zu einem Waarenlager eingerichtet. Seit dem Jahr 1721 ist sie von dem Magistrat zur Garnisonkirche erklärt worden; da aber im Jahr 1781 die Barfüßerkirche geschlossen wurde; so trat die St. Nicolaikirche an die Stelle der St. Katharinenkirche, in welche die öffentliche Gottesverehrungen, wie sie bißher in der Barfüßerkirche waren gehalten worden, verlegt wurden.

§. 15.

Evangelische Geistliche und Consistorium.

Das ehrwürdige Ministerium bestehet dermalen aus vierzehen Stadtpredier, die das ganze Evangelische Ministerium ausmachen, dessen Senior jederzeit ein Doctor der Theologie ist. Ausserdem aber sind noch Acht Prediger auf den zu der Stadt gehörigen Dorfschaften. Alle Sachen, so zur Erhaltung der Evangelischen Religion, guter Ordnung in Kirchen und Schulen gereichen, sind dem Consistorium aufgegeben, so wie die Untersuchung und Entscheidung aller Ehesachen und was dazu gehöret.

Sämtliche Evangelische Geistliche sind übrigens außer ihrem Amt, wie andere weltliche Bürger anzusehen, welche unter der weltlichen Obrigkeit stehen, Bürger werden, und den Bürgereid gleich andern ablegen, alle Bürgerliche Lasten, außer daß sie Zug- und Wachtfrei sind, mittragen und die ordentliche Schatzung entrichten müssen.

§. 16.

Milde Stiftungen und Armenanstalten.

Man hat in Frankfurt durch verschiedene milde öffentliche Stiftungen zur Unterstützung der leidenden Menschheit und bedürftigen Personen auf das beste dafür gesorgt, und zwar so, daß vielleicht wenige Städte bessere Anstalten in dieser Hinsicht aufzuweisen haben, ohne die bedeutenden Privatstiftungen und Leichencassen. —

1) Zur Verpflegung hiesiger Hausarmen dienet der Almosenkasten. 2) Für sonstige Armen und Waisen ist das Armen- und Waisenhaus bestimmt. 3) Für arme kranke Personen dienen die Hospitäler und zwar a) für Bürger und Beisassen das Bürgerhospital. b) Für Fremde beiderlei Geschlechts das Hospital zum heiligen Geist. 4) Für adeliche Jungfrauen und andere ehrbare Frauenspersonen sind die beiden Weißfrauen und Catharinen Klöster gewidmet. 5) Für die Armen besonderer Gemeinden in der Stadt sind vorhanden a) der Katholische Armenkasten. b) Der Reformirte. c) Die Niederländische Gemeinde. d) Die Oberländische Gemeinde, ohne mehrere Privatstiftungen, wie z. B. die Eberhard-Schwindische und die Andräische. In beiden werden arme Kinder bis zu einem gewissen Alter erzogen, und mit allem nöthigen versehen, jedoch gehören letztere eigentlich zur Niederländischen Gemeinde. — Sodann findet man auch vier Wittwencassen, nemlich diejenige der Evangelisch Lutherischen Geistlichen, die von den Lehrern am Gymnasium, die der deutschen Schullehrer und seit einigen Jahren auch die der Officiere der hiesigen Garnison.

§. 17.

Almosenkasten.

Dieser Almosenkasten ist seiner ersten Gründung nach insbesondere für die Hausarmen bestimmt, welchen dadurch ohne Unterschied der Religionen, mit wöchentlich auszutheilendem Brod und Geld,

wie auch mit Kleider nothdürftig geholfen werden soll. Er hat gleichfalls auch dahin zu sehen, daß arme Burgerskinder zu Handwerken oder Diensten angehalten werden, und die deßfalls nöthige Erziehung erhalten. Mit diesem ist auch eine eigene Anstalt für Blödsinnige verbunden, welche vor wenigen Jahren neu erbauet wurde, woselbst jene Unglückliche einen gesunden Aufenthalt und einer guten Verpflegung genießen. —

Die ansehnlichen Einkünfte des Almosenkastens bestehen in Grundzinsen, Pachtgeldern von liegenden Gütern, in Interessen von Capitalien, in wöchentlichen Sammlungen, in dem, was bei einigen Kirchen in die Klingenbeutel und Becken eingelegt wird; in einem Antheil von Dispensationsgeldern, in Vermächtnissen und Geschenken, die in jedem Jahr reichlich erfolgen. Seine Verwaltung ist mehreren Personen aus dem Rath und Bürgerschaft anvertraut.

§. 18.

Armen- Waisen- und Arbeitshaus.

Das Armen- und Waisenhaus liegt nächst dem Friedbergerthor auf dem Klapperfeld. Hier, wie die Benennung schon anzeigt, werden verwaiste Knaben und Mädchen aufgenommen, in allem nöthigen unterhalten, unterrichtet und so lange erzogen, bis sie in reifern Jahren sich selbst ernähren können; und zum Dienst nützlich werden. Arme Reisende aus den meisten Menschenclassen werden mit Wegsteuern versorgt. Auch werden hier wöchent-

liche Almosen und andere Gaben ausgetheilt, wodurch der stets mehr überhand nehmenden und drükkenden Armuth nicht wenig gesteuert wird. Die Einkünfte dieser Anstalt sind ohngefehr dieselben, wie bei dem Almosenkasten, nur fallen die Einnahmen von den Sammlungen in den Kirchen weg. Eine bedeutende Anzahl von Gliedern aus dem Magistrat und der Bürgerschaft führt die Aufsicht über diese Anstalt. Bis jetzt ist mit derselben auch noch das Zuchthaus verbunden.

§. 19.

Senkenbergische Stiftung.

Am Eschenheimer Thor dicht an der Stadtmauer liegt dieses seltene Monument edler Denkungsart des verstorbenen Herrn Joh. Christian Senkenberg Med. Doctoris und ordentlicher Stadt-Physici wie auch Hessen Casselischen Hofraths, gebohren den 28. Februar 1707. der sein großes Vermögen aus menschenfreundlichem Antriebe hergab, um für Menschenwohl eine Anstalt zu stiften, daran es den Bürgern Frankfurts bisher gänzlich mangelte. Sein dieserwegen errichteter Stiftungsbrief ist am 18ten August 1763 datirt, worinnen er sogleich 95000 Gulden an baarem Geld und Capital E. E. Rath zu einem steten Anleihen wegen seiner vorhabenden Stiftung mit der Bedingung übergab, solche ihm jährlich mit vier vom Hundert zu verzinsen, welches sich bis 1776 auf 117400 Gulden vermehrt hatte. Jedoch war der Platz zur gan-

zen Stiftung schon erkauft, und die Gebäude und Anlagen in Ordnung, wie auch die Bibliothek und das Münzkabinet, nach Verkaufung alles entberlichen Hausgeräths, Silber, Juwelen, und dergl. noch übrig. Vermöge seines Stiftungsbriefes, der im Jahr 1770 in Folio im Druck erschien, sollen von den Einkünften des ganzen Capitals zwei Drittheile zur medicinischen Stiftung, und ein Drittheil zur Unterhaltung verarmter kranker Bürger und Beisassen aus den drei Religionen dazu verwendet werden. Diese Stiftung verbindet also zwei Rücksichten, für deren jede sehr zweckmäßig in der ganzen Anlage gesorgt ist. Der Stifter wußte seinen Platz wohl zu wählen, der in allem 100490. Quadratfuß in sich begreift, und die gute Einrichtung zeugt von den großen Kenntnissen des seel. Senkenbergs. Das Hospitalgebäude, so wie es der Wunsch einsichtsvoller Aerzte war, ist am Ende und am höchsten Theil der Stadt errichtet, wo kein Geräusch störet, und gesunde und heitere Luft der ganzen Anlage sich mittheilt, zu deren Behuf die Abendseite des Gebäudes offen gelassen wurde, damit der innere Hof, worinnen sich zwei Wasserpumben befinden; desto lüftiger und heller wurde. Im hintern Hof ist die Waschküche, und hier sind die Eingänge in den großen Botanischen Garten auf der einen Seite, und auf der andern Seite in den Spitalbleichgarten, an den letztern stößt die Anatomie, und durch den ersten wird man in die ehemalige Wohnung des seel. Stifters geleitet.

Das ganz neu massiv und nicht ohne Geschmack erbaute schöne Hospital ist zwei Stockwerk hoch und mit einem gebrochenen Dach. Zwei sehr bequeme Treppen leiten auf breite Gänge, die längs drei und dreisig Zimmern und einer Küche hinlaufen, und sich auf zwei große Sälen endigen. Ein jeder der Kranken hat sein gutes Bett mit Vorhängen, und die männliche sind von den weiblichen ganz abgesondert. Die Wohnung des Hospitalmeisters ist gleich bei dem Haupteingang von aussen, über welchem der Erlöser in der Stellung des Einladenden mit den darunter zu lesenden Worten stehet: Kommt zu mir, die ihr mühselig und beladen seyd 2c. Unten im Vorhaus ist das schöne Monument welches man im Jahr 1786 zum Danck und zu Ehren des Herrn Simon Moriz Bethmann von schwarzem Marmor errichtet hat, wegen einer an das Hospital theils geschenkten, theils vermachten ansehnlichen Summe von 83600. Gulden. *) In der 10ten Hälfte der Senkenbergischen Stiftungs-Nachrichten kann die ganze darauf befindliche Lateinische Inschrift verdeutscht nachgelesen werden.

Das weitläuftige Wohnhaus ist dermalen von dem ordentlichen Stifts-Arzt Herrn Doktor Lehr

---

*) Durch Vermächtnisse und Schenkungen der Bürgerschaft erhielte diese Stiftung auch noch bis hieher eine baare Summe von beinahe Achtzig tausend Gulden, daß mithin der Anwachs ihrer Capitalien stark ist, und sie bald den reichen Stiftungen an die Seite wird gesetzt werden können.

bewohnt, (der aber, so wie alle folgende nach dem Willen des Stifters sich nicht verehelігen dürfen, sondern als Stifts-Aerzte ledig seyn müssen) welcher zugleich die Aufsicht über die von dem Stifter schon angefangene Sammlungen von Naturalien und die Bibliothek hat. — Nahe dabei siehet man die Senkenbergische Familie von Voreltern her in schönen Portraiten, und in einem Zimmer zur Erde das Bildniß des Wohlthäters von Tischbein in Hanau gemahlt. Ferner befindet sich in einem Saale der auf den Garten stößt, eine einzige Sammlung in ihrer Art, nemlich die Bildnisse vieler hiesigen ehemaligen Aerzte. Hier kommt auch noch einmal das Brustbild des Stifters in Lebensgröße vor, wie es der durch sein in Wachs poussiren bekannte Künstler Rauschner, als der edle Senckenberg, nach dem unglücklichen Fall von dem Gebälke seines noch nicht vollendeten Gebäudes, todt im Sarge lag, in Wachs ziemlich ähnlich abgebildet hat. Das Gebäude für die Anatomie ist gleichfalls nach einem guten Geschmack neu erbaut, mit einer schönen Kuppel geschmückt und inwendig sehr zweckmäßig angelegt. Daselbst werden im Winter auch zuweilen im Sommer von dem durch die Zergliederungskunst schon rühmlichst bekannten und fleisigen Arzt, Herrn Dr. Behrends dem jüngern, anatomische und andere Vorlesungen gehalten, welcher dafür von der Stiftung ein gewisses Honorarium erhält, und für diejenigen, die sich der Medicin widmen, wird noch von demselben besonderer Unterricht in Zergliederung

der Leichname ertheilt. Hier ist es auch, wo eine schätzbare Sammlung sowohl von getrockneten als auch in Weingeist aufbewahrten anatomischen und andern Präparaten, die theils zur Stiftung, theils dem Herrn Dr. Behrends eigen sind, aufbewahret werden.

Der große Botanische Garten mit seinem Treibhause, enthält eine Menge Pflanzen und Gewächse aus allen Welttheilen. In einem Ecke desselben befindet sich des des Stifters Grabmahl *), welches er sich bei seinem Leben hat errichten lassen, wo er nach seinem unglücklichen Tode seit dem 15ten November 1772, in seinem grünen stoftenen Hochzeits-Nachtrocke ruht. — Friede seiner Asche!

Den Grundriß der ganzen Stiftung, und die schöne Anatomie von aussen, hat beide Joh. Wiker in Kupfer gestochen, und sind dem 1770 im Druck herausgekommenen Stiftungsbrief beigefügt.

Die

*) Schon bei dessen Lebzeiten, den 30ten Mai 1767. hielt der Stifter bei E. E. Rath um die Erlaubniß an, sich in seinem Garten und Stiftungshause eine Grabstätte errichten lassen zu dürfen, worauf auch den 4. Jun. desselben Jahres folgender Beschluß erfolgte: „Sölle man ihm lediglich für seine Person „in Rüksicht seiner Stiftung bei diesem Ansuchen „willfahren, jedoch unter dem Vorbehalt, daß solches „zu keinem Nachtheil auf andere Personen gezogen „werde."

Die dazu gehörige Stiftungs-Bibliothek, die sich auf 6 bis 7000 Bände beläuft, besteht größtentheils aus Medicinischen und Naturwissenschaftlichen Schriften. Der jetzige Hospital-Medicus Herr Dr. Lehr hat darüber einen Catalog in alphabetischer Ordnung verfertiget, und der berühmte Botaniker seel. Dr. Reichard ein Kapital von 4000 fl. dazu vermacht, dessen Zinsen zu Anschaffung Botanischer Werke verwendet werden sollen.

§. 20.

Hospital zum heiligen Geist.

Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war die am Mayn gelegene Hospitalskirche zum heiligen Geist vorhanden. Dieses Hospital ist einzig für Fremde, aller drei Religionen bestimmt, die hier in Diensten stehen, und erkranken, auch der Ordnung nach so lange verpflegt werden, bis sie wieder genesen sind. — Sie ist eine der ältesten und reichsten Stiftungen, die wir hier haben, dessen Reichthum vorzüglich in Landgütern und Gefällen besteht. Die Pfleger dieses Hospitals bestehen aus sechs Deputirten des Magistrats, nemlich zwei von der ersten, zwei von der zweiten und zwei von der dritten Bank, sodann sechs Bürgern, nemlich einem vom adlichen Hause Limburg, einem von dem adlichen Hause Frauenstein, einem Doctore der Rechten, einem Doctore der Arzneigelahrtheit, und zweien Kaufleuten. Die zwei Senioren, d. i. die beiden Her-

ren der Schöffenbank, bleiben beständig bei diesem Amte, die übrigen Rathsdeputirten und Pfleger aus der Burgerschaft aber werden alle drei Jahre neu erwählt. Diese Stiftung hat außer seinem nothwendigen Personale auch noch einen besoldeten Arzt und Wundarzt.

§. 21.

Katholisch und Reformirte Armenanstalt.

Die Katholische Armenanstalt hat so wie der Lutherische Almosenkasten zu ihrer Verwaltung zwei Herren Deputirte des Raths der ersten Bank, zwei Herren Administratoren aus ihrer Geistlichkeit und zwei aus der Bürgerschaft.

Die Reformirte deutsch und französische Armenanstalt hat die jedesmaligen zeitigen Aeltesten und Diakonen zu ihrer Verwaltung. Jede dieser Anstalten zur Versorgung der Armen reicht den Dürftigen unter ihren Glaubensgenossen Almosen, Kleider, Holz und dergleichen, die Kranken erhalten Arzneien und Wiesbader Kurzettel, Kinder werden zur Schule gehalten, Knaben als Lehrjungen unterhalten ꝛc. ꝛc. Auf diese Art wird jährlich hier mit großem Geldaufwand der Noth entgegen gearbeitet, und allgemein wohlthätige Hülfe geleistet.

§. 22.

Niederländische und Oberländische Gemeinde.

Die Niederlängische Stiftung oder Gemeinde hat ihren Ursprung von den im sechzehnten Jahr-

hundert aus Antwerpen der Religion wegen vertriebenen Lutherischen, davon sich eine nicht unbedeutende Anzahl damalen in Frankfurt niederließen. Die ersten Lutherischen Niederländer, so sich in hiesige Stadt um hieselbst zu wohnen begeben haben, sind theils vor dem Jahr 1567. theils aber und zwar die mehrsten in diesem und folgenden Jahren hieher gekommen, als der bekannte Tyrann und Wütrich Herzog von Alba in den Niederlanden mehr als barbarisch wider die Evangelischen sich betrug. Viele Tausende von Menschen verließen ihr geliebtes Vaterland, und zogen mit Hintansetzung ihrer Güter und Eigenthums theils nach England; theils in Deutschland, nach Hamburg, Lübeck, Wesel, Cölln, ꝛc. unter andern aber auch hieher nach Frankfurt, weil ihnen diese Stadt wegen der blühenden Handlung und freien Uebung der Evangelischen Religion nach der Augspurgischen Confession sehr angenehm gewesen; gern und willig wurden sie von dem Magistrat, theils zu Bürgern, theils zu Beisassen auf- und angenommen, wofür sie sich in einer Suplick für die erhaltene Aufnahme einige Zeit nachher unterthänigst bedankten. Indem sie sich aber schon im Jahr 1585. ziemlich vermehrt hatten, und auch wie leicht zu erachten viele Arme und Nothleidende unter sich befanden, so wolten sie doch der Stadt und Burgerschaft, von welchen sie aus Liebe in ihrer Verfolgung waren aufgenommen worden, mit Unterhaltung derselben nicht länger beschwerlich fallen. sondern so viel ihnen mög-

lich, ihre Landsleute und Glaubensbrüder selbsten unterhalten.

Die Vermögensten dermaliger Zeit errichteten unter sich einen sogenannten Armen-Kasten, der noch dermalen bestehet. Diesem sowohl, wie der Gemeinde selbst, stehen jederzeit drei Senioren (nemlich ein abgehender, ein im Amt stehender und ein angehender) drei Mitteläl teste und zween Diaconi vor. Die Wahl der neuen Vorsteher statt der abgegangenen wird jedes Jahr in der allgemeinen Versammlung aller Mitglieder der Gemeinde vorgenommen. Ein jeder Senior muß drei, und ein jeder Diaconus zwei Jahre lang das Amt versehen. Die Einkünfte der Gemeinde bestehen theils in den Zinsen von den angelegten Capitalien, theils in der Beisteuer der Mitglieder der Gemeinde, welche alle halbe Jahre, durch die Diaconos eingesammlet werden. Von diesen Einkünften werden sodann unter die Armen dieser Gemeinde, theils wöchentlich, theils monatliche Allmosen ausgetheilt. Arme, so nicht zur Gemeinde gehören, gleichwohl dieselbe um eine milde Gabe ansprechen, erhalten zuweilen auch etwas.

Oberländische Gemeinde.

Die Hauptursache und Grund der Entstehung der Oberländischen Gemeinde rührt daher, daß die Niederländische Gemeinde den Grundsatz anzunehmen angefangen hatte, ohne besondere Umstände keine neuen Mitglieder ferner in dieselbe aufzuneh-

men. Dahero vereinigte sich im Jahr 1753. eine andere Anzahl von hundert hiesigen der Evangelisch Lutherischen Religion zugethanen Bürgern, eine ähnliche Stiftung unter dem Namen der Oberländischen zu errichten, vermöge deren durch 1/4jährige Beiträge eines jeden Mitgliedes ein Fond gesammelt, und solcher alsdenn sicher angelegt werden sollte, um von dessen Zinsen künftig benöthigten Mitgliedern und deren Abkömmlingen milde Gaben austheilen zu können, welches alles unter der Aufsicht von vier, durch Mehrheit der Stimmen zu ernennende Verwalter, und noch einem auf gleiche Art zu bestellenden Ausschuß geschehen sollte. Der Stiftungsbrief *) kam im folgenden 1754. Jahre zu Stande, und wurde dem hiesigen Magistrat von den Stiftern mit der Bitte überreicht, dieser neuen Stiftung gleichen Schutz und Vorschub, wie andern dergleichen bürgerlichen Stiftungen für Armen, zu ertheilen. Es erfolgte aber von Seiten des Magistrats keine Resolution darauf.

Endlich wurde 1778 eine gewisse Uebereinkunft getroffen, und die Oberländische Gemeinde als eine solche seitdem öffentlich erkannt.

*) Der aus sieben Kapiteln bestehende Stiftungsbrief ist in J. F. Moriz historisch diplomatischen Nachrichten Altona u. Leipzig 1761. in 8. im ersten Stück von Stiftungen anzutreffen. Es wird darin besonders von der Niederländischen und Oberländischen Gemeinde zu Frankfurt Nachricht ertheilt, worauf ich meine Leser verweise.

§. 23.

Privat-Stiftungen.

Zu den vorzüglichsten Privat-Stiftungen, die sämtlich auf gewissen von einzeln Privat-Personen dazu bestimmten Fonds beruhen, auch meistentheils nur von Personen gewisser Familien verwaltet werden, gehören unter andern:

a) Die von Schadische Stiftung, gestiftet durch das Testament der Fräulein A. S. Schad von Mittel-Biberach den 19. Nov. 1732, um sowohl die Söhne der Ganerben des Hauses Limpurg bei ihrem Studieren, Reisen, und Erlernung edler Wissenschaften, als auch nöthigenfalls die Ganerben selbst und deren Kinder beiderlei Geschlechts, zu unterstützen. Die Administratoren dieser Stiftung sind jederzeit Mitglieder des Hauses Limpurg.

b) Nicht allein zum Besten armer Schüler des Gymnasii sind einige Vermächtnisse geschehen *), sondern es sind besonders zum Behuf der studierenden Jugend und deren Unterstützung auf Universitäten verschiedene Stipendia von wohldenkenden Personen hinterlassen worden, welche zwar mehrentheils von Privatpersonen verwaltet werden, über welche

*) J. G. Purmann, historische Nachricht vom Ursprung und Fortgang des Gymnasii zu Frankfurt. Frankfurt 1779. 44 Seiten in 4.

Ein bei Gelegenheit der dritthalbhundertjährigen Stiftungsfeier des Gymnasii herausgegebenes Programm.

jedoch laut Consistorial-Verordnung Tit. 7. §. 14. das Consistorium die Oberaufsicht hat.

c) Die schon §. 17. angeführte Wittwencassen der Evangelischen Geistlichen, der Lehrer des Gymnasii, der deutschen Schullehrer, und die der Officiere der hiesigen Garnison.

Der Eberhard-Schwindischen Stiftung für zwölf verwayßte arme Kinder ist ebenfalls im 17. §. erwähnet worden.

d) Die Orthische Stiftung für sechs arme Mädchen und Knaben, welche der vor ohngefehr 20 Jahren zu früh verstorbene, durch verschiedene Schriften berühmte Rechtsgelehrte Herr Dr. J. P. Orth noch bei seinen Lebzeiten errichtet und die Verwaltung darüber nach seinem Tode seiner Familie übertragen hat. Die gedachte sechs arme Kinder werden zu einer gewissen und sichern Person in die Kost gethan, und erhalten außer den benöthigten Kleidern auch die gehörige Erziehung und Unterricht, bis sie entweder als Mägde verdingt, oder zu einem Handwerk in die Lehre gethan werden können, da dann die letztern auch noch während ihrer Lehrjahren einige Unterstützung erhalten.

e) Die von Humbracht und von Glauburgische Stiftung, durch das Testament der Frau M. P. von Humbracht geb. von Glauburg den 19. Febr. 1776. errichtet, und zur Unterstützung unbemittelter Damen der Ganerbschaft Alt-Limpurg bestimmt. Die Administratoren sollen nach der Stifterin Verordnung in Zukunft jederzeit durch die Mehrheit

der Stimmen von den Mitgliedern der Ganerbschaft erwählt, doch vorzüglich auf der Stifterin Familie gesehen werden.

§. 24.

Von Cronstett- und von Hynspergisches adeliches Evangelisches Stift.

Das von Hynsperg-Cronstettische Evangelische Stift auf dem Roßmarkt, besteht aus zwölf adlichen Stiftsdamen nebst einer Pröbstin. Dasselbe ist von Sr. Kaiserl. Majestät Joseph II. den 20. Decemb. 1767. allergnädigst bestätiget, in besondern Kaiserl. Schutz genommen, und mit einem Orden begnadiget worden, welcher von dessen Pröbstin, Dechantin und Canonissinen ehemals an der linken Brust — nunmehro aber seit der durch Sr. Kaiserl. Majestät Leopold II. gnädigst ertheilten Vermehrung an einem weissen roth geränderten Bande en Echarpe getragen wird, und dessen Ordenskreuz die Inschrift: In hoc signo salus führt. —

Die Stiftsverordnung der Stifterin Fräulein J. C. Steffan von Cronstett, welche hier den 11. Mai 1753. errichtet worden, enthält sieben Hauptartikel, woraus ich nur das vorzüglichste davon bemerken will, da meine Leser den ganzen Inhalt des Testaments in Müllers Sammlungen der Kaiserl. in S. Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Resolutionen, Abtheilung 2. Seite 255—282. finden können.

1) Von dem Grund und Einkünften der Stiftung.

2) Von den Stiftspersonen.

3) Von der Administration der Stiftung.
4) Von der geistlichen Aufsicht des Senioris Ministerii.
5) Von der Pflege in Krankheiten.
6) Von andern mit verbundenen kleinern Stiftungen. Obschon die Stifterin noch verschiedene geringere Stiftungen zu verordnen entschlossen ist, so sollen solche doch mit dieser adelichen und vornehmsten Stiftung unzertrennlich verbunden seyn, und aus derselben Einkünften von den Herrn Administratoren jederzeit mit unterhalten und besorgt werden. Diese Neben- und damit verbundenen Stiftungen sind folgende:
a) Stiftung für einen Catecheten.
b) Stipendia für Studierende.
c) Stiftung zum Verbesserungshaus.
d) Stiftung für arme Schüler des Gymnasii.
e) Legat für die Hausarmen.
f) Holzstiftung für Hausarmen.
g) Brautlegat.
h) Wittwenhaus.
i) Legat für getaufte Juden.
k) Unbestimmte Legaten zum Besten des Reiches Christi, wie auch armer Kirchen- und Schuldiener und deren Wittwen und Waisen.
7) Stiftsregeln, welche die adlichen Stiftspersonen zu beobachten haben. —

Den regierenden Herren Burgermeistern hat die Stifterin zu einem Andenken jährlich auf Katha-

rinentag ein silbernes Waschbecken dergestalt zugedacht, daß das für den ältern Herrn Burgermeister bestimmte ein hundert Gulden, das für den jüngern Herrn aber fünf und siebenzig Gulden an Werth betragen soll. Diese Waschbecken sollen mit dem von Cronstett- und Hynspergischen Wappen sowohl, als auch dem Namen der seeligen Stifterin bezeichnet werden. — Auch werden an Bürgerliche männliche und weibliche Personen alljährlich auf gewisse Tage noch besondere Wohlthaten daraus ertheilt, welches die Stifterin in dankbarem Andenken bei der Bürgerschaft erhält.

Endlich verordnete die Stifterin, daß ihr den 11. Mai 1753. errichtetes feierliches Testament, nebst der Stiftsordnung und dieser beigefügten Testamentszettel, von den Stiftsadministratoren dem Druck übergeben werden solle.

§. 25.

Von den drei Kollegiatstiftern überhaupt.

Der ehemalige berühmte Herr Doctor Orth in seinen Anmerkungen Theil 1. Seite 297 sagt von den hiesigen Kollegiatstiftern, daß sich dieselben vor Zeiten gegen die Stadt und gemeine Wesen als Benachbarte bewiesen, und wenn sie mit dem Rath zu thun hätten, für eine Person stünden.

Allein schon um das Jahr 1320. haben die beiden Stifter zu St. Bartholomei und St. Leonhard eine gewisse Vereinigung unter sich errichtet,

welche auch bis zu ihrer vor etlichen Jahren geschehenen Secularisation bestanden hat.

Von jeher und noch in dem vorigen Jahrhundert haben diese drei vereinigten Stifter mehrere Kaiserliche und andere Privilegien erhalten, welche ihnen in den neuesten Zeiten, nemlich den 9. Jan. 1712. den 5. Jun. 1742. den 8. Oct. 1745. und den 25. Mai 1767. von Ihro Kaiserl. Majestät bestättiget worden. Vermöge dieser Privilegien behaupten die Stifter, in allen Stücken von des Raths Gerichtsbarkeit befreit zu seyn. Die katholische Geistlichkeit dürfte ebenfals keine neue liegende Güter an sich bringen, wie vermöge eines von Kaiser Karl dem vierten vom 8. Jul. 1370. gegebenen Privilegii verordnet worden. Der zwischen ihnen und der Stadt 1407. geschlossenen Vertrag zufolge, wurde aber solches noch besonders in Ansehung der drei Stifter ausgemacht, daß sie alle diejenige Gülten, liegende Güter und Zinß, so ihnen in die Zukunft zufielen, binnen einem Jahr an weltliche Bürger in Frankfurt verkaufen sollten, im Fall jedoch ihnen zu wenig dafür geboten würde oder sie solche zu hoch hielten; so sollten gedachte Güter durch vier unpartheyische Personen geschätzt, und so lange wie andere burgerliche Güter versteuert werden, bis jemand käme, der sie um den angesetzten Preiß kaufen wollte. Da dieser Vertrag nur auf die zukünftige Zeiten gieng, so nahm er, wie die Kaiserlichen Privilegien, die ältere Besitzungen

aus. Von jenen ältern Zeiten her besassen auch die Stifter noch so sehr viele Häuser in der Stadt.

Wegen ihrer ewigen und unablößlichen Zinsen waren ohngefehr zur Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts Streitigkeiten mit dem Magistrat entstanden. Die drei Stifter hatten nemlich dergleichen zu nicht geringer Beschwerde der Burgerschaft beinahe auf die meisten Häuser der Stadt gekauft. *) Als nun der Rath im Jahr 1526. verordnete, **) daß, wer in Zukunft Gülten auf Häuser oder andere in der Stadt und deren Gebiet liegende Güter verkaufen wollte, solches nur an weltliche Bürger thun sollte; da ferner auch der Rath den 12. Jul. 1541. ein Kaiserl. Privilegium erhalten hatte, daß hinführo zu Frankfurt ohne Unterschied alle Güter auf Wiederkauf eingerichtet werden könnten, der Rath aber solches auch auf die den drei Stiftern zustehende Zinsen ziehen wollte; so wandten sich solche an das Kammergericht ***). Im Jahr 1554

*) S. Orths Anmerkungen über die Frankf. Reformation. 1ter Theil, S. 597. u. Lersners Chronic, 2ter Theil, S 118.

**) Diese Verordnung ist anzutreffen bei Orth a. a. O. S. 726 und im 1. Dutzend der zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienenden Verordnungen. Nro. 7. S. 9.

***) S von diesem Streit Lersners Chronic, 2ter Theil, 1. B. Kap 11. Seite 117—119. und Orths Zusätze zu den Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, S. 23—25.

wurde endlich zwischen beiden Theilen ein Vertrag deßhalb aufgerichtet. Weil aber nachher abermals einige Irrungen darüber erwachsen, und solchem auch der damalige Erzbischoff und Churfürst von Maynz sich in etlichen Puncten widersetzt hatte; so wurde unter Autorität und Vermittelung einer vom Kaiser Ferdinand I. dazu ernannte Kommission unter den strittigen Theilen eine neue gütliche Handlung vorgenommen, und im Jahr 1560. ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem ausgemacht worden, daß von den Stiftischen Gülten und Renten diejenigen, so bis 1554. aufgekündiget worden, für ablößlich, die übrigen aber insgesamt für ewig und unablößlich gehalten werden und seyn sollten.

Der öfteren Streitigkeiten ohneracht̃et, die der Rath mit den Stiftern hatte, wurde 1395. ein Interimsvergleich auf zehen Jahre geschlossen, binnen welcher Zeit die Geistlichkeit, besonders der drei Collegiatstifter, von aller Steuer und Auflagen frei seyn sollte.

Endlich aber verglichen sich die drei Stifter 1407. mit dem Rath auf beständig dahin: „daß die Pfaff„heit der dreien Stift — dem Rath und Statt zu „Frankfurt kein Salzgeld vom Salzen, oder Nieder„lagsgeld von Weinen, des oder der Sie zu Ihrer „Nothdurft in ihren Häusern bedürfen — geben „sollen rc.“

Bei dieser Rachtung vom Jahr 1407. ist nicht allein alles anderthalb Jahrhunderte durch ruhig verblieben; sondern Kaiser Karl der fünfte hat auch

dieselbe den 15ten Sept. 1530. nebst allen andern Privilegien der Stifter bestätiget, zugleich aber auch gedachte Stifter von aller weltlichen Obrigkeit und Gewalt, Gerichten, Geboten und Verboten, Haften, Frohnungen, Diensten, Umgelden, Auflag, Schazzung und anderen bürgerlichen Beschwerden befreit, auch solche in Kaiserlichen und des heil. Reichs besondern Schutz, Schirm und Vertheidigung genommen.

§. 26.

Dohm = Kirche oder das Kaiserl. Wahl= und Krönungsstift St. Bartholomäi.

Die Dohm= oder St. Bartholomäikirche, dessen Anfang nun schon bis in die tausend Jahre zu rechnen ist, ist wegen ihrer hohen Stifter, derer Carolingischen Könige, ihrer vielfältigen und besonderen von Römischen Kaisern erhaltenen Privilegien und Vorrechten wegen, und dann vornemlich dahero, daß, da die Stadt Frankfurt schon in der alten Staatseinrichtung des deutschen Reichs die ordentliche Wahlstadt derer deutschen Könige gewesen, diese darinnen gelegene älteste und ansehnlichste Kirche zu Vollziehung dieses wichtigen Wahlgeschäftes und der feierlichen Erhebung derer neuerwählten Königen ausersehen und gebrauchet, sie in der goldnen Bulle als der gewöhnliche Ort derer Römischen Königswahlen hierzu beibehalten und bestätiget, und demnach bis auf diese Zeiten dieses feierliche Wahl=

geschäft nicht allein darinnen geschehen, sondern auch sie gar oftmals zu denen prächtigen Crönungen derer Römischen Kaiser und deren Gemahlinnen gebrauchet zu werden, die besondere Ehre und Vorzug erhalten.

So berühmt aber diese Kirche bereits zu den alten Zeiten bis hieher gewesen, so hat dennoch dieselbe in dieser Hinsicht mit vielen andern Kirchen ein ähnliches Schicksal betroffen, daß man davon, besonders von deren Stiftung, in den ältesten Schriften theils wenige, theils keine Nachrichten aufgezeichnet findet, wodurch denn verursachet worden, daß die Meinungen derer neueren Geschichtschreiber von dieser Kirche, besonders wegen deren Errichtung, so getheilt und verschieden sind, daß man von deren Stifter bishero nichts gewisses und bestimmtes melden können.

Anfänglich wurde sie, laut dem Schenkungsbribf der Rudlind vom Jahr 876, ad Sanctam Mariam genannt *). Ludwig der Deutsche bauete hernach eine neuere und größere Kirche an deren Stelle, die zu Ehren Salvatoris eingeweihet wurde **), und stiftete das Collegium der Stiftsherren.

*) Die noch ältere Zeiten, wann die Capella Regia in Frankfurt erbauet wurde, sind uns noch unbekannt.

**) Von dieser Zeit, da die Kirche nur klein war, steht nun weiter nichts mehr, als die sechs Säulen vor der Orgel, worauf man in der Folge, als die Kirche zu ihrer jetzigen Größe gelangte, das noch zu sehende

Er starb 875. Dessen Sohn Ludwig, der seinem Vater im fränkischen Reich gefolgt war, bestätigte diese Stiftung. Nach seinem Tode that Karl der Dicke ein gleiches, und vermehrte überdies die Stiftung seines Herrn Vaters Ludwig des Deutschen mit ansehnlichen Gefällen im Jahr 882.

Erst um das Jahr 1238. hat die Kirche den Namen des H. Bartholomäus angenommen, da die Hirnschale des gedachten H. Apostels ihr eigen wurde. Ihre Form, so einzig in ihrer Art, und einem spanischen Creuz ähnlich ist, erhielte sie in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, mit welchem auch ihre gothische Bauart, so in diesem Zeitalter herrschte, übereinstimmt: Die mittelsten Gewölber haben eine majestätische Höhe, und ihre überaus großen Fenster geben ihr ein schönes Licht, besonders seitdem die farbigen Scheiben, welche durch die Länge der Jahren viel gelitten hatten, mit weißem Glas ersetzt werden mußten. Die größte Länge dieses Tempels beträgt 246 Werkschuhe, ohne die Mauern, wovon das Chor 89, das Schiff oder Langhaus 127, und das Glockenhaus 30 Schuhe enthält, seine Breite wird 216 Schuhe betragen. Obgleich nun, wie im Anfang dieses §phen schon gemel-

steinerne Gewölb gesetzet hat, an welchem eine Maurerkelle, als ein besonderes Wahrzeichen zu bemerken ist, die hier mit der Spitze in dem Gemäuer steckt, wo auf der zweiten rechts stehenden Säule das Gewölb seinen Anfang nimmt.

gemeldet wurde, seit vielen Jahrhundertendie Wahlen und Krönungen der Römischen Könige und Kaiser vorgegangen sind, und dahero wohl als der erste geheiligte Ort des Römischen Reichs zu achten ist, so findet man doch keine andere Andenken und Monumente zum innern Schmuck der Kirche darinnen, als solche, die Personen von minderer Höhe gestiftet haben, und ohngeachtet dessen würdig genug sind, hier die vorzüglichsten davon bekannt zu machen.

Der erste Altar nach dem Pfarreisen hin, ist von Gips-Marmor; seine versilbert und verguldete Figuren der Dreifaltigkeit, und diejenigen auf der großen Orgel hat Servatius Hochecker verfertiget.

An dem zweiten jetzt folgenden Altar befinden sich viele geschnitzte Zierathen; seine gemahlte Tafel stellt Kaiser Ludwig den Deutschen vor, wie er diese Dohmkirche auf der Hand stehen hat.

In dem Tauf-Chor stehet der dritte Altar, er ist ganz Gothisch von Stein, und stellt den Tod Mariä vor; diesen und den auf dem Kirchhof unter dem mittlern Chorfenster zu sehende Oelberg, hat beide ums Jahr 1480. Ulrich von Werrstadt und seine Frau, eine gebohrne Weissin von Limburg a) in lebensgroßen Figuren von einem kunstreichen

a) Von dieser Familie wurde Heinrich Weiß von Limburg, laut einem Original-Document und einer gemahlten Fensterscheibe von 1306., 125 Jahr alt, und vor Alter ganz blind.

Meister zusammen für 800 fl. verfertigen lassen. Sodann folgen zwei schöne Altäre von schwarzem Marmor, zu beiden Seiten des großen Chors, die vom alten Fürsten von Thurn und Taxis dahin verehrt worden sind, dessen Begräbniß sich auch noch hier im Chor befindet.

In dem kleinen Chor, das nach der Wahl-Capelle leitet, stehet der sechste Altar. Als der ehemalige altfränkische von Alabaster hinweg gemacht wurde, setzte man davor den jetzigen kostbaren von röthlichem Marmor hierhin; dessen schönes Altarblatt stellt die bußfertige Magdalena sterbend vor, wie ihr zwei Engel mit Fackeln in der Nacht erscheinen, von Brandel in Prag meisterhaft gemahlt. Dieses ist alles auf Kosten eines gewissen Baron von Otten b) verfertiget worden, der hier begraben liegt.

Der St. Bartholomäus-Altar c) als der siebente, ist von Holz in einer schönen Form erbauet,

---

b) Dieser Herr Baron Otten war Chur-Mainzischer Geheimderath, und bei dem Reichstag Prinzipal- und Directorial-Gesandter, dabei aber ein so großer Freund der Künste, daß er ausdrücklich verordnete, niemand anders als die hiesigen Mahler, sollten ihn zu Grabe tragen, welches auch geschehen ist, als er 1744. im Februar hier verstarb.

c) Dieser Altar wurde anfänglich von dem Ritter Rudolph von Sachsenhausen gestiftet. Da dieses Geschlecht 1411. ausstarb, kamen ihre Güter an die von Cleen, und als auch diese Familie mit Gottfried zu Anfang

und mit unterschiedenen Vergoldungen geziert. In der Mitte desselbigen befindet sich die Marter dieses Apostels, wie er lebendig geschunden wird, welches schöne Bild mit den ersten Rang unter Frankfurts Kirchengemälden verdienet: Bei einem etwas zu gelblichen Colorit sind vorzüglich Zeichnung und Ausdruck der mancherlei Leidenschaften meisterhaft daran verfertiget, die ganze Historie ist sehr gut gruppirt, und macht seinem Verfertiger, dem Würzburgischen Hofmahler, Namens Oswald Deghers, viel Ehre.

Rechter Seite dieses Altars befindet sich das sehr alte Epithaphium des Ritters Rudolph von Sachsenhausen, er stehet in seiner Ritterkleidung in Lebensgröße darauf ausgehauen, und ist 1371. verstorben.

Auf der linken Seite des Altars siehet man hingegen das prächtige Monument des Johann Karl Baron von Frankenstein von schönem Marmor; Er war Bischoff zu Worms, und stehet in ganzer bischöflicher Kleidung, nach seiner wahren Größe und Gesichtsbildung meisterhaft darauf ausgehauen.

des 16ten Jahrhunders ihr Ende erreichte, so fiele alles, uud also dieser Altar an die Herren von Frankenstein, von welchen obiger Johann Karl ihn 1678. in den jetzigen schönen Stand setzen lassen, woher es denn auch rühret, daß beider Familien Begräbniß-Stätte zu Seiten dieses Altars angetroffen werden.

Das Achte und letzte Altar, ist sehr altväterisch gebauet, enthält dabei aber doch eine vortrefliche gemahlte Tafel in seiner Mitte, die Anbetung der heiligen drei Könige. Wenn man nun dieses alles bemerkt hat, so gehet man zurück nach der Mitte der Kirche, in das hohe Chor, d) wo sich gleich rechts über den Chor-Stühlen ein überaus schönes Muttergottesbild, mit dem Kind von J. E. Quellinus gemahlt befindet; e) 2tens, St. Sebastian in Lebensgröße, wie ihm ein Engel die Pfeile aus dem Körper zieht, ein vortrefliches Gemälde; 3tens, wie die H. Weiber den todten Leichnam des Erlösers salben, ein meisterhaftes Bild mit Boveri 1650. bezeichnet; 4tens, ein sehr gutes Stück des H. Hieronymi von P. Fontana. Sodann folgt der sehr große Hochaltar, welcher 1663. auf Kosten des Grafen Hugo Eberhard Cratz von Scharpffenstein, Bischoff zu Worms, und Probst dieser Dohmkirche, erbauet wurde; Er ist durchaus von Holz, mit Säulen, vieler Architectur und unterschiedenen großen geschnitzten und vergüldeten Statüen von

---

d) Das Chor wurde Anno 1315. angefangen, und der Bau 1338. vollendet, so daß im August gedachten Jahres der erste Gottesdienst darinnen gehalten wurde.

e) Eben wegen seiner seltnen Schönheit wurde es von einem gewissen Fürstl. Tarischen Hofkammerrath Bolz hieher verehret.

Heiligen besetzt f); sein Altarblatt ist aber nur eine Copie der Himmelfahrt Mariä nach Rubens; linker Hand auf der Mauer, siehet man letztere Vorstellung noch einmal von einem alten deutschen Meister verfertiget, darunter sich ein kleiner Altar mit zwei Flügelthüren befindet, in dessen Mitte eine geschickte Hand, die Mutter Gottes mit dem erblaßten Leichnam Christi auf ihrem Schoos Anno 1578. gemahlt hat, auf der Rückseite stehet das Wappen von Latomo und der gemeldeten Jahreszahl; und letztlich von Gemählden hier im Chor noch ein Kniestück des H. Bartholomäi, so als eine Copie angegeben wird.

Das merkwürdigste das nun noch wahrzunehmen übrig bleibt, ist wohl das alte Monument des erwählten Römischen Königs Günters, Graf von Schwarzburg, worüber in der gelehrten Welt so vielerlei geschrieben, und meistens unrecht angegeben worden ist. Zu eigentlich und gründlicher Erörterung der Sache wird folgende kurze aber aus ächter Quelle geschöpfte Beschreibung hier nicht undienlich seyn.

Graf Günter von Schwarzburg, der Jüngere, ward am 30ten Januar 1349. von den Churfürsten von Mainz, Pfalz, Sachsen und Brandenburg zum Römischen König erwählet. Sein Gegner war

---

f) Unten auf beiden Seiten stehen der H. Bartholomäus und der Kaiser Karl der Große, und oben die H. H. Hugo und Eberhard als Patronen des Stifters.

Marggraf Karl aus Mähren, des Königs in Böhmen ältester Sohn, dem schon einige Jahre zuvor die Kaiserwürde gegen den Herzog Ludwig von Bayern von einem Theil der Churfürsten war zugedacht worden, ohne daß er zum wirklichen Besitz derselben hätte gelangen können.

Günter, der, wie Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen ihn charakterisirt, altdeutsche Redlichkeit mit vieler Tapferkeit und Vernunft verband, zog deßwegen mit einem ansehnlichen Kriegsheer gegen Frankfurt, und erwartete daselbst seinen Gegner, der aber nicht Muth genug hatte, die Sache auf ein entscheidendes Treffen ankommen zu lassen. Nach sechs Wochen öffneten die Frankfurter ihre Thore, und ließen Günter, als den rechtmäßig erwählten König ohngehindert einziehen. Das Glück, das nun dem neuen König bishero so günstig gewesen, änderte sich nun auf einmal. Karl, dem die höchste Würde allzusehr am Herzen lag, sann auf Mittel, die Churfürsten zu gewinnen, und Günter, es koste auch was es wolle, die Krone wieder zu entreißen. Seine Bemühung war auch nicht fruchtlos, indem Günteren auf Carls Anstiften, wie viele behaupten wollen, und zwar durch seinen eigenen Arzt, Gift beigebracht wurde, davon er am 19ten Junii 1349. seinen Geist aufgab. Der unglückliche Fall ereignete sich im Johanniter-Hof, in der Fahrgaß, und der entseelte Leichnam wurde von zwanzig Reichsgrafen getragen, in Begleitung des Gegenkaisers Karl, nebst allen Gegen=

wärtigen Chur- und andern Fürsten in die Stifts-kirche zum H. Bartholomäus gebracht, und daselbst im Chor zur Erde bestattet. — Dies sind bekannte Wahrheiten, die anjetzo keiner Probe bedürfen.

Ich komme nun zu dem Grabmahl, so die Frankfurter dem verstorbenen König setzen ließen.

Johannes Groß, ein Kanonikus gedachten Stifts, der zu Anfang des 17ten Jahrhunderts lebte, hat in seinen historischen Sammlungen von Frankfurt, die Zeit wo dieses geschahe, mit folgenden Worten bemerkt:

„Anno 1352. undecimo Calendas Decembris, „Francofurti in choro eclesiae S. Bartholo-„maei positus est Sarcophagus Guntheri Re-„gis Romanorum.“

Solches Monument lag in der Mitte des Chors, ohngefehr anderthalb Ellen hoch von der Erde erhaben, und war mit Achtzehen kleinen Wappenschildern umgeben. Damit nicht Staub und andere widrige Zufälle, wie sie gemeiniglich Jahrhunderte mit sich führen, dasselbe verunstalten, oder nach und nach gar zernichten möchten, war es mit einem Kasten bedeckt, der oben eine Thür hatte, damit der neugierige Fremdling nicht unzufrieden von der königlichen Grabstätte abzutreten Ursach hatte. Um aber auch den Augen einen unangenehmen Gegenstand zu entziehen, war der Kasten mit einem großen gewürkten Teppich überlegt, an dessen vier Ecken sehr große messingene Leuchter stunden.

So war der Zustand des Günterischen Grabmahls bis zum Jahr 1743. Ehe aber gedachtes Jahr noch zu Ende gieng, wurde dasselbe auf Begehren Sr. Kaiserl. Majestät Kaiser Karl des Siebenten, da höchst Dieselben am 19. Dec. dem Prinz Doria mit gewöhnlicher Feierlichkeit den Kardinalshuth aufsetzten, in seiner beinah 400jährigen Stellung gestöret, aus der Mitte des Chors, um Platz zu gewinnen, weggewelzet, und neben an der Mauer rechter Hand beim Kaiser-Chor aufgesetzt. Zu wünschen wäre es, daß man dazumalen mehr Bedacht auf die kleine umhergesetzte Wappenschilder genommen, und nicht eins mit des andern Stelle so gleichgültig verwechselt hätte. Mühe und Aufwand würden um der guten Ordnung willen nicht größer gewesen seyn. Wem daran gelegen ist, ihre erste Stellung kennen zu lernen, darf nur in Lersners Frankfurter Chronik im 1ten Theil II. Buch p. 107. nachschlagen, wo er eine, wiewohl nicht gar genaue Zeichnung des ganzen Grabmahls antreffen wird. — So viel von diesem schätzbaren Andenken des Alterthums!

Das vortrefliche meisterhafte Creuz gegen der Canzel über, dessen Cörper Donetts geschickte Hände verfertiget haben, ist für einen Verehrer des Alterthums nicht unbemerkt zu lassen. — Die 1548. verfertigte, und ehedem so berühmte Uhr mit dem ewigen Calender und Astrolabio, wird zwar noch gesehen, durch neuere und bessere Erfindungen, ist sie in unsern Tagen so sehr aber nicht mehr zu bewun-

dern. Diese Kirche hatte ansonsten viele gemahlte und gebrannte Fensterscheiben, unter welchen man schöne Farben und meistens kunstreiche Bilder bemerkte. g) Das allerprächtigste dieser Sorten-Arbeiten; so ehedem hier angetroffen wurden, befande sich in der Wahlkapelle, hinter dem Altar, es stellte in der Mitte die heilige Dreifaltigkeit vor, rechts kniete die Mutter Gottes, links der h. Carolus Borromäus, oben drüber sahe man das Firmament mit Sonne, Mond und Sternen, unten knieten zwei Geistliche, beide mit dem Freiherrn von Epsteinischen Wappen. Sie waren beide nach einander Pröbste dieser Kirche, und lebten in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, um welche Zeit also einer von

---

g) Bemeldete Scheiben rühren, allen Beweisen nach, aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts her, indem 1352. und 1353. die beiden Gewölber gegen Mittag und Mitternacht vollendet wurden, und unter diesen farbigen Gläser das Wappen des Ritters Rudolph von Sachsenhausen vorkommt, der 1371. verstorben ist. Man ist übler Zustände halber gezwungen gewesen, diese Fenster 1782. gänzlich von weißem Glaß machen zu lassen, da die meisten farbigen Scheiben zerbrochen und zerstückelt waren, welche aber nur bemahlt und nicht durch und durch gebrannt gewesen sind. In dem untern Theil der Chorfenster bemerkt man auch viele gemahlte Wappen, die erst 1713. verfertiget worden sind, und demnach von der Art der Fenster im Creuzgang der jetzt aufgehobenen Carmeliter-Kirche seyn werden.

beiden dieses Fenster hat verfertigen lassen; die Figuren sind halb Lebensgröße, Farben und Composition auch von seltner Höhe und Schönheit gewesen.

Der an die Kirche stoßende Kirchhof wurde 1351. von der Morgen- und Mittagseite nach dem Judenplatz zu mit einer Mauer umgeben, das daran gegen Morgen befindliche Thor aber 1355. erst verfertiget. Anfänglich war eine Mauer von der Mehlwage gegen Abend zu aufgeführt, wo vor ältern Zeiten die Häuser der Juden standen, welche aber der Magistrat 1335. abbrechen ließ. — Im folgenden 1352sten Jahr ist das gegen Mittag stossende Kirchengebäude gegründet, und das folgende Jahr darauf das gegen über nach Mitternacht vollführt worden.

Auf dem Kirchhof dieses Dohms, ließen Jakob Heller, Schöff und des Raths, nebst seiner Gattin Catharina von Melem 1509. den Calvariberg nach dem Pfarreisen hin setzen. Beider Eheleute Wappen befindet sich daran, und die Figuren sind in einer guter Manier verfertiget.

Dohm- oder Pfarrthurm.

Da die Stadt Frankfurt ausser der Maynbrücke nichts ausserordentliches als den Pfarrthurm, an öffentlichen Gebäuden hat, so ist es doch wohl der Mühe werth, darüber einige Worte weiter zu reden, und die von diesem Gothischen Stein-Coloß unbekannt gewesene Nachrichten

und Umstände den bekannten beyzufügen und daraus ein ganzes zu machen. Indem zwei alte Thürme, so auf diesem Platz gestanden hatten, durch einen Brand baufällig und weggerissen waren, so hat man den 6ten Juni 1415 den Grundstein zu diesem neuen Gebäude gelegt, und damit, so weit er jetzo zu sehen ist, bis 1511, und also ganzer 96 Jahre zugebracht. Daß man aber diese lange Zeit über unaufhörlich daran gebauet, stehet wohl nicht zu glauben, sondern je nachdem Geld vorräthig oder gemangelt hat, wird auch der Betrieb gewesen, mithin öfters manches Jahr verstrichen seyn, in welchem kein Stein anfgemauert worden ist. Als man drei sehr hohe Creuz-Gewölbe übereinander, und das vierte niedrige als den Schluß darauf gesprengt hatte, so war man vermuthlich des Bauens müde, und brach mit dem Begnügen ab, das stumpfe unförmliche Glockenhäußgen anstatt der Pyramide darauf zu setzen. Dieser Thurm wurde also zum Glück, kurz vor der Reformation geendiget, da solche bald hernach, nemlich 1517, ihren Anfang nahm, ansonsten sein Bau in der damaligen Lage gewiß nicht so weit gelangt seyn würde. Ueberhaupt hat diese Verwandlung dem Gothischen Geschmack gleichsam Grenzen gesezt, dann in den folgenden Zeiten bediente man sich dieser Bauart weniger. Mit einer veränderten Religion, die an Kirchen die vielen Heiligen-Zellen nicht mehr dulden wollte, führte man auch eine andere Bauart ein, die freisich schlecht war, und nichts auszeichnendes an sich

hatte, in unsern Zeiten aber erst durch den neuen Italienischen Geschmack eine solche Verbesserung erhielte, so der Nachkommenschaft unmöglich mißfallen kann, wann sie nemlich nach dem alten Weltlauf nicht wieder in einen schlechten Geschmack ausarten. — Um aber wieder auf unsern Pfarrthurm zu kommen, so kann man ihn nach obiger Bewandniß als den jüngsten Gothischen Thurm und zugleich als das letzte große Monument ansehen, so diesem majestatischen Geschmack sein Daseyn zu verdanken hat. Dasjenige, was man aber von der obersten Zuwölbung angiebt, als ob sie nur um den Baue zu endigen darauf gesetzt, ist grundfalsch, indem solche, so wie sie stehet, im Riß vorkommt, und also gleich im Anfang mit projectirt war. Jedoch hatte man, wie das Sprüchwort sagt, läuten hören, wußte aber nicht in welchem Dorfe, so ergieng es auch hier, dann allerdings ist der Thurm nicht geendiget, davon war immer die Rede, den Riß selbst aber hatte Niemand eingesehen, sonsten wären solche falsche Angaben nicht davon entstanden, sondern erkennt worden, daß dieses einzig von der Pyramide zu verstehen seye, welche auf die wirklich sich vorfindende Tragsteine auf das obere Gewölbe gesetzt werden sollte; wodurch das Ganze freilich erst zu seinem großen und schönen Ansehen gelangt wäre. Die Pyramide sollte vermöge des Originalrisses von den Tragsteinen an gerechnet, die Höhe von Sechzig Werkschuhen, und dem Thurm im ganzen eine Höhe von mehr als Dreihundert Schuhe

gegeben werden sollen. — Es befinden sich in allem dreihundert und zwölf Stufen darinnen, wovon jede dem Maaß nach Neun Zoll enthält, mithin kommen Zweihundert und Vier und Dreissig Schuhe heraus, zu welchem füglich noch Sechs und Zwanzig Schuhe bis an die Spitze *) gerechnet werden können, so daß die ganze Höhe des Pfarrthurms Zweihundert und Sechzig Werkschuhe betragen kann. Nur schade, daß er von Häusern so viel umgeben ist, und seine Hauptseite keine freie Lage hat, wo er mit seinem respectabeln Ansehen behörend prangen könnte. Steiget man aber dagegen hinauf, und siehet sich auf seiner Gallerie bei heiterem Himmel in den Elysiums-Gefilden um, in deren Mitte er liegt, so wird man für die Mühe gewiß reichlich belohnet. Hier siehet sich das Auge in dem weit ausgespannten Horizont nicht satt; was die Natur an Schönheit ihrem Erdball mittheilet, findet man da im Uebermaaß. Gegen Morgen begrenzen entfernt die Aussicht der Vogelsberg und das Freygericht; der Odenwald steigen mittägig mit ihren Gipfeln hervor. Mehr nach Abend hin erscheint der breite Donnersberg in seiner fünfzehnstündigen Entfernung, und endlich erblickt man die Berge des Rheingaues, an welche sich die schöne Bergkette

*) Seit ohngefehr zwei Jahren hat man diesem alten ehrwürdigen Thurm seiner Spitze beraubt, wodurch er ein etwas groteskes Ansehen erhalten hat. Warum und weswegen solches geschehen, wird schwer zu beantworten seyn.

unseres nächsten Nachbarn des Taunus anschliessen, unter denen der Alt-King und Feldberg ihre Häupter als Könige der Berge erheben. Durchströmt vom wohlthätigen Mayn, und reich bewohnt von vielen guten arbeitsamen Menschen, liegen hier dem Anschauer seegensvolle Gegenden mit einem solch entzückenden Reiz vor Augen, die ihn zum Preiß der Allmacht in einem weit überschwenglichern Maas auffordern, als alle die Glocken, worüber er gleichsam schwebt, obwohlen es eins der reichsten Geläute in Deutschland ist *).

§. 27.

St. Leonhards-Stifts-Kirche.

Auf dem Platz dieser Kirche stunde ehedem der uralten Fränkischen Könige ihr Palatium †); Ludwig der Fromme hat aber schon 882. diese Re-

*) Die gröste Glocke wiegt zwar nur 91 Centner. Martin Moll hat solche 1484. nebst den gröstentheils andern Glocken gegossen.

†) Von diesem alten Palatium soll bis auf unsere Zeiten noch ein Thurm übrig geblieben seyn, wie Herr von Lersner in seiner Chronik solches umständlich anführet. Man irret aber sehr, wenn man, wie gemeiniglich vermuthet wird, den äußern Thurm vor dem Leonhardsthor darüber ansiehet, da solches durch die Archivarische Nachricht, daß er von 1380. bis 1391. erst errichtet worden ist, wiederlegt wird.

Da es nun offenbar ist, daß dieser Thurm des alten Palatii ohnmöglich seyn kann, und doch ein Thurm zu den Zeiten Kaiser Friedrich des Zweiten

sidenz verlassen, und sich darvor den bekannten Saalhof zu selbiger erbauet ††), vermuthlich weil Grund

---

1219. noch gestanden haben; ja sogar jetzt davon noch stehen soll, so ist wohl mit Grund kein anderer dafür anzusehen, als der rechter Seite nach Mittag hin stehende eine Kirchenthurm, mit dem sonderbaren steinernen Creutz, der vermöge seiner Bauart mit den kleinen Fenstern, die jedesmal durch ein Säulgen getheilt sind, ein sehr groses Altar vor sich hat, wie solches durch wirklich noch übrig seyende sehr alte Gebäude bewiesen werden kann. Man besehe z. B. die um das Jahr 882. errichteten Kaiserl. Hofcapelle im Saalhof, und diejenige des Chors einer im Neunten Jahrhundert errichteten Capelle aus dem Niederen Hof von nemlicher Form (in welch letzteren auch noch vier Säulen, mit ganz sonderbaren Zierrathen gleich denen im Saalhof stehen), so wird ein jeder deutlich davon überführt werden. Gegen alles dieses könnte man zwar versetzen, daß der andere Thurm auf dem Kirchhof von nemlicher Form und doch erst 1395. erbauet worden wäre, und da hat man in sofern Recht, bis einer gegen den andern betrachtet, und genau untersucht wird, da sich dann findet, daß letzterer nur zur Uebereinkunft nach ersterem also errichtet, übrigens aber von einer ganz andern und viel geringern Bearbeitung ist.

††) Von diesem ganz alten Saalhof stehet heutiges Tags nichts mehr, als die sogenannte Kaiserl. Hauscapelle, die auch St. Elisabethencapelle genannt wurde, welches ein viereckigtes Creutzgewölbe mit einem kleinen Chor gegen Morgen liegend ist, worin noch der Altarstein zu sehen. Die Mauern sind sechs Schuh dick, und an beiden Seitenwänden stehen sechs Säulen von

und Boden des letztern um ein merkliches höher als ersterer, und dahero für den Ueberschwemmungen des

Sandstein, so die Bögen von vier Nischen tragen, von welchen eine jede ganz verschiedene seltsame Zierrathen enthält, wie man solche in den ältesten Zeiten angebracht, und hier zugleich als redende Zeugnisse des hohen Alterthums diese Capelle aus den Carolingischen Zeiten gelten können.

Das Gewölb läuft rund und nicht spitzig, alles ist sehr einfach, und hat nichts von dem Gothischen krausen Geschmack an sich. Ueberhaupt beweiset die ganze Anlage deutlich sehr entfernte Jahrhunderte, dergleichen außer der Schloßcapelle in Nürnberg, und an einigen Kirchen zu Mainz, Coblenz, Bonn und Cölln, wenige mehr anzutreffen seyn mögten. — Das eine Fenster ist in neuern Zeiten höher gebrochen worden, und das davorstehende daran gehängte Gewölb, ist auch aus jüngeren Jahrhunderten ursprünglich. Die Lage dieser uralten Capelle ist so hoch, daß die außerordentliche Wasserfluthen in den Jahren 1784., 1788. und 1789. noch weit von ihren sechs Eingangstreppen bliebe. — In dem darunter befindlichen Gewölb, in welches man durch eine große Oeffnung von oben hinein sehen kann, hat man vor geraumer Zeit unter einem Mauerschrank, in der zehen Schuhe dikken Mauer das gewölbte Grab eines jungen Menschen vermöge der Gebeine, für welche man sie hielte, entdeckt, woraus vermuthet wird, daß es eine Begräbnißgruft gewesen seye, welches zugleich die obere Oeffnung zu bestätigen scheint, wodurch man die Todtenkörper von oben hinunter gesenkt hat.

Beide obere Gewölber dienen nun zu einem Engl. Waaren-Magazin, und letzteres zu einem Küchenkeller.

des Maynstroms gesichert liegt. Endlich ist der Platz durch Schenkung Kaiser Friedrich des Zweiten, als dieser Monarch 1219. einen Reichstag hieselbsten hielte, an die Geistlichkeit gelangt, und darauf hat man erstlich eine Kapelle, und wohl ein halbes Jahrhundert darnach die jetzige noch zu sehende Kirche aufgeführt, deren Baumeister sehr unvernünftige Begriffe von der äußern Schönheit eines Baues muß gehabt haben, sonsten doch eine kleine hervorstehende Parthie daran zu finden seyn würde; das Ganze läuft aber hier so planlos und verworren durcheinander, daß man sich nichts roher denken kann. Dagegen befindet sich in den beiden Thürmen das angenehmste tactilische Geläut, so man hier in Frankfurt, ja vielleicht weit und breit antrifft. Nur Schade, daß die Glocken zu tief hängen, und die Ausbreitung des Schalls dadurch verhindert wurde. Martin Moll hat die große Glocke 1468. und vermuthlich auch die drei kleineren gegossen, uns aber dadurch einen Beweis seiner großen Kenntniß in Misch- und Gießung des Metalls hinterlassen.

Beim Eingang in die Kirche siehet man linker Hand durch ein eisern Gegitter in eine Capelle, deren Gewölb ein sonderbares Meisterstück der Gothischen Bauart enthält; die einzele Gewölbbande stehen alle hohl, und laufen gegen die Mitte von allen Seiten zusammen, wo sie sich fügen, und durch einen freistehenden Schlußstein mit dem von Holzhausischen Wappen dermaßen befestiget sind,

daß alles durchsichtig, gleichsam wie frei in der Luft schwebt.

Außerdem wird man wenig alte Kirchen finden, worinnen solche fleißige steinerne Arbeiten an den prächtigen Gewölbern, der Empohrkirchen, der Kanzel und der innern Eingangsthüren angebracht sind, als an dieser. Die zwei hohen Stiegen, so nach der Orgel leiten, sind ebenfals von sonderbaren Anlagen.

In den hohen Fenstern des Chors dieser Kirche siehet man die ganze Historie des heil. Leonhardi, mit schönen gebrannten farbigen Glasscheiben eingesezt, zum Uuglück sind aber einige zerbrochen worden, die mit weiß Glas ersezt werden mußten. †††)

---

†††) Bei allem Lermen der aufgeklärten Zeiten, herrscht doch immer noch eine gewisse Barbarei in manchen Stücken unter uns; z. B. kann unter andern das unglückliche Schicksal der meisten gebrannten Glasscheiben dienen, wie viele, wie gar eine große Menge hat man dieser schönen Gläser, die sonsten den Kirchen zur ersten Zierde gereichten, unter dem unbeträchtlichen Vorwand, mehr Licht zu erlangen, in unsern Tagen daraus weggeschaft; in unsern Tagen, da diese Kunst verlohren ist, und man sich außer Stand befindet, solche vortrefliche Arbeiten jemalen zu ersetzen, ich sage noch einmal in unsern Tagen, wo die Kirchen bei so verschiedenen Denkungsarten, ohngeachtet aller farbigen Gläser, wahrhaftig hell genug sind.

§. 28.

Liebfrauenstifts-Kirche.

Die Stiftung dieser überaus wohlgelegenen und gesunden Kirche, geschahe 1322. von Wigelio von Wambach, wie dessen darinnen befindliches Epitaphium solches ausdrücklich besaget. — Sie war ehedem ganz gothisch in- und auswendig erbauet, man hat aber vor etwa zwanzig Jahren, vieles daran verändert, und außen her statt den gothischen Sturmhauben über den Fenstern, ein modernes Gesims angebracht. Sechs moderne ganz neue Altäre von Gipsmarmor, und eine dergleiche Kanzel, mit vielen Vergoldungen und Zierrathen hineingesetzt, wovon letztere allein vierzehn hundert Gulden gekostet hat, einer neuen Orgel einen andern Platz angewiesen, und diese schöne Kirche nun gleichsam in zweierlei Bauarten abgetheilet. Zu beiden Seiten der jetzigen Orgel bemerket man zwei große Gemählde, auf welche J. P. Donett, Christus und Maria in Brustbilder, und Wolfgang Roschach die Blumenkränze darum gemahlt hat. Es befinden sich auch noch einige ganz alte Gemählde hieselbst, die von Kennern mit eben so vielem Vergnügen besehen werden, als die wirklich schöne Bildhauerarbeit über der mittlern Eingangsthüre, so die Anbethung der drei Königen, mit vielen Figuren und schönen frei stehenden durchbrochenen gothischen Zierrathen darum vorstellet, welche aus den Zeiten des 1330sten Jahres herrühret. Ehedessen enthielten die

Fenster auch schöne gebrannte Scheiben, welche die Wappen der Stifter und Wohlthäter vorstellten, die dem Alterthum der Kirche angemessen, und ihr zur Ehre und Zierde gereichten. Da solche aber durch die Länge der Zeit, von Wind und Wetter gelitten hatten, und so schadhaft gewesen sind, daß deren Herstellung unmöglich war, so mußten diese schöne Producten einer nun gänzlich verlohrnen Kunst, dermaßen bei letzter Veränderung darinnen ausgerottet werden, daß leider jetzo keine Spur mehr davon zu finden ist, wie überhaupt diese Würgengel der Kunst schon viele Schönheiten des Alterthums vernichtet haben. Bei dem Archiv dieses Stifts, soll sich auch eine kleine Bibliothek befunden haben.

§. 29.

Carmeliter Kirche und Kloster. *)

Im dreizehenten Jahrhundert, wo der Eifer Klöster zu stiften fanatisch war, und durch Errich-

*) Als 1726. das gegenüber stehende Haus zur Schappelburg in Feuer aufgienge, so hatte derjenige Theil dieses Klosters das Unglück, mit davon ergriffen zu werden, in welchem sich ein großer, ja man kann sagen, viele große Verlage von rohen Büchern und Kupferstichen befanden, die zugleich in Asche verwandelt wurden. Da dieses Kloster schon 1638. durch Verwahrlosung eines Lichts, ein gleiches trauriges Schicksal betroffen hatte, so wurde dadurch der hiesigen Buchhandlung zum Zweitenmal ein sehr empfindlicher Stoß zugefügt.

tung solch geistlicher Wohnungen, der Mensch sich eine bequeme Himmelsleiter zu machen glaubte, da wurden auch 1246 die Carmeliten hier gestiftet. Bey einem sehr weitläuftigen Klostergebäude, besassen sie eine ziemlich große Kirche in Gothischem Geschmack, worinnen eine der besten Orgeln in Frankfurt zu hören war, auf welcher der berühmte Abt Vogler den 26. August 1790 ein zwei Stunden langes Orgel-Concert, zur Bewunderung aller Zuhörer, gegeben hat. *)

Auf dem Hochaltar befindet sich das prächtige Gemählde, die Anbethung der drei Könige nach

*) Da wohl den wenigsten bekannt seyn möchte, woher eigentlich die Orgeln ihren Ursprung haben, so melde nur kürzlich, daß solche aus Griechenland kamen, und in Bizanz Gold und silberne Orgeln vorhanden waren. Schon zu den Zeiten Karl des Großen wurden sie in Deutschland bekannt. In Venedig führte man sie zuerst in den Kirchen ein, und von dort mögen sie sich alsdann weiter verbreitet haben, obwohlen letzteres wiedersprochen wird, und daß erst um das Jahr 1312. ein Venetianischer Edelmann, Namens Torcelli, die erste Orgel von einem Deutschen bauen lassen. Hieraus entsteht also der Gegensatz, daß die Deutschen eher im Besitz der Orgeln, als die Italiäner waren. Wie denn auch schon im Münster zu Straßburg 1298. eine Orgel durch Feuer soll zu Grunde gegangen seyn. Von 1348. rühret die älteste Archiv-Nachricht her, die man hier in Frankfurt von einer Orgel in der St. Bartholomäus-Kirche hatte.

Rubens. Die übrigen acht Altäre enthalten aber nichts, so einer Anzeige verdiente; auf Festtägen wurden sie, wie noch Gottesdienst darinnen gehalten wurde, brautmäßig in Seidenzeug von den Geistlichen gekleidet, und mit Blumensträußen gezieret.

Auch der große Kreuzgang und das Refectorium bei dieser Kirche verdienen alle Aufmerksamkeit. Ersterer ist durchaus von einem gewissen Schwed und seinem Gesellen Georg Glasser von Bamberg *) alfresco gemahlt, und enthält die ganze Leidensgeschichte auf nassem Kalk in einer vortreflichen Manier der damaligen Zeit. **) Wer Karacter in Köpfen, in Originalbildungen und Ausdrücke menschlicher Leidenschaften studieren, oder nur sehen will, dem rathe ich dahin zu gehen, es wird gewiß niemand gereuen, diese Bildergallerie besucht zu haben, wenn es auch der jezt so viel Aufsehen erregende Doctor Gall in Wien wäre.

---

*) Laut einer Inschrift im Eck am jüngsten Gericht, starb dieser Glaser 1516., und liegt auch allda im Creutzgang begraben.

**) Diese Gemählde und diejenige des Refectorii sollen der Schönheit wegen zu ihrer Zeit in Holz geschnitten worden seyn; obgleich zu vermuthen ist, daß die Abdrücke davon größtentheils verlohren gegangen, oder ob man sie unterdrückt hat, oder sonst auf eine Art zu Grund gegangen sind.

Das Refectorium oder den großen Speisesaal dieser ehemaligen Geistlichen hat Georg Schlot 1515 mit vielen dem Orden zuständigen Historien auf nassen Kalk schön ausgemahlt. In den zehen Gothischen Fenstern desselbigen Refectorii befinden sich in einem jeden drey große wohl erhaltene sehr schön gebrannte färbige Glasscheiben, die mit ihrer hohen Farbenkunst prangen, so theils Wappen hiesiger Adelicher Geschlechter und darunter auch dasjenige des Conrad Heusels *) theils geistliche Historien vorstellen, und im 1ten Theil des 2ten Buchs pag. 118. in Lersners Chronik weitläuftiger nachgelesen werden kann.

---

*) Obgleich hier Heusel stehet, so ist es doch nicht der rechte Namen dieses Mannes, er hieß eigentlich Hensel, und war von Hessen-Cassel gebürtig. Anno 1474. wurde er Pfarrer in der hiesigen Dohmkirche, und war ein sehr gelehrter Mann, der scharf sehende Augen muß gehabt haben, indem er sich dadurch in den Ruf eines prophetischen Geistes brachte, und großen Zulauf in seinen Predigten hatte. Er hat symbolisch die Reformation und mehr andere Dinge vorher gesagt, die alle lange Zeit nachher richtig eingetroffen sind. Als er den 9ten April 1505. hier verstarb, so kam alles Volk wegen seines Todes in große Bewegung, und er wurde mit außerordentlichem Gepränge zur Erde bestattet, alle Geistlichen, der ganze Magistrat und eine große Menge Volks begleiteten seine Leiche, und in der ganzen Stadt wurden alle Glocken geläutet.

Da die allhiesigen katholischen Stifter und Klöster der hiesigen Reichsstadt zur Entschädigung angewiesen, auch von einem Hochedlen Rath in Besitz genommen und säcularisirt, so ist die St. Bartholomäi- Liebfrauen- und zeithero sogenannte Karmeliter-Kirche beibehalten und zu fernerer ungestörter Uebung des katholischen Parochial- und Volks-Gottesdienstes provisorisch bestimmt worden.

§. 30.

Dominicaner-Kirche und Kloster, der Congregation des heil. Fridericus *).

Dieses sehr wohl gebaute ehemalige Dominicaner- oder Prediger-Kloster **) soll, wie ein darinnen

*) Der letzt verstorbene Churfürst von Mainz hatte als höchster Ordinarius, im Jahr 1790. sämmtliche Dominikaner zu Frankfurt von ihren feierlichen Ordensgelübden losgesprochen, und diese Klostergemeinde in eine Congregation von Weltpriestern, unter dem Titel des h. Friedericus verwandelt. Die neue Bestimmung dieser Weltpriester war in- und außerhalb der Stadt Frankfurt in der Seelsorge auszuhelfen, und die Jugend zu unterrichten.

S. Frankf. Staats-Ristretto 104. St. 3. Jul. 1790.

**) Ehedem wurden in diesem Kloster die Römischen Kaiser erwählt, wie solches die Wahlgeschichte Adolphs von Nassau und Heinrichs von Luxemburg, auch Günther von Schwarzburg von den Jahren 1292., 1308. und 1349. ausdrücklich besagen, daß die Wahlen dieser drei Monarchen im Dominikaner-Kloster zu der Zeit geschehen, oder wenigstens dem Volk darinnen öffentlich verkündiget worden sind.

befindliches altes Manuscript angezeigt, im Jahr 1238. unter der Regierung Kaiser Friederich des Zweiten, zu den Zeiten des Pabstes Gregorii des Neunten seinen Anfang genommen haben, als dazumahlen H. Raimund von Pennafort der General des ganzen Klosters gewesen, welcher dieses Kloster sogleich in seinen Schoos auf- und angenommen hat.

Die schöne Kirche dieser nun gleichfalls aufgehobenen und dahier in Ruhestand versetzten Geistlichen ist ziemlich groß, und gewinnt beim Eingang ein sehr perspectivisches Ansehen. Sie ist im Gothischen Geschmack erbauet, wovon sich jedoch die Form der Pillaren ausnimmt, so alle ganz rund in säulenförmiger Art aufgeführt sind; ihre Fußgestell sind aber nicht mehr sichtbar, indem wegen der tiefen Lage der Kirche der Boden Feuchtigkeit halber ausgefüllt werden muste, wodurch solche bedeckt, nunmehro scheinen, als wären die Säulen gleich den Bäumen aus der Erde gewachsen. Auf der rechten Seite der Kirche befinden sich vier Kapellen, wo in der zweiten ein Gemählde der heil. Walpurgis im Altar, und in dem Fenster zwei runde vortrefflich gebrannte farbige Scheiben die Geißelung und Krönung Christi vorkommen; desgleichen hiengen hier auf der Mauer fünf wohlerhaltene Gemählde, wovon das mittelste die Verspottung Christi vorstellt, so der ältere Hohlbein 1500. verfertiget hat. Die andern vier Stücken auf verguldetem Grund sind entweder von M a r t i n S c h ö n selbst, oder von einem andern guten Meister seiner Zeit nach den

Kupferstichen seiner großen Passion gemahlt worden. Diese vier Bilder waren ehedem die Thüren oder Flügel des Altars der jetzt folgenden dritten Kapelle, als solcher nach der Gothischen Art noch gebaut gewesen ist, man verwahrte damit die hier sich noch befindliche Kreuzigung Christi, welche von Holz sehr meisterhaft geschnitten, aus dem Jahr 1500. als eine merkwürdige Bildhauerarbeit anzusehen ist. Der hohe Altar dieser Kirche ist ein ausnehmend schönes Stück, und verdient einer besondern Erwähnung; er wurde 1725. in einer wohlgewählten Form erbauet, und ist durchaus von schönem nußbaumen Holz; seine viele eingelegte Arbeiten, geschnitzte und vergoldete Zierrathen tragen zu seiner Verherrlichung nicht wenig bei; den Tabernakel und die vielen am ganzen Altar befindliche Figuren hat J. B. Schwarzeburger meisterhaft verfertiget.

Gleich dabei über der Thür nach der Sacristei hin hängt ein schönes Gemählde das jüngste Gericht vorstellend, von einem Niederländischen Meister. Sodann folgen in der Reihe an der Mauer noch fünf vortreffliche Gemählde. Zugleich aber ist hier noch ein steinern Epithaphium des Jacob Hellers und seiner Frau Catharina von Melem *) von dem

*) Von diesem Heller bewahrten die Geistlichen ehedessen eine besonders schön geschriebene Bibel, und ein geschriebenes kleines Büchlein, die er überaus nett mit eigenen Händen 1514. verfertiget, mit seinem und seiner Frau Wappen bezeichnet, und zum ewigen An-

Jahr 1522. zu bemerken, worauf ein meisterhaftes Bild des Todes von Messing gegossen ist, so beider Eheleuten Wappen hält.

Die schöne nußbaumene Kanzel mit ihren vielen Figuren und übrigen architectischen Auszierungen mag wohl nach aller Uebereinkunft auch dem fleisigen Verfertiger des Hochaltars ihr Daseyn zu danken haben **).

Hinten in dem Chor befinden sich auch noch zwei längliche Gemählde des Mahler Baumgarten und in den hohen Fenstern einige schön färbige gebrannte Scheiben.

Sacristei. Rechts bei dem Eingang derselben siehet man den Pabst Pius den Fünften und die heilige Catharina von Siena, zwei schöne Bilder in halb lebensgroßen Figuren. Oben darüber hängt ein groß Stück, das in der Mitte durch eine vergoldete Leiste getheilt ist, auf der andern Seite die Enthauptung Catharinä, auf der andern diejenige des heil. Jacobi vorstellend, und zwischen den Fenstern hängt ein klein länglicht Stück, eine Creuzigung Christi mit der Maria, den beiden Johannes und dem heil. Hieronymus; diese fünf Stücke rüh-

denken der Kirche vermacht hat. — Diese beide Seltenheiten werden so wie alle übrige der Art auf der hiesigen Stadtbibliothek verwahret.

**) Die schöne Tischlerarbeit, beides an Kanzel und Hoch-Altar, sollen von den geschickten Händen eines Geistlichen dieses Klosters herrühren.

ren aus den Zeiten des Albrecht Dürers her, und sind von einem alten großen unbekannten deutschen Meister ganz vortrefflich gemahlt.

Refectorium. In diesem Speißzimmer konnte man ehedessen viele merkwürdige Gemählde der ältern Zeiten sehen, dergleichen beträchtliche Anzahl sonsten nicht leicht nicht mehr auf einem Platz angetroffen werden.

Diese Geistliche waren auch noch in dem Besitz der Copie, des ehedem ihnen eigen gewesenen so sehr berühmten Bildes der Himmelfahrt Mariä von Albrecht Dürer, dessen Original dem Churfürsten Maximilian von Bayern 1613. gegen 400 Gulden jährlicher Zinsen überlassen wurde. Im Kauf bedung sich der Churfürst noch täglich eine heil. Messe, und das Kloster erhielte zuletzt noch, als man glaubte das Bild wäre hinlänglich bezahlt, eine Christ-Grippe schön in Wachs poussirt. Das Bild ist hernach in einem unglücklichen Brand in Bayern zu Grund gegangen.

In der Mitte des Gartens, so vom Creutzgang umgeben ist, sahe man eine schöne steinerne Figur von Donetts Meisterhänden, die Christus den Herrn als Gärtner vorstellt.

§. 31.

Capuziner-Kirche.

Von der ehemaligen hier gewesenen Capuziner-Kirche und Kloster ist nichts mehr vorhanden. Sie ist so wie mehrere geistliche Güter durch den Friedens-

schluß zu Lüneville der Stadt Frankfurt zur Entschädigung anheimgefallen, und nachdem mehrere Kirchengeräthschaften theils öffentlich verkauft, theils benachbarten katholischen Kirchen und Klöstern von E. E. Rath zur Verehrung gemacht wurden, so entschloß man sich, die Kirche und das Kloster niederzureissen, und dem Meistbietenden zu überlassen. — An deren Stelle ist nun ein anderes Gebäude aufgeführt, wo dem Merkur Opfer gebracht werden.

Die Capuziner Kirche und Kloster waren in ihrer Art ansehnliche Gebäude. Sie sind nach dem großen Brand 1719 *) ganz neu aufgeführt worden. Nach diesem unglücklichen Schicksal wurde sie durch viele milde Steuern bald wieder erbauet.

§. 32.

Rosenberger Einigung.

Heinrich Rosenbergers, gewesenen Schöffen zu Frankfurt, hinterlassene Wittwe, stiftete im Jahr 1452 in ihrem bei dem Predigerkloster gelegenen Hause eine Einigung oder Convent und Gotteshaus für zwölf ehrbare Frankfurter Bürgerstöchter oder Wittwen nach der Regel des Ordens des heil. Dominicus, und verordnete zugleich, daß nicht allein

---

*) Diese unglückliche Feuersbrunst hatte unser Frankfurt sehr verheeret, und im besten Theil der Stadt über 400 Häuser verzehrt. Der dadurch verursachte Verlust wurde dazumalen überhaupt auf 794255 Gulden angegeben.

jederzeit zwei Rathsglieder vom Magistrat zu Pflegern desselben ernannt werden, und solche auf des Hauses Bau und Besserung, auch Regierung und Ordnung der Personen sehen, sondern auch von dem dazu gehörigen Haus und übrigen Gütern die gewöhnlich bürgerlichen Beschwerden getragen werden sollten. Mit Erlaubniß der Pfleger wurden in der Folge zuweilen auch fremde Personen darinnen aufgenommen. Vermöge eines Rathsschlusses vom 22. November 1802. wurde beschlossen, diese weibliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, in der seinem Fundationsbriefe gemäßen Eigenschaft einer blos weltlichen Stiftung und gegen handtreulich bestätigtes Versprechen, Einem Hochedlen Rathe und ihren vorgesetzten Herren Deputirten und Pflegern hinführo in allen, sowohl die innere Verfassung und Beschäftigungen, als ökonomische Verhältnisse der Einigung betreffenden Stücken zu gehorsamen, so wie überhaupt der Vorschrift des Fundationsbriefs genau nachzuleben, ferner provisorisch beizubehalten.

Englische Fräulein. Unter dieser Benennung ist eine sehr gute Erziehungs-Anstalt nahe am Compostell bekannt, darinnen junge Frauenzimmer, adelichen und bürgerlichen Standes in halbe und ganze Kost, gegen billige Zahlung aufgenommen, in Sprachen und den mancherlei Kenntnissen unterrichtet werden, die sie einst zu braven Weibern und Müttern machen können. — Unter denselben Bedingungen ist diese Schul- und Erziehungs-Anstalt

gleich der Rosenberger Einigung, vermöge Rathschlusses vom 23ten Febr. 1804. provisorisch bestätiget worden.

§. 33.

Kapellen.

Außer den bisher oben bemerkten Kirchen hatten die Katholiken auch noch kleine Kapellen. Die nahe bei der St. Bartholomäi-Stiftskirche befindliche St. Michaelis-Kapelle am Pfarreisen kann als eins der ältesten Gebäude der Stadt angesehen werden, dessen Ursprung in das zwölfte Jahrhundert gesetzt wird. Man siehet darin eine Toxfalle, darunter ein großes Magazin krummer und gerader Todtenköpfe und Menschenknochen aus sehr alten Zeiten liegt.

Einige hiesige adeliche Geschlechter, welche als die vornehmsten Gründer dieser Kapelle anzusehen sind, haben zur Zeit der Reformation ihre gestifteten Gefälle und Einkünfte wieder an sich gezogen, und zu andern geistlichen Stiftungen verwendet, die Kirche aber dem St. Bartholomäistift lediglich überlassen. Unter diesen alten Geschlechtern, welche diese Kapelle vermuthlich auf die Stätte einer vorher schon daselbst gestandenen, von Pipin errichteten und wieder zu Grund gegangenen, haben erbauen lassen, — haben die Herren von Holzhausen und von Glauburg das meiste beigetragen. Die adeliche Familie von Holzhausen, hatte das Patronatsrecht und ihre Erbbegräbnisse darinnen. Noch zeigen dieses ihre daselbst befindliche Wappen und Monumente.

Die Kapelle wurde seit vielen Jahren schon nicht mehr zum Gottesdienst benutzt, und in neuern Zeiten hat man sie zu einem Waarengewölb umgeschaffen, obgleich die Kapelle selbst noch besteht.

Die St. Jacobskapelle im Arnspurger Hof gegen dem Compostell über, und dem ehemaligen Kloster zugehörig ist gegen das Jahr 1223. errichtet worden. In dem Hofe hatte das Arnspurger Kloster seinen Verwalter. Das Kloster selbst ist schon 1228. in das Burgerrecht aufgenommen worden, und mußte daher der Stadt bei Römerzügen mit einigen Pferden und Wagen dienen.

§. 34.

Reformirte Bethäuser.

Unter dieser frommen Benennung sind hier zwei prächtige neue Gebäude bekannt, mit deren geschmackvollen Fasaden, *) manche größere Kirchen sich nicht messen

*) Man findet an wenig reformirten neueren Kirchen solche prächtige massiv steinerne Fasaden als hier, welches aber auch zweckmäßig und den Begriffen angemessen ist, die sich gebildete Nationen aller Jahrhunderte von öffentlichen Gebäuden gemacht haben. Ein öffentliches Gebäude, es sei dem geistlichen oder weltlichen Gebrauch gewidmet, muß durch Erhabenheit seiner äußern Form, dem großen Haufen Ehrfurcht einflößen, wird dieses unterlassen, so bleibt es auch unbegreiflich, warum man nicht bei öffentlichen Gelegenheiten im Nachtrock zu Gerichte sitzt. — Welche Pracht findet man nicht an den herrlichen Springbrun-

messen können, und auch nicht den Vortheil wie diese genießen, hohe Religionsbegriffe sogleich einzuprägen, wenn man sich einem solchen Gebäude nahet. Weil sie aber an zwei verschiedenen Plätzen stehen, so ist es nöthig, solche folgendermaßen abzutheilen.

Das größere Bethaus ist das Deutschreformirte; es stehet auf dem großen Kornmarkt mit seiner ansehnlichen Fronte, die eine schöne Dachgallerie mit Vasen schließt. Der ganze Bau enthält wohl hundert Werkschuhe in der Länge und eine verhältnißmäßige Breite. Von beiden Seiten fällt Licht durch die grosen Fenster hinein, und man würde hinlängliche Hellung erhalten, wenn die Emporkirche nicht wenigstens um eine Sitzreihe zu weit herausgienge, daher es unter der Orgel so dunkel ist. Uebrigens ist solche, nach dem Beispiel aller reformirten Kirchen, inwendig sehr einfach; ihre ganze

---

nen und öffentlichen Gebäuden Augsburgs? Mit welcher Erhabenheit ist Nürnbergs Rathhaus und andere Stadtgebäude nicht aufgeführt? Die Rathhäuser zu Rothenburg an der Tauber, Heilbronn, Eßlingen, von welchem schönen und großen Geschmack zeugen diese nicht? Und welche majestätische Halle von schwarzem Marmor in römischem Geschmack mit den prächtigsten Verzierungen und vielen Säulen, hat man nicht blos deßwegen vor das Rathhaus zu Cölln gebaut, um dessen allzueinfaches Ansehen zu masquiren, und dadurch ehrfurchtsvoller zu machen.

Decoration bestehet in der Canzel und Orgel, letztere macht eine schöne Parade, und ihre Verfertiger sind die Gebrüder Stumm, welche sie so musikalisch reden und singen lehrten.

Das kleinere Bethaus ist das Französisch-reformirte; es steht dicht an der Allee auf dem Roßmarkt; seine ausgezeichnete Fronte ist daher die Augenweide der Spaziergänger. Bei diesem Bau ist ein sonderbarer Gedanke durch die Wohnung des Geistlichen ausgeführt, die unmittelbar auf den Mauern des Gotteshauses ruhet. Von aussen macht solche keinen Mißstand, denn man hat die Verbindung wohl zu treffen gewußt, und das ganze durch eine schöne Dachgallerie mit Vasen verziert. Allein es stehet zu befürchten, daß durch die Länge der Jahre, das schwebende große Gewicht einer solchen weitläuftigen Wohnung, darinnen die menschlichen Bewegungen stets mitwürken, die untern Seitenmauern endlich auseinander drücken, und dadurch diesem schönen Bau nachtheilig werden möge. Uebrigens ist die innere Einrichtung ganz der äußern entsprechend; nichts ist gespart worden, was zu ihrer Verherrlichung beitragen konnte; die Decke und Wände sind reich mit der fleißigsten Stuccaturarbeit ausgezieret, die Canzel und Orgeltribune mit dem glänzendsten Stuckmarmor überzogen, und so zusammen, in seiner innern ovalen Form in eine Wirkung gesetzt, daß man hier gerne weilt, und mit Herzerhebung seine Andacht verrichtet.

§. 35.
Von den Schulen und Schullehrern.

In den Fortschritten der Kultur in der öffentlichen und Privaterziehung, wovon so vieles abhängt, bleibt noch manches zu wünschen übrig. — Der verdienstvolle Senior, Herr Dr. Hufnagel, hat leider so viel mit andern Berufsgeschäften zu thun, daß er seinem eigenen Genius nicht gehörig nachhängen kann. Doch wirkt er überhaupt Gutes, so viel er vermag. — Ihm ist das Gymnasium und Schulwesen schon viele Verbesserungen schuldig, und durch dessen fortwährende Bemühungen und rastlose Thätigkeit und Eifer werden sie bald in eine noch mehr verbesserte Form gebracht werden!

Weil die Erfahrung gelehret, daß die bisherige Anzahl der deutschen Schulen in hiesiger Stadt zu groß sey, und daher selbige durch verschiedene Rathschlüsse herunter gesetzt worden, als wird nunmehr deren Zahl ein für allemal auf Sechzehen, nemlich vierzehn in Frankfurt und zwei in Sachsenhausen, dergestalt festgesetzt, daß nach Abgang ein oder der andern, solche nicht wieder besetzt, sondern vor allen Dingen die Reduction auf Sechzehn abgewartet werden solle.

Wenn ein Schullehrer, welcher andere, zumal die zarte Jugend, gutes lehren soll, vor allen Dingen ihnen mit gutem Beispiel vorgehen muß, so haben besonders die Schullehrer sich eines ehrbaren und rechtschaffenen Lebenwandels äußerst zu befleissigen.

Stirbt ein Schullehrer mit Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder, so aus ein oder andern Ursache die Schule nicht fortsetzen können oder wollen, so soll derjenige, dem eine neue Schule anstatt dieser eingehenden conferirt wird, hundert Reichsthaler zu bezahlen schuldig seyn.

Außer diesen Sechzehen deutschen Schulen sind noch zwei französische Schulen vorhanden, wo Kinder diese Sprache auf eine faßliche Art erlernen können.

S. verbesserte Ordnung und Gesetze für die deutschen Schulen vom 12. Nov. 1765.

Ueber die neu errichtete sogenannte Muster- oder Bürgerschule läßt sich im Allgemeinen noch nichts bestimmtes sagen, indem solche erst im Entstehen, überdem aber zu wünschen seye, daß jeder Patriotische Bürger ein für das allgemeine moralische Wohl so nützliches Institut stets mehr und mehr befördern und begünstigen möge! —

§. 36.

Anzahl der Einwohner, Bevölkerung und Sterblichkeit.

Die Anzahl der lebenden Einwohner in Frankfurt kann man im Durchschnitt auf Funfzig Tausend Menschen rechnen, die in Dreitausend und Zweihundert Häusern wohnen. Das Zählen, die Berechnung aus den Todtenlisten, und aus der Anzahl der Feuerstätten sind die vorzüglichsten Methoden, um die Anzahl der Einwohner eines ge-

gebenen Staats zu bestimmen. Nach der jetzigen Bevölkerung von Frankfurt und Sachsenhausen; lassen sich in jedem Hause, eins in das andere gerechnet, nicht mehr als 14 Einwohner zählen. Unter dieser Calculation sind aber die hier ansäßige Juden nicht begriffen. Die Straße, die diese Nation in Frankfurt inne hat, hatte 195 hohe und tiefgehende Häuser, (wovon aber im Jahr 1796 durch das französische Feuer beinahe ein Drittheil in Flammen aufgieng) die ungemein stark bewohnt sind, so, daß man auf jedes Haus zum wenigsten 25 Bewohner zählen kann. Die Generalsumme aller Lebenden in Frankfurt kann demnach auf Funfzigtausend angenommen werden. Die Juden aber verhalten sich zu den christlichen Einwohnern, wie 1 : $5\frac{3}{7}$; zu denen in Frankfurt, wie 1 : $4\frac{4}{7}$; zu denen in Sachsenhausen aber wie $1\frac{1}{5}$: 1. Wir haben also einen fünften Theil mehr Juden als Sachsenhäuser.

Nach einer Achtzigjährigen Liste werden jährlich ohngefehr 1140 geboren, und 1300 sterben. Mithin liefert Frankfurt in Absicht auf die Getauften vor vielen großen Städten die meisten Todten. Nur Leipzig macht eine Ausnahme, als wo auf 100 Getaufte 132 Todte kommen. Die Ursache liegt aber dort in der ausserordentlich geringen ehelichen Fruchtbarkeit; indem daselbst auf jede Ehe kaum 3 Kinder kommen. Warum aber Rom, da doch dort die Mortalität $\frac{1}{25}$ ist, nicht so viele Todten gegen die Gebohrnen hat, davon ist die Ursache in der allgemeinen größern Fruchtbarkeit zu suchen. Aus die-

sem generellen Verhältnisse von Frankfurt sieht man nun, daß jährlich beinahe ein Sechstheil mehr sterben als gebohren werden, wenn nemlich die angegebene Zahl von 50,000 Einwohnern bleibt. Man siehet ferner, was in 50 Jahren für ein erschröcklicher Verlust für Frankfurt herauskäme, wenn jährlich eine ähnliche Zahl nach Proportion der abgenommenen Einwohner proportionirlich wieder von der Anzahl aller Lebenden abgezogen würde, wenn nicht zum großen Glück jährlich eben so viele oder mehrere Fremde als neue Einwohner sich theils niederließen, theils sich bei andern in Diensten begäben.

Wie ist aber das Verhältniß der Todten zu den Gebohrnen in jeder einzeln Stadt, und wie verhalten sich beide Städte gegen einander? Die Mittelzahl der Gebohrnen in Frankfurt ist nach einer fünfzehnjährigen Liste 915, in Sachsenhausen aber 225; der Gestorbenen in der ersteren Stadt 1070, und in der letzteren 230. Folglich verhalten sich die Gebohrnen zu den Gestorbenen in Sachsenhausen wie 10 : 12. In Frankfurt aber wie 10 : 14. Das Verhältniß ist also an letzterm Orte viel geringer als an dem ersten. Warum aber das Verhältniß in Sachsenhausen größer sey, läßt sich leicht einsehen, weil im Verhältniß mehr Ehen in Sachsenhausen als Frankfurt geschlossen werden. Ein großer Theil nemlich der Frankfurter läßt seinen Luxus in der Bequemlichkeit des Lebens, in dem stolzen Aufwande und in dem Kleiderpracht sehen. Seiner Bedürfnisse sind mehr, und seine Ausgaben sind größer.

Folglich entschließt er sich nicht zum Heyrathen, als bis er alles dies glaubt bestreiten zu können. Der Sachsenhäuser aber, ich rede auch hier nur von einem Theil, weiß weniger von Bequemlichkeit, vom Aufwand, vom Pracht und so mancher anderer ihm unbekannter Bedürfnisse. Er braucht auch nicht so viel, und seine Ausgaben sind nicht so stark. Folglich wenn er heyrathet, so kann er einer Familie leichter vorstehen. Dies weiß er, und er entschließt sich also auch geschwinder zum Ehestande. — Es ist ferner gewiß, daß mehr gemeine Leute in Sachsenhausen als in Frankfurt wohnen. — Der Adel, der ganze Handelsstand, alle Herren des Senats, fast alle Gelehrten und die meisten Künstler bewohnen den letztern Ort. Ausser einigen Handelsleuten und wohlhabenden Professionisten machen die Gärtner, Taglöhner und Handlanger gröstentheils den gemeinen Mann in erstern aus. Aus der Erfahrung von allen Zeiten und Völkern aber ist es bekannt, daß der gemeine Mann, und unter diesem der Pöbel ohne weitere Aussichten drauf los heirathet. Er bekümmert sich nicht voraus um Brod, das aber der Mann von Ehrgefühl und feiner Moral immer thut. An den Tod denkt er noch weniger, und wenn er daran denkt, so verläßt ihn die Hofnung nicht, daß der Staat sich seiner Kinder annehmen werde und müsse. Und daß unser Pöbel so denkt, weiß jeder aus der häufigen Anzahl der hinterlassenen Wittwen und Waysen, die, zum Glück für sie, unsere milde Stiftungen versorgen.

Noch muß ich etwas von dem Frankfurter Bürger erwähnen, ehe ich untersuche, was einigen Einfluß auf seine Gesundheit hat.

Wenn ich ein treues Bild von unsern Nationalbürgern kürzlich entwerfen soll; so wähle ich weder den Adel noch sonst Personen von Stande, als welche durch eine gute Erziehung sich von der besten Seite zeigen müssen; ich wähle auch nicht den niedrigen Pöbel, denn dieser ist unergründlich; sondern ich wähle den Mittelmann, der eine mittelmäsige Erziehung gehabt, der einige Ahnen zurück zählen kann, und dem das angeerbte republikanische Blut die Brust warm hält. — Dieser ist von mittelmäsiger Gröse, etwas hager, aber doch dabei von starken muskulösen Eindrücken. Seine Nerven und Fleischfasern sind ziemlich rigid, aber gespannt und empfindlich. Seine Säften laufen schnell und oft etwas tumultuarisch durch den Körper. Und so sind alle seine Handlungen. Sein Gang ist schnell; geschwind geschieht seine Arbeit, und sehr geläufig ist seine Zunge. Das Ansehen aber ist etwas ernsthaft; der Ton seiner Worte ist etwas heftig, und scheint öfters einem Ausländer zänkisch zu seyn, das er doch nicht ist. Alle Absonderungen aus dem Blut geschehen eben so, so wie sein Blut läuft; nemlich schnell. Und so geschehen auch die Aussonderungen. Und daher kennt man ihn auch als einen starken Esser. Sonst ist ihm nichts gleichgültig, und er kann leicht gereitzt werden. Offenherzig ist er aber nicht, sondern eher

zurückhaltend, und oft mißtrauisch. Seine Freiheit und Bürgerschaft weiß er zu schätzen, ohne ein Enthusiast zu seyn; das er immer jedem rohen Menschen überläßt, der bei der allerunschicklichsten Gelegenheit um so mehr darauf pocht, daß er ein Bürger sey, je ein elenderer Mensch er ist. Da der Frankfurter keinen Zwang kennt, so ist er großmüthig, und wer daran zweifeln wollte, der müßte seine viele Stiftungen ganz verkennen. Wenn es die Bequemlichkeit und die Reinlichkeit gilt, so liebt er einen Aufwand, dadurch er sich für seinen angrenzenden Nachbarn dasjenige Ansehen geben kann, und sich die gehörige Achtung verdienen machte. — Unvermerkt habe ich mich über einige unserer Sitten eingelassen. Und diese möchten es auch ohngefehr seyn, darinnen der Frankfurter etwas für andern voraus hätte; die übrigen aber sind der ganzen Welt ihre.

Die eheliche Fruchtbarkeit in Frankfurt ist bedeutend groß, auf zwoen Ehen kann man neun Kinder rechnen. Die Sterblichkeit ist ziemlich gering, kaum stirbt jährlich einer von acht und dreisig. Die natürliche Beschaffenheit des Frankfurters ist gut: sie verräth eine große lebendige Kraft, gute Säfte, und einen dauerhaften Bau des Körpers. Alles dieses hat zwar schon seinen Grund in den Generationen; denn Starke werden nur von Starken gezeugt. Viele andere Dinge aber, die auf unsern Körper nothwendig wirken, oder sonst ihren entfernten Einfluß haben, als Luft, Clima, Witte-

rung, Nahrungsmittel, Beschäftigungen, Verfassung des Staats, Aufnahme der Arzneikunst, Versorgung der Armen und Kranken, erhalten uns dabei mehr oder weniger die Gesundheit, und wehren eben so den Krankheiten und der Sterblichkeit.

Zu den Einwohnern des ganzen Frankfurtischen Gebiets sind noch insbesondere diejenige zu rechnen; die sich auf denen der Stadt zugehörigen Dörfern befinden, von welchen besonders die in der Nähe der Stadt gelegenen ziemlich volkreich sind. Gegenwärtig sind in den Dörfern Bornheim, Oberrad, Bonamees, Hausen, Niedererlenbach, Dörkelweil, Niederrad und Nieder-Ursel, ohngefehr 1390 Nachbarn und über 120 Beisassen. Da man nun auf jeden dieser Nachbarn und Beisassen im Durchschnitt sehr wohl vier Menschen rechnen kann, so kömmt dadurch eine Zahl von 6040 Einwohner heraus. Es ist aber den 31. Aug. 1773. eine besondere Verordnung ergangen, um der allzugroßen Vermehrung der Einwohner in Bornheim Einhalt zu thun.

Eine solche für einen Reichsstädtischen Staat gewiß nicht unbeträchtliche Menge von Einwohnern hat jedoch nicht durchgängig einerlei Rechte in demselben, und es entsteht daher hieraus von selbst die Eintheilung in gewisse Classen, deren folgende hier zu unterscheiden sind: die der Bürger, der Beisassen, der Juden und der Unterthanen auf den Dörfern. Auch sind noch überdies die vielen sich allhier aufhaltenden Fremden, besonders diejenigen, so sich auf einige Zeit mit Erlaubniß des Schatzungsamts

in den Schutz begeben, noch als eine besondere Classe anzusehen.

§. 37.

Von den Burgern.

Unter den Burgern verstehen wir hier nur diejenigen Einwohner Frankfurts, welche die völlige gemeine Rechte daselbst zu genießen haben. Der ganze Inbegriff dieser Rechte wird das Burgerrecht genannt; sämmtliche Bürger zusammen genommen, werden aber unter dem Namen der Burgerschaft begriffen.

A. Vom Burgerrecht und wie es erlangt wird.

Das Burgerrecht wird entweder durch die Geburt, oder durch die Aufnahme zu demselben erlangt.

Es soll aber vermöge Kaiserl. ersten Resolution vom 22. Nov. 1725. wie auch der Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732., denen Ausländischen und Fremden, die ehrbare und haabschafte Personen sind, sich auch gebührlich verhalten haben, wenn sie mit Frankfurter Burgerswittwen oder Töchtern sich verheirathen, die Aufnahme zum Burgerrecht, ohne Verweigerung verstattet werden, wenn sie sich zuvor bei dem Magistrat dazu qualificirt und die erforderliche Eigenschaftrn leisten, auch von ihrer Obrigkeit einen Revers beibringen, daß ebenmäßig und reciproce an ihren Orten denen Frankfurter Bürgern und Einwohnern in gleichen Fällen auf

ihr Ansuchen, die Ertheilung des Burgerrechts wiederfahren solle. Ehe und bevor nun allem demjenigen, so in gedachten Resolutionen verordnet worden, ein Genügen geschehen, soll nach der Rathsverordnung vom 28ten October 1762., denen so sich zu verheirathen gedenken, kein Aufbietschein verwilliget werden. Auch wird heut zu Tag kein Leibeigener mehr angenommen, er habe sich dann vorher behörig frei und losgemacht. *)

Ob nun gleich diejenigen, deren Väter **) das hiesige Burgerrecht hatten, gebohrne Bürger sind; so gelangen sie doch nicht eher zum völligen Genuß der bürgerlichen Rechte, als bis sie eben so wie die Fremden bei ihrer Aufnahme, ein gewisses Burgergeld bezahlt, und den Burgereid abgelegt haben. Das Burgerrecht ist verschieden. Bürgerskinder zahlen vermöge Burgervertrags §. 31. und Projektvergleichs §. 21. 1 fl. 40 kr. Fremde hingegeu zahlen laut Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732., 5 vom 100 des vorher eidlich specificirten Vermögens; fremde Frauenspersonen aber, so sich an hiesige Burger oder Burgerssöhne verheirathen, nur 2½ vom hundert; wiewohl allen denjenigen Fremden, so die große Schatzung geben, vermöge Kaiserl. Rescripts vom 11. Merz 1750. die eidliche Specification gegen Bezahlung einer gewissen Sum=

---

*) S. Orths Anmerkungen über die Frankf. Reform. Fortsetzung 3. S. 137—139. u. Zusätze. S. 128.

**) S. Rathsverordnung vom 31. October 1758.

me überhaupt, †) nachgelassen werden soll. Für die Beeidung und Einschreibung ins Burgerrecht werden überdies noch verschiedene Gebühren ††) entrichtet.

Der Burgereid, den jeder Burger vermöge Kaiserl. Privilegien von 1366., 1387., und 1400. schwören muß, hieß ehedem die Huldigung, und hat eine uralte Formel, welche nur durch den 4ten §. des Burgervertrags nnd wegen der Verordnung des Reichshofrathschlusses vom 28. Jul. 1732. in etwas abgeändert worden, und jetzo also lautet: „Unserm allergnädigsten Herrn, dem Römischen „Kaiser N. getreu und hold zu seyn, als einem „Römischen Kaiser, seinem rechten Herrn, von des „Reichs wegen, und Herren Burgermeister, Schöf„fen und Rath zu Frankfurt, getreu, gehorsam und „beständig zu seyn, ihren und der Stadt Frankfurt „und gemeiner Burgerschaft Schaden zu warnen, „ihr Bestes zu werben, und nichts wieder sie zu „thun, in keine Weise, wie er dann auch sonderlich

---

†) Da die volle oder höchste Schatzung ein Vermögen von 15000 fl. zum Grunde setzt, so ist das Burgergeld, zu Fünf vom Hundert gerechnet, 750 fl. die ein solcher geben muß. S. Müllers Sammlung der Kaiserl. Resolutionen Abth. 3. S. 20. Not. b.)

††) Auf der Stadtkanzlei 30 kr., und auf dem Schatzungsamt nach Verhältniß des Vermögens, von Burgerssöhnen 1, 1½ oder 2 fl., von Fremden aber 2, 3 oder 4 fl.

„nicht trachten soll, sich durch Annehmung fremder „Potentaten, Churfürsten oder Herren Bedienung „der burgerlichen Präſtationen und Beschwerden, „noch E. E. Raths Jurisdiction zu befreien und „zu entledigen; und ob er eine Verbündniß hinter „ihnen gemacht hätte, die soll ab seyn, und soll „fürter keine Verbündniß mehr hinter ihnen machen, „noch sich dazu begeben." — Der neue die Annehmung der Bedienung bei fremden Herrschaften betreffende, Zusatz, wird jedoch nicht bei allen und jeden, sondern nur bei denen eingerückt, von welchen man vermuthen kann, daß sie solche Bedienungen und Titel annehmen werden a); auch schwören die Frauenspersonen heut zu Tag gar keinen Burgereid mehr b), sondern blos den Schatzungseid.

Worin besteht das Burgerrecht vorzüglich?

Durch Erwerbung des Burgerrechts werden verschiedene wichtige und ausschließende Rechte erlangt, welche nur allein denen Bürgern und sonst keiner andern Classe von Einwohnern zukommen, dann

1) Nur Bürger können liegende Güter in der Stadt und deren Gebiet eigenthümlich besitzen, vermöge Kaiserl. Privilegien von den Jahren 1376, 1416. und 1570. In denen Kaiserl. Privilegien wurde zwar dies auch denen Beysassen verstattet, es ist jedoch solches von dem Rath in der Stadt-

a) S. Orths 3te Fortsetzung. S. 224.
b) S. Orth a. a. O. S. 188. 189.

reformation *) auf die Bürger eingeschränkt, und nicht allein auf diese Weise in beständiger Observanz gehalten, sondern auch in dem Burgervertrag §. 8. und Kaiserl. Rescript vom 26. Jul. 1732. bestätiget zu finden. Von dieser Regel sind aber die verschiedenen Fürsten und Grafen 2c. in der Stadt zustehende Freyhäuser auszunehmen.

2) Nur Bürger können in den Rath **) und zu Stadtbedienungen oder sonstigen öffentlichen Aemtern gelangen. ***)

3) Nur solche, so vorher das Burgerrecht erlangt, können in die Adeliche Gesellschaften und Handwerksinnungen aufgenommen werden, welches in Ansehung der Handwerker schon in dem Frankfurter Gesetzbuch von 1352. Cap. 5. und 54. und im Kaiserl. Commissionsdecret von 1616., in Ansehung der Gesellschaften aber durch einen Rathsschluß von 1486 †) verordnet worden.

---

*) Th. 1. tit. 6. §. 5. 6. Th. 2. tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 6. und 10. tit. 6. §. 1. tit. 18. §. 7. Th. 4. tit. 1. §. 13.

**) Burgervertrag §. 2. Kaiserl. Resolutionen I. 22. Nov. 1725. §. 3. und Kaiserl. Resolutionen I. vom 14. Merz 1732.

***) Fremde erhalten daher meistens noch vor Antretung ihres Amtes das Burgerrecht. S. das Kaiserl. Commissionsdecret vom 16. Merz 1730. und das Kaiserl. Rescript vom 22. Dec. 1732.

†) steht bei Orth. Fortſ. 3. S. 229.

4) Nur verbürgerte Handelsleute können einen uneingeschränkten Detailhandel treiben.

5) Nur Bürger können sich der gemeinen Nutzungen, als der gemeinen Weyde, der Jagd, des gemeinen Bleichwasens u. d. m. bedienen.

6) Genießen die Bürger auch in Ansehung der Zölle und anderer Abgaben vieler Vorzüge vor den andern Einwohnern.

Auf welche Art geht das Burgerrecht wieder verlohren?

Ein jeder Frankfurter Bürger, so aus der Stadt an einen andern Ort zieht, soll kraft Burgervertrags §. 8. das Recht haben, seine Güter und Burgerrecht mit Wissen und Willen des Raths, und gegen Entrichtung derer gewöhnlichen bürgerlichen Beschwerden beizubehalten, welches im Projektvergleich §. 7. und in der ersten Kaiserl. Resolution vom 22ten November 1725. bestätiget worden.

In Ansehung der von hier wegziehenden Burgerswittwen, Söhnen und Töchtern ist hingegen in der Kaiserl: Resolution vom 14. Merz 1732. verordnet worden, daß die Wittwen sich der im Burgervertrag §. 8. ertheilten Freiheit zwar auch bedienen könnten, aber nicht die Söhne und Töchter, es wäre denn, daß diese sich vorher um das Burgerrecht bei Rath melden, und ein jährliches Burgergeld über sich nehmen wollten; wiewohl bei denen in auswärtigen Kriegs= oder Civildiensten sich befindenden Burgerssöhnen nachher durch den Reichs-

hof=

hofrathsschluß vom 16. Decemb. 1787. wieder die Einschränkung gemacht worden, daß diese, ohne ihr Burgerrecht zu verlieren, nicht eher nöthig hätten, wirkliche Burger zu werden, als bis sie nach ihrer Eltern Tode derselben Verlassenschaft erhielten. Es ist aber auch einem jeden Burger unverwehrt, sein Burgerrecht selbst aufzukündigen. S. Burgervertrag §. 8. und Kaiserl. Rescript vom 26. Jul. 1732.

Uebrigens kann das Burgerrecht noch durch eine ewige Landesverweisung verlohren gehen, welche Strafe in der Frankfurter Reformation Theil 10. tit. 6. §. 4. tit. 7. §. 1. tit. 8. §. 1. 13. 17. auf verschiedene Verbrechen gesetzt ist, wie auch in der Rathsverordnung vom 21. Febr. 1741. wegen der doppelten Verpfändungen.

B. Von der Eintheilung der Burgerschaft.

Ehemalige Eintheilung derselben.

Ehedem war die Burgerschaft in die zünftige und nicht zünftige eingetheilt. Zu letzterer wurden die Gesellschaften, als die von Alt-Limpurg, Latrum, zum Frauenstein und die der Krämer und Kaufleute gerechnet, zu ersterer aber die Zünfte, deren man zu Anfang des Siebenzehnten Jahrhunderts Sechs und Dreissig zählte, und welche meistens aus Handwerkern bestanden.

Siehe Diarium historicum. S. 15. 28. 31. 125. 181. 186. 194. 198. 204. 218. 222. 224. 225. 245. 251. — Orth in den Anmerkungen.

Fortſ. 3. S. 172. 685. 692. und in L. G. Mogens gründliche Abhandlung vom Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtand der Regimentsverfaſſung in der Reichsſtadt Frankfurt. Gieſen 1755. in fol. S. 14.

Das 14te Jahrhundert hatte während der damaligen innerlichen Unruhen ſolche beſondere Verbindungen erzeugt. Die Handwerker hatten dergleichen frühzeitig unter ſich eingegangen, und dieſen folgten die übrigen Bürger, welche letztere damals und noch geraume Zeit nachher zum Unterſchied von den Handwerkern die Gemeinde genennt worden. In dem zwiſchen dem Rath und der Burgerſchaft errichteten Vertrage vom Jahr 1358. wurde zwar ausgemacht, daß alle Verbindungen aufgehoben ſeyn ſollten; allein Kaiſer Karl der Vierte erlaubte ſolche bald darauf wieder im Jahr 1360. S. Orth a. a. O. S. 172. 683. 910.

Im Jahr 1479. hörte die Geſellſchaft Latrum durch Zertheilung ihrer Mitglieder von ſelbſt auf *), deſto mehr aber nahmen die andern Geſellſchaften und Zünfte zu, ja noch im Burgervertrag §. 3. ward ausgemacht, daß noch ferner alle und jede Bürger in gewiſſe Geſellſchaften und Zünfte, jedoch mit Vorwiſſen des Raths, eingetheilt werden ſollten, auch ſolches durch verſchiedene Rathsdecrete der Burgerſchaft anbefohlen **).

*) S. Lersners Chronik. 2ter Theil. 1. B. S. 100.

**) S. Diarium hiſtoricum. S. 130. 137.

Jetzige Eintheilung derselben.

Seit dem Jahr 1616. hört aber die eigentliche alte Eintheilung der Burgerschaft in die zünftige und nicht zünftige, oder in die Zünfte und Gesellschaften auf. Statt dessen kann man jetzo die Burgerschaft eintheilen in das Patriziat, und in die übrige Burgerschaft. Zu ersterem gehören die beiden Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein, und zu letzterer die Geistlichen, Graduirten, Stadt- oder sogenannte Römerbedienten, und die verbürgerte Kaufmannschaft, Künstler und Handwerker, auch verschiedene nicht zum Patriziat gehörige Adeliche und Militairpersonen. Es sind solche sämtlich durch Adel, Aemter, Würden, Nahrungsgeschäfte und manche besondere Rechte von einander unterschieden. Die ganze Stadt und Burgerschaft ist zwar auch im Jahr 1614. in gewisse Quartiere ***) und bei diesen je 10 Häuser oder Personen in Rotten eingetheilt, einer jeden Rotte ein Rottmeister, und jedem Quartier ein Capitain und andere Officiers vorgesetzt worden; es ist jedoch dieses mehr eine militairische und zur Aufrechthaltung der Polizei dienliche †) Eintheilung.

***) Jetzo 14, nemlich 12 in Frankfurt, und das 13te und 14te in Sachsenhausen.

†) Indem man gleich Anfangs durch dieses Mittel der damaligen Hauptrebellen mächtig geworden, und die ungebührliche Zusammenkünfte und Rottirungen zerstreuet hat. — S. Diarium historicum. S. 281.

Zu Ende des funfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts traf man noch eine besondere Gattung von Bürgern in den meisten Städten Deutschlands an, die unter dem Namen Pfahl- und Ausbürgern bekannt waren, und deren man hier nur noch als Seltenheit gedenket. Es waren dieß nemlich solche auswärtige Bürger und Unterthanen, die sich von schuldiger Bande und Gehorsam gegen ihre Herrschaften und Obrigkeiten losmachen, dennoch in derselben Landen und Städten wohnen bleiben, zugleich aber anderer Städte Freiheiten theilhaftig werden wollten, und sich daher in leztern das Bürgerrecht verschaft hatten. Die Stadt Frankfurt hatte in Ansehung ihrer Pfahlbürger im Jahr 1297 verordnet, daß ein jeder von ihnen alle Jahr von Martini bis Petri in der Stadt wohnen sollte, hernach aber wieder hinziehen könnte, wohin er wollte. Viele allgemeine, wie auch verschiedene nur an die vier Wetterauische Städte gerichtete Kaiserliche Befehle, drangen zwar auf ihre Abschaffung, es wollte jedoch dieß alles nichts helfen, als bis endlich der unter Kaiser Maximilian I. errichtete Landfriede nach und nach recht in Gang kam, und damit in Deutschland die innerliche Unruhen und Befehdungen aufhörten, die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herren durch den ordentlichen Weg rechtens entschieden werden konnten, und daher kein Unterthan durch ein doppeltes Bürgerrecht sich in Sicherheit zu setzen nöthig hatte, wodurch denn das Pfahlburgerrecht gänzlich abgekommen.

S. Orths Anmerk. Fortſ. 3. S. 173—176. 180—182.

Von den Pfahlbürgern waren aber jederzeit die Ausbürger unterſchieden, und daher auch nie unter den Kaiſerlichen mit begriffen. Es ſind nemlich dieß ſolche Perſonen geweſen, die zwar auch ihre Wohnung an ihrem alten Orte behalten, und zugleich das Bürgerrecht in einer andern Stadt ſuchten, jedoch nicht in einer ſchädlichen Abſicht, ſondern nur um der Freiheiten theilhaftig zu werden, welche das erlangte Bürgerrecht verſchafte, wie auch bei denen im Reich unſichern Zeiten von den Städten Hülfe zu erlangen. Auf ſolche Art verbürgerten ſich ehedem ſogar geiſtliche und weltliche Fürſten, Grafen und Herren. Wie denn auch noch von dieſer Zeit die in der Stadt Frankfurt den Stiftern und Klöſtern eigenthümlich vor der Seculariſation beſeſſene noch heutzutags ſtehende Freihäuſer herrühren, worüber nachher zwiſchen ihnen und dem Rath beſondere Verträge geſchloſſen worden ſind.

Es giebt auch noch jetzo auswärtige Perſonen, welche durch eine Heyrath mit Bürgerstöchtern oder Wittwen das Bürgerrecht erlangt, genießen und verſteuern, ob ſie gleich nicht in Frankfurt, ſondern unter einem andern Reichsſtand wohnen.

§. 38.

Von den Beyſaſſen.

Diejenigen chriſtlichen Einwohner Frankfurts, welche ſich zwar daſelbſt häußlich niedergelaſſen,

aber das Bürgerrecht nicht erhalten haben, dem ohngeachtet, wiewohl auf eine eingeschränkte Weise, bürgerliche Nahrung treiben dürfen, werden Beysassen genannt. Dieses Recht wird ihnen nicht eher zu Theil, als bis sie nach Vorschrift der Beysassenordnung von 1735. §. 2. 3. bei dem Magistrat darum angehalten, und nach erhaltener Vergünstigung sich auf dem Schatzungsamt haben einschreiben lassen, wofür sie nach Proportion ihres angegebenen Vermögens 1, 4, 6, oder acht Gulden entrichten. †) Für die Einschreibung in den Beysassenschutz zahlen sie überdies noch 30 Kreuzer. Auch müssen sie einen gewissen Beyeid schwören, dessen Formel bei einem jeden Beysassen dahin geht; „denen Bürgermeistern, Schöffen, Rath und der „Stadt Frankfurt treu und hold zu seyn, sie und „die Bürger vor Schaden zu warnen, auch in keine „Weiß wider sie zu thun, sondern als ob er Bürger „wäre, da sich etwa eine Feuersbrunst erzeigen, „und die Sturmglocke geschlagen würde, alsbald „an dem ihm angewiesenen Posten zu erscheinen, „daselbst das Beste rathen und thun zu helfen, „wie es der Sachen Nothdurft erfordern wird." u. s. w.

---

†) Um Streitigkeiten mit Auswärtigen zu vermeiden, von denen Orth in Sammlungen merkw Rechtshändel Th. 7. S. 325—422. ein merkwürdiges Beispiel erzählt, ist auch bei der Aufnahme fremder Beisassen vonnöthen, daß sie sich vorher erst von ihrem Herrn frei und losgemacht haben.

Es werden aber dieser Formel noch verschiedene Punkte beigefügt, je nachdem das jährliche Schreibgeld ist, so ein Beysaß zu zahlen hat, oder es zu vermuthen, daß er Titel oder Bedienungen von fremden Herrschaften annehmen könne, deren sich die Beysassen gänzlich enthalten sollen.

Denen Ueberschriften derer besondern gedrukten Beyeidsformeln zufolge, giebt es aber viererley Beysassen.

1) Beysassen, so allhier Handlung treiben, und das völlige Schreibgeld von Einhundert Gulden zahlen.
2) Beysassen, so Handlung treiben, und das völlige Schreibgeld von Einhundert Gulden zu entrichten verweigern, und von jedem hundert ihres Vermögens jährlich 40 Kreuzer Schreibgeld zahlen.
3) Beysassen, so keine Handlung treiben, aber ebenfalls das völlige Schreibgeld zu entrichten verweigern.
4) Beysassen, so Taglöhner oder sonsten geringe Leute sind, und jährlich 3, 6, oder 8 Gulden Schreibgeld geben. —

Der Antheil, den die Beysassen an den Rechten der Bürger haben, ist durch verschiedene Verordnungen ziemlich eingeschränkt worden.

a) Dürfen sie keine offene Läden halten, nicht in das Kleine, auch nicht mit Speditionsgütern handeln, und ist die Commissionsgüter-Hand-

lung nur denjenigen erlaubt, welche schon zehen Jahre als Beysassen unter hiesigem Schutz sind. Beysassenordnung §. 4, 5, 6.

b) Sollen sie mit keinen Bürgern in Compagnie-handlung stehn. Beysassenordnung §. 7. Commiss. Resolut. vom 18ten Jul. 1727. Kaiserl. Resolut. 14. Merz 1732; auch keine Handlung unter bürgerlichen Namen führen. Beys. Ordn. §. 9.

c) Dürfen sie keine liegende Güter dahier besitzen ††) und folglich können ihnen auch keine Insätze darauf eingeschrieben werden. †††). Nach einer Rathsverordnung vom 11. Octob. 1763. soll aber auch denen Beysassen, so sich mit Bürgerstöchter verheirathen, nicht zugelassen seyn, Aecker und Güter auf ihre Weiber zu zinsen oder zu kaufen, noch die aus ihrer Weiber Gütern gezogene Weine zu verzapfen. Diejenigen Bürgers Töchter und Wittwen aber, so sich an Beysassen verheyrathen, sollen entweder ihr Bürgerrecht fortsetzen, oder ihre Güter an bürgerliche Personen verkaufen.

d) Ist ihnen nicht erlaubt, Kühe oder anderes Vieh zu halten, auch ist denenjenigen Bürgern, welche um die Stadt liegende Höfe haben, ver-

---

††) S. Orth in Anmerkungen über die Frankf. Reform. Th. 1. S. 105 — 107. 349. 350. Forts. 3. S. 137.

†††) S. Orth a. a. Forts. 1. S. 425. Forts. 3. S. 231.

boten, Beysassen auf selbige zu setzen. S. Rathsschlüsse vom 9. Aug. 1714. und 11. Oct. 1763.

e) Sollen sie keine Hockerey treiben. S. Hockenordnung von 1690. K. 1. §. 1. K. 2. §. 2. und Rathsschluß vom 11. Octob. 1763.

f) Sind die Gebühre, welche auf verschiedene Aemter z. B. der Stadtcanzley, Rente ꝛc. ꝛc. und dergleichen mehr abzugeben sind, denen Beysassen immer höher, als denen Bürgern angesetzt, wie aus den Taxrollen gedachter Aemter zu ersehen.

§. 39.

Von den sich hier aufhaltenden Fremden und Schutzverwandten.

Diejenige fremde Personen, welche besondere Vergünstigung von dem Magistrat erhalten, um sich in Frankfurt aufhalten zu dürfen, werden unter dem allgemeinen Namen der Fremden und Ausländer begriffen, von denen im allgemeinen zu bemerken, daß sie keine liegende Güter in der Stadt und deren Gebiete besitzen, auch kein Gewerbe dahier treiben dürfen, ausgenommen was in den beiden Messen einem jeden zu handeln erlaubt ist.

Es sind aber unter diesen Fremden folgende drei Abtheilungen zu machen:

1) Fremde, so sich bei hiesigen Bürgern u. s. w. oder bei der Stadtgarnison in Diensten befinden.

2) Fremde, so sich hier aufhalten und ihre eigene Haushaltung führen, und zwar:

a) solche, die, auf so lange Zeit sie hier bleiben, um den Obrigkeitlichen Schutz angesucht, und in der Frankfurter Reformation Vorrede und Theil 10. Tit. 1. §. 9. 10. durch den allgemeinen Namen der Einwohner angedeutet werden.

b) solche, die nicht besonders in den hiesigen Schutz aufgenommen worden.

Es ist nur wenigen Fremden erlaubt, ohne im hiesigen Schutz zu stehen, ihre besondere Wohnung in der Stadt zu haben, und außer diesem, und denen Burgern, Burgerssöhnen, Burgerstöchtern, Burgerswittwen, Beysassen, Beysassenkindern und Witwen, Soldaten, Soldatenwittwen und Kindern Schutzjuden und deren in der Stättigkeit stehenden Wittwen und Kindern, wie auch solchen Fremden, so bei Handwerkern in Arbeit stehen, sollen die Burger, Beysassen und Schutzjuden keine Herren- und Schutzlose Personen zwischen den beiden Messen beherbergen, welches nur denen deßhalb privilegirten Gastwirthen erlaubt ist.

S. die Rathsverordnungen vom 16. Oct. 1704. 26. Sept. 1710. 29. Oct. 1726. 6. Nov. 1736. 21. Jun. 1746. 28. Jun. 1757. 8. Merz und 10. Mai 1763. 17. Mai 1764. und 27. Dec. 1770.

Alle diejenigen also, die nicht zu denen so eben genannten Personen gehören, und sich doch hier aufhalten, ihre ordentliche Haushaltung führen, auch eine besondere Wohnung miethen wollen, müssen

zuvor um den Schutz ansuchen, und wenn ihnen solcher von E. E. Rath auf einige Zeit und gegen ein gewisses jährliches oder überhaupt bestimmtes Schutzgeld bewilliget worden, so werden sie auf dem Schatzungsamt eingeschrieben, und erhalten auf so viel Zeit, als vom Rath erlaubt worden, einen Erlaubnißschein, müssen aber auch eidlich versprechen, „denen Herren Burgermeistern, Schöffen, „Rath und der Stadt Frankfurt gehorsam, treu „und hold zu seyn, sie und die Bürger vor Schaden „zu warnen, und Bestes zu werben, auch in keine „Weis wider sie zu thun; dafern sie aber über kurz „oder lang einiges Gewerb, Handthierung oder Nah„rung allhier treiben würden, sich wegen des Schreib„gelds, eidlicher Anzeige des Vermögens, Beobach„tung der gedruckten Beysassenordnung, Abstattung „des zehnten Pfennigs bei ihrem Abzug, und sonsten „in allen Stücken demjenigen gemäß zu verhalten, „wozu andere hiesige Beysassen verbunden sind." Wiewohl man es in Ansehung der Ablegung des Eides bei vornehmen und adelichen Personen nicht allezeit so genau beobachtet.

S. Visitationsord. Tit. 11. und Rathsverordnung vom 28. Jun. 1757. und 17. Mai 1764. Die Eidsformel aber, so auch besonders gedruckt ist, steht in Orths Anmerkungen, Fortſ. 3. S. 232.

Wenn nun fremde Personen auf solche Art in den hiesigen Schutz aufgenommen worden, und sich hier, ausserhalb der Gasthäuser, aufhalten dürfen,

so sind sie zwar der hiesigen Gerichtsbarkeit, derjenigen Sachen halber, die während ihres Schutzes sich begeben, unterworfen, können aber keine bürgerliche Rechte und Freiheiten genießen; daher sie auch, nach geendigter Zeit, von diesem ihnen gegebenen Schutze frei sind, und ohne daß sie etwas zurücklassen müssen, wieder abziehen können. Sollten aber solche Schutzverwandte mit der Zeit einiges Gewerb treiben; so müssen sie sich vermöge ihres Eides zu all demjenigen bequemen, wozu die hiesigen Beysassen verbunden, und von denen sie alsdann nur in Ansehung der Dauer ihres Schutzes unterschieden sind.

S. die Kaiserl. Privilegien vom Jahr 1465, und Orths Anmerkungen über die Frankfurter Reformation. Fortſ. 3. S. 232. 233. Fortſ. 4. S. 96.

§. 40.
Von den Einkünften der Stadt Frankfurt überhaupt.

Die jährliche Einnahme der Stadt Frankfurt läßt sich zwar nicht so genau bestimmen, obgleich ihre Einkünfte zwischen 800,000 Gulden betragen mögen.

Zu den Einkünften der Stadt gehören aber:

1) Die Burgerschatzung.
2) Die Schatzung auf den Dorfschaften.
3) Verschiedene Personalsteuern.
4) Die Accise.

5) Das Kranen- und Waaggeld.
6) Die Judengebührnisse.
7) Verschiedene Nebensteuern.
8) Die ausserordentliche Beiträge.
9) Der Zoll und das Weggeld.
10) Die zufällige Einkünfte bei Polizei- Justiz- und Finanzangelegenheiten.
11) Die sonstigen Gefälle aus den Stadtgütern, nebst denjenigen, die der Stadt durch den Lüneviller Friedensschluß zur Entschädigung angewiesen, und ehedessen den hiesigen Catholischen Kirchen und Klöstern, so wie auch einigen auswärtigen Stiftern eigenthümlich gehörten.

I. Von der ordentlichen Burgerschatzung.

Vor Zeiten war zu Frankfurt keine ordentliche Burgerschatzung eingeführt, sondern nur, wo es die Noth erforderte, wurde eine ganze oder halbe Beth aufgenommen *). Da aber die öffentlichen Ausgaben sich zu Frankfurt wie in allen andern deutschen Staaten, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts gar sehr vermehrt hatten; so wurde im Jahr 1576 **) eine jährliche Schatzung oder Vermögenssteuer angesetzt.

*) S. Lersners Chronik. 2ter Theil, S. 87. 88.

**) Das hieher gehörige Rathsedict ist in der Müllerischen Sammlung der Kaiserl. in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, Abth. 3, S. 49. anzutreffen.

Zur Zeit der letzten Kaiserlichen Local-Commission sollte sie in Ansehung der Vermögenden erhöhet werden, wie denn deßhalb in der Kaiserl. ersten Resolution vom 22. Nov. 1725. die nöthige Verfügung geschehen, auf beschehene Vorstellung wurde jedoch durch die Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732. alles wieder auf den alten 1576. eingeführten Schatzungsfuß gesetzt.

Diesen Verordnungen zufolge werden daher noch gegenwärtig zweierlei Schatzungen gezogen.

1) Die sogenannte kleine Schatzung, welche eine eigentliche Vermögenssteuer ist, und ein Vermögen von weniger als 15000 Gulden voraussetzt. Bei derselben werden von jedem hundert Gulden des zuvor eydlich angegebenen Vermögens jährlich 20 kr. entrichtet. Zufolge der Visitationsordnung Tit. 25. soll aber der Hausrath, das Silbergeschirr, Frucht und Wein, samt allem anderen, damit man Handlung treibt, verschätzet, hingegen von eigenem Gewächs, Wein und Früchten, wie auch von Kleidung und Victualien, nichts verschätzet werden. Eine Tabelle der zu zahlenden Schatzung von 1—15000 Gulden ist in Lersners Chronik Theil 2. S. 89. u. f. anzutreffen.

2) Die große oder volle Schatzung, welche in 50 Gulden besteht, und von denjenigen entrichtet wird, so ein Vermögen von mehr als 15000 Gulden angeben, die übrigens so viel besitzen mögen, als sie wollen, und solches nicht nöthig haben eidlich zu beschwören. S. Visitationsordnung Tit. 25. Kaiserl.

Resol. I. vom 14. Merz 1732. Reichshofrathsschluß vom 10. Febr. 1735. und die Taxrolle des Schazzungsamtes.

Wenn ein Burgerssohn oder ein Fremder nach abgelegtem Burgereid in den vier ersten Monaten des halben Jahres schwöret, so wird ihm das laufende Jahr vor voll angesetzt, so er aber in den zwei letzten Monaten schwöret, so wird er in das nachfolgende Jahr geschrieben. Einem jeden Burger wird übrigens wenigstens ein Capital von 300 Gulden angeschrieben, die er verschätzen muß, einem Burgerssohn, der in des Vaters Brod, ledigen Standes bleibt nur 50 Gulden, welches so lange währet, bis er heyrathet, oder seinen eigenen Heerd und Handthierung anfängt, und den armen Wittwen, so nichts in Vermögen haben, ebenfalls nur 50 Gulden.

Die Häuser oder Feldgüter aller derer, so mehr als zweitausend Gulden besitzen, werden nicht nach dem Ankaufpreiß, sondern nach dem daraus ziehenden oder daraus ziehen könnenden Nutzen geschätzt, und für jede 5 Gulden jährlicher Einkünfte 100 Capital gerechnet.

S. Rathsverordnungen vom 30. Dec. 1734. und 28. Jan. 1744. und Orths Anmerk. Forts. 3. S. 147.

II. Von der Schatzung auf dem Lande.

Die Schatzungstax auf den zu der Stadt gehörigen Dorfschaften, Bornheim, Dürkelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederursel, Hausen, Oberrad und Niederrad, ist von 100 Gulden jährlich 20 kr. Hierbei wird die Hofraith, sammt Grund und Boden und aller Zugehör, nach dem wahren Werth gerichtlich taxirt, und von dem herauskommenden Quanto nur 2/3 verschätzet.

III. Von den verschiedenen Personalsteuern.

Ausser den in dem vorhergehenden angeführten Vermögenssteuern müssen noch folgende Personalsteuern errichtet werden.

1) Der Heerdschilling von 1 Gulden, welchen ein jeder Bürger ohne Ausnahme, er sey reich oder arm, jährlich entrichten muß. S. Taxrolle des Schatzungsamts.

2) Der Beysassen Schreib- und Zettelgeld.

3) Das Schutzgeld der Beysassen auf den Dörfern, so jährlich 2 Gulden und bei Wittwen nur 1 Gulden ausmacht.

4) Der Leibschilling der Unterthanen auf den Dorfschaften, welche zufolge der Tabelle des Landamts sich bei einen Mann auf 1 Gulden 20 kr. und bei einer Wittwe auf 1 Gulden 10 kr. belaufen.

IV. Von

IV. Von der Accis.

Die zur Accis gehörende Abgaben tragen der Stadt jährlich ein beträchtliches ein. — S. Orths Abhandlung von den Messen. S. 142.

In vorigen Zeiten und schon vor Errichtung des Bürgervertrags muste von allen hereingebrachten Waaren 1 oder 1½ von hundert entrichtet werden, auch wurde deßhalb ein neues Kaufhaus errichtet. Auf diese Vorstellungen der fremden Kaufleute und deren Fürsten wurde aber solche Abgabe zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts wieder abgeschafft. S. Orths Abhandl. von den Messen. S. 315—319.

Heutiges Tages gehören noch hauptsächlich hieher:

1) Die Consumtionsaccise, als:

1) Das Mahlgeld vom Mehl.
S. Taxrolle des Rentenamts und der Spelzen Mehlwaage, auch Lersners Chronik Th. 2. B. 1. S. 552. und Reichshofraths-Conclusum vom 29. Jan. 1733.

2) Das Brodgeld von dem ausserhalb der Stadt gebackenen Brod, das Simmern zu 9—10 kr.

3) Die Fleischaccis, welche die christliche Metzger sowohl, als die Juden, von einem jeden geschlachteten Stück Vieh zahlen müssen, z. E. von einem jeden Ochsen drei Gulden 11¼ kr. u. s. w., wovon aber die sonstigen Bürger und Beysassen während der ihnen erlaubten Hausschlacht befreit sind. Wegen dem zwischen den

Metzgern und Garköchen strittigen Accis in der Schweinsschlacht wurde den 14. Febr. 1737. bei Rath beschlossen: „daß man deren jedem „6 bis höchstens 8 Schweine passiren, von den „übrigen aber den Accis bezahlen lassen solle.“ Im Jahr 1742. beschwerten sich die Metzger abermals deßhalb über die Fettkrämer und Garköche, wurden aber deßhalb durch den Reichshofrathsschluß vom 28ten May 1742. an ihre ordentliche Obrigkeit verwiesen. S. Taxrolle des Fleischamts.

4) Das Malzgeld. S. Reichshofr. Schluß vom 29ten Jan. 1733. und Tabelle des Rentenamts.

5) Die Weinumgelder oder Zapfgebühr, welche bei den Wirthen, und denjenigen, so eigenen Wein verzapfen, oder in Meßzeiten Fremde speisen und Tisch halten, in der achten Maaß bestehen, wenn gedachte Personen nicht überhaupt deßhalb accordirt haben. Fremde hingegen zahlen für den Wein, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch hieher bringen, von jedem Viertel 15 kr.

6) Die Rentengebühr wegen des zu verzapfenden Obst- oder Aepfelweins.

S. Taxrolle des Rentenamts, wie auch Verordnung vom 4ten October 1764. in Orths Abhandlung von Messen S. 691.

7) Das Marktrecht, d. i. die von sonstigen auf die Wochenmärkte gebrachten Victualien zu entrichtende geringe Abgaben, wovon jedoch alles

dasjenige frei ist, was von hiesigen Bürgern auf den Markt gebracht und verkauft wird, wenn sie solches auf ihren eigenen Gütern ge- zogen. Ferner sind auch Marktrechtsfrei die Oberröder und Bornheimer, und diejenigen Hocken, so vor die benachbarte hohe Herschaften einkaufen, desgleichen alle Pfarrherren, Schultheissen, Förster und andere zur Stadt gehörige Landbediente; wie auch die Waffenschmiede von Ursel, welche wöchentlich ihre Waaren auf dem Römerberg sonst feil hatten.

S. Taxrollen der Markmeistergebühren ꝛc. ꝛc.

8) Das sogenannte Brückengeld von allerlei Früchten, z. B. geschälte Gerste, Hirsen, Reis, Mehl u. s. w.

S. Taxrolle des Rentenamts, Orths Abhandl. von Messen S. 188. und Müllers Samml. Abth. 2. S. 150. in Anmerk.

2) Der Unterkauf von allerlei Waaren, als von lebendigen Vieh, von Pferden, gesalzenen Fischen, Pelzwerk, Leder, rohen Häuten, altem Hausrath, Nachen und Schiffen und Wein.

S. die Taxrollen des Unterkaufs ꝛc. ꝛc. vom 22ten May 1708, renov. 21ten Febr. 1743. und 2ten April 1748.

3) Die Niederlage und Steinfuhr von Wein, Essig, Brantwein, Aepfel und Obstwein, Weinhefen, Bier, Oel, Thran, Salz, Loh, Honig, Wachs, Wachslichtern, Stockfisch, Wolle und Tobak. Unter Niederlage wird verstanden die Abgabe,

wenn gedachte Waaren der Stadt hereinkommen, und unter Steinfuhr, wenn sie der Stadt herausgehen. Von den Weinen, so die hiesige Bürger sowohl in hiesigem Gebiet, als an fremden Orten, aus ihren Gütern ziehen und in die Stadt bringen, wird aber nur die Weinsteuer, und also ungleich weniger als von sonstigen Weinen, bezahlt, nemlich von erstern von der Ohm nur 5 kr. von leztern aber 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

S. Taxrolle des Rentenamts, und Visitationsordnung Tit. 34.

4) Die Abgaben von sonstigen Waaren, als:

1) Vom Leinwand. Diese Abgabe gründet sich auf zwei der Stadt im Jahr 1360. und 1361. gegebene Kaiserliche Privilegien, und es müssen daher noch jetzo von einem jeden Stück Leinwand, wie auch leinen Garn u. s. w. so in der Stadt, es sey nun in oder außer dem Leinwandshaus, verkauft wird, gewisse Gebühren in das sogenannte Leinwandshaus entrichtet werden, über welches ein besonderer Hausmeister gesetzt ist, und bei welchem sich auch ein burgerlicher Ausschuß-Deputirter, ein burgerlicher Gegenschreiber und ein geschworner Messer befindet.

S. Visitationsord. Tit 19. wie auch die Verordn. v. 18. Merz 1732. 9. Merz 1747. und 16. Aug. 1749. auch Orths Abhandl. von Messen. S. 302—306. 701. u. f.

2) Die Holzaccis und Schreibgeld; — nach den neuesten hiesigen Verordnungen wird jetzt von einem Gilbert Buchen Holz 20 kr., von sonstigem Holz aber nur 10 kr. und von einer Bütte mit Kohlen 4 kr. Auflage abseiten des Empfängers entrichtet. Gleiche Summe hat jeder in die Stadt hereinkommende Wagen oder Karren mit Holz beladen zu entrichten; sodenn die sogenannte Zollkohlen von den am Mayn ankommenden Kohlenschiffen.

S. Rathsverordnung vom 5. Jun. 1749. und Rathsedict vom 28. Aug. 1804.

3) Der Accis von der Safranschau und gestoßenem Gewürz. S. Kaiserl. 6te Resol. v. 22. Nov. 1725.

4) Die Salzaccis.

S. 6te Kaiserl. Resolut. vom 22. Nov. 1725. wie auch die Taxrolle des Salzschreiberamts.

V. Vom Krahnen und Waaggeld, wie auch der Niederlage in der Stadtwaage.

Zu Hebung, Ein- und Aussetzung aller am Mayn ankommenden und weggehenden schweren Waaren sind zwei besondere Krahnen vorhanden. Es wird aber dafür eine gewisse, und nach bestimmtem Tax und Gewicht eingerichtete Gebühr, so Krahnengeld genannt wird, entrichtet, welche nebst den Gebühren des Krahnenmeisters und dessen Knechten in der besonders gedruckten Krahnenordnung angegeben sind.

Die Bestimmung des Gewichts schwerer lastbarer Waaren ist zur Verhütung manchen Unterschleifs und richtiger Erlegung der Accise und des

Zolls wesentlich nöthig. Es sind daher verschiedene öffentliche Waagen angelegt, als:

1) Die Eisenwaage in der Fahrgasse für die Eisenwaaren.

S. Visit. Ordnung. Tit. 23. und die Taxrolle über die Gebühren in der Eisenwaage, wie auch das Rathsedict vom 27. Nov. 1755. so in Orths Abh. von den Messen S. 307. u. f. im Auszug zu finden, und den 31. Jan. 1755. renovirt worden.

2) Die Heu- und Güterwaage auf dem Roßmarkt, auf welchem auch lebendiges Vieh gewogen wird.

S. Taxrolle der Heu- und Güterwaage.

3) Die Mehlwaage am Bockenheimerthor.

S. Taxrolle der Mehlwaage am Bockenheimerthor.

4) Die Spelzenmehlwaage nebst der Malzwaage in der Fahrgasse.

S. Taxrolle der Spelzenwehlwaage und Malzwaage, wie auch der Mehlträger, in der Fahrgasse.

5) Die Stadtwaage, nebst denen in Meßzeiten sogenannten Speck- Spezerei- Butter- Mittel- Tobak- und Federwaagen.

S. Visit. Ordn. Tit. 17. und Taxe der Niederlage in der Stadtwaage.

6) Die Wollen- Flachs- und Butterwaagen.

S. Taxrolle der Mehlwaage, wie auch die der Flachs- und Butterwaage.

Das für das Wiegen der Waaren u. s. w. der Stadt zu entrichtende Geld wird das Waaggeld genannt, welche Einnahme jedoch bei einigen Waagen verpachtet ist. In der Stadtwaage wird auch noch eine andere Abgabe entrichtet, welche die Niederlage genannt wird, die jedoch von der schon erwähnten und auf der Rente zu bezahlenden Niederlage wohl zu unterscheiden ist, und nur von den an den Land- und Feldthoren hereinkommenden Waaren erlegt wird *). Durchgehende Güter, so auf ganzer Achse bleiben und alsobald durchfahren, geben nur eine halbe Niederlage, diejenigen durchgehenden Güter aber, so abgeladen, die Erde berühren, und auf andere Geschirre geladen werden, müssen die ganze Niederlage bezahlen.

VI. Von den Abgaben der Juden.

Ein jeder in Schutz stehende Jude muß zufolge der Stättigkeit §. 107. und der Taxrolle des Schatzungsamts, wie auch in Gemäßheit eines Kaiserl. Rescripts vom 30. Jan. 1736. zum wenigsten 1000 Gulden verschätzen. Der Heerdschilling wird den Juden wie den Christen gerechnet. Ausserdem aber muß noch hauptsächlich

1) von denjenigen Juden, so die Stättigkeit haben, vor dieselbe alle halbe Jahr 35 kr. und

---

*) S. Taxe der Niederlage in der Stadtwaage und Orths Abhandlung von den Messen. S. 180. 181.

alle drei Jahre für deren Erneuerung 2 Gulden 30 kr. entrichtet werden.

S. Taxrolle des Schatzungsamts und des Rechneiamts.

2) Zahlen die Judenmetzger wöchentlich 39 kr. Schätzgeld.

S. Taxrolle des Fleischamts.

3) Werden auch Schutz- und Meßgelder von den Juden gezogen.

S. Kaiserl. Resolution v. 22. Nov. 1725.

4) Haben die fremde Juden für jede Nacht, so sie sich in der Stadt aufhalten, Sechs Heller zu bezahlen. Dieses sogenannte Juden-Nachtgeld müssen sie an den Thoren zahlen, dafür sie vom Thorschreiber, auf so viele Nächte als sie hier bleiben, einen Zettel erhalten, den sie bei der Zurückreise am Thor wieder abzugeben haben.

S. Judenstättigkeit §. 21. und Orths Abhandl. v. Messen S. 183.

5) Einigermassen gehören auch hieher die Neujahrsgelder, welche die gesammte Judenschaft an die Magistratspersonen, an die Stadtbeamte und an das hiesige Militair entrichten müssen.

VII. Von verschiedenen Nebensteuern.

Als Nebensteuern sind anzusehen:

1) Das Wachtgeld, welches sowohl von Burgern, als Beysassen und Juden nach Verhältniß des Vermögens halbjährlich oder jährlich entrichtet

wird. Derjenige, so 50 Gulden in Vermögen hat und verschätzet, zahlt jährlich 1 Gulden, von 100—450 Capital wird 1 Gulden 40 kr. von 500—950 Gulden Capital 2 Gulden, von 1000—4950 Gulden Capital 2 Gulden 30 kr. von 5000—9900 Gulden Capital 2 Gulden 45 kr. und von 10,000 — 15,000 Capital 3 Gulden bezahlt.

S. Taxrolle des Schatzungsamts. Zufolge der Kaiserl. Hauptresolution vom 14. Merz 1732. soll aber dem Mittelmann und armen Burger die Hälfte des Wachtgeldes zu Linderung seiner Beschwerden erlassen werden.

2) Das Quartiergeld, welches an die Capitains der Quartiere entrichtet wird, und wovon nur ein Theil in die öffentliche Stadtcasse kommt. Von dieser Abgabe sind jedoch sämtliche Rathspersonen, Adelichen, Geistlichen, Graduirten und sonstige Gelehrte, die Römerbedienten, wie auch die burgerlichen Neuner und Oberofficiere und deren Wittwen befreit.

S. Rathsschlüsse vom 11. Febr. 1640. und 11. Oct. 1729.

3) Das Laternengeld.

4) Der Gebrauch des gestempelten Papiers, welches von fremden und einheimischen Christen und Juden in- und außerhalb Gerichts zu verschiedenen Contracten, Handlungen und Schriften gebraucht werden muß.

S. Taxrolle des gestempelten Papiers, wie auch die besondere deshalb ergangene Verordnungen vom 2. Sept. 1690. 28. Jan. 1727. 14. April 1770. und 28. Aug. 1804.

5) Abgaben für Pferde, Hunden, Spielkarten, des gestempelten Papiers, für die protestirte Wechsel, für alle schriftliche Aufsätze, Documente und Urkunden, für ein jedes Colli im Gewicht eines Centners und darunter ꝛc.

S. Rathsedict vom 28. August 1804. wegen Erhebung eines halben Simpli und sonstiger Abgaben.

VIII. Von der außerordentlichen Beiträgen.

Außer den bisher angeführten Vermögens- Personal- Waaren- und Nebensteuern sind noch zu Zeiten außerordentliche Schatzungen oder Beiträge angesetzt und entrichtet worden.

Denn da im vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, bei den darin entstandenen 30jährigen, auch andern Reichskriegen, imgleichen vorgenommeneu Kaiserl. Wahl- und Krönungen und andern Vorfallenheiten, der Stadt Frankfurt mannichfaltige große und schwere Ausgaben, auch Reichs- und Kreis-Beiträge zur Last gefallen, welche aus der jährlichen ordentlichen Schatzung und andern Stadtgefällen ohnmöglich zu bestreiten gewesen; so sind vom Jahr 1631 — 1713. noch folgende pro Centogelder und außerordentliche Schatzungen erhoben worden:

1631. d. 8. Jun. 1 pro Cento.
1632. d. 13. Aug. $\frac{1}{2}$ ditto.
1634. d. 6. Jan. 1 ditto.
1634. d. 1. Nov. 1 ditto.
1635. d. 20. Aug. $\frac{1}{2}$ ditto.
1636. d. 23. Febr. $\frac{1}{2}$ ditto.
1637. d. 15. Nov. $\frac{1}{2}$ ditto.
1642. d. 29. Sept. $\frac{1}{2}$ ditto.
1678. d. 14. Jan. ein extraordinairer Beitrag, so eine jahrige Schatzung nach dem Vermögen.
1682. d. 20. Nov. $\frac{1}{2}$ ditto.
1688. d. 25. Sept. 1 ditto.
1690. d. 1. Mai $\frac{1}{2}$ ditto.
1691. d. 25. Jun. ein extraordinairer Beitrag, so eine doppelte jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1692. d. 15. April ein ditto Beitrag.
1693. d. 24. Oct.
1696. d. 16. April } ein ditto Beitrag.
1697. d. 1. Nov.
1703. d. 14. Jun. ein extraordinairer Beitrag, so eine einfache jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1704. d. 31. Oct.
1706. d. 9. Febr.
1707. d. 16. Aug.
1709. d. 22. April } ein dergleichen extraordinairer Beitrag.
1711. d. 19. Merz
1711. d. 12. Dec.
1713. d. 6. Jun.

Im Jahr 1734. d. 30. Dec. wurde ein abermaliger von allen hiesigen Burgern, Beysassen, Einwohnern und Unterthanen, Christen und Juden, zu entrichtender Beitrag zu ½ und ⅓ Procent des ganzen Vermögens ausgeschrieben. Da aber darüber einige Irrungen, sowohl mit den Capitalisten, Banquiers und Kaufleuten, als dem burgerlichen Ausschuß der 51ger entstanden waren; so wurde durch die Reichshofrathsschlüsse vom 10. Febr. und 18. Merz 1735. und 1. Febr. 1736. dem Magistrat anbefohlen, den ordentlichen Schatzungsfuß auch bei den außerordentlichen Anlagen zu beobachten, und nur die volle Anlage aufs Triplum und Quadruplum zu erhöhen. Es wurde daher durch ein Rathsedict vom 24. Mai 1735. jedermann frei gestellt, bei der gegenwärtigen Anlage entweder sein Vermögen eidlich anzuzeigen, und von jedem Hundert ⅓ Procent oder 20 kr. zu erlegen, oder aber, um des Eides überhoben zu seyn, die vierfache volle Schatzung mit 200 Gulden zu bezahlen. Der damalige Beitrag belief sich auf 80,000 Gulden. Den 28. Jan. 1744. wurde eine außerordentliche Vermögensteuer nach einer besondern Classification ausgeschrieben, dergestalt, daß diejenigen, so unter 15,000 Gulden verschätzten, ½ Procent, diejenigen aber, so 15,000 Gulden besässen, 75 Gulden, und so von jeden weitern 5—10,000 Gulden 25—50 Gulden mehr, also von 100,000 Gulden 500 Gulden zahlen sollten u. s. w. Es beschwerten sich aber die Capitalisten, Banquiers und Kaufleute dagegen bei dem Reichshofrath, und

da durch die Kaiserl. Resolution vom 11. Oct. 1746. mit Aufhebung des publicirten Classificationsedicts lediglich auf die Reichshofrathsschlüsse von 1735. und 1736. verwiesen worden, so wurde von Schazzungsamts wegen den 9. Dec. 1746. bekannt gemacht, daß man die gegenwärtige extraordinaire Anlage wiederum entweder mit ⅓ Procent des bei geleisteten Pflichten angezeigten Vermögens abtragen, oder überhaupt 200 Gulden zahlen solle.

Da der Magistrat und die burgerliche Collegia im Jahr 1757. wegen einer abermaligen außerordentlichen Steuer nicht einig werden konnten, und die Sache deßwegen vor den Reichshofrath gerieth, so ergieng unterm 11. Mai 1758. folgendes Conclusum: „daß für diesmal, jedoch ohne alle Consequenz vor das künftige, die volle oder gröste Anlage auf 500 Gulden dergestalt erhöhet werden sollte, daß, wer sein Vermögen anzugeben und zu versteuern nicht gemeinet sey, 500 Gulden entrichten solle; alle übrigen Contribuenten aber sollten nach dem gewöhnlichen Schatzungsfuß nur ⅓ Procent bezahlen."

Während des letzten französischen Krieges wurden zur Bezahlung der der Stadt angesetzten Contributionen, mehrere Beiträge und zwar von den Jahren 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. und 1804. gegeben, welche bis zur gänzlichen Tilgung der noch zu bezahlenden Capitalien und Zinsen ferner geleistet werden.

IX. Vom Zoll und Weggeld.

Die Zölle welche die Stadt erhebt sind:

1) Der gewöhnliche Zoll an den Land- und Wasserthoren, und zwar an den erstern nur von den ausgehenden Waaren, an den letztern aber nur von den eingehenden. Von demselben sind die hiesigen Burger, wie auch noch verschiedene Fremde wegen ihren eigenen Gütern befreit, welche für die hereingehenden Waaren nicht mehr als 2 kr. sogenannte Observanz oder Anfurt überhaupt bezahlen. Vor und in der Herbstmesse, von Mariä Himmelfahrt an bis zum Ausgang der Messe, muß aber der Zoll **doppelt** bezahlt werden *).

2) Der sogenannte Heusenstammer **) oder Burgerzoll, welcher von Bartholomäi als den 24. August Vormittags 10 Uhr bis Egidii als den 1ten Sept. um gleiche Stunde bezahlt werden muß. Dieser Zoll betrifft nur die hiesigen, wie auch die auswärtigen gefreiten Burger, welche

*) S. die gedruckte Taxrollen, und in Fries Abhandlung von dem sogenannten Pfeifergericht. S. 155. Von eisernen Oefen, Käsen und Wollsäcken wird jedoch jederzeit nur der einfache Zoll bezahlt.

**) Die Ritter von Heusenstamm hatten solchen vor Zeiten von Kaiser und Reich zu Lehen gehabt, und jährlich um diese Zeit erhoben. Im Jahr 1421. kam er aber durch Kauf und mit Kaiserl. Bewilligung an die Stadt. S. Orths Abhandlung von den Messen. S. 197.

um gedachte Zeit, wie andere Fremde, den ordentlichen Zoll nach der Taxrolle bezahlen müssen.

3) Der Zoll von den die Stadt vorbeigehenden Gütern, welcher von den gerade durchgehenden, und unabgeladenen Gütern am Thor, wo sie hereinkommen, bezahlt, der darüber empfangene Zettel aber beim Hinausfahren an dem andern Thor wieder abgegeben wird.

4) Der Zoll von den auf dem Mayn mit Waaren vorbeifahrenden Schiffen, wie auch von Flößen. Dieser gründet sich auf ein Privilegium Kaiser Karls IV. vom Jahr 1377.

Außer den Zöllen gehören hieher auch noch folgende Abgaben:

a) Das Weggeld, welches von den durch die Stadt oder dieselbe vorbei passirenden fremden Fuhrleuten, Pferden und Geschirr bezahlt wird. Die hiesigen Burger, wie auch die Einwohner verschiedener benachbarten Dörfer †) sind davon befreit. Zur Zeit des Burgerzolls aber, nemlich von Bartholomäi bis Egidii, müssen solchen auch die Burger entrichten, besonders auch die zum Thor aus- und einfahrende hiesige Lehnkutscher ††).

†) Die Bonameser, Bornheimer und Häuser sind ganz frei, die Einwohner von noch andern Dörfern aber zahlen nur das halbe Weggeld.

††) S. Rathsverordnung vom 27. Aug. 1776.

b) Das Rudergeld, welches von großen und kleinen Schiffen, so Leute führen und bei der Stadt anfahren, auch von den Marktschiffen zu 4 kr. bezahlt wird. Die Hanauer und Aschaffenburger zahlen aber bei jeder Abfahrt nur 2 kr.
S. Zollrolle am Fahrthor, unter Rudergeld und Orths Abhandl. von den Messen S. 223.

c) Das Chausseegeld, welches von denen auf den von der Stadt angelegten Chausseen ab= und zugehenden Pferden und Geschirr u. s. w. bezahlt wird. Hiesige Burger sind in Ansehung ihres eigenen Geschirrs frei, nicht aber Lehnkutscher und Miethpferde.

d) Das Sperrgeld, wovon unter §. 4. schon gesagt worden.

e) Das Bonameser, Vilbeler und Nidder Zoll- und Weggeld.
S. Kaiserl. Privilegium vom 4. Mai 1428. und Kaiserl. 6te Resolution vom 22. Nov. 1725.

X. Von den zufälligen Einkünften in Polizei= Justiz= und Finanzangelegenheiten.

Unter die Jura Fisci utilia der Stadt Frankfurt, und deren zufällige Einkünfte in Polizei= Justiz= und Finanzangelegenheiten gehören vorzüglich:

1) Die bei der Aufnahme neuer Bürger, Beysassen u. s. w. zu zahlende Gelder.

2) Die bei Vergünstigung gewisser Gerechtigkeiten zu entrichtende Gebühren.
S. Taxrolle des Recheneiamts, wie auch die des Landamts.

3) Die für die Stempelung des Sohlenleders zu entrichtenden Gebühren.

S. Taxrolle der Schumacher-Stempelbuchs, und Lersners Chronik Th. 1. S. 486. wie auch Orths Abh. von den Messen S. 275.

4) Die bei Cassation der Sterbhäuser u. s. w. von Christen und Juden zu zahlende Gebühren.

S. Taxrolle des Schatzungsamts und Orth Fortſ. 3. S. 369.

5) Die Gelder, so für allerlei Bauvergünstigungen gegeben werden.

6) Die Stadtkanzleieinnahme, wie auch die von den Freizeichen, Appellationsgulden u. d. g.

S. Kaiserl. 6te Resol. vom 22ten Nov. 1725. und Taxrolle der Stadtkanzlei.

7) Die Gerichtskanzleigebühren samt den Sporteln und Bretgeldern. S. Gerichtskanzleiordnung und Taxrolle. Denen Kanzleiverwandten beider Kanzleien verbleiben nur diejenige Sporteln, so ihnen zufolge der Taxordnung zu erheben erlaubt worden.

S. Kaiserl. 7te Resol. vom 22ten Nov. 1725. 14ten Merz 1732. und 19ten Nov. 1752.

8) Die Sporteln der Aemter, die den Personen, so gedachte Aemter ausmachen, erlaubten Accidenzien ausgenommen.

9) Die Einkünfte von den Geldstrafen.

10) Die Nachsteuer, oder der zehnte Pfennig von denen das Bürgerrecht aufgebenden Personen, wie auch von den abziehenden Beysassen und

Juden, oder bei fremden Personen hiesigen Orts zugefallenen Erbschaften.

Auch ist noch hieher zu rechnen das Recht des Raths, erblose und durch Unwürdigkeit verwürkte Güter an sich zu ziehen, und solche dem Aerario zu dem gemeinen Stadtbesten zuzuwenden.

S. Kaiserl. Privilegium vom 4ten Nov. 1572. Stadtreform. Th. 4. Tit. 8. §. 1. 2. Th. 6. Tit. 1. §. 10. und Orths Anmerk. Th. 1. S. 142 — 155.

XI. Von den übrigen Gefällen aus den Stadtgütern, nebst denjenigen, die der Stadt Frankfurt a. M. zur Entschädigung angewiesen wordenen geistlichen Gütern, Renten und Gefällen, desgleichen den darauf haftenden Lasten und davon zu bestreitenden Abgaben.

Die übrigen Gefälle der Stadt bestehen noch hauptsächlich in den Grund- und andern Zinsen, wie auch in den Einkünften aus den gemeinen Stadtgütern.

Zu den erstern gehören:

a) Der sogenannte Brückenzins von den, auf dem zwischen Sachsenhausen und dem Wald gelegenen Neuenberg befindlichen Gütern. Indem Kaiser Carl der 4te gedachten Berg im Jahr 1376. an die Stadt zum Besten des Brückenbaues überlassen, diese aber denselben gegen Vorbehalt eines jährlichen Zinses Stückweis an hiesige Bürger verlehnt oder verkauft hat.

S. Kaiserl. Privilegia vom 8ten Jul. 1376. und 6ten Febr. 1377. Visit. Ordnung Tit. 34. Orths Anmerk. Th. 1. S. 426 und 607. und Müllers Samml. Abtheil. 2. S. 58. u. 150. in Anmerk.

b) Der Juden Grundzins von ihren Häusern, welches eigentlich ehedem ein Hauszins gewesen, erst aber nachher in einen Grundzins verwandelt worden.

S. Stättigkeit §. 115. und Orths Anmerk. Forts. 1. S. 177.

c) Der Juden Gartenzins.

S. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725.

d) Der jährliche Zins von den heimlichen Sitzen und Stülen, welche in die Antauchen gehen, *) wie auch der Juden Profey-Sitzzins. **)

e) Der Wasserzins, welcher von denjenigen Bürgern gezogen wird, welchen aus der Stadtwasserleitung in ihre Häuser Wasser zu leiten, vergünstiget worden.

f) Der Grundzins von solchen Gebäuden, welche mit Erlaubniß des Raths auf der Stadt zugehörigen Plätzen errichtet worden.

S. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 573—575.

g) Die Stadtzinsen von den an Privatpersonen gehörigen Meßläden am Mayn und auf dem Römerberg, welche als wahre Grundzinse anzusehen.

*) S. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 471.

**) S. Kaiserl. 6te Resol. v. 22. Nov. 1725.

S. die Müllerische Samml. Abth. 2. S. 148. in den Anmerkungen.

Zu den gemeinen Stadtgütern gehören:

1) Der ansehnliche Wald, welcher auf der südlichen Seite des Mayns befindlich ist, und sich der Länge nach von Oberrad an bis gegen Kelsterbach zu erstrecket. — Diesen Wald hat Kaiser Carl der 4te im Jahr 1372 an die Stadt verkauft. Zur Aufsicht über diesen Wald ist das Forstamt ernannt, auch über den ganzen Wald eiu Oberförster, und über einzelne Forstdistrikte noch fünf Unterförster gesezt. Aus demselben werden nicht allein die Raths- und Stadtämter, die Zimmer im Römer, das Spital und die Lutherischen Stadtprediger, wie auch die Wachtstuben, mit Brennholz versehen, sondern auch noch davon an die Bürgerschaft um einen wohlfeilen Preis verkauft. Ausser dem Holz und der Jagd wird dieser Wald auch zur Schweinsmast benuzt, und davon ein gewisses gezogen. *) Besondere Forstordnungen ergiengen den 10. Aug. 1755. u. 10. Nov. 1763., welche auch in der Müllerischen Samml. Abth. 3. S. 103. und folg. anzutreffen.

2) Die der Stadt gehörigen Höfe und Ländereien, unter andern die ehemalige Burg, zum Goldstein genannt, ohngefehr 2 Stunden von der

*) S. Taxrolle des Forstamts.

Stadt, die Kornamtswiesen, die Dürkelweiler Landamtswiesen, desgleichen die in der Heddenheimer und Ginheimer Gemarkung liegende Güter, der Metzgerbruch nebst den dabei gelegenen Wiesen und Maynwasen.

3) Die der Stadt gehörigen Häuser und Gärten, und die sowohl in= als außerhalb der Stadt gelegenen Mühlen.

Auch sind hier noch folgende Stadteinkünfte zu bemerken, als:

a) die von den verpachtenden Jagden in den hiesigen Dorfgemarkungen.

b) Von den Beständern des Lerchenvorfangs. S. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 678. 679.

c) Von Vermiethung der Stadtzwinger. S. Visitat. Ordnung. Tit. 16.

d) Von dem auf den Wällen *) und Contrescarpen wachsenden Heu. S. Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725.

e) Von den verpachteten Stadtgräben. S. Visitat. Ordnung. Tit. 24.

f) Von dem Kesselflickerbestand auf den hiesigen Dorfschaftschaften.

g) Von den verpachteten Schäfereien.

h) Von den vermietheten Meßläden im Römer und an einigen andern Plätzen. S. Orths Abhandl. von den Messen. S. 201.

---

*) Da von Seiten E. E. Raths für gut befunden wurde, sämtliche Festungswerker der Stadt zu demoliren, und man bereits damit den Anfang schon gemacht hat, so wird dafür der Ertrag des ehemals gezogenen Heues für die Zukunft desto ergiebiger für das Aerarium seyn.

i) Das Standgeld von denjenigen, so ihre Stände in der Eisenwaage haben.
S. Taxrolle der Eisenwaage.

k) Der Leiszoll, eine unbedeutende Abgabe von 10 oder 20 kr. dererjenigen Burger, so Messenszeit in ihren eigenen Hausläden feil haben.
S. Kaiserl. 6te Resolut. Burgervertrag §. 37. Orth Abhandl. von Messen. S. 198. 199. und die Müllersche Samml. Abth. 1. S. 91. Abtheil. 2. S. 208.

l) Das Fuß- oder Standgeld, so in Meßzeiten von den in den Römergängen und auf freier Straße stehenden Krämern und Läden erhoben wird.
S. Orths Abhandl. von Messen. S. 204. 205. und Lersners Chronik. Th. 2 B. 1. S. 552.

m) Das Lagergeld von den Weinen, so auf dem Weinmarkt liegen.
S. Taxrolle des Rentenamts und Lersners Chronik. Th. 2. B. 1. S. 552.

n) Die messentliche Abgabe der Roßmakler.

o) Die jährliche Abgabe der Maynfärcher.

p) Der Pacht des Lumpensammlers.

q) Die Gebühren der Wechsel- und Waarenmakler, nemlich messentlich von einem jeden 20 Gulden.
S. Orths Abhandl. von Messen. S. 495.

r) Die jährlichen Einkünfte aus sämtlichen der Reichsstadt Frankfurt a. M. zur Entschädigung angewiesen wordenen geistlichen Gütern, Renten und Gefällen, desgleichen der darauf haftenden Lasten und davon zu bestreitenden Abgaben.

Folgender Summarischer Status der Einnahmen und Ausgaben wird das Nähere darüber erklären.

Summarischer Status der jährlichen Einkünfte aus sämtlichen, der Kaiserl. Reichsstadt Frankfurt am Mayn zur Entschädigung angewiesen wordenen geistlichen Gütern, Renten und Gefällen, desgleichen derer darauf haftenden Lasten, und davon zu bestreitenden Abgaben.

	fl.	kr.	Einnahme fl.	kr.
Collegiat-Stift ad St. Bartholomaeum.				
Ausstehende Capitalien fl. 91236. 34 kr. tragen jährlich an Zinsen . . . . . . fl.	4157	44		
Verlehnte Häuser tragen jährlich Miethe a)	6613	45		
Grundzinsen, Ladenzinsen, Gewölbzinsen, Bestandsgeld von verlehnten Gütern und andere ständige Gefälle b)	1755	58⅛		
Verlehnte Fruchtzehenden an Geld, desgleichen Erlöß aus Naturalgefällen im 20jährigen Durchschnitt, jährlich	2031	18¾		
Bestandsgeld von den Stifts Probsteigefällen, dem sogenannten Fronhof	3400	—		
Korn, Gerste und Hafer, aus Zehenden wie auch ständigen und unständigen Gefällen, überhaupt nach dem Anschlag zu fl. 4. das Malter Korn, fl. 3. das Malter Gerst, fl. 2. 15 kr. das Malter Hafer	6756	40½		
Einnahme von Glockengeläut — Gebrauch der Leichenparamenten nach einem 10jährigen Durchschnitt	122	53		
			24838	15⅜
Collegiat-Stift zu U. L. Frauen.				
Ausstehende Capitalien fl. 83095. 51 kr. tragen jährlich Zinsen	3614	18		
Miethzins an verlehnten Häusern	3686	—		
Grundzinsen in- und außerhalb der Stadt, Aecker — Wiesen und andern Zinsen	855	53		
Korn und Gerst von Erbbestands und Temporal-Pacht-Gütern, in Geldanschlag zu fl. 4. per Malter Korn und fl. 3. per Malter Gerst	2523	38		
Aus dem zur Sacristei bestimmten Opferstock im Durchschnitt jährlich	36	44		
Aus der von Stockarischen Stiftung an Grundzinsen, Capitalzins und Gütergefällen	542	33¼		
			11289	6¼
Collegiat-Stift ad St. Leonhardum.				
Ausstehende Capitalien fl. 20741. 40 kr. tragen an jährlichen Zinsen	931	32		
Miethzins von verliehenen Häusern	341	55		
Grundzinsen in und außer der Stadt, jährlich	237	29½		
Aus Früchten in Natura einschließlich des Praunheimer Zehendens, im Durchschnitt von 21 Jahren	915	20		
Der Kirchenplatz und die Kirchengebäulichkeiten, tragen an Gewölb- und Bodenzins	171	—		
			2597	16½
Collegiat-Stift Ober-Moxstadt.				
Ausstehende Capitalien fl. 8747. tragen jährlich Zinsen	386	53		
An Stiftsgefällen in Geld, Zinsen und Früchten überhaupt	1927	45		
			2314	38
Capuciner-Kloster.				
Aus den verkauften Klostergebäulichkeiten ist erlößt worden fl. 83920. — Zinsen davon tragen	3356	48		
Ausstehendes Capital von fl. 480. trägt Zins	19	12		
	3376	—		
Carmeliter-Kloster.				
Ausstehende Capitalien fl. 34488. — tragen jährlich Zins	1511	54		
Grundzinse in und außer der Stadt	45	32½		
Die klösterliche Gebäulichkeiten sind von den Werkleuten taxirt auf fl. 50000. — und tragen jährlich Zins	1990	30		
Aus Weingärten an verschiedenen Orten zu 4 pr. Cento vom Feldanschlag c)	920	—		
Aus Früchten von Erb- und Temporal-Bestandsgütern	726	—		
	5193	56½		
Congregation ad St. Fridericum.				
Ausstehende Capitalien fl. 29778. 30 kr. tragen jährlich Zins	1400	—		
Grund und andere Zinsen	93	31½		
Die Klostergebäulichkeiten sind von denen geschwornen Werkleuten taxirt worden auf fl. 52000. — tragen Zins	3263	—		
Von Weingärten und Häusern zu Hörstein, Hochheim und Flörsheim zu 4 pr. Cent. vom Geldanschlag	720	—		
Aus denen vorhanden gewesenen Weinen ist erlößt worden fl. 18577. zu 4 pr. Cent. Zinsen, trägt jährlich	743	—		
An Früchten von Erb- und Temporal-Bestandsgütern	633	45		
			6835	20½
Dom-Stift in Maynz.				
Ein dahier gelegenes Haus werth fl. 8000. — trägt jährlich Miethzins	200	—		
Zinsen, Gülten, Gefällen und Zehenden in hiesiger Stadt und deren Gebiet	825	18		
			1025	18
Transport			48917	54⅝

	fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
Collegiat-Stift ad St. Bartholomaeum.				
An Pensionen für die sämmtliche Geistlichen dieses ehemaligen Collegiat-Stifts, jährlich . . fl.	15866	¼		
An dergleichen für die weltliche Dienerschaft	1553	43		
An ständigen Ausgaben für Grundzinse, Competenz der Pfarrer in denjenigen Orten, woselbst gedachtes Stift den Zehenden hatte, desgleichen für Erhebungskosten der Zehenden, und anderer Korngefällen	905	53¼		
An Bau- und Reparations-Kosten ꝛc. ꝛc. im Durschnitt von 10 Jahren	807	16		
Jährliche Frucht-Ausgabe an die Pfarrer und Schulmeister in gedachten Orten, nach dem Geldanschlag	680	—		
An das hiesige Laternen-Amt, Kostenbeitrag zur öffentlichen nächtlichen Beleuchtung	55	—		
Für Unterhaltung der Pfarr-Gebäuden in vorerwehnten Ortschaften	105	—		
An Gerichtskosten bei auswärtigen Gerichten auch sonstigen Abgaben nach einem 10jährigen Durchschnitt	488	21		
			20416	13½
Collegiat-Stift zu U. L. Frauen.				
An Pensionen für die sämmtliche Geistlichen dieses ehemaligen Collegiat-Stifts, jährlich	8250	31		
An dergleichen für die weltliche Dienerschaft	373	32		
An ständigen Ausgaben für Grund- und andere Zinsen — Stammlohn und Heebgebühren auch sonstige Unkosten	268	30		
Bau- und Reparations-Kosten von denen Stiftsgebäuden, ausschließlich der Kirche ꝛc.	661	25		
An Zinsen von schuldigen Capitalien fl. 26105.	1235	—		
An die von Stockarische weltliche Testamentarien, Jahrgehalt	100	—		
			10888	58
Collegiat-Stift ad St. Leonhardum.				
An Pensionen für die Geistlichen des ehemaligen Stifts	1609	41		
An dergleichen für die weltliche Dienerschaft	186	20		
An ständigen Grundzinsen	28	—		
An Bau- und Reparations-Kosten der Stiftshäuser	123	30		
An Gerichtskosten bei auswärtigen Gerichten und diversen andern Ausgaben, nach dem Durchschnitt berechnet	143	32		
An Bau- und Reparatur-Kosten des Pfarrhauses in Praunheim, woselbst der Zehend fällt, im Durchschnitt	50	—		
An Laternengeld wegen der nächtlichen Beleuchtung von diesem und dem Stift Liebfrauen	75	—		
			2216	3
Collegiat-Stift Ober-Moxstadt.				
An Pensionen für die Geistlichen	2233	2		
An dergleichen für die weltliche Dienerschaft	57	—		
An ständigen Ausgaben	3	—		
			2293	2
Capuciner-Kloster. d)				
An Pensionen für die sämmtlichen Capuciner	8000	—		
	8000	—		
Carmeliter-Kloster. d)				
An Pensionen für die hiesigen Carmeliten	7141	—		
An Zinsen von schuldigen Capitalien fl. 4550.	227	50		
An jährlichen herrschaftlichen Abgaben wegen denen auswärtigen Gütern	150	—		
An Bau- und Pensions-Kosten	250	—		
	7768	50		
Congregation ad St. Fridericum.				
An Pensionen für die Geistlichen	6125	—		
An Zinsen von schuldigen Capitalien fl. 7400.	306	—		
An ständigen Abgaben von Geld und Korn	34	51¾		
An jährlichen Abgaben wegen denen auswärts gelegenen Gütern	150	—		
An jährlichen Bau- und Reparations-Kosten	250	—		
			6865	51¾
Dom-Stift in Maynz.				
Zinsen von einer Capital-Schuld zu fl. 12000.	480	—		
			480	—
Transport			4305	8¼

d) Da die Pensionen, welche den aufgehobenen Mönchen dieser beiden Klöster haben gegeben werden müssen, eine viel größere Summe jährlich betragen als die Einnahme hierneben zu sehen, hingegen dieser jährliche Zuschuß nicht ganz nothwendig gewesen wäre, wenn die Aufhebung dieser Klöster nicht erfolgt wäre, so hat man sowohl die Einnahme als auch die mit der Pensionirung der secularisirten Kloster-Geistlichen verbundene und andere Ausgaben hier blos angezeiget — und dafür beiderseits in der Haupt-Columne nichts ausgeworfen.

Anmerkungen.

a) Diese Häuser, wie jene der folgenden Stifter, sind von geschwornen Experten für fl. 139,250. taxirt worden. Da sie größtentheils in höchst baufälligem Zustand sich befinden, so ist voraus zu berechnen, daß das, was sie dermalen an Miethzins einbringen, künftig wenn sie verkauft werden, aus denen Interessen des Capitals des Verkauf-Erlöses, oder wenn sie ferner beibehalten und in baulichen Stand wieder hergestellet werden wollen, aus dem künftigen Miethzins, nach Abzug der Interessen des zu ihrer Wiederherstellung oder Bau-Reparatur erforderlichen Capitals schwerlich mehr eingehen werde. Daß die Taxation der geschwornen Werkleuten eher zu hoch als zu niedrig gegriffen worden seye, hat schon in mehreren Fällen die Erfahrung bestätiget, da verschiedene Häuser, welche um diese Preiße zum öffentlichen Verkauf an die Meistbietende ausgesetzt worden waren, keine Liebhaber gefunden haben.

b) Die Grund- und andere Zinsen, desgleichen der Betrag der für Geld verlehnten Zehenden, so wie der Erlöß aus Naturalien, wo der Zehende selbst eingethan worden, als nemlich Wein, Stroh, Hülsen-Früchten ꝛc. ꝛc. so wie überhaupt alle weitere Feld-Einnahmen sind in dem entworfenen Statu, so viel die unständige Zinse anbelangt, nach dem, wie solche in den letztern Berechnungen befindlich, die ganz zufälligen Einnahmen aber, nach einem 20jährigen Durchschnitt berechnet und sonach der Betrag von beiden in Einnahm gebracht worden. Da die Eigenschaft der Güter noch nicht überall zu bestimmen gewesen ist; so hat man deren Werth nach dem Frucht-Ertrag und das Malter Korn zu fl. 4., das Malter Waitzen zu fl. 6., die Gerste zu fl. 3., und den Hafer zu fl. 2. 15 kr. angesetzt. Bei den Temporal-Bestands-Gütern ist der Ertrag ebenmäßig nach den letztern Rechnungen in Anschlag gebracht und bei denen Zehenden nach einem 20jährigen Durchschnitt berechnet worden. Nur allein bei den Zehend-Antheilen des ehemaligen Dom-Stifts von Maynz und des Waisenhauses daselbst in Nieder-Ursel und Dörkelweil hat man blos den Ertrag des Jahrs 1803. in Anschlag bringen können, weil die diesfallsige Einnahme von denen vorhergegangenen Jahren dahier unbekannt gewesen ist.

c) Der Anschlag der Weinberge zu Hochheim, so wie der zu Wickert, Flörsheim und Hörnstein ist, da die vorgefundene Rechnungen der Conventualen über deren Ertrag sehr dunkel und unvollständig sind, nach dem Maasstaab gegriffen worden, welchen die über den Werth der Weinberge in den verschiedenen Ortschaften eingezogenen Erkundigungen an Hand gegeben haben, und was die Berechnungen der jährlichen Einnahme betrift, so ist dieselbe, ob sie gleich höchst zufällig, die Bau-Kosten aber von solchen auswärts gelegenen Weinbergen sehr hoch kommen, gleichwohl, um nicht zu wenig zu thun, auf 4 pr. Cent. des angenommenen Capital-Stocks berechnet worden.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Pr. Transport Einnahme			48917	54 5/8
Waisenhaus in Maynz.				
2/7 am Zehenden zu Dörkelweil hiesigen Gebiets	500	—	500	—
Liebfrauen = Stift in Maynz.				
Korn = Gefälle zu Nieder = Ursel Stadt Frankfurter Antheils	15	45	15	45
Compostell in Maynz.				
Von 3 Viertl. 22 Ruth. Ackerland in Bonamees hiesigen Gebiets jährlich ohngefehr	3	—	3	—
Alexander = Collegiat = Stift in Aschaffenburg.				
Zwei dahier gelegene Häuser tarirt auf fl. 17000. tragen gegenwärtig jährlichen Zins	1000	—		
In denen zur hiesigen Stadt gehörigen Dorfschaften fallen an jährlichen Korn = Pachten	199	—		
Ein bei hiesiger Stadt stehendes Capital von fl. 200. — trägt Zins	8	—	1207	—
Prälatur Arnsburg.				
Das dieser Prälatur vormals zugehörig gewesene Haus dahier erträgt an Miethzins jährlich	1640	—		
An Grund = und andern Zinsen in hiesiger Stadt und deren Gebiet	60	2 1/2		
An Korn = Gefällen dahier und in hiesigem Gebiet	16	—		
Ein bei hiesiger Stadt stehendes Capital von fl. 3000. — beträgt im Zinsanschlag jährlich	120	—	1836	2 1/2
Kloster Thron.				
Korn = Gefälle aus dem Stadt Frankfurter Gebiet	144	—	144	—
Antoniter in Höchst.				
An Grundzinsen in hiesiger Stadt und deren Gebiet jährlich	23	16 1/4	23	16 1/4
Prälatur Eberbach.				
Ein dahier gelegenes Haus — trägt dermalen an Miethzins jährlich	650	—	650	—
Kloster Engelthal.				
Ein dahier gelegenes Haus — jährlich an Zins	670	—		
Ein bei hiesiger Stadt angelegtes Capital von fl. 1500.	60	—	730	—
Kloster Ilbenstadt.				
Ein dahier gelegenes kleines Haus aus dessen Verkauf erlöset worden fl. 3600. à 4 pr. Cento Zins	144	—	144	—
Ritter = Stift St. Alban in Maynz.				
Ein dahier gelegenes Haus tarirt zu fl. 4500. — trägt Zins	337	—	337	—
Erz = Stift Trierischer Hof.				
Ein Hofplatz dahier tarirt zu fl. 45000. — trägt jährlich an Miethzins ein	2350	—	2350	—
Jährliche Gülten e) verschiedener auswärtiger Stifter und Klöster.				
Solche betragen überhaupt an Capital fl. 61558. 20 kr. und die jährliche Gülten davon g)	2617	55	2617	55
Summa aller Einnahmen			59475	53 3/8

e) Die hier berechneten jährlichen Gülten begreifen auch diejenigen in sich, welche verschiedenen Ueber = Rheinischen geistlichen Collegien, Klöstern oder milden Stiftungen ehehin bei hiesiger Stadt zugestanden hatten, und welche, da dergleichen auf das linke Rheinufer zu entrichtende Gülten der Stadt Frankfurt nicht als Entschädigungs = Objekte zugewiesen worden, sondern vielmehr in der allgemeinen Categorie des 37. §. des Reichs = Deputations = Schlusses begriffen sind, nach welcher dieselben „der Disposition der respectiven Regierungen, das heißt, so viel die rechte Rheinseite betrift, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden" allenthalben ohnehin schon überlassen worden sind, von den übrigen abgesondert werden müssen. Es betragen aber jene Ueber = Rheinische vormalige Gülten jährlich fl. 1508. 34 3/4 kr. und nach dem Capital = Stock fl 37758.; es hätte folglich statt der in dem Statu in Einnahme gebrachten Summe aller Gülten, welche im Ganzen fl. 2617. 55 kr. betragen, nur eigentlich die Summe von fl. 1109. 20 1/4 kr. hier in Einnahme gestellt werden können.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Pr. Transport Ausgaben			43250	8 1/4
Stift Sinsheim.				
Jahrgehalt an einen Beneficiaten dieses Stifts	87	16	87	16
Kosten des Cultus.				
Da dermalen mehrere ohnehin pensionirte Geistlichen dabei angestellet sind, so betragen für jetzt die diesfallsige Kosten, welche in der Folge auf jährliche fl. 17000. sich belaufen können, nicht mehr im Jahr als	7300	—	7300	—
Administrations = Kosten. f)				
Für das Amts = Personale an Salarien	5076	—		
An Verwaltungs = Unkosten	2200	—	7276	—
Summa der jährlichen Ausgaben			57868	24 1/4
Rechnet man noch hierzu die Jahres = Renten an die Herren Grafen Salm = Dyk, Stadion = Thannhausen und Stadion = Warthausen, womit diese geistlichen Besitzungen belastet worden, betragend			34000	—
So würde die Gesammt = Summe der jährlichen Ausgaben sich belaufen auf			91868	24 1/4
Hierzu kommen noch verschiedene wichtige Forderungen anderer Höchsten und Hohen Reichsständen an die Reichs = Stadt Frankfurt, von wegen der obigen geistlichen Güter, unter andern wegen eines Capitals von fl. 60000. welches auf den dahiesigen vormals Erz = Stift = Trierischen Hofplatz specialiter versichert ist, und dessen Verzinsung mit jährlichen fl. 3000. von der Administrations = Amts = Casse würklich geleistet wird, oben aber noch nicht in Rechnungs = Ausgabe gebracht ist, ferner die an das, dem vormaligen Kloster Eberbach zugestandene zu fl. 25000. tarirte Haus von dem Burger und Handelsmann Bögner gemachte Erbbestands = Ansprache, wegen welcher der Prozeß an dem Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs = Hofrathe anhängig ist, so wie mehrere andere Anforderungen, welche eine jährliche Ausgabe theils schon erfordern, theils, wenn sie die Allerhöchst Richterliche Zustimmung erhalten sollten, erfordern würden, von			8771	—
Summa aller Ausgabe			100639	24 1/4
Von dieser General = Ausgabe die auf der Gegenseite bemerkte General = Einnahme abgezogen mit			59475	53 3/8
Mithin jährlicher Deficit			41163	30 7/8

f) Es bedarf hier wohl keiner nähern Specification, um zu zeigen, daß die Besorgung einer an sich so weitläufigen als beträchtlichen — zumal in vielen auswärtigen Territorien zu bewerkstelligenden und dabei meist in kleinen Posten eingehenden Receptur, dann Administration und Verrechnung aller Einnahme und Ausgabe, mit einem geringern Kostenaufwand, als welcher hier theils für Salarien, theils für andere Kosten und baare Auslagen in Rechnung kommt, nicht bestritten werden könne.

g) Gült = Capitalien sind jährliche Renten, welche meist schon vor Jahrhunderten um ein gewisses Capital angekauft worden, und auf Seiten des Rentenirers oder Käufers unablöslich sind, von Seiten des Schuldners oder Verkäufers aber mittelst Zurückbezahlung des Capitals oder Hauptstuhls an den Rentenirer oder Käufer, wieder abgelegt oder aufgehoben werden können.

Daß vorstehender Summarischer Status aus den einschlägigen Stifts = und Kloster = Rechnungen auch sonstigen Rechnungs = Belegen gezogen sey, und daß dieser Status den dermaligen Betrag von denen zur hiesigen Reichsstädtischen Entschädigungs = Masse fließenden Einkünften, so wie derer auf diesen Einkünften für jetzt haftenden Lasten und Abgaben der Wahrheit gemäß angegeben, auch daß die Richtigkeit davon durch voran geführte Rechnungen und andere hierauf sich beziehende schriftliche Rechnungs = Documenten bescheiniget werde; ein solches wird von unterzogenen zur Verwaltung der hiesigen Reichsstädtischen Entschädigungs = Masse angeordneten und besonders verpflichteten Raths = Deputatis andurch urkundlich deren Unterschrift und des beigedruckten Insiegels attestiret. Frankfurt den 30ten November 1803.

(L. S.) Unterzeichnet: F. M. v. Günderrode. Georg Steitz. J. P. Gebhard.

§. 41.

Bibliotheken.

1) Bibliothek der Stadt.

Man hat in neueren Zeiten viele gute Anstalten zum allgemeinen Besten in Frankfurt erlebt, die alle zeugen, daß dem elenden Geschmack, der so viele Jahrhunderte hier geherrscht hat, einmal Grenzen gesetzt worden sind. Darunter sind die beiden neuen Hospitäler, die Anatomie, das Schauspielhaus, den Hauptheil der Maynbrücke, einige Wachthäuser, die Laternen-Einrichtung, den neuen Bau der Lutherischen Hauptkirche u. d. m. zu rechnen.

Bekanntermaßen stunde sie zuerst im Hause zur Viole. (welches jetzo dem Römer beigefügt und worinnen das Forstamt ist). Anno 1572. wurde ihr ein meist dunkler Saal im Kastenhof angewiesen, wo sie bis im Sept. 1786. verblieben ist, in welcher Zeit solche, wegen Erbauung der Hauptkirche, von ihrem mehr als zweihundertjährigen Aufenthalt hinweg, in einen Dachsaal geraumet wurde, wo sie eng aufgestellt ist. Seit einiger Zeit ist davon ein kleiner Theil in dem sogenannten Kaisersaal auf dem Römer, doch nur provisorisch dahin gebracht worden. — Jeden Dienstag und Sonnabend von 10—12 Uhr wird dieser Saal geöffnet, wo ein jeder hiesiger Burger nicht allein alle mögliche Bücher und Schriften durchsehen; sondern auch andere wissenschaftliche Bücher (allein mit gewisser Einschränkung) gegen Ausstellung eines Scheins auf eine ge-

wisse Zeit mit nach Haus nehmen kann. Von dem jetzigen Bibliothekar Herrn Dr. Roth, der für dieses Fach geschaffen zu seyn scheint, und schon als Schriftsteller rühmlichst bekannt ist, hat man sich für die Zukunft manches gute und nützliche zu versprechen.— Man sieht übrigens der Hofnung einer baldigen Erfüllung entgegen, die man zu der patriotischen Großmuth eines edeldenkenden Mannes hat, der durch ein angemessenes neues Bibliothekgebäude seinen Namen verewigen will.

Bereits im Jahr 1410. machte man hier den Anfang zu einer Büchersammlung, da E. E. Rath von dem verdienstvollen Jacob Heller, damaligen Schöffen, das Haus zur Viole erkaufte, und zu einer Bibliothek bestimmte, wovon aber wenig, vielleicht gar nichts zu uns gelangt ist.

Das erste zahlreiche Legat zu dieser Bibliothek vermachte Johann Hartmann Bayer, M. Dr. 1624, und 1688. vereinbarte man sie mit der damalen im Römer befindlichen, mithin waren ehedem zweierlei, nemlich eine Stadt- und Rathsbibliothek allhier. Durch Ankaufung der ansehnlichen Büchersammlung des berühmten hiesigen Patriciers Joh. Max. zum Jungen 1690, die aus 5000 Bänden bestand, gelangte man erst zu den älteren kostbaren Werken, womit man hier mit Recht pranget, wie der darüber gedruckte Catalog von 1682. dieses beweiset: Zu welchem allen 1704. der berühmte Jobus Ludolphus viele Bücher in fremden Sprachen, seine äthiopischen

Lettern, deren Anzahl hinreicht, ein ganzes Buch in dieser Sprache zu drucken, vermachte. Im Jahr 1708. kam des Dr. Pistorius Juristische Bibliothek dazu.

Unter den bisherigen letzteren großen Vermehrungen geschahe die eine 1721, nach Ableben des Bibliothekarii Waldschmid, als dieser seine ganze Büchersammlung nebst deren seines Vaters hieher vermachte. Nachher gelangten aus der berühmten von Uffenbachischen Bibliothek auch verschiedene wichtige Werke, nebst dessen vortrefflichen Sammlung Frankfurter Manuscripten dazu. In den 1740ger Jahren verehrte Herr Hofrath Lutter eine Sammlung rarer, meist mit Egenolphischen Schriften gedruckten Bücher *), und aus der Verlassenschaft des gelehrten Dr. Pritius kam ein schöner Vorrath von Werken der Englischen Sprache hieher.

Im Jahr 1749. vermehrte der Herr Reichshofrath von Barkhausen ein Legat von 6000 Gulden, von dessen Zinsen jährlich zur Vermehrung der Bibliothek die Reichshistorie und das Staatsrecht anlangende Bücher verschafft, und mit seinem Namen und Wappen bezeichnet werden müssen. In den 1770ger Jahren kam durch Schenkung die kleine

*) Egenolphus war einer der Ersten so im Jahr 1533. eine Druckerei hier errichtete; seine Werke sind mithin als die ersten Druckschriften der Stadt Frankfurt merkwürdig.

Büchersammlung eines Herrn von Schweitzer ebenfalls hieher: Desgleichen hat der bekannte Dr. Kölbele 1778. einige kostbare Editionen seiner hinterlassenen Bibliothek; und der verstorbene Herr Peter Gogel, Vater des noch lebenden Banquiers und Königl. Schwedischen Consuls Herrn Johann Noë Gogel, das Herculaneum in 6 großen Folio-Bänden (Ausgabe von Neapel) dazu vermacht, wozu der siebente Band erkauft wurde. Das kostbare Werk, die Flora Danica, wird als ein großmüthiges Geschenke des Königs von Dännemark vorgezeiget, und Herr Crevenna hat seinen seltenen Catalogue raisonné de la Collection de Livres. Amst. 1775. in 4. nebst Rossis Bibelwerk ebenfalls hieher verehrt. Rechnet man die vielen einzeln Werke, so auch als Geschenke dazu gekommen sind, ja öfters noch dazu kommen, und daß jährlich aus dem Aerario 1000 Gulden, und vom von Barkhausischen Legat 300 Gulden Zinsen zu Anschaffung neuer Werke und fehlender ältern Bücher verwendet werden, so läßt es sich leicht begreifen, daß ihre Anzahl in mehr als 40,000 Bänden besteht, ohne die zu rechnen, welche aus denen ehemaligen nun aufgehobenen Kirchen und Klöster, deren Anzahl sich wenigstens auf 20,000 Bände belief, und die nun auch der hiesigen Bibliothek der Stadt einverleibt worden.

Von alten Handschriften hat man nicht viele vorzuzeigen: An alten Drucken aber ist eine starke Anzahl vorhanden, die bis zum Jahr 1500. sich auf 370 Stück belaufen, darunter vorzüglich:

Die auf Pergament 1462 zu Mayz durch Johann Fust, und Peter Schöiffer gedrukte lateinische Bibel in einem starken Band gehöret, die mit fürtreflich gemahlten und mit Gold gezierten Anfangsbuchstaben pranget.

An neueren großen Werken aus allen Facultäten ist beinahe, möchte ich sagen, alles vorhanden, was man auf einer solchen Bibliothek nur suchen mag. Unter den sehr vielen raren Büchern, womit sie hauptsächlich pranget, gehöret die so seltene große Sammlung von meist kleinen, aber fast insgesamt sehr seltenen Schriften, so zu Zeiten des dreißigjährigen Krieges herausgekommen. Mehrere türkische Bücher, darunter ein türkisches Manuscript in besonderer Canzleischrift, und der Alcoran (Türkisches Gesetzbuch) in gr. 4. durchaus sehr prächtig auf Baumwollen-Papier geschrieben ist, so 1683. vor Ofen in Ungarn Beute gemacht wurde.

An starker Vermehrung der Bibliothek wird also nichts unterlassen, jedoch bleibt immer das Hauptaugenmerk auf die Reichshistorie gerichtet, worinnen ihre gröste Stärke besteht, und wenig Werke fehlen werden.

Wie leicht zu denken, daß eine solche Bibliothek nicht ohne Landcharten ist, so befindet man sich im Besitz einer großen Menge derselbigen, welche durch die in 20 Folio-Bänden bestandene Sammlung der schönsten Originalcharten sich sehr vermehrte, so der verstorbene Herr Schöff Hupka zusammengebracht, und von seiner Schwester hieher verehret wurden.

Kupferstiche. Als im Jahr 1690. E. E. Rath die Bibliothek des berühmten Patricii J. M. zum Jungen erkaufte, so befand sich unter andern auch eine zahlreiche Sammlung Kupferstiche des Albrecht Dürers dabei. Der schöne Band, worinnen solche auf Realpapier bevestiget sind, ist mit der Jahrzahl 1578. bezeichnet, die Blätter selbst folgen nach keiner gewissen Ordnung, sondern scheinen nach der Fantasie des ersten Besitzers ihre Plätze erlangt zu haben. Ihre Anzahl ist ausserordentlich stark. Sodann zeigt man allda den vortrefflichen Plan de Paris in vielen Platten zusammengesetzt, und die Description des Fêtes données par la Ville de Paris, à l'ocasion du Mariage de l'Infant Don Philippe, welche beide schöne Werke der Marschall von Belle-Isle hieher verehrte: Ferner die sechs große merkwürdige Blätter Illuminationen und Feuerwerke, die der Spanische Gesandte Graf Montijo 1741. und 1742. hier gegeben hatte: Desgleichen die 1744. herausgekommene Représentation des Fêtes données par la Ville de Strasbourg, nicht weniger die von 1769—1772. auf Befehl der verewigten Kaiserin Maria Theresia genau formirten Grundriß der Stadt Wien auf 24 aneinander zu setzende große Charten, und auf die Art mehr andere Kupferstiche.

Ferner befinden sich hier in einem Glasschrank 42 Stück zum Theil sehr künstlich gedrehter Kabinetsstücke von Elfenbein, Holz und andern Materien, desgleichen römische und andere sehenswerthe Alterthümer.

Endlich verdienet auch noch das Münzkabinet Erwähnung, so sich bei der Stadtbibliothek befindet. Dieses von der Frau Reichshofräthin von Barkhausen seit 1749. hieher vermachte Münzkabinet bestehet aus 3296 Stück alter Römischer, Griechischer, Gothischer, Arabischer, Moscowitischer ꝛc. goldener, silberner und eherner Münzen, laut des schon 1735. hierüber im Druck ergangenen Glockischen Verzeichniß, so auf der Bibliothek vorgezeigt wird, und unter welchen ein ächter Alexander in Gold und die in so häufiger Anzahl sich befindende Griechische überhaupt sehenswürdig sind. E. E. Rath hat unterdessen dieses Kabinet mit vielen kostbaren silbernen Medaillen vermehrt, die von dem berühmten Raphael und Mathias Donner in Wien auf besondere Begebenheiten des K. K. Hauses verfertiget worden sind. Desgleichen sind einige Geschenke dazu gekommen, darunter ein sehr großer Sterbe-Thaler auf den Tod Gustav Adolphs, König von Schweden, angeführt zu werden verdient, den ein ehemaliger Hauptmann von Wunderer hieher gegeben hat. Schade daß sich bei diesem Kabinet die Frankfurter Stadtmünzen nicht mit befinden, und darinnen andern Städten nachgeahmt wird, so ihre eigene Gepräge in unsern Tagen mit göstem Eifer aus den ältesten Zeiten aufsuchen lassen, um sowohl das historische zu unterstützen, als die Abänderungen der Präge, Sorten und inneren Gehalts der verschiedenen Zeitalter bei vielen Vorfällen in Streitsachen und dem Münzwesen urkundlich zu beweisen und

Unterricht damit zu geben. Eine sehr löbliche Anstalt, wo sie statt findet, die in ihrer Art als ein Archiv anzusehen, und gewiß zu empfehlen ist.

Nebst alle diesem sind hier verschiedene große Streitaxen von Bronce merkwürdig, welche nebst andern Römischen Alterthümern 1774. von einem Hirtenjungen zu Niederursel an der Bach gefunden worden sind. Mehrere merkwürdige Alterthümer und andere Dinge sind daselbst noch zu sehen, welche jedem Liebhaber mit Vergnügen gezeigt werden.

2) Bibliothek des St. Bartholomäistifts. *)
Anfänglich als chronologische Bildergallerie geordnet.

Obgleich diese prächtige Sammlung der Stadtbibliothek einverleibt ist †), so verdienet sie demohn-

*) Der ehemalige Bibliothekarius und noch lebende Herr Canonicus Batton hatte diese in seiner Art einzige prachtvolle Büchersammlung in eine unvergleichliche Ordnung gebracht, alle Materien in ihre Fächer eingetheilt, einen accuraten umständlichen Catalog darüber verfertiget, und dadurch dem Alterthum sein angemessen Verehrungswürdiges wieder gegeben: welches um so mehr von diesem würdigen Geistlichen mit vieler Gründlichkeit zu erwarten stunde, da er bei einer ausgebreiteten Kenntniß in der Historie und Heraldik eine gleichmäßige Stärke in Lesung der schwersten Schriften des Alterthums besitzt, und dabei von einer edlen Denkungsart und Charakter ist.

†) Diese Bibliothek sowohl als auch die beiden andern, die der Dominikaner und Karmeliter, sind noch daselbst aufgestellt, bis dereinst die Stadtbibliothek mehr Raum zu deren Vereinigung erhalten wird.

erachtet hier noch einer kurzen Erwähnung. Diese ansehnliche Bibliothek stunde vormals in einem Saal über dem Kreutzgang. In Ansehung der Kunst älterer Zeiten, hatte sie Denkmäler aufzuweisen, die in allem Betracht, sowohl wegen der schönen Miniaturgemählden, welche die vielen geschriebenen Werke enthalten, als wegen der großen Anzahl der ersten Drucke und Handschriften für die Zukunft eine genaue Beschreibung verdienten.

Der Raum dieser Blätter gestattet mir nicht, diese Seltenheiten im Allgemeinen zu beschreiben, da solche schon in anderen Schriften berührt worden sind, nur sey es mir erlaubt, jenes prachtvolle Manuscript mit dem überaus merkwürdigen elfenbeinernen Deckel etwas näher zu berühren.

Beschreibung des Manuscripts, mit dem überaus merkwürdigen Deckel von Elfenbein.

Ein Evangelienbuch in Folio auf Pergament im 14ten Jahrhundert geschrieben, dessen goldene Anfangsbuchstaben abwechseld mit Fratzen und zur Zeit noch unbekannten Wappen verzieret sind. Die sehr dicke hölzerne Deckel sind inwendig mit Pargament überzogen, auf den ein Gemählde von Gold mit Farben zweer Heilige unter einem Gothischen Thurmgebäude mit Zetteln in den Händen und mit einander sprechend, in einem für die damalige Zeit ziemlich guten Geschmack vorstellet. Auswendig auf dem vordern Deckel erblikt man oben in der Mitte die kaum noch kenntlich gemahl-

ten Wappenschildgen der hiesigen nun erloschenen Adelichen Familien von Becker und von Appenheim. Die Wappen von Mann und Frau, auf deren Kosten das Werk veranstaltet wurde. Neben an jeder Seite herunter befinden sich sechs oben schwach zugespitzte Vertiefungen, in welchen auf einem übergoldeten Kreidegrund, Gemählde, die zwölf Apostel angebracht sind. In der Mitte zwischen diesen ist eine sehr erhaben gearbeitete Tafel von Elfenbein aus einem Stück 14 Zoll lang und 5 Zoll breit, eingepast. Diese Tafel stellt einen Altartisch vor, dessen herabhangender Teppich mit sehr niedlichen Verzierungen reich ausgeschmückt ist. An denselben stehet ein Priester mit aufgehabenen und von einander gehaltenen Händen, wie er das heil. Meßopfer errichtet. Vor ihm ein offener Kelch mit Handhaben, neben diesem die Paten (Kelchteller) mit drei herzförmigen Ringen statt der Hostien; dann liegt zur Rechten ein geschlossenes, und zur Linken ein offenes Buch, in welchem die Anfangsworte des Kanons: **Te igitur clementissime pater etc.** so fein eingeschnitten sind, daß man Mühe hat, sie mit freien Augen zu entwickeln. Hinter dem Priester stehen fünf Geistliche in einfach langen Röcken, die etwas einem Buch ähnliches in Händen halten, und ganz geschlossene Manipuls mit drei sichtbaren Kreutzgen gezieret, über beide Aerme herab hängen haben. Sie stehen unter einem gerade auslaufenden zierlichen Gesimbs, das auf vier prächtig ausgearbeiten Säulen ruhet. Oben auf den

beiden

beiden Ecken des Gesimbs siehet man zwei mit ausgebreiteten Händen und Flügeln stehende Engel, zwischen welchen eine Kuppel mit einem Zierbusch in der Spitze emporsteiget. Unten vor dem Altar stehen abermals fünf Geistliche in einer langen und kürzern Kleidung, über welche noch eine dritte dem Meßgewand ähnliche herabhängt. Sie halten ihre Köpfe in die Höh, und sind mit offenem Mund als singend vorgestellt. Der Mittlere hat noch dieses besonders, daß er die Hände gleich dem gerade gegen ihm überstehenden Priester erhoben und ausgebreitet haltet. Das Ganze ist dabei mit einer geschmackvollen fleißig gearbeiteten Rahme eingefaßt.

Der hintere Deckel hat bei weitem das schöne und kostbare nicht, womit der vordere Deckel pranget. Ihn zieren nur eine kupferne und übergoldete Platte, darauf ein Christus-Bild in einer ovalen oben und unten zugespitzten Einfassung nach rohem Geschmack eingegraben ist, die Rechte zum segnen aufhebend, und mit der Linken ein geschlossenes Buch haltend. In den Ecken oben und unten stehen die Zeichen der vier Evangelisten.

Was an dem Werk die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienet, ist ohne Zweifel die elfenbeinerne Tafel. Der Kelch mit Henkeln, das Brod in Gestalt herzförmiger Ringe beim Meßopfer, das gefaltete und über die Arme zurückgeschlagene Meßgewand, die einfache bis auf die Schuhe herabgehende Röcke der

Leviten, und ihre von beiden Aermen herabhangende ganz geschlossene und durchaus gleich breite Manipul verrathen ein hohes Alterthum in der Kirche, und werden dem Forscher der alten Liturgie gewiß willkommen seyn.

Auf welche Art und Weise dieses kostbare Alterthum aus den Karolingischen Zeiten an die Familie Becker gekommen ist, weiß man nicht, indem ein altes Verzeichniß der Sacristei nur einzig meldete, Hartmann Becker habe dieses Werk dem Bartholomäi Stift verehret. **) Daß man es aber in jener Zeit schon schätzte und für überaus schön und merkwürdig hielte, beweiset der prächtige Inhalt, und der bestimmte Gebrauch des Buchs selbsten, indem es ehedem nur bei hohen Festen in den Processionen mit herumgetragen, und das Evangelium daraus verlesen wurde.

3) Bibliothek der Friedrichsherrn hinter dem Prediger. Sie enthielt gegen 10,000 Bände, und mehrere bedeutende Handschriften und alte gedruckte Werke.

---

*) Doch vermuthet man, daß es von den Geschenken Ludwig des Deutschen herrühret, welche er diesem Stift gegeben hatte, und schon vorher auf einem Meß- oder Evangelium-Buch zum Deckel gedienet habe, so Alters halber unbrauchbar worden ist, und von der Familie Becker hernach durch ein neues ersetzt, diesem Stück aber seine bestimmte Stelle auf dessen Deckel wieder angewiesen wurde.

4) Die Bibliothek der Carmeliter enthielt gegen 4000 Bände, darunter eine schön geschriebene Bibel auf Pergament in 4. aus dem 13ten Jahrhundert sich auszeichnete.

5) Die Bibliothek des ehemaligen Kapuzinerklosters enthielt zwar an 2000 Bände, obgleich wenig seltene Schriften darunter sind. Sie wurde gleich Anfangs bei dessen Besitznehmung der Stadtbibliothek einverleibt.

6) Die kleine kaum aus einigen hundert Bänden bestandene Bibliothek des St. Leonhardsstifts. Sämtliche Bücher sind aus dem 15ten Jahrhunderts, darunter mehrere kostbare und seltene Werke vorkommen. Schade, daß man ihnen ihre alten Kleider ausgezogen, und dafür neue angezogen hat, wodurch sie in ihrem Aeußern sehr viel verlieren, und deren Alterthum gänzlich verkannt wird.

§. 42.

Privatbibliotheken, Sammlungen von Gemählden, Kupferstichen, Münzen und Naturalien.

Unter den hiesigen Privatbibliotheken, deren viele hier sind, zeichnen sich vorzüglich die des Herrn Dr. Häberlin, welche ohngefehr 11000 Bände enthält, darunter aus, und die schätzbare Sammlung von 7 bis 8000 Bänden des Herrn Pfarrer Breitenbach im Deutschen Haus in Sachsenhausen. Dieser

gelehrte Geistliche besitzt die vollständigste Sammlung zur Geschichte des Deutschen Ordens, in gedruckten Schriften sowohl als in Manuscripten.

Eine große Büchersammlung, deren Anzahl aber nicht bestimmt anzugeben ist, ist die des Herrn Antiquar Hacker auf der kleinen Eschenheimergasse. Aus allen Fächern der Wissenschaften sowohl, als auch seltene Schriften findet man daselbst eine nicht unbedeutende Auswahl, und in den billigsten Preißen.

Kabinetter der Künste und Natur sind eine bedeutende Anzahl allhier, die ihren Besitzern viel Ehre machen, und hier in alphabetischer Ordnung nacheinander folgen:

Herr Dechant Barth am Pfarreisen, ein prächtiges Zimmer voll Oelgemälde.

Herr Senator Brönner hinter dem Pfarreisen, dermalen auf dem großen Kornmarkt, schöne Gemälde großer Meister und Kupferstiche.

Herr Dechant Burger auf dem Liebfrauberg, eine Sammlung guter Gemälde.

Herr Hofkammerrath Burger, viele schöne Gemälde.

Herr Postsecretair Chandelle hinter dem Prediger, eine Auswahl von Oel- und Pastellgemälden.

Frau Wittib de Neufville auf dem großen Hirschgraben, treffliche Niederländische Oelgemälde.

Herr General-Münzwardein Dietz, eine Auswahl kleiner Gemälde.

Herr Dr. Ehrmann an der St. Leonhardskirche, Gemälde, Naturalien, besonders anatomische Gegenstände.

Herr Geheimderath von Gerning auf dem Roßmarkt, die von seinem Herrn Vater ererbte berühmte Sammlung von Schmetterlingen, Käfern und andern Insecten, nebst den dazu gehörigen Werken. Viele Kupferstiche, Bücher und eine Sammlung von 667 Stück Frankfurter Münzen, darunter 53 Stück goldene mit inbegriffen, wozu noch 50 kleine silberne Münzen zu rechnen sind, die man in und um Frankfurt aus der Erde gegraben, deren Kenntlichkeit das Alterthum den meisten geraubt hat.

Ferner die von dem Herrn Geheimderrath selbst während seines Aufenthalts in Italien gesammelte griechische Münzen und Vasen, Römische Antiquitäten und Kupferstiche alter Meister. Diese Sammlungen machen dieses Haus zu einem wahren Museum.

Herr Dr. Grambs auf der Zeil, eine vortrefliche Sammlung schöner Gemälde, wie auch Kupferstiche, Handzeichnungen und Landkarten.

Herr Hohwiesner jun. hinter dem Römer, Kupferstiche meistens alter Meister.

Herr Hüsgen an der Brücke, Gemälde, Kupferstiche und Handzeichnungen, meisterhafte Figuren, und viele kunstreiche Kabinetsstücke, römische und griechische Antiquitäten, darunter die trefflichen Brustbilder des Plato und Aristoteles in erhabenem griechischem Marmor in Lebensgröße sich befinden, ferner Mineralien und Versteinerungen.

Herr Huth hinter der Rose, ein Zimmer voll schöner Gemälde.

Herr Dr. Lehr im Senckenbergischen Stift, eine Sammlung in Kupfer gestochener Bildnisse von Aerzten.

Die Nothnagelische Erben in der kleinen Eschenheimergasse, eine Menge schöner Gemälde, viele Handzeichnungen und Kupferstiche.

Herr Prehn auf der Zeil, Gemälde älterer und neuerer Zeiten von beliebten Meistern, Bildhauerarbeiten, besonders eine beträchtliche Anzahl Dresdner und anderes Porzelan, worunter von ersterem ein ganz weißer Friedenstempel zwei Schuh im Durchschnitt vorkommt.

Herr Salzwedel auf dem Römerberg, eine große Sammlung von Mineralien und Versteinerungen, Kräutern und Blumen. Niemand, der diese Fächer liebt, kann sie unbesucht lassen.

Herr Schott an der Katharinenpforte, ein Zimmer mit trefflichen Gemälden.

Herr Schweizer Alessina auf der Zeil, eine starke Sammlung guter Gemälde.

Herr Criminalrath Siegler auf der großen Gallengasse, eine schöne und ausgesuchte Sammlung Gemälde.

Herr Städel auf dem Roßmarkte, eine starke Anzahl Gemälde aus allen drei Schulen, treffliche Handzeichnungen und Kupferstiche der alten und neuen großen Meister.

Herr Dr. Scherbius neben dem goldnen Roß an der Allee, eine schöne Sammlung von lebenden und trocknen Pflanzen.

Herr Schöff Dr. Wallacher an der Buchgasse, eine prächtige Iconographische Sammlung. Sie bestehet in 3916 Bänden in Folio, 4to, 8vo und 12mo.

Nemlich	in fol.	727
	in 4to	939
	in 8vo und 12mo	2259
		3916

Diese 3916 Bänden enthalten 176260 Portraits.

Sodenn an losen Portraits, so nicht in Büchern stehen 22909

Mithin zusammen 199169 Stück.

Welche Vorstellungen von 33335 verschiedenen Personen enthalten.

Jedes dieser 199169 Stück ist nach alphabetischer Ordnung catalogisirt — und bei denen Portraits in Büchern noch außer der Anführung des Kupferstechers bemerkt in welchem Buch sie zu finden. Dieser Catalog ist zehen drei Finger dicke Folianten groß. —

Durch den unermüdeten Fleiß des Herrn Besitzers dieser in seiner Art einzigen und kostbaren Sammlung läßt sich erwarten, daß solche in wenigen Jahren unter die vollständigste zu zählen ist, die je gewesen.

§. 43.

Frankfurter Künstler.

Die Stadt Frankfurt hat von jeher ihren guten Beitrag in das Gesamtwesen des Wissens und der Künste geliefert. Große Gelehrte und Künstler sind

ihrem Schooße entstiegen. Ludolf und die Uffenbache, Barkhausen, die Senckenberge, Griesbach, Schlosser, Göthe, Klinger; der bei der Königl. Bibliothek in Berlin angestellte Herr Buttmann, und der philosophische Rechtsgelehrte, Chur-Bayerische Geheimderath Dr. Feuerbach, flößen auch dem Auslande Achtung für ihre Vaterstadt ein. Dann die Künstler Elzhaimer, Lingelbach, Joachim und Jacob von Sandrart, Mignon, die Brüder Roos, Maria Sibylle Merian, Peter Boy, der fremde Welttheile besuchte, und dem Thee Boy den Namen gab, Le Blond (der zuerst die Gemäldeabdruckerei erfand), der zu früh verblühte Franz Schütz und Kraus, beweisen es rühmlichst. Die Ansiedelungen der Seebald Beham, Mathäus Merian und W. Hollar, J. H. Roos, Debrie, Vater und Sohn, Christian Georg Schütz, und in der letzten Zeit Nothnagels, Prestels, mit seiner bald nach England gewanderten Gattin, wo das frühe Grab sie birgt, und des letzt verstorbenen Pforr, beweisen bis auf die neueste Zeit, daß man hier immer für die Kunst Sinn und Geschmack hatte. Die Herren J. G. und Chr. G. Schütz sind im Fache der Geschichte und Landschaften sehr glücklich, und Herr Jos. Schütz, der sich in in England gebildet hat und in Aquatinta-Manier arbeitet. Der Kirchenmaler Herr Morgenstern liefert stets schöne, fast miniaturartig ausgemahlte Bilder. — Die Herren Nothnagel, Reges, Beer u. a. m. verdienen unter Frankfurts Künstler ebenfalls einer ehrenvollen Erwähnung.

An Litteratoren, an Pflegern der Wissenschaften, ist übrigens jetzt das sonst reiche Frankfurt arm. Freunde der Wissenschaften unter so manchem Stande machen nicht sehr viele eine Ausnahme davon. Für einen Bal paré, Dejeunées dansantes, Dinées und Soupées, Masqueraden und Schlittenfahrten, und wie die Partis de Plaisirs alle Namen haben, finden sich stets eine große Anzahl, die diesen Göttern reichliche Opfer darbringen. Dabei herrscht oft ein leerer Hochmuth, eine Pracht- und Prahlsucht, ein gewisser Neid und Hervorthuerei, ein Hinab- und Hinanblicken, (als ob andere Menschen nicht eben so wie sie aus derselben Masse geformt seyen) wodurch der Sittenverderbliche Luxus bald den Ruin noch mehrerer Familien nach sich ziehen muß. Manche nur in modischem Tand sich brüstende Familie zeigt eben dadurch, daß sie von edler anspruchsloser bürgerlicher Bildung, von adlicher Geschliffenheit und von wahrer Humanität gleich weit entfernt ist.

§. 44.
Religionen.
Lutherische Religionsverfassung.

In der Stadt Frankfurt sind alle drei im H. R. Reich zugelassene Religionsverwandten anzutreffen. Von diesen ist die Evangelisch-Lutherische die herschende. Der ganze Magistrat, die bürgerlichen Collegien, sämtliche Dienerschaft, wie auch der gröste Theil der Bürgerschaft sind derselben zugethan.

Seit dem Jahr 1522. hat die Evangelische Religion sich nach und nach verbreitet, und ist vier Jahre darauf öffentlich eingeführet worden. Ein gewisser Hartmann Ybach predigte nemlich schon 1522 mit Vergünstigung des Raths öffentlich gegen so manche Mißbräuche der Geistlichen, und besonders wider den unter denselben widerrechtlich eingerissenen Cölibat. S. Ritters Evangelisches Denkmal. S. 38. u. f.

Den Prädicanten wurde 1524. anbefohlen, nichts als das Evangelium zu lehren; viele Mönche und Nonnen giengen damalen aus ihren Klöstern.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 12.

Da 1525. die beiden Pfarren zu St. Bartholomäi und heil. drei Königen unbesetzt, und die von dem Bartholomäi-Stift dazu vorgeschlagene neue Prediger den beiden Gemeinden zu Frankfurt und Sachsenhausen nicht anständig waren, so schlugen dieselben dem Rath zwei ihnen anständige Lutherische Prediger dazu vor, welchen der Rath auch auf vieles und ungestümes Anhalten, die Catharinen- Bartholomäus- und heil. drei Königskirche einräumen ließ.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 14. Ritter a. a. O. S. 66—86. Orths Anmerk. Fortſ. 4. S. 707.

Die ordentliche Einrichtung der Evangelischen Prediger durch den Rath geschahe 1526. Die erste Predigt wurde in der St. Bartholomäuskirche ge-

halten. Auch wurde das Evangelium in der St. Peterskirche geprediget, und das St. Katharinenkloster reformirt.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 19. und Ritter a. a. O. S. 87—106.

Die erste Evangelische Predigt wurde 1528 in der Kirche zu den Barfüßern gehalten, worauf die Mönche das Kloster räumten, solches dem Rath übergaben, und dafür theils Aemter, theils einen lebenslänglichen Unterhalt erhielten.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 20. Th. 2. S. 65. Ritter a. a. O. S. 118.

Den 18. Merz 1528. wurde das heil. Abendmahl in beiderlei Gestalt jedermann ausgetheilt, so es verlangte.

S. Lersners Chronik. Th. 1. B. 2. S. 20. und Ritter a. a. O. S. 118.

Zur Augspurgischen Confession bekannte sich die Stadt durch ihre Gesandten 1530., obgleich sie damals von der Stadt noch nicht so förmlich angenommen, sondern erst nachher auf dem Convent zu Schmalkalden unterschrieben worden.

S. Lersners Chronik. Th. 1. B. 2. und Ritter a. a. O. S. 143.

Im Jahr 1530. wurde die Messe in der Nicolaikirche, sonderlich die Rathsmesse, welche ehemals vor jedesmaligem Rathssitz hergieng, abgethan.

S. Ritter a. a. O. S. 143.

Durch einen Rathsschluß vom 5. Jan. 1533. wurde die Meß und andere Kirchenceremonien förmlich abgeschafft.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 21. Ritter a. a. O. S. 168—174.

Die meisten Jungfrauen aus dem Weißfrauenkloster, bis auf die Priorin nnd drei Schwestern, sind 1542. daraus weggegangen, nach der letztern Viere Tode zog der Rath die Gefälle ein, und verwendete selbige zu milden Sachen.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 79. Th. 2. B. 2. S. 88. und Ritter a. a. O. S. 270.

Den 17. Aug. 1548. wurde das Interim allhier publicirt.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 15. Ritter a. a. O. S. 394. u. f.

Und den 14. Oct. 1548. wurde der Katholische Gottesdienst in der Bartholomäikirche wieder angefangen.

Katholische Religions-Verfassung.

Vermöge der in dem Osnabrückischen Friedensschluß im 5ten Artik. §. 48. enthaltenen Verordnung stehen die der Römisch-Katholischen Religion zugethanen Einwohner der R. Stadt Frankfurt in geistlichen Sachen ehedessen unter dem Erzbischof von Mainz, dermalen aber unter dem Churfürsten Erzkanzler. — Ob das Entscheidungsziel von 1624. auch in Ansehung der weltlichen katholischen Bürger eine Regel bestimme, darüber sind in den neuern Zeiten verschiedene Processe vor den höchsten Reichsgerichten entstanden, besonders da man aus dieser Ursache Katholiken zu verschiehenen Handwerkern nicht zu-

lassen wollte, weil 1624. keine solche sich in denselben befunden. Es ereignete sich 1765., daß ein katholischer Maurergesell, Namens Joh. Christ. Müller, Meister werden wollte; weil aber weder im Jahr 1624. noch seithero, ein katholischer Maurermeister in Frankfurt gewesen, wurde es ihm den 27. Aug. vom Rath abgeschlagen. Er gieng darauf an das Kammergericht, allwo er, nachdem verschiedene male unter den beiderlei Religionsverwandten Assessoren paria Vota entstanden, endlich ein Mandatum cum clausula, de non contraveniendo Dispositioni Pacis Osnabrugensis, neque Implorantem, propter professionem Religionis catholicae, ab edendo artis specimine et interim operis Boëthorum repellendo, potius sententiam 27. Aug. 1765. latam cassando erhalten. Der Magistrat zu Frankfurt aber bate das Kammergericht, diese Sache an den Kaiser und das Reich zu verweisen, um den Osnab. Friedensart. 5. §. 35. authentisch zu erklären. Endlich verglich sich gedachter Müller im Jahr 1777. mit dem Magistrat, und entsagte diesem Rechtsstreit *).

Reformirte Religions-Verfassung.

Ein gewisser ehemaliger Superintendent in England Valerand. Polanus kam 1554. hieher nach

*) Dieser Vergleich ist anzutreffen in der Holzschuherischen Deductionsbibliothek. Th. 2. S. 971. auch in Mosers Zusätzen zu seinem neuen Staatsrecht.

Frankfurt, und hielt bei Rath um eine eigene Kirche und Prediger für eine gewisse Anzahl der Religion wegen aus ihrem Vaterland vertriebener Engländer, die sich hier häuslich niederlassen wollten, an. Der Rath nahm keinen Anstand, diesem Gesuch zu willfahren, und ließ den Supplicanten den 15. u. 18. Merz die Weißfrauenkirche zu ihrem Gottesdienst einräumen.

Im folgenden Jahr kamen auch vertriebene Niederländer mit ihrem Prediger Joh. à Lasco mit Namen, hier an. Beide fremde Gemeinden, die in ihren Meinungen mit einander nicht übereinstimmten, und deßwegen keinen gemeinschaftlichen Gottesdienst in einer Kirche verrichten konnten, trennten sich in so ferne, daß letzteren die Weißfrauenkirche gelassen, den Engländern aber die Allerheiligenkirche gegeben wurde. Allein auf die Nachricht, daß die Königin Maria gestorben, reiseten die Engländer im Jahr 1559. wieder nach Hause, denen Niederländern hingegen wurde 1561. der öffentliche Gottesdienst verboten und die Kirche geschlossen, weil ihre Lehre sowohl, wie ihre Ceremonien mit den teutschen Predigern nicht übereinkamen, und der damals Helvetischen Confession beipflichteten.

S. Lersners Chronik. Th. 1. B. 2. S. 26. 27. Th. 2. B. 2. S. 30.

Diese Verordnung veranlaßte, daß die meisten Reformirten Niederländer von hier weg- und nach Frankenthal zogen. Die zurückgebliebenen konnten nicht mehr zur öffentlichen Religionsübung gelangen, sondern mußten dieselbe in Privathäusern verrichten, ob sie gleich ihre Prediger noch immer beibehielten. Da ihnen aber auch endlich die Winkelpredigten in Privathäusern verboten worden, so begaben sich mehrere von denselben nach Hanau, die übrigen zurückgebliebenen hingegen erhielten von dem damaligen Grafen von Hanau die Erlaubniß, in dem ihm zugehörigen und nur drei viertel Stunden von Frankfurt gelegenen Flecken Bockenheim ihren Gottesdienst verrichten und daselbst für sich predigen lassen zu können, allwo denn auch den 22. Jun. 1595. die erste Predigt gehalten worden.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 28.

Endlich wurde ihnen 1601. die öffentliche Ausübung ihrer Religion außerhalb der Stadtmauern, jedoch auf dem Grund und Boden derselben, und zwar folgendergestalt verwilligt, daß ohne sich mit ihnen in eine Capitulation oder Contract einzulassen, ihnen nur allein das Predigen und Ausspendung des heil. Abendmahls, nicht aber der Kindtaufen und Einsegnen der Ehen vergünstiget sey, sie auch keine vor die Obrigkeit gehörige Sachen unter dem Namen einer Kirchendisciplin an sich ziehen sollten. Sie errichteten auch alsobald ein zu dieser Absicht eingerichtetes Gebäude vor dem Bockenheimerthor.

Da aber solches nur von Tannenholz gebauet war, so geschahe es, daß es durch eine Feuersbrunst den 26. Jul. 1608. völlig in die Asche gelegt worden. S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 28.

Seit diesem so eben bemerkten 1608ten Jahre gaben sich die hiesigen Reformirten sehr viele Mühe, wieder eine Kirche entweder innerhalb oder ausserhalb der Stadtmauern zu erhalten. Einige Tage nach dem Brand vom 26. Jul. hielten sie bei Rath um eine Kirche innerhalb der Stadtmauern an. Die damals uniirte und andere Fürsten ließen derowegen unterm 30. Merz 1613. ein Schreiben zu ihren Gunsten an die Stadt ergehen; es wurde jedoch den Reformirten ihr Gesuch abgeschlagen, *) wie denn auch der Kaiser Mathias in einem Schreiben vom 25. Jun. 1613. den Magistrat nachdrücklichst ermahnte, in Religionssachen nicht die geringste Neuerungen vorzunehmen.

Ich verweise übrigens meine Leser auf alle diejenige Schriften und Beilagen von No. 126 bis 191., welche Herr Dr. Moritz in seiner Einleitung zur Staatsverfassung der Stadt Frankfurt im 1ten Theil **) bekannt gemacht hat; und die Religionshandlungen zwischen E. E. Rath und den reformirten Bürgern und Einwohnern betreffen.

§. 145.

---

*) S. Diarium historicum, S. 130.

**) pag. 31.

§. 45.

Von den Juden, deren Ursprung, Aufnahme, Rechte und Verbindlichkeiten, Religions- und Schulenverfassung.

Ursprung der Frankfurter Juden.

Wenn und zu welcher Zeit die ersten Juden nach Frankfurt kamen, kann allen historischen Nachrichten zufolge nicht genau bestimmt und angegeben werden. Allein man findet, daß vor Zeiten dreierlei Gattungen von Juden dahier gewesen, nemlich Kaiserliche, Maynzische und solche, die der Rath angenommen hatte. Der Kaiser überließ die Seinigen mit Leib und Gut schon in den Jahren 1349 und 1372 erst Pfandweise, hernach auf Wiederkauf an die Stadt, und das Recht, so dem Kurfürsten von Maynz an demselben zustand, kam bald darauf auch an dieselbe, daß also seitdem die hiesige Juden sämtlich unter dem Rath standen. *) Kaiser Leopold I. erklärte sie auch nochmals im Jahr 1685 mit allen Schatzungen, Diensten und Gefällen (die Kronsteuer und Opferpfennig ausgenommen)

---

*) S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. K. 43. Schudt in jüdischen Merkwürd. B. 6. K. 1. Orth in Anmerk. Fortſ. 1. S. 106—114. Fortſ. 4. S. 1168. und in Gottl. Ettling Diss. de Judaeorum Moen. Francof. conditione duriori prae civibus ac incolis christianis. Giesae 1751. C. 1. §. 1—4.

für der Stadt unablößlich angehörige Hintersassen, jedoch ohnbeschadet derer Rechte und Privilegien, welche die hiesige Juden von verschiedenen Kaisern erhalten, **) bei denen sie der Rath, laut Stättigkeit §. 14. schützen soll, und die noch in den neueren Zeiten, nemlich den 18. Jun. 1742. und den 4. Merz 1766 bestättiget worden. ***)

Eigentlich sollen hier nur solche jüdische Religionsverwandte geduldet werden, die von dem Rath in die Stättigkeit auf- und angenommen worden. a) Diejenigen aber, welche die Stättigkeit erlangen wollen, müssen ehe und bevor sie angenommen werden, aller Pflicht und Eyd gegen andere Obrigkeiten frei und ledig seyn, ein reines Vermögen von 1000 Gulden und eine wohnbare Behausung besitzen, der Gemeinde nichts schuldig seyn, und ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens von den Baumeistern vor sich haben, b) worauf sie insgemein von den Baumeistern dem Recheneiamt vorgestellt werden, obgleich dieß nicht nothwendig,

---

**) Diese Privilegien betreffen besonders der Juden Schulden gegen die Christen, und daß sie allhier nicht sollen abgeschafft werden. S. Senckenbergs Select. jur. et histor Tom I. p. 689. Orth a. a. O. Fortſ. 1. S. 135. und Reußens deutsche Staatskanzlei. Th. 5.

***) S. Mosers alt und neue Reichshofr. Conclus. Th. 2. S. 115. und ebendeſſ. Reichsstädt. Magazin. S. 367.

a) S. Orths Anmerkungen Fortſ. 1. S. 184.

b) S. Stättigkeit S. 13. 106. 307.

sondern gedachtes Amt auch ohne eine solche Vorstellung einem Juden die Stättigkeit ertheilen kann, wenn er nur die nöthige Requisiten für sich hat. c) Es sollen aber nie über fünfhundert Hausgesäß in die Stättigkeit eingeschrieben seyn, und daher jährlich nur Sechs neue Personen aufgenommen, und nur zwölf Paar sich zu verheirathen erlaubt werden. d) Von denen zwölf Paar, so jährlich in die Stättigkeit aufgenommen werden, zahlt das Ehepaar, darunter eines fremd ist, 25 Goldgulden, und für

c) S. Orths Samml. merkwürd. Rechtshändel. Th. 8. S. 643—660.

d) S. Stättigkeit §. 103. 104. 105. 108. 109 und Reichshofr. Concl vom 12. Mai 1714. Auch in der Kaiserl. Resolut. vom 1ten Jun. 1728. §. 7. wird verordnet, daß es bei der Zahl von 500 nahrhaften Hausgesäß noch ferner verbleiben solle, jedoch sollten darunter keineswegs diejenigen armen Juden, die weder einige Handthierung und Handel treiben, noch Geschäften halber herumgehn, sondern bedürftige und von der Juden Allmosen lebende, und in ihren Gassen beständig bleibende und zu denen obliegenden Judenabgaben und Lasten etwas beizutragen untüchtige Schutzjuden sind, gerechnet werden.

Diese Gesetze haben leider zum grösten Nachtheil der hiesigen christlichen Kaufmannschaft seit einigen Jahren viele Ausnahmen zu Gunsten der jüdischen Nation erlitten; wobei zu befürchten stehet, daß in dem Laufe von einigen Decennien der Ruin mancher Familie ohnausbleiblich erfolgen wird.

Schreibgebühr 1 Gulden 55 Kreuzer, ein Ehepaar Juden hingegen, von welchen beide einheimisch, zahlet 2 Goldgulden, und für Schreibgebühr, 15 Kreuzer, und wenn solchergestalt ein Paar Juden-Eheleute zur Stättigkeit eingeschrieben sind, so muß es ferner noch wegen der Brunnenröhren, so ehemalen auf dem Bauamt erlegt worden, zehen Gulden 30 Kreuzer bezahlen. S. Stättigkeit §. 15.

Uebrigens sollen die Juden keine Beysassen, auch nicht zu viel Gesinde haben. *)

Ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

Die Juden, so in die Stättigkeit aufgenommen, sollen auch dabei gelassen, und nicht weiter, wie sonsten, alle drei Jahren um die Erneuerung derselben anzuhalten schuldig seyn, dafür sie jetzo jedes dritte Jahr 1 Goldgulden zu zahlen haben. Vermöge erlangter Stättigkeit genießen sie aber nicht allein den hiesigen Schutz, sondern dürfen auch einen, obgleich auf verschiedene Art in der Stättigkeit §. 49. 50. 57. 68—80. 83. und 101. eingeschränkten Handel treiben. Es ist ihnen nicht erlaubt, mit Gewehr zu handeln, und mit Spezereiwaaren, Korn, Früchte und Wein nur alsdenn, wenn ihnen dergleichen zur Zahlung oder als Pfand

---

*) Auch dieses Gesetz findet in der Anwendung kaum mehr statt, da viele dieser Schutzverwandten einen auffallenden Aufwand machen, mithin ihre Bedienung sich stets vermehren muß.

gegeben worden. Zugleich wurde mehreremalen verordnet, daß die Juden ihre Waaren nicht in die Häuser herumtragen sollten, außer wenn sie beschickt würden, und denen Fremden nicht nachlaufen und ihre Waaren anbieten sollten. — Daß aber diese Obrigkeitliche Verordnungen schon seit vielen Jahren nicht mehr befolgt wird, kann sich jedermann davon selbst überzeugen.

In der Schatzung *) und den meisten andern Abgaben und Auflagen **) werden die Juden den Bürgern gleich gehalten, und sind nur in Ansehung des Unterkaufs von rohen Ochsenhäuten und Schaaffellen, in der Accis von geschlachteten Ochsen †) auch bei der Niederlag von ihren (sauren) Weinen ††) etwas höher angesetzt. Ueberdies hat ein jeder Jude noch jährlich 35 kr. für die Stättigkeit und den sogenannten Hauszins, auch die Judenschaft zusammen genommen noch gewisse Gebühren zu entrichten. Es sind aber den Juden noch verschiedene Vorschriften gegeben, wie sie sich gegen die Obrigkeit und Bürgerschaft zu betragen haben.

Unter andern ist ihnen untersagt, sich weder in- noch ausserhalb der Stadt Bürger von Frankfurt zu nennen. Auch ist in Betreff ihres Wuchers und der bei Christen ausstehenden Schulden in der

*) S. Taxrolle des Schatzungsamts.

**) S. Stättigkeit. §. 48.

†) S. Taxrollen des Unterkaufs vom Leder und des Fleischamts.

††) S. Stättigkeit. §. 48. und Taxrolle des Rentenamts.

Stadtreformation P. II. tit. 12. in der Stättigkeit §. 51 — 68. 95. 96., in den Kaiserl. Declarationen vom 8. Nov. 1630. und 21. Jun. 1661., in der Rathsverordnung vom 15. Jan. 1726 *), und in der Kaiserl. Resolution vom 1. Jun. 1728. §. 3. 5. auch in den Reichshofrathsschlüssen vom 30. Jan. und 16. Merz 1739. und 17. Merz 1740. viele besondere und wichtige Verordnungen gegeben worden.

Jüdische Religions- und Schulen-Verfassung.

Die hiesige jüdische Schutzverwandten haben in ihrer sogenannten Gasse zwei Synagogen. Die eine oder die große, so auch die alte genennt wird, ist schon im Jahr 1464. und also gleich zwei Jahre darnach, als die Juden ihre besondere Gasse erhalten, erbauet worden; die andere aber oder die kleinere ist erst im Jahr 1603. gleich neben der vorhergehenden angelegt worden †). Einigermaßen haben sie auch noch eine dritte Synagoge in der Claß oder Clauß, und eine vierte bei ihrem Spital ††).

In Religionssachen sind ihre Rabbiner, Chassan oder Sänger u. d. g. ihre Vorsteher *). Der hiesige Rabbiner ist aber zugleich einer der drei Oberrabbiner in Deutschland **), von welchem unter andern

---

*) Steht in Orths Anmerk. Th. 1. S. 691.

†) S. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten. Th. 2. S. 117. 118. Th. 4. Contin. 3. S. 81.

††) S. Schudt a. a. O. Th 4. Contin. 2. S. 29.

*) Ebenderselbe a. a O. Th 1. S. 400. Th. 2. S. 146.

**) — — — a. a. O. Anhang zu Th. 4. S. 45.

auch die Juden in Wetzlar, Gelnhausen und Embden in Ostfriesland in geistlichen Sachen abhangen †).

Die Claß oder Clauß ist der Ort, wo ihre junge Leute studieren sollen, allwo auch der Claußrabbiner wohnt a). Um unter Anführung eines Rabbiners im Torah Gesetz, sonderlich aber im Talmud, mit einander zu studieren, begeben sich gewöhnlich zehen oder mehr Juden in eine Kufch, d. h. Gesellschaft zusammen b). Die Chassan oder Vorsänger unterrichten die Kinder in Lesung der zehen Gebote c). Sonst ist den Juden noch erlaubt drei Schulmeister für ihre Kinder zu halten d). Fremde Schüler, deren jederzeit eine ziemliche Anzahl vorhanden, dürfen sich zufolge der Stättigkeit §. 16. ohngehindert allhier aufhalten. Im Reglementproject §. 84. wurde auch besonderer Studentenpfleger Erwähnung gethan.

Den 27. Jul. 1640. wurde noch von den zum Scholarchat deputirten Herren des Raths befohlen, daß man der zwei damaligen Judenärzte zween Söhne, in die Evangelische Lateinische Schul gehn, und sie des Catechismi überheben, auch den Schülern anbefehlen lassen solle, gedachte Judensöhne auf keine Art zu beleidigen.

S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 91.

---

†) S. Schudt a. a. O. Anhang zu Th. 4. S. 45.
a) S. Schudt a. a. O. Th. 4. Contin. 2. S. 29.
b) Ebenderselbe a. a. O. Th. 4. Contin. 3. S. 83.
c) — — — a. a. O. Th. 4. Contin. 3. S. 103.
d) S. Stättigkeit. §. 20.

§. 46.

Adeliche Familien.

Hoch-Adeliche und Stiftsmäßige Gesellschaft des Hauses Alten-Limpurg.

Die zu dieser adlichen Ganerbschaft jezt gehörigen Familien, welche theils zu den Mitstiftern derselben zu zählen sind, theils aber, die Eigenschaft aller ähnlichen adlichen Corporationen gleiches Nahmens gemäß, durch Anheurathung mit eines Ganerben Tochter, nach vorhergängigen herkömmlich abzulegenden Beweisen, zu dem Ganerbenrechte gelangten, sind folgende nach den Jahren der bisher vorgefundenen ersten Aufnahme:

von Holzhausen.	An.	1360.
von Glauburg.	—	1406.
von Humbracht.	—	1416.
von Stallburg	—	1468.
von Fichard.	—	1539.
von Günderrode	—	1587.
Bauer von Eysenek	—	1622.
von Adlerflycht.	—	1694.
von Mühlen.	—	1733.
von Ziegesar.	—	1770.
von Boldog.	—	1795.
von Kettelhodt.	—	1798.
von Dörnberg.	—	1801.
von Bellersheim genannt Stürzelsheim.	—	1801.
von Sack.	—	1802.
Keßling von Berg.	—	1804.

Es haben Se. Römisch-Kaiserl. Majestät 1804. allergnädigst geruhet, dieser Adlichen Ganerbschaft, in Bezug auf deren Entstehung, Zweck und Fortdauer, einen Orden zu ertheilen, dessen Ordenskreuz mit der Inschrift: **avita virtute fideque in Caesarem et Imperium juncti**, von den jeztlebenden sowohl, als den künftig statutenmäßig aufzunehmenden Herren Ganerben an einem weissen grün geränderten Band getragen wird.

Hoch-Adeliche Gesellschaft des Hauses Frauenstein.

Diese Hochadeliche Gesellschaft des Hauses Frauenstein bestehet dermalen aus folgenden Familien:

von Olenschlager.
von Riese.
von Wiesenhütten.
Fleischbein von Kleeberg.
von Heyden.
Schneider.
von Oettinger auf Holach und Archshofen.
von Barkhaus, gen. von Wiesenhütten.

Es gab vor Zeiten noch andere adeliche Familien dahier, welche unter diese beide Gesellschaften nicht begriffen gewesen. Die, aus dem uralten Brabantischen Adel herstammen, sind ohnstreitig unter solchen mit von den ersten gewesen. Wie sehr berühmt dieser Brabantische Adel jederzeit war, ist bekannt. Sie haben theils zur Zeit der A l b a i s ch e n Verfolgung ihr Vaterland und ihre Güter um der

Religion willen, als Flüchtlinge verlassen, theils sind sie aber auch erstlich im vorletzten Jahrhundert, da sie ihre Güter aus den oben berührten Ursachen verkauften, in die Stadt gezogen. Noch andere Personen von Ritter= und Ebenbürtigem Adel haben sich an hiesige adeliche Töchter verheirathet, und deßwegen sich gröstentheils in Frankfurt niedergelassen.

Der Adel ist hier an Rechten und Abgaben Bürger. Er hat nicht blos zur Zeit der letztern französischen Invasion, wie anderwärts, sich herablassend zu seinen Mitbürgern erhoben, sondern sucht auch sonst öfters seinen Bürgersinn zu beweisen.

Das Hochadeliche Haus Limpurg giebt 14 Glieder, und jenes des Hauses Frauenstein 6 Glieder zum Magistrat, wegen Blutsverwandschaften aber, die das Gesetz ausschließt, wird diese Zahl nie voll.

Die besondere Vorrechte des Hauses Limpurg sind unter andern:

1) Daß Sie, wie schon gesagt, 14 Mitglieder zum Magistrat geben können.
2) Daß Sie vermöge der Polizeiordnungen zum ersten Stand gehören, auch bei allen feierlichen Handlungen, z. E. bei der Kaiserl. Huldigung, den ersten und vördersten Stand haben.
3) Daß Sie von gewissen bürgerlichen Beschwerden, als Quartiergeldern, Zug und Wacht völlig befreit sind.

S. Orth in Anmerk. Fortſ. 3. S. 950.

4) Eignen Sie sich auch den Namen der Adelicher Geschlechter ausschließungsweis zu, wiewohl

ihnen solches von Seiten der Frauensteiner nicht will zugestanden werden.

Das Haus Frauenstein, nachdem diese Gesellschaft schon mehreremalen ihre Versammlungshäuser verändert hatte, kaufte 1444. das neben dem Salzhaus gelegene Haus zum Frauenstein genannt, einige Zeit nachher verkaufte sie es wieder. Seit dem Jahr 1694. hält sie ihre Zusammenkünfte in dem sogenannten Braunenfels, ob sie gleich dadurch ihren Namen nicht verändert, sondern noch immer den von dem vorigen Gesellschaftshause beihehalten.

S. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. K. 11. S. 100. 101. und Orth a. a. O. a. a. S. 912. 916.

Im Jahr 1499. gab diese Gesellschaft für sich gewisse Verordnungen, welche jedoch den 5ten Merz 1609. in etwas abgeändert worden. Ihre jährliche Zusammenkünfte aber hält sie auf Martini, bei welchen sie zugleich unter sich zwei Burggrafen erwählet.

S. Lersners Chron. Th. 1. S. 256. Th. 2. S. 101. 104. und Orth a. a. O. S. 915.

Alle drei Jahre setzt sie auch zwei Curatores über das Beyerische Testament, welches Dr. Hartmann Beyer und seine Ehegattin im Jahr 1639. aufgerichtet, und vermöge desselben jährlich viele Legate auszutheilen sind, wie solches aus dem Inhalt des Testaments bei Lersner a. a. O. Th. 2. S. 105—115. mit mehrerem zu ersehen.

S. davon auch Orth a. a. O. S. 935. 936.

Die Aufnahme neuer Mitglieder hängt blos allein vom Willkühr der Gesellschaft ab, und ist ihr, wie der Gesellschaft Alt-Limburg, im Kaiserl. Commissionsdecret von 1616. nur das Uebermaas in Annehmung der Personen verboten. Als daher 1749. ein gewisser Münch, wegen verweigerter Aufnahme in die Frauensteiner Gesellschaft sich bei dem Reichshofrath beschwerte, so ward er durch ein Decret von demselben vom 2. Merz 1751. an seine erste Instanz verwiesen, im Fall er seine Beschwerde noch weiter fortzusetzen gedächte.

Uebrigens hat diese Gesellschaft ähnliche Vorrechte, wie die Gesellschaft Alt-Limburg, nur daß von ihr nicht mehr als sechs zugleich im Rath seyn können, sie auch bei Kaiserl. Huldigungen u. dergl. nach den Limburgern steht.

§. 47.
Collegium der Graduirten.

Zu der Zeit, da durch den Burgervertrag allen Bürgern anbefohlen, sich in Gesellschaften und Zünfte zu begeben, erst da entschlossen sich die hiesigen Graduirten, für sich ebenfalls eine gewisse Gesellschaft zu errichten, die im Jahr 1613. aus Sechzehen Raths- und Graduirten Personen bestund.

S. Lersners Chronik. Th. 2. B. 1. K. 19. S. 245.

Aber nicht allein schon vermöge der allgemeinen Reichsgesetze, sondern auch nach den Frankfurtschen Statuten, haben die hiesigen Doctoren und Licentiaten der Juristischen und Medicinischen Facultät

besondere Vorzüge und Privilegien vor andern Bürgern zu genießen. In den hiesigen Polizeiordnungen werden sie zu dem ersten Stand gerechnet, und sind gleich denen Hoch-Adlichen Familien von Limburg und Frauenstein frei von Quartiergeld, Zug und Wacht *); auch sollen Doctores, Advocaten und andere privilegirte Personen, in ihren Civil- und Frevelsachen, so keine peinliche Straf nach sich ziehen, mit gefänglichem Haft verschonet **), und bei Besetzung der Rathsstellen auf die Doctores und Licentiaten der Juristischen Facultät besonders darauf Rücksicht genommen werden.

Diese Graduirten behaupten auch, daß sie bei denen Kaiserlichen Huldigungen vor denen Frauensteinern gesetzt werden müßten. Als daher dies im Jahr 1705. nicht geschahe, und sie hieraus nachtheilige Folgerungen vermutheten; so vereinigten sie sich zur Aufrechthaltung ihrer gemeinschaftlichen Gerechtsamen, beschwerten sich über deren Verletzung bei dem Reichshofrath, und baten zugleich um die Kaiserl. Bestätigung ihrer in legibus publicis und der Stadt Frankfurt Fundamentalgesetzen enthaltenen Privilegien. Der dem Magistrat abgeforderte Bericht †) gab aber den Frauensteinern den Vorzug, besonders aus der Ursache, weil diese bei den Pfleg-

*) S. Orth a. a. O. S. 930.

**) S. Burgervertrag §. 69.

†) Dieser findet sich in Orths Anmerkungen. Forts. 3. S. 943. u. f.

ämtern auch vorgesetzt würden, und in dem erst den 12. Mai 1712. darauf erfolgten Reichshofrathsschluß wurden zwar denen Graduirten ihre Privilegien im Allgemeinen bestätigt, der gedachte Rangstreit jedoch unentschieden gelassen. Es war daher in den drei letzten Huldigungen die sämtliche Burgerschaft folgendermassen um die Bühne des Kaiserl. Herrn Stellvertreters gestellt ††). Zur Rechten stand die Gesellschaft Limburg, zur Linken die Gesellschaft Frauenstein und die Geistlichen, in der Mitte die Graduirten und Gelehrten, hinter denselben die beiden burgerlichen Collegien, die Lehrer des Gymnasii, Römerbediente 2c. und hinter diesen die übrige Burgerschaft nach den vierzehn Quartieren.

Aus jeder der beiden Facultäten sind beständig drei Mitglieder zu Deputirten des Collegii der Graduirten ernannt, welche dessen Zusammenkünfte veranstalten und darinnen vortragen. — Für die Aufnahme in dieses Collegium hat ein jeder Doctor oder Licentiat der beiden Facultäten an den ältesten Deputirten der Juristischen Facultät zehen Reichsthaler gegen Quittung zu entrichten. Aus diesem obgleich nicht großen Fond werden jährlich die Privilegien bei Kaiserl. Majestät erneuert und ferner confirmiret, und die übrigen Zinsen nach Abzug einiger an-

††) Ausführliche Beschreibung aller bei der im Namen Kaiser Joseph II. durch den Grafen von Bergen, von Rath und Burgerschaft eingenommene Huldigung vorgefallenen Solennitäten. Frankf. 1766. Fol.

derer unvermeidlicher Ausgaben dem Capital hinzugefügt. Sehr zu wünschen wäre übrigens, daß auch dieses an der Zahl nicht geringe und ansehnliche Collegium nach dem Beispiel mehrerer anderen Verbindungen und Corporationen eine Wittwencasse errichten mögte. Wie gerne würde manches Mitglied das seinige dazu beitragen. — Möchte doch dieser Wunsch nicht unter die frommen zu rechnen seyn!!!

§. 48.

Bürgerlicher Nahrungsstand.

Handwerker.

Die Handwerker werden von sehr alten Zeiten her in zwei Theile abgesondert. Ein Theil davon hat das Recht, eine gewisse Anzahl Personen aus ihren Mitteln auf der untersten Rathsbank zu haben. Zu diesen werden nur gerechnet, die Fleischer, die Feuerhandwerker überhaupt, Becker, Schumacher, Kürschner, Gärtner, Löher und Fischer. Durch ein Commissionsdecret von 1616 haben sie übrigens eine ganze andere Einrichtung erhalten, vermöge dessen die Zünfte und alles Zunftrecht abgeschaft worden, und die Handwerker weiter keine Macht oder Gewalt haben sollen, weder für sich selbsten Gesetze zu machen, noch jemand zu strafen, sondern sich deßfals an den Rath wenden, an welchen sie dieserwegen schon 1368 von Karl dem Vierten gewiesen worden.

Alle alte Ordnungen der Handwerker wurden also in gedachtem Jahre zernichtet, und statt derselben haben sie jezt:

1) Eine allgemeine sämtliche Handwerker betreffende Ordnung, welche in gedachtem Commiss. Decret enthalten, und in welcher ausser der Anordnung ihrer Deputirten Herren und Geschwornen auch das Verbot enthalten, ohne Erlaubniß des Raths keine Zusammenkünfte zu halten. Uebrigens hat sich der Rath vorbehalten, nach Gelegenheit und Umständen die nöthige Abänderungen darinnen zu machen.

2) Besondere Gesetze und Artikel, welche der Rath einem jeden Handwerk gegeben hat, und worinnen hauptsächlich enthalten, worinnen ihre Meisterstücke bestehn, wie lange sie lernen und arbeiten müssen, ehe sie dazu gelangen können, zu welcher Zeit die Wahl ihrer Geschwornen vorgenommen werden soll und dergl. Ehedessen hatten die Handwerker Zunftherren, dagegen sind dermalen einem jeden Handwerk einige Rathsglieder zugeordnet, welche über dessen Gesetze Acht geben, und vermöge Projectvergleich §. 4. allem dem nachkommen sollen, was im Burgervertrag §. 4. der Zunftherren halber verordnet worden, nemlich daß sie die Beschwerden ihres Handwerks anhören, und im Fall sie solche nicht vor sich selbst abschaffen könnten, für den Rath bringen, und sich um

Verhelfung der Billigkeit bemühen sollen. Bei denen Rathsfähigen Handwerkern sind die jedesmalige Rathsglieder derselben ihre Vorsteher *); von den übrigen Handwerkern aber hat ein jedes zwei verordnete Handwerks-Deputirten von den obersten Rathsbänken, etliche ausgenommen, welche die jedesmalige im Amt stehende Herren Burgermeister zu Deputirten haben.

Im Kaiserl. Commiss.Decret von 1616 wurde ebenfals verordnet, daß bei einem jeden Handwerk gewisse geschworne Meister, nach Größe des Handwerks 3 oder 4 geordnet, und jährlich etliche von den alten mit neuen verwechselt werden sollten; diese Geschworne sollten über den Ordnungen und Gesetzen halten, und deren Uebertretter anzeigen, jedoch sich keiner Entscheidung der ihre Gesetze und Ordnungen betreffende Sachen anmassen. Bei Erledigung einer Geschwornenstelle werden aber nach der Verordnung der 1ten Kaiserl. Resolution vom 22ten Nov. 1725. §. 5. und der Kaiserl. Resol. v. 14ten Merz 1732. dem Magistrat drei brauchbare, dem Handwerk wohl vorzustehende Meister vorgeschlagen, aus denen der Magistrat einen, und zwar noch an dem Tag, da die Präsentation geschehen, zu wählen und zu ver-

*) S. Orth a. a. O. Fortf. 3. S. 693.

pflichten hat. Außerdem sollen die Handwerker zufolge einer Rathsverordnung v. 4. Jul. 1775. die Wahl der Geschwornen jederzeit zu der in ihren Artikeln festgesetzten Wahlzeit vornehmen, und den Vorschlag selbsten deutlich auf den nächsten Rathstag einem der Herrn Burgermeister einhändigen.

Bekanntlich wurde die Zunftverfassung bei den hiesigen Handwerkern 1616. abgeschafft. Hiebei ist jedoch noch zu bemerken, daß den Handwerkern durch verschiedene Rathsverordnungen, als den Schuhmachern den 11. Jun. 1739. und 24. Mai 1746., den Beckern den 22. October 1748. und den Steindeckern den 29. October 1748. anbefohlen worden, inskünftige keine Geschwornen vorzuschlagen, sie seyen denn in Sechs Jahren dergleichen nicht gewesen. Auch ist durch einen Rathsschluß v. 20. Jun. 1726. allen Handwerkern bekannt gemacht worden: „daß sie keinen zum neuen Geschwornen vor„schlagen mögten, der nicht seine Schatzungs„gebühren, und was ein oder anderer auch auf „andern Aemtern schuldig, entrichtet, dann „keiner, so auf der Schatzung oder andern „Aemtern schuldig, zum Geschwornen angenom„men werden würde.“

Auch wurde ferner verordnet:

1) Daß kein Meister, der vor sich selbst arbeiten darf, es sey was Handwerks es wolle, in Frankfurt geduldet werden solle, der nicht vorher

zum Burger angenommen worden. Es solle ihm aber auch das Burgerrecht anderst nicht, denn auf das Meisterstück zugesagt werden.

2) Daß die Gesellen durch die geschwornen Meister mit Meistern versorgt, und ohne solch ordentliches Zuschicken kein Gesell, wes Handwerks er sey, einigen Meistern in Arbeit einstehen, oder ein Meister einige Gesellen fördern solle, auch solle kein Gesell in der Wochen, oder ohne dessen Bewilligung, von der Arbeit aufstehen, und weggehen, ansonsten ein solcher alsobald aus der Stadt zu verweisen seye.

3) Daß die Lehrjungen, wenn sie von einem Meister auf- und angenommen, in gewisse Bücher, mit Bestimmung der Lehrjahren, bei dem Rathsschreiber eingeschrieben, und nach erstandenen Lehrjahren wieder allda frei und ledig gesprochen werden sollten.

Die zu Abstellung der Handwerksmißbräuche ergangene Reichsverordnung von 1731. wurde den 19. Nov. gedachten Jahres vom Magistrat zu Frankfurt bekannt gemacht. Desgleichen wurde auch 1772. der Reichsschluß von 1771., wie in andern Reichsstädten, also auch zu Frankfurt, öffentlich publicirt. Man beklagte sich jedoch insgemein sehr darüber *), daß die aus den Reichsstädten anderswohin

*) S. unter andern Bachmanns Staatsrecht der ehemals Pfalz-Zweibrückischen Lande.

einwandernde Gesellen immer noch gar viele Mißbräuche mitbrächten, weil sie daselbst, nach ihrer eigenen Aussage, alle Freyheit, wie sie es nannten, hätten, daß sie daselbst die Mißbräuche ohngeahndet forttreiben dürften. Der Magistrat zu Frankfurt hat aber von Zeit zu Zeit mehrere dienliche Verordnungen ergehen lassen; denn so soll

a) kein Gesell in die Stadt gelassen, noch keinem von hier wegreisenden ein Paß ertheilt werden, der nicht eine Kundschaft vorzeigen, oder solche längstens von einem Monat beibringen kann. S. Rathsschluß v. 10. Febr. 1733., renov. 14. Febr. 1737., 23. Febr. 1747. u. 10. Mai 1770.

b) Soll denen nicht in Arbeit stehenden Handwerksburschen von den Herbergsvätern der Aufenthalt in ihren Wohnungen über acht Tage nicht verstattet, auch selbige von andern Personen, bei Verlust des Burgerrechts, gar nicht beherberget werden. S. Rathsverord. vom 25. Merz und 29. Febr. 1773.

c) Wurde den 29. April 1756. und den 16. April 1776. verordnet, daß, wenn künftighin die Gesellen einen Aufstand erregen und ihren Meistern aus den Werkstätten gehen würden; so sollten die sogenannten Herbergsväter, und auch andere Wirthe, denen ausgetretenen Gesellen, bei ernsthafter obrigkeitlicher Strafe und Verlust der Anforderung, weder Essen noch Trinken zu borgen, sondern solche vielmehr zur Ruhe und Frieden zu ermahnen.

d) Wurde den Handwerksburschen auch das Degentragen verboten. S. Rathsverordnungen vom 15. Jun. 1700., 18. Aug. 1711., 21. Merz 1724., 7. Jun. 1725., 10. Aug. 1730., 17. Jan. 1736. und 19. Sept. 1741.

e) Wurde die Verordnung des Reichsschlusses von 1771. in Ansehung des blauen Montags durch ein Rathsedict vom 7. Jul. 1772. noch besonders eingeschärft.

Die Zahl der meisten Handwerker ist sehr groß, es ist deswegen festgesetzt und bestimmt worden, wie viel jedes Jahr Meister werden sollen, damit die Anzahl nicht zu groß werden möge. S. unter andern die Reichshofrathsschlüsse vom 17. und 18. Nov. 1739. und 27. Merz 1743.

Gebohrne hiesige Meisterssöhne haben vor fremden Gesellen bei ihrer Aufnahme verschiedene Vorzüge zu genießen, und besonders weniger Lehr- und Reisejahre, auch bei verschiedenen Handwerkern gar keine Muthjahre auszuhalten, insgemein aber weniger an Aufnahmgebühren zu entrichten. Derjenige fremde Geselle, so eine Meisterstochter heirathet, hat meistens weniger Muthjahre als ein anderer auszuhalten, der eine sonstige Burgerstochter heirathet. Diejenigen Gesellen hingegen, welche Wittwen verstorbener Meister heirathen, sind, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, von allen Muth- und Wanderjahren befreit, auch wird bei solchen nicht darauf gesehen, ob die Anzahl derjenigen, so da jährlich nur aufgenommen werden dürfen, schon

vollzählig ist oder nicht. Im Fall aber eine geschwängerte Burgerstochter heyrathet, so erlangt er dadurch kein Recht *), ohne sich in die Muthjahre oder sonsten einschreiben zu lassen, Meister zu werden; obgleich der Rath in diesem wie in allen andern Fällen sich seines als Obrigkeit zustehenden Rechts zu dispensiren bedienen kann.

Verschiedene Handwerker dürfen ihr Handwerk, vermöge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. nicht in allen Häusern der Stadt treiben, sondern nur in denjenigen, welche solche Gerechtigkeit hergebracht, oder denen sie vom Rath verliehen worden, die Feuergerechtigkeiten gehen aber durch den Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag wieder verlohren.

Uebrigens sind noch einige Handwerker in der Stadt, welche in keine Innung unter sich getreten, die daher auch keine Artikel und keine Geschworne haben, und bei denen weder Lehr, noch Wander- und Muthjahre, sondern blos allein die Erlaubniß des Magistrats, eine solche Profession zu treiben, erforderlich ist. Diejenige Handwerker, so in einer Innung stehen, sind folgende:

1) Die Bauprofessionen. Diesen ist überhaupt in Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 1. §. 2. und in der Visitationsordnung Tit. 31. verboten, ohne Vorwissen der Bauherren etwas zu bauen. —— Unter die Bauprofessionisten gehören insbesondere:

---

*) S. Reichshofrathsschluß vom 17. Sept. 1736.

a) Die Maurer und Steinmetzen, welche zusammen drei Geschworne haben. Den in Arbeit stehenden Maurergesellen ist durch die Rathsverordnungen vom 16ten Dec. 1760 und 12ten Dec. 1776. alle Pfuscherei und zu verfertigende Arbeit, ohne Wissen eines Maurermeisters, in der Stadt verboten worden.

b) Die Zimmerleute, welche vier Geschworne haben.

2) Das Beckerhandwerk. Es hat solches vier Handwerksgeschworne. Zufolge der Stadtreformation, Th. 8. Tit. 5. §. 1. sollen jedoch Backhäuser ohne wichtige Ursache nicht weiters mehr gestattet werden, als wo solche von Alters her gewesen, und noch im Brauch sind. Dergleichen Backgerechtigkeiten sind dermalen vier und Funfzig, wiewohl solche nicht alle einerlei Gebrauch ihrer Gerechtigkeit haben, indem etliche nur das Recht haben, Kuchen und Bretzeln zu backen, nicht aber Brod und Wecke. Den Beckern ist übrigens von Rechneiamts wegen den 13ten Jun. 1785. anbefohlen worden, kein ander Brod, als nach dem ihnen gesezten Tax und Gewicht, zu backen und zu verkaufen. !!! —

Auch hat man den fremden Beckern erlaubt, Brod nach hiesigem Gewicht und Preis, und nach vorhergängiger gehöriger Veraccisung, auf den Markttägen in hiesige Stadt zu bringen, ja von den hiesigen Dorfschaften dürfen alle Tage vier

bis fünf Becker auf dem Markt damit feil haben. †)

3) Die Barchet- und Leineweber, welche vier geschworne Meister haben. Den fremden Leinwebern wurde bei Strafe der Confiscation verboten, zwischen den Messen Garn aus hiesiger Stadt zu kaufen oder abzuholen, und davon für hiesige Bürger und Einwohner Tuch um den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen-Tuch, oder blau und weiß gewürfelte Leinwand zum Verkauf in hiesige Stadt zu bringen.

4) Das Benderhandwerk, so vier Geschworne hat. Vermöge verschiedenen, und auch denen Artikeln der Bendermeister beigedruckten Rathsverordnungen vom 30. Aug. 1698., 12. April 1707. und 27. Aug. 1750. wurde übrigens, zum Besten des hiesigen Benderhandwerks, die Hereinbring- und Verkaufung fremder und außerhalb gemachter Fässer verboten.

5) Die Bierbrauer, diese machten ehedem kein ordentliches Handwerk aus, wiewohl sie jederzeit ihre Ordnungen *) gehabt, und niemand Bier brauen, noch schenken durfte, er wäre denn in ihre

†) S. Rathsschluß vom 14. Jan. 1721. erneuert und in etwas verändert den 15. Aug. 1775.

*) Derselben wird schon in der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 5. am Ende gedacht. Nachherige Brauordnungen erschienen den 22. Febr. 1630., den 30. April 1657. und den 27. Jul. 1719.

Gesellschaft aufgenommen worden; zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts wurden sie aber ein rechtes Handwerk, erhielten vom Rath Artikel, und genießen dahero alle und jede Rechte der Handwerker **). Den Knechten (Gesellen) wurde 1723. eine Lade erlaubet ***). Zufolge der Stadtreformation †) soll aber die jetzige Anzahl der Brauhäuser nicht weiter vermehrt werden, und es giebt dahero gegenwärtig mehr Bierbrauermeister als Brauhäuser, weswegen viele bei den andern Mitmeistern, die Besitzer von Brauhäuser sind, alle ihr Bier um einen gewissen Zins brauen ††). Es sind nur Sechs und Zwanzig Brauhäuser vorhanden, das im Arbeitshaus, Spital und Weißfrauenkloster mit darein gerechnet. Die Einfuhr fremden Bieres wurde durch besondere Rathsverordnungen vom 30. Jun. 1696. und 31. Jul. 1704. verboten.

Die Bierbrauer haben vor mehreren hiesigen Innungen den Vorzug, daß man ihnen das Prädicat „Herr" giebt.

6) Die Buchbinder, Bürstenbinder und Dreher, deren jede zwei Geschworne haben.

7) Die Färber. Diese haben desgleichen zwei Geschworne. Das Recht, einen Färbekessel zu haben, ist eine Gerechtigkeit, so auf gewissen Häusern

---

**) Orths Anmerk. Th. 1. S. 384.

***) Lersners Chron. Th. 2. S. 677.

†) Th. 8. Tit. 5. §. 5.

††) Orth a. a. O.

ruhet, und neue dürfen nicht anderst, als mit Bewilligung des ganzen Raths gesetzt werden.

S. Orths Fortſ. S. 459.

8) Das Feuerhandwerk. Dieses aus sämtlichen in Feuer arbeitenden Handwerkern bestehende Handwerk hat zusammen Sechs Geschworne, nemlich zwei von den Hufschmidten, zwei von den Schlossern, und zwei von den übrigen Feuerhandwerkern.

Zu den Feuerhandwerkern werden gerechnet:

a) Die Hufschmidte. Zufolge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 1. sollen die Schmiede in keinen andern Straßen gestattet werden, als in welchen solche von Alters her gewesen, auch solche ohne besondere Ursachen keine neue zu errichten erlaubt werden. Durch ein den 10. Aug. 1731. ergangenes und den 4. Merz 1756., den 15. Sept. 1767., wie auch den 8. Merz 1770. erneuertes Rathsedict wurde denen fremden Schmidten die Hereinbringung der Schmidtarbeit zwischen den Messen und Hausiren gehen gänzlich verboten.

b) Die Schlosser. Zu ihnen werden auch die Großuhrmacher, Winden- und Büchsenmacher gezählet. Durch eine Magistratische Verordnung v. 4. April 1775. wurde allen fremden Schlossern, Großuhr- und Büchsenmachern zwischen den Messen der Verkauf ihrer Arbeit verboten; denen Cronberger Schlossern sollte jedoch noch fernerhin erlaubt bleiben, zwischen

den Messen die verfertigte Fenster- und Packkistenbeschläge zu verkaufen.

c) Die übrige oder sogenannte geschenkte Feuerhandwerker, als:

1) Die Gürtler.

2) Die Kupferschmidte. Den 15. Dec. 1750. und den 21. Aug. 1764. ist zu deren Vortheil die Hereinbringung fremder neuer verarbeiteten Kupferwaaren bei Strafe der Confiscation verboten worden *).

3) Die Messerschmidte. Wegen deren Nahrungseingriffe ergiengen unterm 5. Dec. 1747. und 18. Merz 1766. besondere Rathsverordnungen.

4) Die Schwerdtfeger oder Langmesserschmidte, die Sporer, Stück- und Glokkengieser, Zeugschmidte und Zinngieser.

Die Blättner oder Harnischmacher gehörten sonst auch dazu, es sind aber deren gegenwärtig keine mehr vorhanden.

9) Das Fischerhandwerk. Diesem sind vier geschworne Meister vorgesetzt. Kaiser Friederich der Dritte ertheilte aber der Stadt Frankfurt den 3ten Merz 1483. die Freiheit, „daß ihre Burger, Fischer, „und die Ihren, die Fischweyd bei Ihnen den Mayn „hinab, bis an den Rhein, und den Mayn hinauf,

*) S. Orths Abh. von den Frankfurter Messen. S. 698.

„sofern sie die erreichen mögen, und sie also über „Menschen Gedächtniß hergebracht haben — nun „fürbaß in Ewigkeit, suchen, gebrauchen, üben, „nutzen und niesen sollen und mögen."

10) Das Gärtnerhandwerk. Dieses hat vier Geschworne. Im Jahr 1737. hielten die verbürgerten Weingärtner in Sachsenhausen bei Rath an, ihnen, wie vor Zeiten gewesen, ordentliche Geschworne zu ernennen und vorzusetzen. Es wurde ihnen aber abgeschlagen.

11) Das Glaserhandwerk, welches zwei Geschworne hat.

12) Die Gold- und Silberarbeiter, welche vier Geschworne haben. Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts waren hier noch sehr wenige; in der Folge aber stieg ihre Anzahl so sehr, daß ihnen wegen der Pfuscherei im Jahr 1630. besondere Artikel und Verordnungen gegeben worden *). Zwischen den Messen dürfen nur die hiesige Gold- und Silberarbeiter Gold- und Silberarbeit oder gefaßte Juwelen verkaufen und machen, obgleich hiervon die für große Herren bestellten Silberwaaren, wie z. B. Servicen und zur Tafel gehörig, ausgenommen seyn sollen **). Die hiesigen Gold- und Silberarbeiter sollen aber das Gold nicht anders

*) S. Lersners Chron. T. 1. S. 314. Th. 2. S. 253.

**) S. Rathsedict vom 14. Dec. 1719. erneuert und in einigen Umständen verbessert den 27. Merz 1732., 20. Oct. 1767. und 2. Merz 1775.

als zu 18½ Karat †) und das Silber die Mark zu 13 Loth fein verarbeiten und verkaufen, auch sollen die fremden die Messe besuchenden Silberhändler kein anderes, als 13löthiges Silber verkaufen.

13) Die Töpfer. Dieses Handwerk hat zwei Geschworne.

14) Die Hutmacher, welche zwei Geschworne haben. Auf deren Ansuchen wurde den 9. Sept. 1712. und 25. Febr. 1768. verordnet, daß hinführo keine fremde Hüte mehr, ausgenommen die, so die hiesigen mit feinen Hüten handelnde Kaufleute und Hutstaffirer anhero verschreiben, zu öffentlichem Verkauf zwischen den Messen herein in die Stadt gelassen, sondern wenn dergleichen hieher gebracht würden, an den Thoren angehalten, und nach Befinden confiscirt werden sollten.

15) Die Knopfmacher, welche ebenfals zwei Geschworne haben. Vermöge einer Rathsverordnung vom 3. Febr. 1767. soll keine Knopfmacherwaare zwischen den Messen ohne Erlaubniß in die Stadt gelassen werden.

16) Die Kürschner, welche ebenfals zwei Geschworne haben.

17) Die Gerber, und zwar:

a) Die Lohgerber.

b) Die Weißgerber haben eben so wie die Lohgerber ihre zwei Geschworne.

---

†) S. Rathsedicte vom 3. Sept. 1761. und 22. Nov. 1768. / 24. Aug. 1779. und 9. Aug. 1784.

c) Die Pergamenter.

18) Das Fleischer- oder Metzgerhandwerk.

Nach Errichtung der neuen Schirnen theilte sich dieses Handwerk gleichsam in zwei Theile, indem die Meister der alten Schirnen, die der neuen als Mitmeister ihrer Innung nicht erkennen wollten. Da nun aus diesen Ursachen ein Rechtsstreit entstunde, und der Magistrat zum Vortheil der leztern entschied, so ergriffen die Altschirner die Appellation an den Reichshofrath, wurden aber auf erfolgten Magistratischen Bericht durch einen Reichshofrathsschluß vom 9. Aug. 1725. mit ihrem Gesuch abgewiesen, und dem Magistrat anbefohlen, daß beide Theile sich in Güte mit einander vergleichen mögten. Allein die Altschirner wollten sich zu keinem Vergleich entschließeu, es erfolgte dahero unterm 12ten Merz 1726 ein nochmaliges Kaiserl. Rescript, durch welches dem Magistrat angedeutet worden, mit wirklicher Zusammensetz- und durchgehends vollkommener Ausgleichung beider Theilen in eine Innung fortzufahren, und solche wirklich zu Stande zu bringen. Die Altschirner aber ergriffen die Revision, und nachdem dieser Reichsstreit in der Revisionsinstanz beinahe zwanzig Jahre gedauert hatte und betrieben worden, so wurde zulezt durch den Reichshofrathsschluß vom 20ten Dec. 1745 das im Jahr 1726 ergangene Urtheil bestättiget, auch dem Magistrat wiederholt anbefohlen, die Widerspenstigen alles Ernstes, und allenfals mit Anwen-

dung der nöthigen Zwangsmittel, zum schuldigen Gehorsam anzuhalten. Hierauf erfolgte endlich die vollkommene Ausgleichung beider Theile.

Bekanntlich müssen die Juden in ihren eigenem Schlachthause am Ende der Judengasse ihr Vieh schlachten, wozu sie ihre besondere Metzger, und auch Fleischschirne haben. Was übrigens in Ansehung ihres Fleischkaufs und Schlachten verordnet worden, wurde längst schon in vielen Stücken abgeändert.

S. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten B. 6. K. 22. und Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 557.

Durch einem Rathsschluß vom 10. Nov. 1733. wurde den Fettkrämern anbefohlen, in der gewöhnlichen Burgerschlacht nicht mehr als 6 Schweine zu schlachten, auch kein gesalzen Fleisch und dergl. Pfundweis zu verkaufen. Nicht weniger wurde durch eine Magistratische Verordnung vom 14ten Febr. 1737, sechs bis acht Schweine Accisfrei den Garköchen zu schlachten erlaubt. Demohnerachtet beschwerten sich noch die Metzger über die Fettkrämer und Garköche.

19) Die Haarkräusler. Im Jahr 1748 *) ist dieses Handwerk zuerst in eine Innung getretten. Sie haben vier Geschworne. Von Rechtswegen wurde den 28. Jan. 1728 verordnet, daß zukünftig ausser den Messen den Fremden durchaus keine

*) S. Orths Rechtshändel Th. 16. S. 761.

Haarwaaren anhero zu bringen, und dahier zu verkaufen gestattet, noch zugelassen seyn solle.

20) Die Possamentirer, welche vier Geschworne haben. Im Jahr 1731. 1752 und 1780 wurde übrigens die Hereinbringung der Borden und Schnüre, und das niemalen gestattete Haussiren derselben, ernstlich, bei Strafe der Confiscation, zwischen den Messen untersagt.

21) Die Säckler und Sattler, welche zusammen vier geschworne Meister habeu, nemlich zwei von den Säcklern und zwei von den Sattlern.

22) Das Schneiderhandwerk. Es hat jederzeit zwei Geschworne und drei Beisitzer.

23) Die Tischler und Schäfter. Dieses Handwerk hat vier Geschworne. Das Tischler und Schlosserhandwerk haben sich den 29ten Mai 1666 und 4ten April 1775 wegen der wechselseitigen Nahrungseingrisse verglichen und festgesetzt, daß die Tischler weder in- noch ausser den Messen fremde Schlosserarbeit bestellen oder einkaufen sollten, dafür sollte aber auch den Tischlern zugestanden seyn, ihre verkaufende Schreibtische, Glasschränke, Commoden und dergl. selbsten zu beschlagen, welches alles unter einer Strafe von sechs Gulden bedungen, und obrigkeitlich bestättiget worden. Desgleichen ergienge den 14. Merz 1771. eine Rathsverordnung, worinnen allen Fremden verboten wurde, neue Tischlerwaare zwischen den Messen, bei Strafe der Confiscation, herein zu bringen.

24) Die Schuhmacher. Dieses Handwerk hat dermalen 230 Meister und vier Geschworne. Den 17. Nov. 1558. ertheilte der Magistrat die Erlaubniß, daß alle diejenige Schuhmacher, welche eine offene Werkstätte hätten, gleich den verbürgerten Lederhändlern mit Leder zu handeln *). Sämtlichen Lederhändlern ist aber durch ein Rathsdecret vom 4. April 1644. anbefohlen worden, kein anderes Sohlenleder dahier zu verkaufen, als das gut zubereitet und nicht feucht, sondern trocken sey, deswegen auch den Schuhmacher-Geschwornen aufgegeben worden, nur dasjenige zu stempeln **), so ganz gut ist.

Uebrigens ist in Betreff des Schuhmacherhandwerks noch folgendes zu merken:

a) Durch eine Rathsverordnung vom 24. Mai 1740. war schon die Verfügung getroffen worden, daß in Zukunft die jährliche Zahl der vier neuen Meister, vermöge des Inhalts der Handwerksartikel (diejenige so Wittwen heirathen ausgenommen) genau befolgt werden, und alle Vierteljahr, wenn ein Gesell ins Meisterstück tritt, ein anderer an seine Stelle geschrieben werden solle. Da die Unkosten des Meisterwerdens ehedessen sich auf mehrere hundert Gul-

*) S. Lersners Chron. Th. 1. S. 483.

**) S. Lersner a. a. O. Th. 1. S. 486. und Orths Abhandl. von den Frankf. Messen. S. 275.

den belaufen haben, und 1767. unter dem Handwerk große Unordnungen und eingerissene Mißbräuche dieserwegen entstanden waren, so wurde vor einige und zwanzig Jahren auch in Ansehung der Aufnahmgebühren eine bessere Einrichtung getroffen.

b) Wegen der Meister, so nur auf ihre Hand arbeiten, ist schon den 10. Febr. 1739. und darauf nochmals den 15. Oct. 1765., 16. Aug. 1774. und 28. Jan. 1779. vom Rath verordnet worden, daß niemand in der Stadt, ohne des Raths Wissen und Erlaubniß gestattet seyn sollte, auf seine eigene Hand Schuhmacherarbeit zu verfertigen oder zu verkaufen.

c) Den Beysassen, welchen mit dem Flicken sich zu nähren erlaubt, und welche darauf mit obrigkeitlicher Bewilligung eingeschrieben worden, beschlosse man zwar den 24. Mai 1740. bei Rath, daß man ferner keine mehr einschreiben, die wirklich eingeschriebenen hingegen absterben lassen wolle. Die Verfertigung neuer Schuhe ist ihnen aber durch Rathsverordnungen vom 15. Oct. 1765., 16. Aug. 1774. und 28. Jan. 1779. verboten worden.

d) Alle und jede fremde Schuhmacher, so wie auch diejenige, so auf den hiesigen Dorfschaften in Schutz aufgenommen worden, dürfen zwischen den Messen, bei Straf der Confiscation und Verlust des Schutzes, keine Arbeit in die Stadt bringen. Nicht weniger sollen die

vom Militair auf keine Weise Schaden und Nahrungseingriffe thun.

15) Das Seilerhandwerk, welches zwei Geschworne hat. Vermöge des Rathsdecrets vom 10. Jul. 1758. wurde zwar die Hereinbringung fremder Seilerarbeit außer den Messen verboten, jedoch dem gesammten Seilerhandwerk erlaubt, dasjenige so von fremden Waaren in Meßzeiten anhero gebracht würde, aufzukaufen, und nachher zwischen den Messen wieder zu verkaufen.

26) Die Spengler oder Klempner, welche ebenfalls zwei Geschworne haben.

27) Die Dachdecker haben vier Geschworne.

28) Die Strumpfweber, welche zwei Geschworne haben, auf deren Beschwerden mehremalen, besonders aber den 26. Jul. 1673. *) verordnet worden, daß außer den Messen niemand, als die hiesigen Kaufleute und Strumpfwirker, wollene Strümpfe verkaufen dürften.

29) Die Tuchscheerer, welche zwei Geschworne haben.

30) Die Klein-Uhrmacher, welche ebenfalls zwei Geschworne haben.

31) Die Wagner, welche auch nur zwei Geschworne haben, auf deren geziemende Bitte den 14. Jun. 1774. ein Verbot ergienge, daß keine fremde Wagnerarbeit zwischen den Messen, es sey

*) S. Orths Abh. v. Frankf. Messen, in der Zugabe.

zu Wasser oder zu Land, bei Strafe der Confiscation, und mit Vorbehalt geschärfterer Strafe, anhero gebracht werden sollten.

32) Die Tüncher, welche vier Geschworne haben.

Das Handwerk der Wollenweber, so noch zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts vorhanden, und dessentwegen um gedachte Zeit verschiedene besondere Verordnungen ergangen waren *), ist dermalen ganz abgekommen **).

Auch giebt es hier noch Handwerker, die in keiner Innung stehen, und folgende sind:

Die Brandweinbrenner, Choccoladefabrikanten, Formschneider, Futteralmacher, Glasschleifer und Glasschneider, Huthstaffirer, Kammacher, Kartenmacher, Kattunglätter. Wegen diesen letztern ist 1783. beschlossen worden, keine neue als Burger anzunehmen. Die Korbmacher, Lakirer, Musikalische Instrumentenmacher, Seifensieder und Lichterzieher, Siebmacher, Siegellakfabrikanten, Tapezierer und Vergolder.

---

*) Unter andern war noch den 19. Aug. 1675. verordnet worden, daß zwischen den Messen niemand mit gemeinem Tuch handeln solle, es sey denn in hiesiger Stadt verfertiget und zubereitet, vom Schauamte, der Gebühr nach, besichtiget, gestempelt und besiegelt worden. S. Orths Abhandl. von Messen. S. 269.

**) S. Orths Abhandl. von Messen. S. 699.

§. 49.
Von der Burgerlichen Reiterei.

Der Tod Kaiser Ferdinand des Dritten 1657. gab Veranlassung zur Entstehung der burgerlichen Reiterei in Frankfurt. Es wurde nemlich zur Vollziehung einer neuen Kaiserwahl ein Wahlconvent hieher ausgeschrieben. Der Rath ließ dahero ein Aufgebot an die Burgerschaft ergehen, daß wer mit einem Pferd und dazu gehöriger Rüstung bei den Einzügen und Einholungen der Churfürsten und deren Gesandten aufwarten würde, derselbe von jedem andern Aufzug, Nachtwachen u. dergl. befreit seyn sollte. — Viele der hiesigen Burger und Kaufleute und deren Söhne folgten diesem Ruf, und rüsteten sich nach damaliger Art auf das beste aus. Den 13. Aug. wurde sie von einem gewesenen Rittmeister, Burckhardt Berthold von Syvert auf der Bornheimerheyde gemustert, und in drei Compagnien eingetheilt. Einer jeden Compagnie wurde ein Rittmeister, ein Lieutenant und ein Cornet gegeben.

S. Lersners Chronik. Th. 1' S. 229.

Dermalen bestehet die bürgerliche Reiterei aus drei Compagnien, bei welcher jeden sich ein Rittmeister, ein Lieutenant und ein Cornet befindet. Bei der ehemaligen feierlichen Geleits-Aufführung wurden jedesmalen drei deputirte Herren des Raths dazu ernannt. Wenn eine Officierstelle ledig geworden, so versamleten sich ehedessen die drei Compagnien im Ramhofe, und wurden die neu-

ernannten Officiere durch den Major der Garnison in Gegenwart der Kriegszeugherrn vorgestellt, darauf ihre Fahnen oder Standarten bei dem Rittmeister abgeholet, durch gedachten Major dem neuen Cornet übergeben, und sodann in des erstern Haus wieder zurückgebracht.

§. 50.

Von den Ober-Officiers der Löbl. Burgerschaft und den Burgerl. Constablern.

Sowohl Ober- als Unter-Officiers (Capitains ausgenommen) müssen in denjenigen Qartieren wohnen, bei welchen sie angestellt sind, und verlieren, durch die Veränderung der Wohnung in ein anderes Quartier, ihre Officiersstelle, obgleich zu Zeiten eine Ausnahme gemacht worden ist, dergleichen unter andern durch einen Rathsschluß v. 31. Mai 1740. geschah.

Die außerordentlichen Dienste der burgerlichen Officiere sowohl, als der Compagnien selbst kommen vor: a) bei Feuersbrünsten, b) bei Aufruhr und Tumult, c) bei verschiedenen Feierlichkeiten, als bei den hier vorgenommenen Wahlen und Krönungen u. dergl. d) in Kriegszeiten, und besonders wenn das hiesige Kreiscontingent vor Zeiten ins Feld gerückt ist, in welchem Fall die Burgercompagnien die Thore und Wälle *) besetzten. Im

*) Diese waren zum vorläufigen Schutz der Stadt auf eine regelmäßige Art angelegt, und bestanden in

Fall die ganze Burgerschaft oder ganze Compagnien aufziehen sollen, so versamlen sich alle Burger und Beysassen mit Ober- und Untergewehr auf den, einem jeden in der Stadt angewiesenen Sammelplätzen. —

Aus den vierzehen burgerlichen Compagnien wird auch eine gewisse Anzahl burgerlicher Constabler gezogen, die zusammen gleichsam eine burgerliche Artillerie-Compagnie ausmachen. Außer ihrem besondern Dienst sind diese Constabler von allem andern Zug und Wacht frei. Sie sollen aber unter andern, vermöge der Feuerordnung von 1728. bei einem entstehenden Brand und Anschlagung der Sturmglocken so lang auf denen ihnen angewiesenen Posten bleiben, bis das Feuer gelöscht, und die Gefahr vorüber ist.

Mauern, dicken Wällen, 11 starken Bastionen und breiten 10 Schuh tiefen Wassergräben. Man hat 72 volle Jahre daran gearbeitet, um sie in den schönen Stand zu setzen, darinnen man sie zum Theil noch siehet. Da aber das kostbare und viele Geschütz der Stadt im französischen Revolutionskriege weggenommen wurde und nach Frankreich w a n d e r t e, so hören (der Vorsicht sey Dank) unsere Wälle auf, kriegerisch zu donnern, statt dessen aber wird nunmehr durch ihre Umschaffung in Gärten und andere nützliche Anlagen der kommende Friede von Philomelen reizend besungen werden.

Zweiter Abschnitt.

Historische Beschreibung der Stadt.

§. 1.

Geschichte der Stadt von ihrem Ursprung an.

Es ist eine schwer zu erweisende Sache, den Ursprung einer alten Stadt genau zu bestimmen, von welchem kein Document als wie in den Grundstein eines Hauses gelegt worden ist. Was man davon sagt, oder sagen kann, bleiben Muthmassungen, und lassen keine völlige Befriedigung hoffen. Das wahrscheinlichste davon ist wohl dieses, daß die Ubier, ein bekanntes altdeutsches Volk, von welchen auch die Stadt Cölln (Colonia Ubiorum) herstammt, die ältesten Bewohner unserer Gegend gewesen sind, denen die Mattiaken folgten. Als diese aber von den Catten über den Rhein getrieben wurden, und die Catten wiederum den Allemannen weichen musten, so behaupteten leztere den Platz so lange, bis die Franken aus den Niederlanden und dem Königreiche Austrasien mit ihren Heereszügen kamen. Nachdem diese sich unsere Gegend sich unterworfen hatten, und den Uebergang über den Mayn hier sehr vortheilhaft zu ihren Strei-

fereien in jenseitige Länder fanden, so gründeten sie auf diesem Platze, wie es zu vermuthen ist, zuerst eine Schutzwehr, um darinnen sowohl Sicherheit für sich als für die gemachte Beute zu finden. Um diesen bevestigten Ort her gesellten sich endlich mehrere Menschen und erbauten immer mehrere Wohnungen, und aus diesen mag anfänglich ein Dorf, und hernach ein Flecken entstanden seyn. Daß aber hier die älteren Fränkischen Herzoge einen Pallast erbauten, kann nicht erwiesen werden, was auch mehrere Schriftsteller davon sagen; denn ausser zu Würzburg stand keine Burg noch Schloß, weder im 5ten, 6ten noch 7ten Jahrhundert in Deutschland diesseits des Rheins. Kaiser Carl der Große war der Erste, der eine Wohnung für sich in der lezten Hälfte des 8ten Jahrhunderts auf dem Platze der St. Leonhardskirche hier erbaute, darinnen er das bekannte Concilium im Jahr 794 hielte.

So dunkel die hier mitgetheilten älteren Nachrichten immer sind, so ist doch die Zeit nicht ungewiß, wann das Licht des Christenthums anfieng hier zu leuchten, und Anlaß zu den ersten Städten diesseits des Rheins gab. Dieses geschah in der ersten Hälfte des 8ten Jahrhunderts durch den großen Apostel der Deutschen, den H. Bonifacius, (er starb im Jahr 754.) der das tolerante Evangelium anfieng zu predigen, und in geschlossenen Orten als christliche Brüder beisammen zu wohnen empfahl. So wurde nach der Zeit auch dieser

Flecken durch Mauern in eine Stadt umgeschaffen, und der Name der lezten Eroberer und nachherigen Regenten Deutschlands beibehalten. Es wurde ihr auch zur besondern Ehre gerechnet, der ursprünglichen Benennung des Fränkischen Kaiserhauses sich rühmen zu können, welchem, von Carl dem Großen an, Deutschland so viel Gutes zu danken hatte. Dieser wahrhaft große Fürst ward auch vom ganzen Volke so begeistert geliebt, daß man nach dem gänzlichen Erlöschen seines Stammes im Jahr 911. mit Ludwig den Kind, die Erde noch für heilig hielt, wo diese Beherrscher Deutschlands öfters gewohnt hatten, und auch in der Folge der Zeit die Wahlen der Kaiser und Könige deßwegen hier in Frankfurt festsetzte.

So viele Meinungen ausserdem aber über die Benennung Frankfurts im Umlaufe sind, so ist doch wohl keine natürlicher, als diejenige, die sich von der Franken-Furth herleitet. Der Name selbst zeugt für diesen Ursprung. Es bedarf also keiner abentheuerlichen Fabeldichtung, wie bei vielen andern Städten, wer als Pathe davon anzusehen ist. Dieses sey nun im 5ten oder 6ten Jahrhundert geschehen; wer kann entscheiden, wann das erste fränkische Schiff über den Mayn gefahren ist? Genug, man gründete dadurch die Stadt, darinnen so viele Menschen so glücklich wohnen. Dank bleiben wir aber dem schuldig, der hier zuerst hinüber fuhr.

§. 2.

Von denen Gerechtsamen oder Privilegien, die der Stadt Frankfurt von mehreren Kaisern und Königen sind ertheilt worden.

Viele ansehnliche und große Privilegien hat die Stadt Frankfurt zu verschiedenen Zeiten von den deutschen Kaisern und Königen erhalten, und diesen den grösten Theil ihres heutigen Wohlstands zu verdanken. Man hatte aber in vorigen Zeiten hier, wie noch anderwärts, den sonderbaren Grundsatz, alle Kaiserliche Privilegien und andere, zum Nutzen und Besten gemeiner Stadt gereichende Urkunden, äusserst geheim und verborgen zu halten, wodurch denn *) unruhige Köpfe und andere Grillenfänger unter der Bürgerschaft nur veranlaßt wurden, zu muthmaßen, daß für sie, nach ihrer sonderbaren Einbildung, in solchen, sonst für die ganze Stadt unschätzbaren Privilegien, mehr enthalten seye, als wirklich ist. Als daher die Burgerschaft bei der Wahl des Kaisers Mathias den in der guldnen Bulle verordnete Sicherheitseid abgeschworen, vermöge dessen die Burger verbunden sind, die Churfürsten mit ihrem Gefolg zu beschützen, bei Verlust aller ihrer Gerechtsamen; so gab dieß denen Burgern Anlaß, von dem Rath die Communication dieser Privilegien zu verlangen, von welchen der

*) Wie schon Moser im Staatsrecht Th. 42. S. 483. bemerkt.

grösser Theil unter ihnen niemalen keine zu Gesichte bekommen hat. Sie glaubten nemlich, wie das Diarium historicum berichtet, „daß nicht geringe, „denen Burgern zuständige Gerechtsame vorhanden „seyn müsten, in Erwägung ein so merklicher schwe„rer Pönfall darauf gesetzt worden." Endlich wurde auch im Burgervertrag §. 1. ausgemacht, daß alle und jede der Stadt Privilegien und briefliche Urkunden sieben aus der Burgerschaft erwählten Deputirten vorgelegt werden, und diese daraus der Burgerschaft alles dasjenige anzeigen sollten, was zu Abhelfung der damaligen Beschwerden noch dienen könnte.

Die meisten und wichtigsten Privilegien wurden überdieß noch unter folgendem Titel gedruckt:

Privilegia des H. R. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, auch etliche nicht wenige fürtrefliche Kaiserliche und Königliche Begnadigungen, Immunitäten und Freyheiten. Sampt der guldenen Bullen &c. Frankf. 1614. 467. S. Fol.

Nachdem auch in der ersten Kaiserl. Hauptresolution vom 22. Nov. 1725. verordnet worden, daß alle und jede Gerechtsame, welche 1614. zum Druck befördert, nebst denen seit 1616. noch weiter erhaltenen, von neuem in Druck aufgelegt und dadurch jedermann kund gemacht werden sollten, so erschien 1728. eine neue Ausgabe derselben unter dem Titel:

Privilegia et Pacta des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn. Frankf. 1728. 526. S. Fol. (wo

bei die Kaiserl. und Königl. Sigille in Kupfer gestochen sind.

Uebrigens sind der Stadt sämtliche Privilegien, gute Gewohnheit u. dergl. bisher von einem jedesmaligen neuen Kaiser jederzeit bestättiget worden. Laut Kaiserl. Rescripts vom 9. Mai 1706. kommt es aber dem Magistrat allein zu, um dergleichen Bestättigung anzusuchen.

Das älteste bekannte Privilegium ist vom Jahr 1219. Es vermuthet zwar Orth in seinen Anmerkungen über die Frankf. Reformation 4te Forts. S. 59. u. f. daß die Stadt Frankfurt noch weit ältere erhalten; ob aber solche schon in ältern Zeiten verlohren gegangen, oder was es sonsten für eine Ursache ist, kann nicht bestimmt gesagt werden. Da nun bis hieher noch keine ältere weiter zum Vorschein gekommen, so können wir auch hier nur diejenige angeben, welche der Stadt seit gedachtem Jahr ertheilt worden. Die übrige Privilegien, welche die Stadt Frankfurt insbesondere erhalten hat, finden sich gröstentheils in der so eben angezeigten und folgenden Schriften aufgezeichnet:

J. T. Klumpff Diss. de privilegio Henrici VII. Francofurtanis civibus, de filiabus elocandis, olim dato. Altdorf. 1730. 76 pag. 4to.

H. C. Senkenberg, historia juris statutarii Francofurtensis, findet sich in seinen Selectis juris et histor. Tom. I. (1734.) p. 507—633.

J. B. Lehnemann, Diss. de Privilegiis S. R. I. lib. Reip. Moeno-Francofurtensis. Lipsiae 1740. 68 p. 4to.

J. P. Orths nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die sogenannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Mayn. Frankf. 1731. 4to. Forts. 1—4. Frankf. 1742—1754. 4to. Zusätze ebend. 1774.

J. S. Frank von Lichtenstein, Gedanken über die Vielheit der Advocaten. 1756. 8. und besonders in

C. S. Müller, Sammlungen der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen. 3 Abtheilungen. Frankf. 1776—1779. Fol.

§. 3.

Wappen und Siegel der Stadt.

Das Wappen der Reichsstadt Frankfurt ist ein weisser oder silberner einköpfiger Adler im rothen Felde, mit einer blauen Zunge und Klauen, einer goldenen oder gelben Krone auf dem Kopfe, goldenen Füßen und dergleichen Zirkeln oder Kleestengeln in den Flügeln, und einem F. auf der Brust. Der Adler war von jeher das Wappen der Kaiser, man kann dahero annehmen, daß die Stadt solches als ein Zeichen der Kaiserl. Huld und Gnade in älteren Zeiten erhalten, welches um so gewisser zu vermuthen, als in den vorigen Zeiten Frankfurt einen

schwarzen Adler zum Wappen bei ihren Heereszügen geführet †). An mehreren öffentlichen Gebäuden und Plätzen der Stadt siehet man dieses Wappen in Stein gehauen. —

Frankfurt hat von sehr alten Zeiten her zwei Siegel *) im Gebrauch, nemlich ein größeres und kleineres. Das größere ist von Kupfer und dienet zur Besiegelung der wichtigeren Stadtsachen, mit der Umschrift: Frankenvort specialis domus imperii. Das kleinere ist von Silber und wird zu geringeren Sachen und Urkunden gebraucht, mit der Umschrift: S. oppidi Frankenfurdensis specialis domus imperii ad caus. — Auf beiden stehet der Kaiser mit einer offenen Krone auf dem Haupt, in der rechten den Scepter, und in der linken den Reichsapfel haltend. Bei dem leztern ist unten ein Schild angebracht, so einen Adler, als das Wappen der Stadt Frankfurt vorstellet. Ausser diesem aber hat Frankfurt 1524 noch ein besonders Gerichtssiegel machen lassen, mit der Umschrift: S. Judicii Imperialis Civitatis Francofurdensis, und im Jahr 1624 ein dergleichen mit den Beiworten: Sigillum Judicii Imperialis Civitatis Frankenfurdensis. Ein besonderes Wehrhaftsiegel über die liegende Güter wurde 1637 ge-

†) Die Zum Jungische Annalen der Stadt Frankfurt von 1388. sagen dies ausdrücklich.

*) S. Lersners Chronik. Th. 2. S. 122., wo die Stadtsiegel beschrieben und in Kupfer abgebildet sind.

macht, worauf zu lesen S. Civitatis Imper. Francof. ad Contractus. Die Stadtämter haben überdies noch ihre besondere Siegeln, auf welchen der Stadtadler mit der Umschrift des Amts, wozu das Siegel gehöret, zu sehen ist.

§. 4.

Kaiserliche Wahl und Krönung.

Zu den vorzüglichsten Privilegien der Reichsstadt Frankfurt gehöret besonders dieses, daß sie die gewöhnliche und vor sehr langen Zeiten her anerkannte Wahlstadt der Römischen Kaiser bleiben solle, welche Benennung ihr auch in der guldenen Bulle gegeben wird. Indessen traten Fälle ein, wo die Kaiser- oder Römische Königswahl anderwärts, obgleich ohne Nachtheil für Frankfurt, vollzogen worden. Denn so wurde Ferdinand I. zu Cölln, Maximilian II. Rudolf II. und Ferdinand III. zu Regensburg. Ferdinand IV. und Joseph I. zu Augsburg gewählt.

Es wird übrigens nicht undienlich seyn, wenn ich der folgenden Beschreibung der Kaiserl. Wahl und Krönung, auch die Wahleigenschaften eines Römischen Königs und Kaisers vorangehen lasse.

Wahleigenschaften eines Römischen Königs und Kaisers.

Karl der Große beherrschte Deutschland als ein Eroberer; und gewiß hatte er die Absicht, die Oberherrschaft über dieses Reich seiner Familie zu versichern.

Ganz willkührlich aber konnte Karl nicht so geradezu bei einer Nation, wie die deutsche war, zu Werke gehen. Er verstand sich indessen auf die Kunst, ihr das Joch über den Nacken zu werfen, ohne daß sie es fühlte. Er führte die christliche Religion ein, und begünstigte die Mönche in allem, was sie für gut fanden zu thun. Dafür wurde er lange nach seinem Tode vom Pabst canonisirt, ob er gleich die Menschen, die einmal ihren alten Gottesdienst nicht verläugnen wollten, zu hunderten hatte hinrichten lassen. Er ließ jedem Volke, das er bezwungen hatte, seine alte Gesetze, nur behielt er sich in wichtigen Sachen die letzte Entscheidung bevor. Das schien weise Mäßigung von Seiten eines so mächtigen Prinzen, und — Despotie lag dahinter versteckt. Er gab den Großen seines Reichs glänzende Titel, und eine ausgebreitete Gewalt, die aber doch seinem Scepter untergeordnet war, so, daß es ihm nicht schwer fiel, denjenigen aus ihnen, der sich ihm verdächtig gemacht hatte, zu stürzen, sobald er wollte, weil die andern, in Hofnung, sich auf Kosten des gestürzten noch höher zu schwingen, aus vollen Kräften dazu halfen. Seine Nach-

folger suchten zwar diese Einrichtung beizubehalten, sie waren aber zu schwach, als daß sie dieselbe so hätten benutzen können, wie er gethan hatte, es dehnten die übrigen Großen ihre Gewalt nach und nach so aus, daß der König sehr mächtig seyn muste, wenn er einen derselben aus dem Besitz seiner Herrlichkeit werfen wollte. Und diese Verfassung machte Deutschland erst zu einem Wahlreich im eigentlichen Verstande.

Theils auswärtige Feinde, dergleichen zum Beispiel gleich nach den Zeiten der Karolingischen Kaiser die Ungarn waren, welchen die damalige Geschichte noch den Namen der Hunnen giebt, dann die gegründete Besorgniß, daß sich das Reich unter vielen kleinen Herrschern entweder selbst nach und nach zertrümmern und irgend eines auswärtigen Eroberers Beute werden möchte; die Schutzherrnstelle der Kirche, und die sich darauf gründeten Forderungen der Päbste, deren Bannstrahl damals noch äuserst furchtbar war; das einmal eingeführte Lehensystem und das beständige Streben der Fürsten Italiens, sich von dem deutschen Reich loszureissen; alles dieses zusammen genommen machte den deutschen Fürsten anschauend, daß es für das Wohl Germaniens nothwendig wäre, ein Oberhaupt zu haben, welches, ausgeschmückt mit den glänzenden Vorzügen, mit welchen der römische Stuhl die Karolingischen Könige bekleidet hatte, des gesammten

Reichs oberster Richter, oberster Lehensherr und oberster Feldherr wäre.

Unter diesen Umständen waren denn die erforderlichen Eigenschaften eines deutschen Königs folgende: Erstlich mußte er, um auf die Wahl Anspruch machen zu können, nicht nur selbst einer der angesehensten Fürsten (unter dem Ehrenwort Fürsten wurden damals auch die Grafen begriffen; Titular-Grafen aber gab es in denen Zeiten noch nicht) seyn, sondern auch unter den übrigen Fürsten und Bischöfen eine starke Parthei haben, um sich allenfalls gegen einen mächtigen Nebenbuhler behaupten zu können, dergleichen in den damaligen Zeiten nur zu oft auftraten. Dann mußte er ein Herr von bekannten Geistesgaben und persönlicher Tapferkeit seyn, und endlich durfte er es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Diese drei Stücke waren die eigentlichen Wahleigenschaften eines Fürsten der damals Ansprüche auf den deutschen Kaiserthron machen wollte, und denselben zu behaupten gedachte. Fehlte ihm nur eine derselben, so fehlte es ihm gewiß auch nicht an Gegnern, die ihm verdrüßliche Händel machten, und seine Regierung war dann gemeiniglich ein Chaos von Unruhen und Empörungen. Die Päbste wußten wohl noch mehr Wahleigenschaften eines Beschützers der Kirche aus ihrem Corpus des geistlichen Rechts herzuzählen, allein ihre Forderungen waren eigentlich nichts als Chikanen, und wurden verspottet und verachtet, sobald

ein deutscher Kaiser die eben angeführte Eigenschaften in gleich hohem Grade besaß *).

So blieb es, bis auf die Zeiten der goldnen Bulle, deren Stifter selbst weit weniger tapfer als staatsklug war. Er setzte in jener Constitution als erforderliche Wahleigenschaften eines Römischen Königs hauptsächlich diese fest, daß er gerecht, gut und nützlich **), und ein weltliches Oberhaupt des christlichen Volks ***) wäre, welches die zu seiner Würde erforderliche Tüchtigkeit und Fähigkeit besässe.

---

*) Man denke nicht, daß hier ein Widerspruch vorkommt, weil oben gesagt worden, ein deutscher König dürfte es nicht mit der Geistlichkeit verderben. Seit den ältesten Zeiten waren nicht alle Bischöffe Deutschlands geschworne Sclaven des Pabstes, sie widersetzten sich seinen Anmassungen öfters muthig. Die deutsche Klerisei war es also eigentlich, mit welcher der König es nicht verderben durfte.

**) In älteren Zeiten würden diese Ausdrücke nicht bestimmt genug gewesen seyn, die Wahleigenschaften eines Römischen Königs festzusetzen, weil es damals fast immer auf den Pabst ankam, willkührlich zu bestimmen, ob ein deutscher König diese Eigenschaften auch wirklich besitze.

***) Seit den Zeiten Karls des Großen, bis auf die Zeiten der guldnen Bulle, war es ein herrschender Wahn, daß der Pabst das höchste Oberhaupt der gesammten Christenheit in geistlichen oder Religionssachen, der Kaiser aber das nämliche in weltlichen Angelegenheiten wäre. Der bei den Reichskleinodien befindliche

Allein die folgenden Zeiten führten Revolutionen herbei, welche es nöthig machten, daß man es nicht mehr bei dem bloßen Buchstaben dieses Gesetzes bewenden ließ. Der König oder Kaiser konnte alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig machten, das weltliche Oberhaupt eines christlichen Volkes zu seyn, und doch die alten Rechte der Reichsstände kränken und verletzen. Die Zeiten des sogenannten Schmalkaldischen und dreisigjährigen Krieges lieferten hievon auffallende Beispiele, welche die Nothwendigkeit der Wahlkapitulationen belegten, falls das Reich bei seiner alten Verfassung bleiben sollte. Seit diesen Zeiten ist es also das Geschäft der Kurfürsten, auf den vorkommenden Fall einer römischen Königswahl, Alles zu beherzigen und in Ueberlegung zu nehmen, was die Erhaltung der hergebrachten Staatsverfassung des Reichs erheischt, und sodann die Puncte der zu beschwörenden Wahlkapitulation darnach einzurichten, daß gegenwärtige Beschwerden dadurch gehoben, künftigen aber möglichst vorgebeugt werde.

Sonst werden von den Lehrern des Staatsrechts folgende Wahleigenschaften eines Römischen Königs überhaupt angegeben:

Reichsapfel, das Symbol dieser eingebildeten Oberherrschaft über die christliche Welt, ist noch ein reeller Beweis von dieser Tradition, welches von den Päbsten erdacht wurde, weil sie auf beide Fälle ihre Rechnung dabei fanden.

1) Daß er ein Deutscher von Geburt sey.

2) Soll der zu wählende König männlichen Geschlechts seye: indem das weibliche von dem deutschen Kaiserthron gänzlich ausgeschlossen ist; wie denn auch kein Beispiel einer solchen Regierung in der ganzen deutschen Geschichte sich findet. Vielmehr findet man, daß die Fürsten sich sogar gegen die Vormundschaft verwittweter Königinnen, über ihre bereits zu Thronfolgern erwählten, aber noch nicht majorennen Prinzen sträubten, und ihnen solche entrissen. Wahrscheinlicherweise brachte die bereits erwähnte Tradition vom Oberhaupt der Christenheit diesen Zug des deutschen Nationalgeistes hervor, indem sie den Gedanken erregte; der oberste Regent der christlichen Welt, der Schutzherr der Kirche, der Bezwinger der Unglaubigen könne und dürfe kein Weib, sondern müsse ein Mann seyn.

3) Muß er aus einer reichsständigen und rechtmäsigen Ehe erzeugt seyn. Dieser Umstand fließt schon aus dem ganz natürlichen und verhältnißmäßigen Grundsatz her, vermöge dessen derjenige, dem sich Fürsten gesetzmäßig unterwerfen, und ihn für ihr Oberhaupt anerkennen sollen, wenigstens gleiche Geburt und Rechte mit ihnen haben muß.

Wenn man dahero die Wahl eines Römischen Königs, die noch bei dem Leben des regierenden Kaisers geschieht, in ihrem wahren und rechten

Gesichtspunct betrachtet, so kann man solche für nichts anders, als eine wirkliche Wohlthat für das gesammte Reich nennen. Denn erstlich ist dadurch die gewisse Thronfolge des Kaisers bestimmt, sobald derselbe die Welt verläßt, und Uneinigkeiten, die in ältern und rauhern Zeiten in solchen Verhältnissen öfters zwischen Vater und Sohn entstanden, ist theils durch die jetzige Reichsgrundgesetze überhaupt, theils auch durch den, der Wahlkapitulation eines Römischen Königs (der bei Lebzeiten eines Kaisers gewählt wird) angehängten Artikel vorgebeugt, der des Inhalts ist: „Daß er bei dem Leben des regierenden Reichsoberhaupts sich keineswegs der demselben allein zukommenden Kaiserlichen Regierung anmassen wolle, es wäre dann, daß ihm dieselbe vom Kaiser und Reich in dringenden Fällen aufgetragen würde."

Deutschland ist demnach bei seiner dermaligen Verfassung und bei der Anhänglichkeit an eines seiner erhabensten Fürstenhäuser, das Jahrhunderte hindurch Kaiser hervorgebracht hat, deren Nämen und Thaten noch Jahrhunderte in den Geschichtbüchern der Nachwelt glänzen werden, weit glücklicher, als manches Königreich und Kaiserhof!

Krönung der Römischen Könige und Kaiser.

Die Römischen Könige bekamen in den ältern Zeiten, wenn sie gleich nicht mehr Mitregenten eines noch lebenden Kaisers waren, sondern die Regierung bereits wirklich angetreten hatten, nicht eher den

Titel eines Kaisers, bis sie in Rom von dem heiligen Vater waren gekrönet worden. In unsern Tagen aber hat dieser Unterschied aufgehört, indem die Römischen Könige gleich nach ihrer Krönung in Deutschland, wenn der Thron erlediget ist, oder ausserdem nach dem Absterben des regierenden Kaisers, den Titel eines Römischen Königs annehmen. Dennoch wird es vielleicht manchen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn wir die ehemals üblichen verschiedenen Arten der Kaiserkrönung hier kürzlich anführen.

Ehemals wurden die Römischen Könige an viererlei verschiedenen Orten gekrönt, nemlich:

1) Zu Achen, mit der sogenannten silbernen Krone, die aber eigentlich von Gold ist, und nur deßwegen so genennet wird, weil Kaiser Konrad der Zweite, zur Befestigung einiger loßgegangener Bügel an derselben, einen silbernen Ring oder Reif herum machen ließ. Dieses ist die eigentliche Reichskrone, welche die Stadt Nürnberg in Verwahrung hat, und mit welcher die Kaiserkrönung noch izt gewöhnlich verrichtet wird.

2) Zu Arles in Provence, mit der Krone des ehemaligen arelatischen Königreichs. Diese Krönung verrichtete der Erzbischoff von Vienne, heut zu Tag aber, da das arelatische Königreich längst aufgehört hat, das zu seyn, was es war, ist auch diese Krönung überflüssig. Kaiser Karl der Vierte war der Lezte, der sich diese Krone aufsetzen ließ, und diese lezte Krönung, die im 14ten Jahrhundert

vor sich gieng, war schon damals weiter nichts als ein leeres Gepränge, weil das arelatische Reich bereits zertrümmert ware.

3) Zu Monza, mit der sogenannten eisernen Krone, welches die Longobardische Reichskrone war, aber auch nicht von Eisen, sondern von Gold ist, nur blos deswegen die eiserne genannt wird, weil sie mit einem eisernen Reif eingefaßt ist, welcher aus denjenigen Nägeln soll gemacht worden seyn, mit welchen Christi Hände und Füsse an das Kreuz bevestiget worden. Diese Krönung machte ehemals den Kaiser zum König von Italien, †) und wurde gewöhnlich von dem Erzbischoff zu Mayland verrichtet.

4) Endlich geschahe auch die Krönung zu Rom, von dem heiligen Vater. Die Krone, welche hiebei gebraucht wurde, sollte die eigentliche Kaiserkrone seyn, und dem damit Gekrönten erst das Recht geben, den Titel eines Römischen Kaisers zu führen. In ältern Zeiten behaupteten die Päbste dieses Vorrecht hartnäckig, und wollten keinen deutschen König, der diese Krönung nicht empfangen hatte, für einen Kaiser erkennen. Sie hatten dabei den Vortheil, daß sie von demjenigen Prinzen, der diese Krönung verlangte, manches erhalten konnten, was außerdem nicht würde erfolgt seyn. Der Kaiser

†) Dieses Königreich Italien ist nun größtentheits von dem Haus Oesterreich getrennt, und mit der französischen Monarchie vereiniget worden! —

mußte denn mit einem Heer nach Italien zur Krönung ziehen, um seine Hoheit daselbst zu zeigen, und zu behaupten, und ein solcher Römerzug war dem deutschen Reiche in mehr als einem Betracht lästig. Unter dem Kaiser Maximilian dem Ersten, erreichte diese Feierlichkeit ihr Ende. Dieser Monarch wünschte zwar eifrig, die Krone aus den Händen Sr. Heiligkeit zu empfangen, allein die damaligen Unruhen in Italien, und seine Händel mit den Venetianern, hinderten ihn, diesen Zug zu unternehmen. Er machte zwar einen Versuch, die Reichsstände zur Hülfe zu bewegen, um sich mit gewaffneter Hand einen Weg nach Italien zu bahnen; allein diese bewiesen in Rücksicht auf diese Unternehmung so viele Saumseligkeit und Kälte, daß am Ende alles unterblieb. Maximilian ließ sich demnach, da er sahe, daß er seinen Endzweck nicht erreichen würde, ohne seinen Römerzug zu machen, als Kaiser ausrufen. Doch meldete er sein Vorhaben dem Pabst Julius dem Zweiten, welcher damit zufrieden war, und ihn in einer Bulle bevollmächtigte, den kaiserlichen Titel anzunehmen, mit der Erklärung, daß Ihn Jedermann dafür erkennen sollte, in dem Maaße, als ob er die Krönung persönlich erhalten hätte. Allein er nannte ihn nur einen erwählten Römischen Kaiser, und nach der Zeit legten sich alle folgende Kaiser mit Genehmigung des Pabsts diesen Titel gleich nach ihrer Krönung in Deutschland bei.

Was nun die Kaiserkrönung in Deuschland anbetrift, so wäre dem alten Herkommen gemäß die Krönungsstadt Achen, welche auch noch in der goldnen Bulle dazu bestimmt wird. Der Ursprung dieser Bestimmung ist in den Zeiten Karls des Großen zu suchen, der in den letzten Jahren seiner Regierung zu Achen residierte, die Stadt verschönerte und bevestigte, seinen königlichen Stuhl oder Thron in der dortigen Marienkirche errichten ließ, und endlich auch daselbst begraben wurde. Achen war also in den alten Zeiten der fränkischen Könige und Kaiser Residenz, und wurde daher auch zur Krönungsstadt gewählt, weil man den neugewählten Kaisern eine besondere Ehre zu erzeigen glaubte, wenn man sie auf den Thron Karls des Großen setzte.

Allein der langwierige niederländische Krieg, welcher unter der Regierung Karls des Fünften ausbrach, und in den folgenden Zeiten die französischen Kriege in den Niederlanden, gaben Anlaß, daß man weiter keinen Anstand nahm, die Krönung an dem Wahlort, nämlich zu Frankfurt am Mayn zu verrichten. Kaiser Ferdinand der Erste, war demnach der letzte Kaiser, welcher (1531. am 11. Januar) zu Achen gekrönt wurde. Man hat in neuern Zeiten auch nach dem Verhältniß zufälliger Umstände, in Ansehung der Stadt Frankfurt eine Ausnahme machen, und die Krönung an andern Orten, z. B. zu Augsburg und Regensburg vornehmen müssen. Noch immer

aber erhält die Stadt Achen auf ihr Ansuchen eine Erklärung, daß die anderweitige vorzunehmende Krönung ihrem in der guldnen Bulle gegründetem Rechte zu keinem Nachtheil gereichen solle. Wirklich ist auch Frankfurt am Mayn gelegener, da diese Stadt in der Mitte des deutschen Reichs, Achen aber an der westlichen Gränze desselben liegt.

Reichskleinodien oder Reichsinsignien.

Diese Benennung bezeichnet hauptsächlich, diejenige Kleidungsstücke, welche dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit angezogen werden, nebst einigen andern dazu gehörigen Stücken, welche theils Waffen, theils Zierrathen, und bedeutende Zeichen der höchsten Würde im Reich sind.

Das erste und vorzüglichste dieser Stücke ist die bereits erwähnte Reichskrone, welche von Karl dem Großen herrühren soll, nachmals aber vermuthlich — wie zum Theil der Augenschein und der Umstand zeigt, daß das befindliche Gold nicht von einerlei Gehalt ist — verschiedene Zusätze und Verbesserungen erhalten hat. Sie wiegt etwas über vierzehen Mark, bestehet aus acht oben halbrunden Platten, oder Feldern von verschiedener Größe, und ist inwendig mit einer rothen sammeten Mütze gefüttert. Die Platten oder Felder sind mit Edelgesteinen besetzt, und theils mit Inschriften, theils mit Figuren von buntem Schmelzwerk gezieret. — Ueber diesen Platten oder Felder ist vom hintersten Felde gegen das Stirnblatt ein goldner mit Edel-

gesteinen und Perlen besetzter Bogen oder halber Zirkel befestigt, welcher aus acht Abtheilungen bestehet, in welchen zu beiden Seiten die Inschrift stehet: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Aug. (Konrad von Gottes Gnaden Römischer Kaiser.) Dieser Bogen ruhet auf einem goldnen mit Edelgesteinen besetztem Kreuz. Auf der andern Seite desselben, nach dem Bogen zu, ist ein goldnes Blech befestiget, mit dem emaillirten Bildnisse des Heilandes am Kreuz und der gewöhnlichen Beischrift: Jesus Nazarenus Rex Judaeorum. Die Zeichnung der Figuren, die Züge der Inschriften, sind Beweise des Zeitalters, aus welchem sie herstammen, und die Edelsteine, mit welchem das Ganze geschmückt ist, sind zum Theil von ziemlicher Größe, aber weder geschnitten noch polirt, und theils mit sogenannten Klauen oder Krallen gefaßt, theils auch durchbohrt und mit Drath befestiget.

2) Der Reichsscepter welcher bei der Krönung gebraucht wird, ist zween Schuhe lang, inwendig hohl, von fünfzehnlöthigem Silber und dünn vergoldet. Er besteht aus einem zusammengelötheten Röhrchen, und hat zu oberst eine Eichel mit vier Blättern, davon zwei aufsteigen, zwei aber sich herunterwärts beugen.

Außer diesem ist noch ein anderer Scepter vorhanden, welcher viel älter, und etwas kurzer als jener ist, aber bei Krönungen nicht gebraucht wird. Er besteht aus einem runden Röhrchen von vierzehn-

löthigem Silber, auf welchem oben eine birnähnliche Figur oder Knopf befestiget ist. Weiter herunter befinden sich sechs vergoldete Blätter auf einem Knopfe. In der Mitte hat er einen erhabenen Ring und unten wieder einen birnförmigen Knopf.

3) Der bei Krönungen übliche Reichsapfel ist eine mittelmäsige Kugel von drei und dreiviertels Zoll im Durchmesser, von dem allerfeinsten Golde, doch nicht ganz massiv, sondern mit einer pechartigen Materie angefüllt. Nach der Höhe umfassen ihn zween ganze, oder vier halbe Zirkel, und nach der Breite ein Zirkel oder Reif, so daß die obere Hälfte der zween Zirkel mit Edelsteinen besetzt, die untere Hälfte nebst dem einen Zirkel nach der Breite nur mit einigen Zügen versehen ist. Oben auf dieser Kugel ist ein goldenes gleichfalls mit Edelsteinen besetztes Kreuz. Dieser Reichsapfel ist mit Inbegriff des Kreuzes gerade eine Mannsspann hoch. Die zween andern sind silbern und vergoldet, von grössérem Umfang, aber etwas kürzer. Beide sind hohl und leer, und mit keinen Edelsteinen besetzt.

4) Das Schwerdt Karls des Großen ist nach Art der meisten in ältern Zeiten üblichen Schwerdter ohne Bügel, hat aber dagegen einen starken Griff und großen silbernen, leicht vergoldeten Knopf. Der Griff ist von Gold, viereckigt und mit Goldblech und Dratharbeit überzogen, die Klinge ziemlich breit, zweischneidig, in der Mitte etwas hohl, biegsam, und unten spitzig, übrigens zween Schuhe und eilf Zoll lang. Mit diesem

Schwerdte geschiehet nach der Krönung der feierliche Ritterschlag.

5) Das Schwerdt des heil. Mauritii, der ein Oberster jener berühmten römischen Legion gewesen seyn soll, welche durchaus aus Christen bestand, und hingerichtet wurde, weil er nebst seinen Untergebenen sich weigerte, die Christen zu verfolgen. Das Schwerdt hat einen runden und dicken silbernen Knopf, der leicht vergoldet ist. Die Klinge ist drei Schuhe und einen Zoll lang, in der Mitte etwas hohl, und unten nicht spitzig, sondern rund. Die Scheide von Holz mit Goldblechen, mit etwas erhabenen Figuren überzogen, die mit Nägeln fest gemacht sind. Dazwischen sind emaillirte Stücke, an der Zahl sieben, welche Könige mit Sceptern und Reichsapfeln vorstellen. Dieses Schwerdt wird dem Kaiser bei der Krönungsfeierlichkeit vorgetragen.

6) Die Dalmatica, oder dalmatische Kleidung, ist ein Unterkleid von violet seidenem Zeuge, welches vorne zugemacht ist, und bis unter die Knie reichet. Am Halse hat es eine Borte und ist etwas ausgeschnitten, so daß es an demselben mit der daran gemachten goldnen Schnur befestigt werden kann. An den langen, vornen sehr engen Aermeln sind blätterförmige Zierrathen, mit Gold und Perlen reich gestickt, wie auch der Saum auf rothem Grunde. Am Leibe ist sie ausgeschnitten und unten halb rund.

Karls des Großen rothe Gugel oder Kapuze ist auch bei dem Kaiserlichen Ornat vorhanden, wird aber nicht mehr bei Krönungen gebraucht.

7) Die Alba oder das weiße Chorhemde, ist von weißem seidenem sehr starkem Zeuge, zwei und drei Viertel Ellen lang und unten sehr weit, die Aermel, welche etwas spitzig zulaufen, sind oben an den Armen, wie auch an den Händen, mit breiten Einfassungen von Gold und Perlen gezieret, und mit einem fünffachen Saum eingefaßt. In dem untersten ist eine Schrift eingestickt, aus welcher erhellet, daß sie zu Palermo im zwölften Jahrhundert verfertiget worden, und aus der Schatzkammer der alten Sicilianischen Könige unter die Reichskleinodien gebracht worden sey.

8) Die Stola (eine Leibbinde, welche noch bei den Priestern der katholischen Kirche gebräuchlich ist, und kreuzweise von beiden Schultern ab, um den Leib gelegt wird), und zwar diejenige, mit welcher der Kaiser am Krönungsfeste gezieret wird, ist gelb geblümt, sechs und einen halben Zoll breit, mit einfachen Adlern besezt, welche eine doppelte Rundung kleiner Perlen zur Einfassung haben, wie auch die übrigen darein gestickten theils achteckigten, theils viereckigten Zierrathen. Der Saum ist mit einer doppelten Reihe Perlen besezt, und vornen gehn von den beiden übereinander liegenden Stücken dreimal drei kleine Quasten herab. Diese Stola

wird

wird zu krönenden Kaiser über die Alba um den Hals gelegt, vor der Brust kreuzweis über einander geschlagen, und sodann mit dem Gürtel festgemacht. Man vermuthet, daß sie, so wie die Alba, aus dem Sicilianischen Schatz unter die Reichskleinodien gekommen seyn möchte.

9) Das Pluviale, oder der Chormantel wurde im Jahr 1133 zu Palermo verfertiget, und ist demnach von gleicher Abkunft mit der Alba und Stola. Er ist von ziemlicher Länge und der untere Umfang desselben beträgt sechzehn Schuhe und neun Zolle. Er besteht aus einem rothen seidenen Zeug und ist mit verschiedenen Stickereien ausgeschmückt. Eine mit Perlen eingefaßte baumförmige Zierrath theilet ihn in zwei Abtheilungen, in deren jeder ein großer aus Perlen und Goldstickerei gebildeter Löwe ein Kameel unter sich hat, in der Stellung, als ob er es zerreißen wollte. Da er am Halse zwar ausgeschnitten, aber mit einer breiten goldenen Borte um und um genähet ist, so muß er über den Kopf gestürzt werden, und dies wurde bei Krönungen von dem Kronabgesandten der Reichsstadt Nürnberg verrichtet. An der Schulter ist eine Schliessung von purem Golde, und von dieser an, bis unten, ist der Mantel vier Schuhe und eilf und einen halben Zoll lang. Auf dem untern drei und ein halber Zoll breiten Rand ist eine alte arabische Aufschrift mit goldnen Buchstaben, zwischen zwo Perleneinfassungen, gesticket, deren Inhalt in der

deutschen Uebersetzung, so wie sie Herr von Murr geliefert hat, hier folget.

(Dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist verfertiget worden für die königliche Schatzkammer, mit dem Wunsch der (königlichen) Glückseligkeit, Huld, Ansehens, Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Freundlichkeit, freien Zutritt, Gütigkeit, Herablassung, Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichsthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Ausnahme und ohne Wechsel, durch Macht und Wunscherfüllung, Erhaltung, Schuz und Glück, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluß; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahr acht und zwanzig und fünfhundert (nach der Zeitrechnung der Muhamedaner — im Jahr Christi 1138.)

10) Die Handschuhe, welche bei der Krönung gebraucht werden, sind von gewürktem seidenem purpurfärbigem Zeuge, mit Goldblechen, Edelsteinen und Perlen besetzt, und mit allerlei Figuren gezieret. In der Mitte ist ein Engel mit einem Schein um den Kopf.

11) Die Strümpfe sind von carmoisin seidenem Zeuge, in einer breiten doppelten Einfassung. Sie sind durchaus mit von Gold gesticktem Laubwerk ausgezieret. Oben haben sie einen breiten Rand, wie einen Stulp oder Wickel, der oben und unten, auch auf der hintern Seite, mit einem goldnen ziemlich breiten Streif eingefasset ist. Oben unter der Einfassung hängen zum Binden zwei rothe

Schnüre herab. Auf dem Stulp oder Wickel dieser Strümpfe befinden sich arabische Schriftzüge des Inhalts: „Ein prächtiges königliches Strumpfband.“

12) Die Schuhe sind sowohl dem Oberleder, als dem Quartier nach, aus einem Schnitte von Carmoisinatlas ohne Glanz, mit Gold und Perlen auf angelegtem groben Faden gestickt. Oben auf dem Quartier ist ein breiter Saum von Atlas, durch welchen eine rothe seidene Schnur gehet, die zugleich durch das an dem Oberschuh angenähte spitzige Riemchen zugezogen und festgemacht wird. Die Sohlen sind vornen rund, und nach dem Unterschied der Füße besonders gerichtet. Sie sind inwendig und auswendig mit rothem Saffian überzogen und eingestochen.

Die Sandalien oder Socken sind von Carmoisinatlas mit Gold eingelegt, und mit Carmoisinseide niedergestochen, die Blumen darauf sind vorn violet und grüner Seide, die Sohlen aber von Schaafleder mit gelbem Sendel gefüttert. Zwey auf diese Sandalien gestickte Vögel sind von Gold.

14) Die zwei Gürtel dienen zur Aufschürzung der kaiserlichen Kleidung. Einer derselben ist von Leder, und mit einem goldenen Hacken versehen. Der andere ist von Seide und Gold gewürkt. Der erste pflegt nur bei den Krönungen gebraucht zu werden.

Die ganz goldenen Sporen von alter und sonderbarer Arbeit, die Achselspannen, das Schweiß-

tuch, und einige andere ehemals gewöhnliche Reichsinsignien, werden nicht mehr bei den Krönungen gebraucht.

Einige dieser Insignien können vielleicht in dem Grabe Karls des Großen gelegen haben, aber von mehreren läßt es sich beweißen, daß sie in neuern Zeiten gehören. Vor alten Zeiten hatten die Kaiser diese Reichskleinodien in eigner Verwahrung, wo es ihnen beliebte, und einige führten dieselben überall mit sich herum. Starb nun der Kaiser, so erhielt sein Nachfolger den Ornat entweder in Güte ausgeliefert, vorzüglich wenn er aus dem Hause des Verstorbenen, oder wenn seine Wahl ganz einig gewesen war, oder er mußte ihn der Familie seines Vorfahrers entweder mit Gewalt entreissen, oder auch zuweilen für die Auslieferung desselben eine Summe Geldes erlegen. Kaiser Karl der Vierte nahm die Reichskleinodien mit nach Böhmen, und verwahrte sie auf dem Schloß Karlstein; da aber der Hussitenkrieg ausbrach, so ließ sie Kaiser Siegmund nach Blindenburg in Ungarn bringen. Dort blieben sie bis in das zweite Jahr, da sie (im Jahr 1424.) auf Vergünstigung des Kaisers und Bewilligung des Pabstes Martin des Fünften, welcher eine besondere Bulle deßwegen ausfertigte, und seinen apostolischen Segen dazu ertheilte, nach Nürnberg gebracht wurden. In der Folge wurde festgesetzt, daß sie nunmehr allen künftigen Römischen Kaisern und Königen unwiederruflich zu Nürnberg verbleiben soll-

ten. Seit dieser Zeit blieb die Stadt Nürnberg die beständige Verwahrerin der Reichskleinodien: und ob gleich die Stadt Achen bei Gelegenheit der Krönungen Karls des Sechsten und Siebenten Anspruch auf die Verwahrung derselben machte, hat sie sich doch gegen diese Anmaßungen in dem Besitz ihres Rechts behauptet, und gründlich vertheidigt.

Inzwischen verwahrt doch auch die Stadt Achen noch einige zu den Reichskleinodien gehörige Stücke, und zwar folgende:

1) Ein altes Evangelienbuch in Folio in lateinischer Sprache mit goldenen Buchstaben geschrieben, welches man in der Gruft Karls des Großen soll gefunden haben. Der Band derselben ist vergoldetes Silberblech mit Edelsteinen besezt. In der Mitte ist das Bildniß Karls des Großen, zwischen der heiligen Jungfrau und dem Engel Gabriel, an jeder der vier Ecken aber das Zeichen eines Evangelisten. Die Blätter sind blau, und werden von einigen für Bast oder innere Baumrinde, von andern aber für blaues Pergament gehalten. Herr von Murr *) ist der Meinung, daß es gefärbtes Baumwollenpapier sey, welches in den damaligen Zeiten bereits bekannt war. Auf dieses Evangelien-

---

*) C. G. von Murr Beschreibung der sämmtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in des H. R. Reiche freyen Stadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnberg 1790. 8. mit einer Kupfertafel.

buch leistet der Kaiser bei der Krönung den Eid, mit Auflegung zweier Finger, weßwegen es bei dieser Feierlichkeit auf dem Hochaltar, vor welchem die Krönung geschiehet, befindlichen Insignienaltar abgelegt wird.

2) Der Säbel Karls des Großen. Es ist ein kurzer arabischer Säbel, dessen Scheide von Horn, und so wie das dazu gehörige Gehänge oder Gürtel, mit Gold und Edelsteinen reichlich eingefaßt ist. Bei der Krönung wird dieser Säbel dem Kaiser in die Hand gegeben, nachmals von demselben dem kursächsischen Bothschafter zugestellt, und mit Hülfe des kurböhmischen Wahlbothschafters dem Kaiser an die Seite gegürtet.

3) Ein Kästchen oder eine Kapsel mit Erde, auf welche das Blut Sanct Stephans, als er gesteinigt wurde, soll geflossen seyn. Es hat die Gestalt einer Kapelle, ist mit Goldblech überzogen, mit Perlen und ungeschliffenen Edelsteinen besetzt, und wird von unten eröffnet. Oben ist in der Mitte Christus am Kreuz, zwischen Maria und Johannes. Während der Krönung wird es, nebst dem bereits erwähnten Evangelienbuch, auf den zur Epistelseite des Hochaltars errichteten Insignienaltar gestellt.

Diese bisher beschriebene Reichskleinodien, welche die Reichsstädte Achen und Nürnberg in Verwahrung hatten, werden von denselben auf vorhergegangene Requisition und Versicherung, daß dieselben nach vollzogener Krönung ihnen wieder zugestellet werden

sollen, durch Abgeordnete nach der bestimmten Krönungsstadt geliefert.

Wahl- und Krönungsceremonien.

Von der Zeit an, da der Wahltag ausgeschrieben worden, soll, vermöge der goldnen Bulle, kein Fremder, weß Standes er auch seyn möge, in die Stadt Frankfurt eingelassen werden. Da aber die Beweggründe nicht mehr vorhanden sind, die in den damaligen Zeiten ein solches Verbot veranlassen und nothwendig machen konnten, so wird es gegenwärtig eben nicht so genau beobachtet. Inzwischen pflegt das kurfürstliche Kollegium gemeiniglich durch öffentlichen Anschlag zu erklären, daß der freie Einlaß, welchen man bis zum künftigen Wahltag, aus erheblichen Ursachen, geschehen lassen wolle, zu keiner Folge gezogen werde, und der alten dießfalls üblichen und in der goldnen Bulle ausdrücklich verordneten Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen solle. Sind aber die Kurfürsten einmal wegen der Wahl einig, und ist der Wahltag festgesetzt, so wird es dem Magistrat in Frankfurt bekannt gemacht, und bedeutet, des Tages vorher noch vor Sonnenuntergang alle Fremde, und was nicht zu der Kurfürsten Gefolge gehört, aus der Stadt zu schaffen *). Dieses Verbot erstreckt sich sogar auf

*) Dieses Mandat geht unter andern besonders die Juden an, deren ausdrücklich Meldung geschiehet. Die hiesige Judenschaft darf an diesem Tage nicht aus der ihr angewiesenen Gasse, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, die nur einzeln ertheilt wird.

die Reichsfürsten, und ist am ersten unter Karl dem Vierten aufgekommen. Zuweilen wird jedoch eine Ausnahme gemacht, und fürstlichen Personen oder vornehmer Höfe Ministern erlaubt, in der Stadt zu bleiben, doch geschiehet es nicht anders, als mit der Genehmigung des gesammten kurfürstl. Kollegiums, und unter Ausstellung erforderlicher Reversalien. Der Magistrat, welcher nebst der Bürgerschaft einen Eid wegen der Sicherheit des Wahltages an das kurfürstliche Kollegium ablegen muß, läßt das Decret wegen Ausschaffung der Fremden einige Tage vor dem Wahltag öffentlich durch einen Herold auf allen Plätzen der Stadt ablesen. Wenn nun die Berathschlagungen des hohen Kurfürstenraths geendiget sind, der Wahltag bestimmt ist, und diese Bestimmung dem Rath kund gemacht worden, so bleiben an diesem Tage die Stadtthore geschlossen, und die Thorschlüssel werden an den Kurfürsten von Maynz überreicht.

Am Wahltage selbst wird in der Frühstunde von 6—7 die Sturmglocke geläutet; die vierzehen Quartieren der Bürgerschaft, die drei bürgerlichen Compagnien zu Pferde und die Besatzung rücken mit klingendem Spiele und mit fliegenden Fahnen aus, um die ihnen angewiesenen Plätzen der Stadt, vorzüglich die Straßen von dem Römer bis zu der Dohmkirche zu besetzen.

Sämtliche Kurfürsten und Wahlbotschafter verfügen sich alsdenn in ihrem Ornat in die Dohmkirche nach dem Wahlgemach, worauf nach vor-

hergegangenen Eidesleistungen, von dem Kurfürsten von Maynz eine Anrede folgenden Inhalts gehalten wurde:

„Dieweil nach nunmehr geleistetem Eide zu der „Fortsetzung einer freien königlichen Wahl nach „fernerer Anweisung der goldnen Bulle zu schrei„ten ist, so werden Ew. — — und Dieselben „sich zuvörderst zu Verhütung künftiger Einrede „zu erklären haben, ob Ihnen etwas beifalle, was „an der Fortsetzung der Wahl hinderlich seyn „könne.“

Wenn die Kurfürsten und die Gesandten nun keine Hindernisse bei der Wahl angeben, sondern auf die obige Frage Nein! antworten, so fährt der Kurfürst von Mainz *) in seinem Vortrag weiter fort, und er ersucht die anwesenden Kurfürsten und Gesandten, ihm das gewöhnliche Handgelübde zu thun, wodurch sie sich verbindlich machen, daß in dem Falle, wenn die Stimmen nicht einmüthig ausfallen sollten, sie die Mehrheit derselben als gültig anerkennen, auch der Wahl im geringsten sich nicht widersetzen wollen.

Nachdem nun die Wahl einstimmig beschlossen und beendiget, so übergab der Kurfürst von Maynz sodenn einem seiner Domdechanten oder Pröbste die schriftlich aufgesetzte Proclamation, die Kirchthüren

---

*) In Zukunft dürfte diese Handlung durch einen Herrn Kurfürsten Erzkanzler verrichtet werden!

werden von dem Reichsquartiermeister geöfnet, das Volk dringt in den Tempel, und die Proclamation geschiehet mit folgenden Worten:

„Nachdem die hochwürdigsten Fürsten und Herren meine gnädigste Herren, die Kurfürsten des Reichs, aus hochwichtigen, tapfern und redlichen Ursachen zu der Kur und Wahl eines Römischen Königs gegriffen, so haben Ihre kurfürstl. Gnaden, und der abwesenden bevollmächtigten Gesandten mit zeitlichem und vorgehabtem Rathe, zum Lobe und der Ehre Gottes des Allmächtigen, auch Nutzen und Wohlfahrt des heil. röm. Reichs und gemeiner Christenheit, sämtlich einmüthig und einhellig den allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. N. N. ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn, zum römischen König und künftigen Kaiser bewilligt, ernannt und gewählt im Namen des allmächtigen Gottes, welche einmüthige Wahl und Kur verkündige und eröffne ich — allermänniglich, um den höchstgenannten N. N. zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret. „Vivat Rex!“

Das ganze Volk antwortet Vivat Rex!!! die Trompeten und Pauken erschallen, alle Glocken der ganzen Stadt ertönen, und der Donner der sämtlichen auf den Wällen der Stadt aufgepflanzten Kanonen verkündigte die frohe Begebenheit. Die Kurfürsten nehmen darauf ihre Sitze im Chor wieder ein, es wird der ambrosianische Lobgesang: Herr Gott dich loben wir! mit voller Musik begleitet, angestimmt.

So ist nun die feierliche Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers vollendet, die Kurfürsten und die Wahlbotschafter erheben sich, und nehmen in der vorigen Ordnung ihren Zug nach dem Römer zurück, wobei abermals das grobe Geschütz gelöset wird. Wann diese ansehnliche Procession den Römer erreicht hat, so geschieht die dritte und letzte Salve aus allen Kanonen, die Kurfürsten begeben sich in ihre Retiraden, legen die Kurkleider ab, und das ganze kurfürstl. Kollegium begiebt sich in seine Hauptquartiere mit den bei der Ankunft beobachteten Feierlichkeiten zurück; die Schlüssel zu den Stadtthoren werden zurückgegeben, die Fremden kommen wieder in die Stadt, und an alle große Höfe werden Couriere mit der Nachricht von der vollendeten Wahl abgeschickt. Vorzüglich wird der Neuerwählte, wenn er nicht am Wahlorte zugegen ist, durch eine hohe Standesperson benachrichtigt, daß ihm die Königswürde zu Theil geworden ist.

Die Zeit der Krönung beruhet auf der Willkühr des neuerwählten Römischen Königs, welcher, nach erhaltenem Bericht, von der auf ihn gefallenen Wahl sofort zu seinem solennen Einzug in Frankfurt Anstalt macht. — Dieser erfolgt alsdann mit aller Pracht und Feierlichkeit; die Kurfürsten und Wahlbothschafter, ingleichem der Magistrat, erwarten mit ihrem Gefolge den ankommenden König, und begleiten dessen Einzug, welcher unter dem Donner der Kanonen, dem Geläute aller Glocken, und dem Schall der Trompeten und Paucken nach

der Dom-Kirche gehet, wo der neue König die ihm vorgelegte Wahlkapitulation in Person beschwört, und von dieser Handlung an, bis zu erfolgter Krönung, den Titel eines erwählten Römischen Königs führt.

Das erste Zeichen zu dem Anfang der Krönungsfeierlichkeiten, wird, wie an dem Wahltage, ganz früh mit der Sturmglocke gegeben, worauf sich die Burgerschaft, mit Ober- und Untergewehr versehen, auch mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen, auf ihre angewiesene Plätze, vom kaiserlichen Quartier an, bis zu der Krönungskirche stellt, und auf beiden Seiten dieser Straßen Parade macht. Die bürgerlichen drei berittenen Kompagnien besetzen den Römerberg, und die ganze Stadtgarnison, die auf dem Paradeplatz zusammen kommt, besetzt die übrigen Wachen, die Stadtthore, (die bis nach vollendeter Krönung verschlossen bleiben,) den Römer und alle die Plätze, auf welchen die Erz- und Erbämter ihre Dienste leisten. Die Kirche wird theils von der Leibgarde des Neuerwählten, theils von den kursächsischen und kurmainzischen Schweizern besetzt. Sobald die Wachen ihre Plätze eingenommen haben, so werden die Reichsinsignien aus den Quartieren der Abgeordnete von Achen und Nürnberg in sehr schönen sechsspännigen Wagen unter der Bedeckung von adlichen Gardisten, in die Dohm-Kirche überbracht.

Zwischen 8 und 9 Uhr begaben sich die geistlichen Kurfürsten in ihren Staatscarossen und im

kurfürstl. Habit, deren Bothschafter aber in Talaren, begleitet von ihren ganzen Gefolge, in die Kirche. Die Kurfürsten vertauschen ihre Kurkleider, mit den Pontificalien, ihre Gesandten aber legen Chorröcke und Chorkappen an. Die Abgeordneten von Achen und Nürnberg überliefern darauf die Reichsinsignien an die geistlichen Kurfürsten, und es werden die Reichskrone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwerdt des heil. Mauritius, unter Begleitung einiger Domherren, in das kaiserl. Palais überbracht.

Die allenfals anwesenden weltlichen Kurfürsten haben sich unterdessen in ihren Kurkleidungen, der Abwesenden erste Gesandte aber in spanischer Manteltracht auf dem Römer versammelt, und von da begaben sie sich paarweise zu Pferde nach dem kaiserl. Palais, um den Römischen König zu der Krönung zu begleiten, der bis zu der Kirche unter einem Traghimmel reitet. Diese Procession ist überaus prächtig und zahlreich, indem außer dem Hofstaate des Königs auch die Suiten der weltlichen Kurfürsten dabei sind. Vor dem König selbst reiten die weltlichen Kurfürsten, (ein Fall der sich jedoch seit langer Zeit nicht ereignet hat und künftig schwerlich mehr oft ereignen wird) und der anwesenden Wahlbotschafter; unmittelbar aber vor dem Traghimmel die Reichserbbeamten mit den Reichsinsignien in folgender Ordnung. Der Reichserbtruchses mit dem Reichsapfel in der Mitte, ihm zur rechten Hand der Reichserbkämmerer mit dem Scepter, und der

Reichserbschatzmeister mit der Krone ihm zur linken; diesen folgen einzeln der Reichserbschenk und der Reichserbmarschall mit dem entblößten Schwerdte des heiligen Moriz. Die Erbämter reiten mit unbedecktem Haupte, und ihre Hüte tragen die neben ihnen gehenden Pagen.

Der Römische König ist bei dieser Procession in seinem Hausornate, wenn er aber schon durch seine Geburt ein König ist, so erscheint er bei dieser Gelegenheit mit der Hauskrone und seinen Orden geschmückt. Den Baldachin oder Himmel tragen zehn Glieder des Magistrats von der Schöffenbank mit unbedeckten Häuptern, zu beiden Seiten hat der König mehrere der vornehmsten Herren seines Hofstaats zu Begleitern, ihnen folgen die Leibgarden in der prächtigsten Uniform und weiß seidenen Strümpfen; dann eine Compagnie Bürger mit Fahnen und klingendem Spiel, und prächtige Equipagen beschließen den Zug. Während des Zugs zu der Kirche ertönt das vollständige Geläute mit allen Glocken der Stadt, es werden hundert Kanonen gelöset, und wenn sich der König bei dem äussern Kreuzgange der Kirche befindet, steigt er vom Pferde; unter der Kirchthüre empfangen ihn die geistlichen Kurfürsten und die übrige Geistlichkeit; man überreicht das Weihwasser, und der Konsecrator spricht das Gebet:

„Unsere Hülfe ist im Nahmen des Herrn.“

Worauf die Aebte und Prälaten antworten:

„Der den Himmel und die Erde erschaffen hat.“

Der Konsecrator fährt fort:

„Der Name des Herrn sei gelobt.“

Die Geistlichkeit antwortet:

„Von nun an bis in Ewigkeit.“

Der Konsecrator verrichtet darauf ein lateinisches Gebet folgenden Inhalts:

„Allmächtiger ewiger Gott! der Du Deinen „Diener N. N. würdig gefunden hast, auf den Thron „zu erheben, verleihe ihm die Gnade, wir bitten „dich darum, daß er glücklich regiere und nie von „dem Wege der Wahrheit abweiche, durch unsern „Herrn Jesum Christum Deinen Sohn, der mit „Dir lebt und regiert in Ewigkeit des heiligen Gei„stes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Die Geistlichkeit antwortet:

„Amen.“

Der König tritt darauf mit seinem ganzen Gefolge in die Kirche, wo eine lateinische Antiphon musikalisch aufgeführt wird, und die ganze hohe Versammlung nimmt ihre bestimmte Plätze ein. Der König wird nach Endigung der Antiphon vor den Altar geführt, wo er auf ein kostbares Küssen niederkniet. Der Konsecrator tritt dann in seiner erzbischöflichen Kleidung, mit der Inful auf dem Haupte und dem erzbischöflichen Stabe in der Hand, vor den König, um über ihn in lateinischer Sprache zu beten:

„Herr erhalte den König.“

„Gott der du weißt, daß das menschliche Ge„schlecht durch keine eigene Kraft bestehen kann,

„verleihe gnädig, daß Dein Diener N. N., welchen „Du Deinem Volke hast vorsetzen wollen, durch „Deine Hülfe so gestärkt werde, damit er seinen „Untergebenen vorstehen und ihnen helfen könne, „durch Jesum Christum unsern Herrn.“

Die Geistlichkeit antwortet:

„Amen!“

Der hohe Konsecrator fährt fort:

„Allmächtiger ewiger Gott, Du Beherrscher „des Himmels und der Erde, der Du Deinen Die-„ner N. N. würdig gefunden hast, um ihn auf den „Reichsthron zu erheben, verleihe ihm, wir bitten „Dich darum, daß er von allen Unfällen befreiet „bleibe, und durch deine Gnade einst den ewigen „Frieden genießen möge, durch Jesum Christum „unsern Herrn, Deinem Sohn, der in Einigkeit „des heil. Geistes mit Dir lebt und regiert von „Ewigkeit zu Ewigkeit.“

Die Geistlichkeit antwortet wieder:

„Amen!“

Nach diesen Gebeten steht der König wieder auf, und nimmt, in seinem vor dem Altar stehende Betstuhle Platz.

Nach geendigten Benedictionen und Litaneien stehen alle wieder auf, dem Konsecrator wird die Inful aufgesetzt, er nimmt den erzbischöflichen Stab in die Hand, und thut an den vor ihm stehenden König folgende Fragen:

„Wollen

„Wollen Sie den heiligen katholischen und „apostolischen Glauben halten, und durch gerechte „Werke bekräftigen?“

„Wollen Sie der heiligen Kirche und ihrer „Diener getreuer Beschützer seyn?“

„Wollen Sie das Ihnen von Gott verliehene „Reich eben so gerecht wie ihre Vorfahren regieren, „und nachdrücklich beschützen?“

„Wollen Sie die Rechte des Reichs und des „Kaiserthums erhalten, die auf ungerechter Weise „zerstreuten Güter desselben wieder erwerben, und „solche treulich zum Nutzen des Reichs und Kaiser„thums verwenden?“

„Wollen Sie der Armen und Reichen, der „Wittwen und Waisen gerechter Richter und billi„ger Vertheidiger seyn?“

„Wollen Sie dem allerheiligsten Vater und „Herrn in Christo, dem römischen Pabste und der „heiligen römischen Kirche die schuldige Unterwür„figkeit und ehrerbietige Treue leisten?“

Alle diese Fragen beantwortet der König einzeln mit:

„Ich will.“

„Um dieses Versprechen noch feierlicher zu thun, tritt der König bis auf die vorletzte Stufe des Altars hinauf, legt die beiden ersten Finger der rechten Hand auf das aus Achen gebrachte (oben beschriebene) Evangelienbuch, uud schwört einen leiblichen Eid mit folgenden Worten:

„Alles dieses will ich, unterstützt durch gött„liche Hülfe, treulich erfüllen, so wahr mir Gott „helfe und die heiligen Evangelien."

Nach dieser Eidesleistung wendet sich der Konsecrator zu allen Umstehenden, und fragt mit lauter Stimme:

„Wollet ihr euch einem solchen Fürsten und „Herrn, unterwerfen, sein Reich befestigen, treu „unterstützen und seinen Befehlen gehorchen, nach „den Worten des Apostels: Jedermann sey Un„terthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, „und dem König als dem Obersten?"

Alle antworteten mit lauter Stimme:

Es soll geschehen!!! — —

Darauf tritt der König bis zu der untersten Stufe des Altars hinunter, knieet nieder, und der Konsecrator segnet ihn mit folgendem Gebete ein: *)

„Herr, der Du über alle Königreiche von „Anbeginn regierst, segne diesen unsern König N. N. „und laß ihn groß werden, damit sein Scepter, „seine Verdienste und Herlichkeit derjenigen gleiche, „die David von Dir empfieng. Verleihe ihm durch „Deine Eingebungen die Weisheit, sein Volk mit „Sanftmuth und im Frieden zu regieren, wie

*) Dieses Gebet sowohl als auch die vorhergehenden und folgenden, werden alle lateinisch gesprochen, wir rükken sie aber nur in der Uebersetzung ein, weil sie in beiden Sprachen zu viel Raum einnehmen würden.

„einst Salomo regierte. Laß ihn jezt und immer „Dir unterthänig seyn, und verleihe ihm bei un„vermeidlichen Kriegen Sieg und Ehre. „Bedecke ihn mit Deinem Schilde, damit er nebst „den Ständen überall durch Deine Gnade den Sieg „erhalte; verleihe ihm unter allen Königen der „Völker ausgezeichnetes Ansehen, laß ihm sein Volk „mit Glück beherschen, damit ihn die Nation ehrt. „Er lebe und sey großmüthig; Billigkeit beim „Rechtsprechen unterscheide ihn; Deine rechte Hand „verleihe ihm Güter, und laß ihn in einem frucht„baren Lande wohnen; gieb den Seinigen, was „ihnen nüzlich ist, und verleihe ihm ein langes Leben. „Breite während seiner Regierung eine allgemeine „Gerechtigkeit aus, befestige Du den Thron des „Reichs, und laß den König dereinst in dem ewigen „Reiche frohlocken. Unnennbar großer Gott, Du „Schöpfer der Welt und des menschlichen Ge„schlechts, Du Beherscher und Erhalter aller König„reiche, der Du aus dem Stamme des Patriarchen „Abrahams, Deines treuen Freundes, der Welt „Könige erwählt hast, laß durch den Vorspruch „Deiner Heiligen dem gegenwärtigen N. N. reichen „Seegen zufließen, und laß den Thron auf festem „Grunde ruhen. Erscheine ihm wie dem Moses „im rothen Meere, wie dem Josua in der Schlacht „auf den Feldern Gideons, und wie dem Salomo „im Tempel. Träufle den Seegen des Himmels „und den Thau der Weisheit, welchen David im

„Psalter verhieß, und den Salomo empfieng, aus „der Höhe auf ihn herab. Sey Du sein Panzer „gegen das Heer seiner Feinde, sein Helm im Glücke, „seine Gedult bei Widerwärtigkeiten und sein ewiger „Schild zur Beschützung. Verleihe es, daß die „Völker ihm getreu bleiben, und daß die Stände „den Genuß des Friedens empfinden. Laß ihn lieb„reich seyn, entferne nachtheilige Begierden von „ihm, laß ihn gerecht seyn, und der Wahrheit ge„treu bleiben, damit während seiner Regierung „das Volk an Kräften zunehmen, und im Frieden „sein Glück finden möge. Dies verleihe derjenige, „der lebt und regiert wahrer Gott von Ewigkeit „zu Ewigkeit.“

Die Geistlichkeit spricht ein lautes Amen!

Nach Endigung dieses Gebets erhebt sich der König von den Knien, und steigt bis auf die obere Stufe des Altars, wo die Vorbereitungen zu der Salbung gemacht werden. Der Konsecrator nimmt darauf das Salbungsöl und spricht:

„Friede sey mit dir.“

„Und mit deinem Geiste.“

Der Konsecrator verrichtet dann die Salbung, und zwar: 1) auf den entblößten Scheitel; 2) auf der Brust; 3) auf dem Nacken; 4) zwischen den Schultern; 5) auf dem rechten Arme; 6) auf dem Gelenke des rechten Arms, und 7) in der flachen Hand.

Bei jeder der sechs ersten Salbungen spricht der Konsecrator die Worte:

„Ich salbe Sie zum Könige mit dem geheiligten „Oele, im Nahmen des Vaters und des Sohnes „und des heiligen Geistes.“

Amen!

Die kaiserliche Hofkapellmusik führt während der Salbung die folgende Antiphon auf:

„Sadoc der Priester und Nathan der Prophet „salbten den Salomo in Gihon, sie giengen umher „und riefen freudig aus: es lebe der König ewig! „Hallelujah!!“

Nach der Salbung wird die Antiphon:

„Der Herr hat dich gesalbet mit dem Freu„denöle ꝛc.“
musikalisch aufgeführt, und zwei Weihbischöffe wischen dem Könige das Salbungsöl mit weisser Baumwolle und Rockenbrod ab.

Der Kurfürst von Maynz verrichtet dann verschiedene lange lateinische Gebeter, in welchen er um Segen und um das allgemeine Wohl des Reichs und des Kaisers bittet.

Nach mehreren geistlichen Verrichtungen nun empfängt der Kaiser durch den Konsecrator die Glückwünsche des kurfürstlichen Kollegiums, welcher sich darauf an den hohen Altar verfügt, und das Herr Gott, dich loben wir! anstimmt, während dessen Absingung alle Glocken der Stadt ge-

läutet werden, und der Donner von hundert Kanonenschüssen erschallt. Das Volk erhebt das Freudengeschrei: Es lebe der Kaiser!

Die geistlichen Kurfürsten begeben sich während dieser Zeit in die Sakristei, wo sie ihre Erzbischöflichen Kleidungen mit den Kurkleidern verwechseln, der Kaiser aber bleibt auf dem Throne sitzen, und um ihn stehen die Wahlgesandten und die Reichserbämter. Der erste kursächsische Wahlgesandte reicht dem Kaiser das entblößte Schwerdt Karl des Großen dar, und mit diesem schlägt er diejenigen zu Reichsrittern, die der Kaiser entweder selbst oder die Kurfürsten dazu ausersehen haben. Die Zahl derjenigen, denen der Kaiser diese Würde ertheilen will, ist nicht bestimmt, aber jeder Kurfürst kann höchstens zwölfe ernennen, deren Namen an den Reichsvizekanzler gesendet werden. Die Freiherrn von Dalberg haben vor allen andern das Vorrecht, zu Rittern geschlagen zu werden, und wenn ein Herr von Dalberg unter der Zahl ist, so erscheint er in vollständiger Ritterkleidung. Diejenigen, welche die Ritterwürde erlangen wollen müssen vier echt adeliche Ahnen zählen, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben. Kursachsen als Erzmarschall untersucht diese Eigenschaften. Bei dem Ritterschlage selbst ruft der kaiserliche Hatschierhauptmann die Kandidaten auf, der Kaiser aber berührt die rechte Schulter des vor ihm knienden Ritters zweimal mit dem Schwerdte.

Bei der Krönung Joseph II. wurden 84 zu Rittern geschlagen *).

Der Reichs- oder Erbämter Verrichtungen nach der Krönung. Die Krönungsmahlzeit. Abreise des Kaisers.

Noch vor dem feierlichen Krönungsmahle verrichten die Reichserzämter, oder in deren Abwesenheit die Reichserbämter auf dem Römerberg ihre Functionen, wie solche im 27ten Tit. der goldnen Bulle vorgeschrieben sind, in folgender Ordnung:

Der Kurfürst von Sachsen als Erzmarschall, oder in dessen Abwesenheit der Reichsgraf von Pappenheim als Reichserbmarschall, begiebt sich, begleitet von einigen Schweizern, aus dem Römer, er setzt sich zu Pferde und reitet unter Trompeten- und Pauckenschalle in den unten auf dem Römerberg aufgeschütteten Haufen Hafer, bis an den Gurt

*) Bei dem Ritterschlag in der Krönung des verewigten Kaisers Leopold II. war die Anzahl der Zuschauer so groß, daß das Leben mehrerer Menschen dabei in Gefahr kam. Der Verfasser, der gleichfalls zugegen war, stand dicht an der Seite eines ihn sehr nahe angehenden Freundes, und hatte nicht wenig Mühe, denselben glücklich aus dem Gedränge zu bringen. — Sollte dieser nunmehr noch lebende 74jährige würdige Greis diese Blätter zu Gesicht bekommen, so ist der Verfasser für diese Anmerkung zwiefach belohnt! —

des Pferdes. Er füllt das mitgebrachte silberne Maas, und streicht es mit dem silbernen Streicher ab, schüttet darauf die Frucht wieder aus, übergiebt das Maas, welches zwölf Mark an Silber wiegt, dem Reichsquartiermeister, er reitet nach dem Römer zurück, und der Hafer gehört dem Volke. Das Maas wird ein Eigenthum des Reichserbmarschalls.

Der Kurfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, oder statt seiner, der Fürst von Hohenzollern als Reichserbkämmerer, reitet dann mit einiger Wache vom Römer an den mit einem weißen Tuch bedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Handbecken nebst der Gießkanne und der Handquelle, und reitet damit an das Rathhaus zurück. Die Gefäße, welche zwölf Mark an Silber wiegen, bekommt der Reichserbkämmerer.

Der Kurfürst von der Pfalz als Erztruchseß oder der Reichserbtruchseß, Reichsgraf von Waldburg, reitet darauf zu der auf dem Römerberg errichteten hölzernen Küche, in welcher ein ganzer Ochse gebraten worden ist; er läßt sich auf die silberne vergoldete Schüssel ein Stück von dem Ochsen legen, deckt einen silbernen Deckel darauf und reitet nach dem Römer, steigt ab, und bringt die Schüssel bis auf die Kaiserliche Tafel. Die Schüssel gehört hernach dem Reichserbtruchseß. Der gebratene Ochse wird dem Volke, gewöhnlich aber den Metzgern oder Weinschrödern zu Theil.

Der König und Kurfürst von Böhmen als Erzschenk, oder statt seiner der Graf von Althan als Reichserbschenk, reitet an den bedeckten Tisch, hohlt den darauf stehenden, mit Wasser und Wein gefüllten silbernen Becher, und überreicht ihn dem Kaiser. Der Becher wird ein Eigenthum des Reichserbschenken.

Der Kurfürst von Hannover als Erzschazmeister, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbschazmeister, Reichsgraf von Sinzendorf, reitet auf den Römerberg, von doppelter Wache begleitet, herum, und wirft aus den zu beiden Seiten des Sattels befestigten Beuteln goldne und silberne Denkmünzen unter das Volk, und begiebt sich dann auch zurück. Die Pferde, welche bei der Verwaltung der Erzämter gebraucht worden sind, werden ein Eigenthum der Reichserbbeamten.

Zu mehrerer Belustigung für das Volk springt aus einem auf dem Römerberg errichteten Springbrunnen rother und weißer Wein, auch wird eine Menge weißes Brod ausgeworfen.

Die ungeheure Menge von Menschen, die sich theils auf dem Römerberg, theils auf besonders errichteten Gerüsten, an den Fenstern und selbst auf den Dächern befinden, das unaufhörliche Vivatrufen, die Paucken und Trompeten ꝛc. gewähren ein Schauspiel, welches keine Vorstellung erreicht.

Nach diesen Feierlichkeiten setzt sich der Kaiser an die für ihn ganz allein zubereitete Tafel. Der Kurfürst von Maynz verrichtete das Tischgebet,

worauf hundert Kanonen gelöset wurden. Jeder der Kurfürsten läßt seine in dem kaiserlichen Speisesaale stehende Tafel selbst besorgen. Für die Wahlbotschafter der Kurfürsten werden zwar auch auf ihre eigene Besorgung Tafeln servirt, und jede mit drei zugedeckten Schüsseln besetzt, allein sie speisen in ihren Hotels, kommen aber vor der Aufhebung der kaiserlichen Tafel in den Speisesaal des Kaisers zurück. Für die Reichsfürsten läßt der kaiserliche Hof in dem nämlichen Saale zwar eine Tafel serviren, allein diese blieb fast immer unbesetzt. Die Tafeln, an welchen die kaiserlichen Oberhofämter, die Reichserbämter und die auswärtigen Minister speisen, stehen in Nebenzimmern, so wie diejenige, welche der Magistrat für die Deputirten aus Achen und Nürnberg zubereiten ließe, und zu welcher, außer einigen Gliedern des hiesigen Magistrats, auch andere Standespersonen gezogen worden.

Nach aufgehobener Tafel fährt der Kaiser im ganzen kaiserlichen Ornate und in einem prächtigen Wagen, begleitet von den Kurfürsten und den Wahlbotschaftern, in das kaiserliche Quartier zurück.

Das ganze kurfürstliche Kollegium, die anwesenden Fürsten und hohe Standespersonen, die Deputation des Magistrats und der bürgerlichen Kollegien statten nachher dem Kaiser ihre Glückwünsche ab; wenig Tage nachher pflegt der Kaiser die Huldigung von der Stadt und ihrer Burgerschaft in Person anzunehmen. Die Juden nimmt ein kaiserlicher Kommissarius in Pflicht. Die reichsgräflichen

Kollegien, die Ritterschaft und die Wahl- und Krönungsstadt bringen dem Kaiser Geschenke dar; die hiesige Judenschaft erlegt die sogenannte Kronsteuer oder den Opferpfennig. Diese Geschenke stehen aber mit denen, die der Kaiser an die Kurfürsten, die Wahlbotschafter rc. macht, und die sich, verbunden mit den übrigen Krönungskosten, oft auf Millionen belaufen haben, in gar keinem Verhältnisse.

Die Abreise des Kaisers aus der Krönungsstadt ist eben so feierlich, als seine Ankunft. Die ganze Bürgerschaft so wie die Garnison versammelt sich, macht Parade und die bürgerliche Reiterei begleitet den Monarchen bis an die Gränze des Frankfurter Gebiets.

§. 5.

Denk- und Merkwürdigkeiten der Stadt, nebst einigen dazu gehörigen Zusätzen.

Unter so manchen Alterthümern der Vorzeit, findet man auch noch zwei Römische Inschriften, und zwar die eine in dem Hause des Herrn Bethmann-Holweg auf dem großen Hirschgraben, die andere in dem Hause der Herrn Gebrüder Maes in der Fahrgasse.

In J. B. Müllers Beschreibung der Stadt Frankfurt kann man sie S. 165. genau beschrieben finden.

In dem Stadtarchiv des Römers wird auch das Original der goldenen Bulle verwahrt. Sie enthält die Grund- und Fundamentalgesetze, und

der bei der Kaiserwahl zu beobachtenden Umständen in sich. Sie ist in lateinischer, mit alter Mönchsschrift und dermalen nicht mehr gebräuchlichen Abbreviaturen geschrieben. Unten ist sie mit vier und zwanzig gelben und schwarzen seidenen Fäden zusammen geheftet, und in Pergament eingebunden. Die Kapsel, so daran hängt, ist rund und von gediegenem Golde, und zwar so dick, als ein doppelter Kronenthaler. Auf der einen Seite steht das Bildniß Kaiser Karls des Vierten im kaiserlichen Habit, sitzend mit der Krone auf dem Haupt, in der Rechten den Scepter, in der Linken aber die Weltkugel mit einem Kreuz haltend. Dem Kaiser zur Rechten, in einem kleinen Schildchen, steht ein einfacher Adler, zur Linken der böhmische Löwe mit einem doppelten Schweife, auf dem Rand um des Kaisers Bildniß stehen diese Worte:

> Karolus, quartus. divina. favente. clementia. romanorum. imperator. ſemper. auguſtus. et boemiae rex.

Auf der andern Seite dieses Siegels, sieht man eine Burg mit drei Thürmen, welche nach einiger Meynung die Stadt Rom, oder das dasige Capitolium bedeuten soll. In der Mitte dieser drei Thürme ist unten eine offene Pforte, worinnen die Worte Aurea Roma auf folgende Art stehen:

AUR
EAR
OMA.

Um den Rand herum ließt man den lateinischen Vers:

Roma. caput. mundi. regit. orbis. frena. rotundi.

Es ist diese güldene Bulle *) 1356. zu Nürnberg von Kaiser Karl dem Vierten mit Bewilligung sämmtlicher daselbst versammelten Reichsstände verfasset, und nachher bekannt gemacht worden. Mehrere Geschichtschreiber glaubten, als wäre die goldene Bulle zu Metz abgefasset worden, allein ein gewisser Thulmayer hat bewiesen, daß die drei und

*) Folgende kurze Anekdote beweiset, wie oft manche Menschen, von gewissen Sachen einen ganz irrigen Begriff haben. Ein gewisser Engländer, der sehr vieles von der goldenen Bulle gehöret, kam auf den Gedanken, solche von Angesicht zu Angesicht zu sehen. Er unternahm dahero eine Reise nach Frankfurt. Als man nun seinem Wunsch zufolge dieselbe auf dem Römer zeigte, gerieth er darüber in das höchste Erstaunen, mit der Bemerkung, er hätte geglaubt, allhier einen großen gulden en Ochsen zu sehen, und man zeigte ihm statt dessen ein altes Buch; indem bekanntlich in der Englischen Sprache das Wort Bulle, einen Ochsen bedeutet. Ferner wunderte es ihn, daß man in Deutschland aus einem so kleinen Pfennig (worunter er das daran hangende Insiegel verstunde,) so was seltenes mache, indem er zu Haus bei seinen Eltern und andern Leuten, Tausende dergleichen und noch wohl größere gesehen.

zwanzig erstern darinnen befindliche Capitel zu Nürnberg in eben demselben Jahre aufgesetzet und bekannt gemacht, die nachfolgenden und übrigen aber, vom vier und zwanzigsten Capitel an bis zu Ende, in eben dem Jahr zu Metz verfertiget und daselbst publicirt worden.

Bei diesem lateinischen Original liegt auch ein Deutsches in roth Pergament eingebundenes Exemplar von fünf und dreißig Blättern, auch auf Pergament mit kleiner Mönchsschrift geschrieben, woran aber kein Siegel hängt, auch so viel man weiß, nie keins daran gehangen hat. Sie werden beide in einem schildkrötenen, mit Perlenmutter eingelegten, inwendig mit gelbem Taffent gefütterten Kästchen verwahrt.

Stadt-Thürme. Daran ist Frankfurt im Verhältniß seiner Größe sehr arm, denn aus halb so großen Städten, ragen oft weit mehr Thürme zur Zierde hervor, als hier. Der Eschenheimerthurm, der St. Catharinen-Kirchenthurm, und endlich das Wahrzeichen Frankfurts, der ehrwürdige Pfarrthurm, sind die drei einzigen von einer gewissen Höhe, daran man von fern erkennen muß, daß man sich einer Stadt nahet. Bis auf wenig kleine Thürme, sind die übrigen nichts als Dachtornister, die keiner Erwähnung verdienen.

Stadt-Uhren. Sehr unterhaltend und angenehm ist es, in einer Stadt zu seyn, wo man den Stundenschlag wohltönender Glocken hört. Davon geben mehrere Städte Hollands Beweise, wenn

sich dazu noch die herrlichen Glockenspiele gesellen, die mit ihren harmonischen Tönen die Trauer der stets hinsterbenden Zeit verscheuchen. So treflich diese Anstalten sind, so hat man sie hier noch nicht nachahmen wollen. An Reichthum fehlt es nicht dazu; die großen Vermächtnisse mancherlei Art zeugen davon, und zugleich auch von dem Willen gutes zu stiften. Warum dachte denn seit Jahrhunderten keine lebendige Seele daran, diesem Mangel in Frankfurt abzuhelfen, und ein Vermächtniß zu öffentlichen Uhren zu machen? Im alten Theil der Stadt sind nur zwei Uhren, nemlich auf dem Pfarrthurm und auf dem Römer, welche letztere aber schon mehreremalen an Fledermäusen krank gewesen, die ihren Gang hinderte; seit einigen Monaten aber hat man derselben unrichtigen Gang zu verbessern gesucht, und mit neuen übergoldeten Zeigern gezieret, die aber gegen das Verhältniß zu Uhr, um ein merkliches zu groß scheinen. In der neuen oder äussern Stadt sind zwar fünf Uhren, die aber, außer der Uhr auf dem St. Catharinen-Kirchthurm, alle zu niedrig stehen, und zu unbedeutend kleine Glocken haben, als daß ihr Schall sich hinlänglich verbreiten könnte, besonders seitdem die Häuser auf vier bis fünf Stockwerke hinauf gebaut werden, und über dem Standpunkt der Glocken erhaben sind. Man hat freilich die Nothwendigkeit einer Verbesserung hierin schon lange empfunden, und auf mehreren Stadtthorthürmen einen Behülf angebracht, mit Ziehhämmern auf

kleine Glocken, die einer Kuhschelle ähnlich sind, sobald zu schlagen, als es der Kukuk befiehlt, der in des Wächters Zimmer hängt. Wie wenig aber damit gewonnen wird, empfindet wohl jeder, der in tausend unsere Stadt betreffenden Dingen so kostspielige Veränderungen von Größe und Ansehen bewerkstelligen, und dabei diesen nothwendigen Gegenstand ganz vergessen siehet. Man berechne ihren Raum von 4500 Schritte äusseren Umfangs, worinnen 3300 Häuser stehen, 145 Straßen und 15 große und kleine Plätze sind, deren Stunden nur durch zwei Hauptuhren, des Pfarrthurms und des St. Catharinen-Kirchthurms, ohne Viertelschlag angezeigt werden; so kann man das Unverhältnißmäßige leicht finden.

Stadtgarnison. Die hiesige Stadtgarnison ist ganz dem Staate angemessen, den Frankfurt als Reichsstadt vorstellet. Sie bestehet in drei Staatscompagnien, einer zur Artillerie, und sieben Kreiskompagnien. Der Obrist ist zugleich Commandant der Stadt. Die für das Militair im Jahr 1730. neu erbaute schöne Hauptwache ist so schön gebaut, daß man nicht leicht in andern Städten eine bessere finden wird. Zugleich ist auch hier ihre Lage sehr gut gewählt, denn mitten auf der Hauptkreuzstraße der Stadt verhindert solche weder den Weg noch das Gesicht. Verbunden mit einem hübschen Paradeplatz trägt sie zur Verschönerung

nerung der ganzen Gegend mit ihrem respectablen Ansehen bei. — Die für die Artilleriekompagnie bestimmte am oberen Ende der Zeil stehende sogenannte Constablerwache ist vor etlich und funfzig Jahren neu erbaut worden, sie würde aber weniger im Wege stehen, wenn man solche im Zeughaus selbsten angebracht und den Platz freigelassen hätte, welcher hier ohnedem der starken Passage wegen nöthig ist, ohne der Menge von Menschen zu gedenken, die sich diese große Straße zu einem täglichen Versammlungsplatze auserſehen.

Oeffentliche Zeichenschule.

Ein Institut dieser Art ist schon seit 1779 auf Subscription hier errichtet worden, durch eine Anzahl von Kunstfreunden, die wohlthätig zusammengetreten sind, und den Entschluß faßten, einen Künstler zu belohnen, der dafür an junge Leute den Unterricht im Zeichnen umsonst ertheilte. Um das Publikum von den Fortschritten der Schüler zu unterrichten, so beschloß man, ihre arbeitende Schüler um Preise zeichnen zu lassen, solche zu öffentlicher Prüfung auszustellen und durch Prämien zu belohnen. Diese nützliche Anstalt hat auch schon manche gute Wirkung gehabt und geschickte junge Leute gebildet. Sie ist in besondern obrigkeitlichen Schutz genommen und den 10ten Febr. 1801 bestättiget worden.

Dieses Institut hält alle drey Monate Session, und hat Sechs Directoren aus der Bürgerschaft

zu seiner Verwaltung, wovon einer beständiger Director ist. Dabei sind, der durch seine faßliche Methode bekannte und beliebte Zeichenmeister Herr J. A. B. Reges, und Herr P. J. Hoffmann als Lehrer im architectischen Zeichnen angestellt, und obrigkeitlich bestätiget.

Lesegesellschaft. Als die öffentliche Lesegesellschaften in Deutschland seit etlich und zwanzig Jahren errichtet wurden, so entstand auch hier im Jahr 1789 eine Lesegesellschaft, worinnen man die besten Zeitschriften in mehreren laufenden Sprachen nebst den meisten periodischen und andern nützlichen Schriften antraf. Damalen war solche in dem weißen Adler in der Straße gleiches Namens. Wegen dem kleinen Locale und engen Raum aber fand man für dienlicher, diese Lesegesellschaft in das neu erbaute Casino zu verlegen, wo auch jedem Fremden erlaubt ist, sie zu besuchen, wenn er von einem Mitgliede eingeführt ist.

Zeitungen. Die K. R. O. P. Zeitung, wovon der Herzogl. Weimarische Resident und Usingische Legationsrath Herr Riese die Redaction darüber hat. Das Journal de Francfort und die füglich zu entbehrende leichte Mode-Wochenschrift Journal des Dames, redigirt Mr. Le Maire mit seinem Gehülfen Abbé Ercard. Außerdem erscheinen hier noch drei deutsche Zeitungen, das Staatsristretto, das Journal- und die sogenannte Neuwieder mit den Todtengesprächen. Der Verfasser der letztern ist

Herr von Tonder, aus dem Oesterreichischen, ein Mann von durchdringendem Blick und hellsehenden Augen.

Lesebibliotheken. Diese sind mit vielen nützlichen und unterhaltenden Büchern für alle Arten von Menschenklassen versehen, die man nach Belieben wählen, und gegen ein Bestimmtes sogleich durchlesen oder abholen lassen kann, um im Winter bequem am Ofen, oder im Sommerschatten eines grünen Baums, stille Erholung zu finden: dazu folgende zu empfehlen sind: die Simon'sche an dem Liebfrauenberg nächst dem Caffeehaus; die Klimbtische in der Döngesgasse; die Körnerische auf dem Trierischen Platz; die Dietzische in der Gelnhäusergasse; die Behrensische an der Katharinenpforte, die Döringische in der großen Sandgasse und die Heller'sche unter der Neukräm.

Leichenkassen. Dieser nützlichen Anstalten sind mehrere hier. Man kann solche als wirkliche Nothpfennige in Sterbefällen ansehen. Jedes Mitglied ist verbunden, bei allen die Gesellschaft betreffenden Todesfällen 8, 12, auch 24 kr. beizutragen, und kann dafür am Ende den hinterbliebenen ein hübsches Quantum zurücklassen.

Unter so manchen guten Anstalten, die Frankfurt aufzuzeigen hat, gehören auch noch die so nützliche Badeanstalten. Es sind deren zwei, ein stehendes und ein schwimmendes Bad. Ersteres ist nahe am Leonhardsthor im Hofischen Hause

zu finden, wo man sich Sommers und Winters baden kann. Es bestehet aus mehreren abgetheilten, gut eingerichteten Zimmern, deren jedes eine geräumige, in den Fußboden eingesenkte kupferne Badewanne enthält. Reinlichkeit, verbunden mit guter Bedienung lassen wünschen, daß diese Badeanstalt ferner begünstiget werde. — Letzteres ist in zwei erbauten Schiffen, das an der Mühlschanze stehet, darinnen ebenfalls alle Bequemlichkeit zu finden, und wovon der hiesige Arzt Herr Dr. Kohl der Unternehmer ist. Dabei genießt man den Vortheil, in einer kleinen englischen Gartenanlage, die mit der schönsten Aussicht verbunden ist, kurmäßig sich zu vergnügen. In beiden Bädern wird das nöthige warme Wasser in großen Kesseln gewärmt.

Kaufmannsbörse. Diese ist in dem neuerbauten Saal gleicher Erde des Braunefels, wo sich, die Sonn- und Festtäge ausgenommen, alle Tage um 12 Uhr der gröste Theil der Banquiers, Kaufleute, Makler und Juden versammlen, ihre Handelsgeschäfte und Speculationen, ein jeder nach dem Drang seiner Kräfte, zu betreiben.

Der hiesigen Börsenvorsteher sind acht, welche gewöhnlich zur Hälfte der Lutherischen und zur andern Hälfte der reformirten Religion zugethan sind. Sie bleiben lebenslänglich. Wenn aber eine von diesen Acht Personen abgeht, so wird eine andere Person aus der hiesigen Kaufmannschaft von den Börsevorstehern wieder ersetzet. Zur Bestreitung der bei der

Börse nöthigen und unvermeidlichen Ausgaben wird vonden hiesigen Handelsleuten jährlich ein Gewisses, so ein jeder nach Willkühr bestimmt, beigetragen.

Alleen oder öffentliche Spaziergänge. Deren sind mehrere hier; doch ist die Allee auf dem Roßmarkte die einzige innerhalb der Stadt; sie hat eine ansehnliche Größe, und besizt den angenehmen Vortheil, daß sie oben und unten an große Pläze gränzt, die durch ihre prächtigen neuen Häuser die Augen vergnügen. Bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Leopold I. 1658, wurde auf diesem Platz ein ritterliches Köpferennen gehalten, welches Math. Merian der Jüngere schön gestochen und zum Andenken in Kupfer hinterlassen hat. Man kann aus diesem Blatt zugleich die großen Veränderungen ersehen, die unterdessen auf diesem Platze vorgegangen sind.

Vor dem gleich dabei gelegenen Gallenthor findet man noch verschiedene Alleen, die sogenannte Baumalle, welche aus Lindenbäumen besteht, und eine Wand und Pappelallee, die sich mit dem Wall anmuthig verbindet, der ebenfalls zum Spaziergang wohl eingerichtet ist, und besonders auf der äussersten Ecke seines hohen Bollwerks eine reizende Aussicht auf den Maynstrom und die umherliegenden Gegenden bis in die entferntesten Gebürge hin darbietet. An dieser Stelle des Walles fand der lezt verblichene, edle und unvergeßliche Menschenfreund Maximilian, Kurfürst von Kölln,

bei seinem hiesigen Aufenthalte einen solchen Wohlgefallen, daß dieses ein Lieblingsplatz für ihn wurde; er ließ hier Zelte aufrichten, unter welchen er gesellschaftlich öfters den Thee trank oder Erfrischungen nahm. Findet man Vergnügen an mehrerer Veränderung, und gehet man dem äusseren Gallenthor hinaus, so leiten auf der Esplanade die Alleen von einem Thor zum andern, und zulezt bis an das Mainufer. Man kann demnach unter schattigen Bäumen die ganze Landseite der Stadt umgehen, und genießt dabei das Vergnügen, nicht allein manche nach neuem Geschmack erbaute Landhäuser und artig angelegte Gärten, sondern auch die entzückenden Aussichten über die reichsten Frucht- und Gemüßfelder, bis an das lachende Taunusgebürg vor Augen zu haben, die jeden sattsam befriedigen werden, dessen Sinnen der Vorhang gänzlicher Gefühllosigkeit nicht vorgezogen ist.

Frankfurts Gegend kann man übrigens als einen englischen Garten ansehen, der von der Natur selbst angelegt ist. Reihen von hohen Rüsterbäumen und Pappeln geben ihr ein Italisches Ansehen, selbst die gepriesene Lage von Mainz ist nicht so mannichfaltig, und wäre nicht so schön, wenn sie der prächtige Rhein nicht weilend durchflösse. Mit Friedbergs Höhen hört Norddeutschland auf, und weite sanft geschmückte Fluren, Töchter der größeren südlichen Natur, beginnen, Fluren, denen des Nordens Aermlichkeit und Flachheit unbekannt ist. In einem offenen Thale, das

der falbe Fluß durchzieht, umkränzt von Reben-gebirgen, Obsthainen und Gärten, prangt die Frey-stadt des Mayns. Gegen Vierzig Schindel- und Ziegeldachige meist wohlgebaute gepflasterte Dörfer, wovon anderwärts viele für kleine Städte gelten möchten, und sieben davon zum frucht- und waldreichen Frankfurter Gebiete gehören, liegen zerstreut umher, und ihre meist davon lebenden Be-wohner strömen zu Drey bis Viertausenden an feyer-lichen Markttagen von allen Seiten zur Geldreichen Stadt. Sie geben ein Bild von guten Bienen des Staats, dessen Wespen die Wucherer sind. Im May sind die Frankfurt umkränzenden frucht-baren Hügel von Blüthen der Bäume überdeckt, und die Bilder des entflohenen Winterschnee's er-heben sich da schöner als irgendwo im reizenden Gewande des Frühlings. Da stehen auch die fetten Fruchtfelder in goldnen Blüthenmeeren des süß-duftenden Rübsaamens unter den wallenden Saaten voll mannichfaltiger Anmuth. Keine Stallfütterung vereinsamt die ländlichern Dörfer; ihre klingenden Heerden durchziehen und beleben die umhainten Auen der freundlichen Wetterau, deren Hauptstadt Frankfurt ist. Die Wein- und Obsthügel des Rieder- Sachsenhäuser- und Mühlbergs bieten die schönsten Aussichten in Strecken von 2—15 Meilen, zu Bergens Rebenhöhen, zum Vogelsberge, zu der Bergstraße und zum überrheinischen Don-nersberge, denn zu des Rheingaus, Hochheims und Wickerts Hügeln, woran das pyramidenförmige

Taunusgebirge sich schließt, daß die lachende Gegend mit sanft hinabwallenden Armen umschlingt.

Am Fuße des in der Mitte des Taunusgebürges liegenden Altking, dessen Scheitel dreyfach mit einer Masse von großen und kleinen Steinen der ehemaligen Römerverschanzungen gegen die Katten umgeben ist, blickt das malerische Kronberg unter Kastanien- und Obstwäldern reizend hervor, von dessen Früchten Frankfurt so vielfach damit versorgt wird. Da wohnt der theoretisch-practische Pomolog und Bienenpfleger, Herr Oberpfarrer Christ, und auf diesen gegen die Nordluft geschützten fruchtbaren Höhen (während jenseits nur Alles kärglich gedeiht und um einige Wochen später reift) sind auch die allgemein bekannten mannigfaltigen Baumschulen angelegt, davon Sprößlinge bis nach Rußland verpflanzt werden. Der dasige Rector Erhard verbesserte zu gleicher Zeit mit dem verdienstlichen Pfarrer Bus zu Vilbel, die in hiesigen Gegenden so nöthig werdenden Sparöfen und gab ihnen einfachere, schönere und nützlichere Formen. — Um die Verpflanzung des schnell anwachsenden Akazienbaums in den Gegenden des Untermayns, und um Eingewöhnung mancher fremden Pflanzen in Wäldern und Fluren, hat der fleißige Botaniker und Naturforscher, Dr. Meyer zu Offenbach am Main, sich sehr verdient gemacht. Der steile buschige Altking ist bis oben an mit Heidelbeerstauden und allerley Gestrüpp bewachsen. Er, und der hinter ihm liegende höhere, von seiner flachen

Breite sogenannte Feldberg, nicht unähnlich dem Brocken, wird an warmen und heiteren Sommertagen von Freunden der Natur oft bestiegen. Man genießt da einer herrlichen Aussicht von etwa hundert Meilen in die Rundung, (denn man erblickt den Winterkasten bei Cassel und die Vogesischen Gebürge von Elsaß,) über den schönsten Strich von Deutschland. Die Höhe des Feldbergs ist gegen 3000 Fuß über die Fläche des Mayns. Auf ihm überschaut man auch den Altking, dessen Namen die umwohnenden Landleute von einem alten Heidenkönig herleiten. — Nicht vulkanisch, aber ein Flötzgebirg ist diese Bergkette bis über die Siebenberge bei Bonn hinaus. Ueber diese sonst flache Gegend müssen sich, wer weiß in welchem Jahrtausend und durch welche Sündfluth oder Erdrevoluzionen die Berger und Sachsenhäuser Höhen hingeworfen haben oder daselbst entstiegen seyn. Gewiß ist es, daß hie und da, besonders in den Sachsenhäuser „Steinkauten" vulkanartige Mineralien, so wie Fisch- und Holzversteinerungen, diese bis in die angrenzenden Ländern, gefunden werden.

Tacitus nannte den Feldberg schon Taunus, vom altdeutschen Namen Taun oder Zaun, weil er südlich mit einem Grenz- oder Pfahlgraben umzäunt war, den die Römer bis nach Franken, Bayern und Westphalen zogen, und wovon noch hier Spuren zu sehen sind. Aber späterhin hat die ganze Gebirgskette, die sich von Friedberg durch die Wetterau hinab an den Rhein zieht, den Namen

Taunus erhalten. Die wohlthätige warme Quelle des nahen Wiesbaden (wo so mancher Leidende hin wallfahrt und oft weniger geheilt zurückkommt als er hingegangen ist) entspringt aus diesem Gebürge.

Die Katten hielten den eigentlichen Taunus zuerst gegen die Römer besetzt, und nordwärts auf dem Abhange seines Gipfels stehen noch die Felsentrümmer eines alten Gebäudes, wohin sich die Wallfahrenden lagerten, um die aufsteigende Sonne mit Opferflammen zu begrüßen. Irrig nennt man diesen Felsen den Grabstein der Brunehildis, welcher eigentlich am Fuße des Altking gegen Ursel seyn soll, und nichts mehr als ein hohes Felsenstück darstellt. Eben so wenig waren diese Felsenmassen der Tempel Agrippinens, wofür man sie ausgab. Gegen Homburg hin auf einer Höhe sind Ueberbleibsel der alten Saalburg eines Römer-Castells, und im Schloßthurm zu Homburg ist eine römische Schrift, die man auf dem Felde fand und für Drusus Grabstein hielt, eingemauert. Vom jetzigen Dorfe Heddernheim, wo noch zuweilen Urnen und andere Römische Alterthümer gefunden werden, dem alten Castrum Hadrians, zog die noch sichtbare Heerstraße zum Altking und zum Taunus. — Die Begräbnißplätze der Römer waren hier immer gegen Abend der Ortschaften angelegt, und auch in einer solchen heimischen Gegend am Sachsenhäuser Bergwald ist mancher Aschenkrug in der Erde gefunden worden.

Ohnfern von Kronberg ist die jüngst zweimal belagerte, von den Franzmännern 1796. gesprengte Bergvestung Königstein, und zwischen Auen und Obstwäldern das schönliegende alte Städtchen Ursel, wo Guttenbergs Erfindung (die schönste, stärkste Säule am Tempel der Menschheit) zuerst mit Maynz gemeinschaftlich gefördert worden. Weiterhin am Fuße der schönen Gebürgsreihe sind Homburgs Lustwälder und die geschmackvollen Anlagen eines der biedersten und humanesten Fürsten. — Hier hat der Herr Conrector Zink eine Klavier- und Orgel-Harmonika, Coelestina, erfunden, die ein vollstimmiges Koncert spielt, und vierzehnerlei Instrumente in sich begreift. Sie hat drei Klaviere, das obere spielt die Franklinische Harmonika, das mittlere ist ein Fortepiano, und das untere ein Flügel ohne Rabenkiel. Alles was die Tonkunst reizendes, süsses, schmelzendes, rauschendes und stürmisches hat, vereint diese Musikschöpfung.

In den nahe bei Homburg liegenden Dörfern Dornholzhausen und Friedrichsdorf sind die, einst von fleißigen Religionsemigranten angelegten Fabriken von leinenen Strümpfen und Wollenzeugen. Eine gewisse französische Gewandtheit und Artigkeit haben diese noch nicht verbauerten Leute beibehalten, und auch die mitwohnenden deutschen Manufakturisten damit vertraut gemacht.

Am rechten Arme des Taunus liegt amphitheatralisch unter hohen Auen und Eichenhainen, im Schooß eines Hügels, das ehemalige freie Reichs-

dorf Soden, von den Salinen des Freyherrn von Malapert de Neufville und warmen heilsamen Bädern belebt. Die Reichsfreien Bauern von Soden und Sulzbach zankten sich einst, und nun gehören sie, so wie auch das ehemalige Mainzische freie Dorfstädtchen Kronberg, deren Bewohner noch ziemlich freimüthig sind, vermöge des letzten Friedensschlusses zu Nassau-Usingen. — Unter den alten Grafen von Kronberg schlugen sie die belagernden Maynzer und Frankfurter zurück, wie es ein Gemälde des 16ten Jahrhunderts im zerfallenen Schlosse darstellt. Wäre diese reich geschmückte Bergwand in Italien oder Britannien, sie wäre mit glücklichen Villa's besäet. Nun sinds einfache Landwohnungen, aus deren Mitte weiße Thürme sich dem Auge von ferne zeigen, und die lachende Gegend erhöhen; ein Sitz deutscher Genügsamkeit und Treue.

Außer dem geräuschvollen Wilhelmsbade bei Hanau und dessen prunkenden Kunstanlagen, (woselbst steifer Hofton herrscht und für vieles Geld wenig Genuß zu finden) werden die Gefilde des ländlichen Homburgs, Bergens Rebenhöhen (wo 1759. am Charfreitag Broglio die Schlacht gewann, und auf dem Wartthurm *) den Befehl

*) Die Wartthürme, welche zu Frankfurt gehören, sind deren drei auf der rechten Seite des Mayns, nemlich die Gallenwarte, die Bockenheimer und die Friedberger Warte, und eine auf der linken Seite, die Sachsenhäuser Warte. Als man im 15ten Jahrhundert die Landwehren zur Sicherheit

führte) manches umliegende Dorf, das Frankfurter Haus in Neu-Isenburg und Forsthaus mit seinem Hain, der dem Deutschmeisterthum gehörige Sandhof, und das nahe liegende seit etlichen Decennien sich so sehr verschönerte und fabrikreiche Offenbach, von Frankfurts Bewohnern häufig besucht.

Wenige Orte sind wohl wie Frankfurt, wo der sogenannte Bürgersmann oder Handwerker mehr Wohlstand, Zufriedenheit und Freude genießt. Sein blauer Montag wird bald in der Musik und kegeltönenden Weingärten der Stadt, bald durch einen Spaziergang um das Glacis der Stadt **), und bald auf denen nahe gelegenen Dörfern nicht leicht unbegangen geschlossen; am eifrigsten aber wird der Sonntag gefeyert.

---

gegen Raubritter und Fehden nöthig fand, entstunden auch die Warten, zum Schutze der Hauptstraßen, an welchen sie liegen; der dabei errichtete Thurm diente dem Wächter zum Auskundschaften und Umhersehen, ob etwa Kriegsvölker der Stadt sich näherten, und wie es in älteren Zeiten der löbliche Gebrauch war, sie zu überfallen suchten. In diesem Falle gab er durch das Abfeuern sogenannter Katzenköpfe ein, zwei auch drei Zeichen, je nachdem er es gefährlich fand. Da die Landwehren längst dem Vulkan geopfert und ihre Gräber zugeworfen sind, so läßt sich fragen, auf wen die diesseitige drei nackte Wartthürme in unsern aufgeklärten Zeiten warten, wo der Feind so unsichtbar kommt? —

**) In drei Viertelstunden ist Frankfurt und in einer Viertelstunde Sachsenhausen umgangen.

I.

Uebersicht der Eintheilung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen, nach den Quartieren, Buchstaben, Zahlen und Straßen. 1806.

I. Frankfurt.

Erstes Quartier.

Buchstaben A.

Von Zahl 1 bis 3 Fahrgasse, wo ehemals die Bornheimerpforte gestanden und mit H. 23. zusammenstößt.
— 4 — 8 Neunergäßchen.
— 9 — 11 Fahrgasse.
— 12 — 13 auf dem Plätzchen.
14 in der rothen Baadstube.
— 15 — 23 hinter den Predigern.
— 24 — 28 an dem Judenbrückchen.
— 29 — 40 hinter den Predigern.
41 Frohnhof.
— 42 — 56 Arnsburger Hof.
— 57 — 58 nach dem Fronhofe zu.
— 59 — 62 hinter den Predigern.
— 63 — 66 nach der Fahrgasse zu.
— 67 — 70 hinter den Predigern.
— 71 — 72 Prediger nach der Fahrgasse zu.
— 73 — 75 hinter den Predigern.
— 76 — 80 Ellenbogengäßchen.
— 81 — 101 hinter den Predigern.
— 102 Plätzchen an der rothen Baadstube.
— 103 — 108 Fahrgasse.
— 109 — 118 Nonnengäßchen.

Von Zahl 119 — 134 Fahrgasse.
— 135 — 137 Plätzchen an der Zange.
— 138 — 143 an der Sanduhr.
— 144 — 147 Plätzchen an der Zange.
— 148 nach den Predigern zu.
— 149 — 170 Fahrgasse.

Neue Anlage, die jedoch noch nicht ganz ausgebauet ist.

No. I — IX. Brückhof.
— X — XIX Wollgraben.
— XX — XXVI. Brückhof.
— XXVII — XXX. Schöne Aussicht.
— XXXI Fahrgasse.
— XXXII Brückhof.
— XXXIII — XXXIX. Wollgraben.
— XL. Rechneygraben.
— XLI — L. Mayngasse.
— LI — LV. Rechneygraben.
— LVI — LVII. Schützengasse.
— LVIII — LXVII. Rechneygasse.
— LXVIII et LXIX. Schützengasse.
— LXX — LXXIV. Fischerfeld.
— LXXV. Mayngasse.
— LXXVI — LXXX. Fischerfeld.
— LXXXI — LXXXII. Schützengasse.
— LXXXIII — LXXXVII. hinter der Schönen Aussicht.
— LXXXVIII. Mayngasse.
— LXXXIX — LXXXXIII. Schöne Aussicht.

Zweites Quartier.

Buchstaben B.

Von Zahl 1 bis 2 Bornheimerpforte, woran der Eingang der Judengasse links anstößt.
— 3 — 13 Allerheiligengasse.
— 14 — 31 hinter der Judenmauer.
— 32 — 59 Allerheiligengasse.
— 60 — 65 hinter der Stadt = Mauer am Städels Hof.
— 66 — 81 Allerheiligengasse.
— 82 — 89 Breitengasse.
— 90 — 96 Plätzchen.
— 97 — 105 Breitengasse.
106 Plätzgen am Breitenwall.
107 — 108 Heilig Creutzgäßchen.
— 109 — 111 Klapperfeld.
— 112 — 114 Heilig Creutzgasse.
115 Plätzgen am Breitenwall.
116 Heilig Creutzgasse.
— 117 — 139 Allerheiligengasse.
— 140 — 145 Allerheiligengasse.
— 146 — 165 Rittergasse.
— 166 — 172 Holzhausisches Stumpfengäßchen.
— 173 — 182 Allerheiligengasse.
— 183 — 184 Tanzplan.
— 185 — 190 am Riesen ehemals Judenstall vor Alters Albusgäßchen.
— 191 Tanzplan.

Von

Von Zahl 192 — 193 hinter dem neuen Brauhause.
— 194 — 203 Kühgasse.
— 204 — 212 Stelzengasse.
— 213 — 217 Klapperfeld.
218 am Armenhause.
— 219 — 223 an dem Porzellanhof.
— 224 — 236 Stelzengasse.
— 237 — 239 an der Constablerwache.
— 240 — 241 am Neuen Brauhause.

Drittes Quartier.

Buchstaben C.

Von Zahl 1 bis 17 Friedbergergasse.
— 18 — 19 Eberhardtsgäßchen.
— 20 — 23 Friedbergergasse.
— 24 — 29 Schwedisch Kronengäßchen.
— 30 — 32 Friedbergergasse.
— 33 — 37 Vilbelergasse od. am Neuen-thor, vormals Neugasse.
— 38 — 49 Hammelsgasse.
— 50 — 74 Vilbelergasse od. am Neuen-thor.
— 76 — 78 Elephantengäßchen.
— 79 — 81 Vilbelergasse od. am Neuen-thor.
— 82 — 113 Altgasse.
114 — Sturtz-Mahnengäßchen.
— 115 — 116 Brunnengäßchen.
— 117 — 118 Sturtz-Mahnengäßchen.

T

Von Zahl	119 —	121	Brunnengäßchen.
		122	Altegasse.
—	123 —	130	Bleichgartengäßchen.
—	131 —	136	Altegasse.
—	137 —	144	Hinter der Peterskirch.
—	145 —	185	Schäfergasse.
—	186 —	216	Friedbergergasse.
—	217 —	230	Zeil.

Viertes Quartier.

Buchstaben D.

Von Zahl	1 bis	6	Zeil.
—	7 —	12	hinter der Rose.
—	13 —	37	Zeil.
—	38 —	50	große Eschenheimergasse.
—	51 —	75	kleine Eschenheimergasse.
—	76 —	109	hinter der Schlimmauer.
—	110 —	137	kleine Eschenheimergasse.
—	138 —	142	Hammelsgäßchen.
—	143 —	144	große Eschenheimergasse.
—	145 —	147	Mohrengäßchen.
—	148 —	152	Hammelsgäßchen.
—	153		große Eschenheimergasse.
—	154 —	157	Mündchsgäßchen.
—	158 —	177	große Eschenheimergasse.
—	178 —	182	Siebmachersgäßchen.
—	183 —	185	große Eschenheimergasse.
—	186 —	215	Zeil.
—	216 —	218	Haasengasse.

Fünftes Quartier.

Buchstaben E.

Von Zahl 1 bis 2 Roßmarkt.
— 3 — 18 große Gallengasse.
— 19 — 29 kleine Gallengasse.
— 30 — 38 Schlesingergasse.
— 39 — 42 Roßmarkt.
43 Stoshof.
44 Junghof.
— 45 — 56 an der Allee.
— 57 — 66 große Bockenheimergasse.
67 rother Hof.
— 68 — 71 drey Froschgasse.
— 72 — 76 Lug ins Land.
— 77 — 85 Brunnengasse.
— 86 — 96 kleine Bockenheimergasse.
— 97 — 140 große Bockenheimergasse.
— 141 — 151 Meisengasse.
152 — Strohschnittergäßchen.
— 153 — 156 große Bockenheimergasse.
— 157 — 176 Kalbächergasse.
— 177 — 180 Kastenhofspitalsgasse.
— 181 am Comödienhause, wo hinten der sogenannte Taubenhof.
— 182 — 184 Hammelsgasse.
— 185 — 195 am Comödienplatz.
— 196 — 202 Biebergasse, wo Zahl 202 b der Ramhof und 207 und 208 das Wolfseck.

Von Zahl 210 — 214 am Paradeplatz.
— 215 — 125 Steinweg.
— 227 — 229 an der Hauptwache.
— 230 — 232 Roßmarkt.
— 233 — 244 Neue Häuser, die hinten in die Töpfengasse stoßen.

Sechstes Quartier.

Buchstaben F.

Von Zahl 1 — 13 Großer Kornmarkt, wo zwischen 7 und 8 ein Nebengäßchen.
— 14 — 46 Weis-Adlergasse, wo an 43 ein Nebengäßchen nach dem kleinen Hirschgraben zu.
— 47 — 53 kleiner Hirschgraben.
— 54 — 75 großer Hirschgraben.
— 76 — 81 kleiner Hirschgraben.
— 82 — 97 Catharinen Pforte.
— 98 an der Hauptwache.
— 99 — 109 Roßmarkt.
— 110 — 118 Goldne Federgasse.
— 119 — 129 an der Faulpompe.
— 130 — 132 Schüppengasse.
— 133 — 166 Rosengasse.
— 167 — 192 rothe Creuzgasse.
— 193 — 204 kleiner Kornmarkt.

Siebentes Quartier.
Buchstaben G.

Von Zahl	1	bis	9	Catharinen-Pforte.
—	10	—	14	an dem Bleydenhauß.
—	15	—	17	Liebfrauenberg.
	18			Döngesgasse.
—	19	—	21	Schärfengäßchen.
—	22	—	30	Döngesgasse.
	31			Aschaffenburgerhof.
—	32	—	53	Döngesgasse.
—	54	—	56	Liebfrauenberg.
—	57	—	60	Ziegelgasse.
—	61	—	62	Liebfrauenberg.
—	63	—	68	Neue Kräme.
—	69	—	84	Schnurgasse.
—	85	—	87	Wildemannsgasse.
—	88	—	91	Trierisch Plätzchen.
—	92	—	94	Augspurgerhof.
—	95	—	101	Vogelsgesanggasse.
—	102	—	137	Graupengasse, sonst Krauchengasse.
—	138	—	148	Kornblumengasse.
—	149	—	155	Bockgasse.
—	156	—	158	Ziegelgasse unter dem Bogen.
—	159	—	165	Bockgasse.
—	166	—	179	Ziegelgasse.

Achtes Quartier.

Buchstaben H.

Von Zahl 1 — 12 Zeil.
— 13 — 16 Graben.
— 17 — 27 Bornheimer Pforte, wo bey Zahl 23 die Judengasse anfängt und sich in einer Linie bis auf den Rechenegraben No. XIX und XXXIX. erstrecket.
— 28 — 48 Fahrgasse.
— 49 — 65 Schnurgasse.
— 66 — 71 Geißgäßchen.
— 72 — 79 Trierisches Gäßchen.
— 80 — 99 Steingasse.
— 100 — 126 Gelnhäusergasse.
— 127 — 144 Lindheimergasse.
— 145 Wilder Mann.
— 146 — 147 Trierisches Plätzchen.
— 148 — 172 Döngesgasse, von 1628 nicht mehr Antonitergasse, wo Zahl 167 in uralten Zeiten die Antoniter, später die sogenannte Thöniges-Kirche und bis 1803 die Kapuziner-Kirche gestanden.
— 173 — 178 Haasengasse.

Neuntes Quartier.

Buchstaben J.

Von Zahl 1 bis 3 Maynzerthörchen.
— 4 — 17 Brunnengasse.

Von Zahl 18 — 44 Maynzergasse.
— 45 — 48 am Leonhardtsthor.
— 49 — 54 Buchgasse.
— 55 — 59 an dem Holzpförtchen.
— 60 — 64 am rothen Männchen.
— 65 — 67 am Fahrthor.
68 — Saalhof.
69 — Saalgasse.
— 70 — 76 Bendergasse.
— 77 — 80 Saalgasse.
— 81 — 84 Bendergasse.
85 Nicolai-Kirche.
— 86 — 94 Samstagsberg.
95 Markt,
— 96 — 97 Rabunzelgäßchen.
— 98 — 100 Goldenhuthgasse, woran Zahl 98 das Schwerdtfegergäßchen anstößt, worinn nur Hinterhäuser stehen.
— 101 — 104 Markt, woran Zahl 100 die Drachengasse stößt, welche nur Hinterhäuser hat.
— 105 — 108 Kalte Lochgasse.
— 109 — 111 Kälbergasse.
— 112 — 114 hinter dem Römer.
— 115 — 116 Buchgasse.
117 Falkengasse.
118 Buchgasse.
119 am rothen Männchen.
— 120 — 127 Großer Kornmarkt.
128 Münzgasse.

Von Zahl 129 — 130 Schüppengasse.
— 131 — 133 Faulpompe.
134 am Carmeliterkloster.
— 135 — 140 Blaue Handgasse.
— 141 — 144 Münzgasse.
145 Sackgasse.
146 Schaumburgerhof.
147 Die Münze.
— 148 — 149 Großer Kornmarkt.
— 150 — 152 Kälbergasse.
153 Haus Limpurg.
— 154 — 155 Der Römer.
— 156 — 165 Römerberg.
166 am Fahrthor.
167 Wallfischgäßchen.
168 Maynzergasse.
— 169 — 170 gläserner Hof, hinterm Römer.
— 171 — 174 Kerbengasse.
— 175 — 178 Maynzergasse.
— 179 — 180 Karpfengasse.
— 181 — 182 Maynzergasse.
— 183 — 184 Buchgasse.
185 Falkengasse.
186 Caffeegasse.
— 187 — 188 Maynzergasse.
— 189 — 190 Falkengasse.
— 191 — 195 Karpfengasse.
— 198 — 200 Maynzergasse.
— 201 — 206 Buchgasse.

Von Zahl 210 — 217 Ankergasse.
218 Carmeliterkloster.
219 Ankergasse.
— 220 — 221 an der Weißfrauenkirche.
— 222 — 226 Seckbächergasse.
— 227 — 232 Maynzergasse.
— 253 — 239 Seckbächergasse.
240 an der Weißfrauenkirche.
— 241 — 244 Papagaygasse.
— 245 — 247 Weißfrauenkirche und Kloster.
— 248 — 249 am Weißfrauenkloster.
— 250 — 255 Papagaygasse.
— 256 — 264 Maynzergasseplätzchen.
265 Maynzergasse.
— 266 — 267 Maynzerthörchen.
— 268 — 269 Maynzergasse.
270 Münzgasse.

Zehentes Quartier.

Buchstaben K.

Von Zahl 1 An der Catharinen-Pforte.
— 2 — 5 Flarmaulgäßchen,
6 an der Catharinen-Pforte.
— 7 — 14 Roth-Löwengäßchen.
15 Bleydengasse.
— 16 — 33 kleine Sandgasse.
— 34 — 41 an dem Bleydenhauß.
— 42 — 45 an dem Liebfrauenberg.
46 der Braunfels.

Von Zahl	47 —	51	Neue Kräme.
—	52 —	57	große Sandgasse.
—	58 —	60	Rittergäßchen.
—	61 —	69	große Sandgasse.
—	70 —	73	an der Barfüßerkirche.
—	74 —	80	auf dem Barfüßerplätzchen.
—	81 —	84	an der Barfüßerkirche.
—	85 —	88	große Sandgasse.
	89		Neue Kräme.
—	90 —	92	Barfüßergasse.
—	93 —	105	Neue Kräme.
—	106 —	116	Schnurgasse.
—	117 —	120	Sackgasse.
—	121 —	123	an den drey weißen Roß, an der Neugasse.
—	124 —	125	Mörsergasse.
	126		an den drey Römern an dem Markt.
—	127 —	128	auf dem Markt.
—	129 —	135	Römerberg.
—	136 —	138	Wedelgasse.
—	139 —	143	Kälbergasse.
—	144 —	147	großer Kornmarkt.
—	148 —	151	Barfüssergasse.
—	162 —	154	Barfüsserplätzchen.
—	155 —	157	Barfüssergasse.
—	158 —	159	großer Kornmarkt.
—	160 —	161	Ilbenstädter-Klostergäßchen.
—	162 —	163	großer Kornmarkt.
—	164 —	170	kleiner Kornmarkt.
—	171 —	172	Catharinen-Pforte.

Eilftes Quartier.

Buchstaben L.

Von Zahl 1 — 3 Kannengiesergasse.

— 4 — 5 hinterm Pfarreisen.

— 6 — 9 Garküchenplatz.

10 Meelwage.

— 11 — 33 Fahrgasse.

34 Johanniterhof.

— 35 — 41 Schnurgasse.

— 42 — 68 Borngasse.

— 69 — 73 Schnurgasse.

74 Mausgasse.

— 75 — 77 Maus- und Rattengasse.

— 78 — 81 Schnurgasse.

— 82 — 84 Kruggasse.

— 85 — 91 Rebstock.

— 92 — 104 Neugasse.

105 Schnurgasse.

106 Affengäßchen.

— 107 — 108 Schnurgasse.

— 100 — 121 Neugasse.

— 122 — 127 hinter dem Lämmchen.

— 128 — 135 Nürnbergerhof.

136 hinter dem Lämmchen.

137 die drei Römer auf dem Markt.

— 138 — 144 auf dem Markt.

— 145 — 150 am Freybrunnen.

— 151 — 157 auf dem Markt.

— 158 — 161 am Pfarreisen.

Von Zahl 162 — 163 Borngasse.
— 164 — 165 am Pfarreisen.
— 166 — 169 Köpplerhöfchen.
— 170 — 174 hinter dem Pfarreisen.
175 — Kannengiesergasse.
— 176 — 181 Hainerhof.
— 182 — 189 Kannengiesergasse.
190 Nürnbergerhof.

Zwölftes Quartier.
Buchstaben M.

Von Zahl 1 — 9 Fahrgasse.
10 die drei Säuköpfe.
— 11 — 16 hinter den Garküchen.
— 17 — 18 Fischergaßplätzchen.
19 Roseneck.
— 20 — 72 Fischergasse.
73 an den Kumpen.
74 an dem Schlachthause.
75 Schmidtstube.
— 76 — 81 Schlachthausgasse.
— 82 — 90 Metzgergasse an dem Schlachthause.
— 91 — 92 an dem Schlachthause.
— 93 — 110 Hospitalgasse.
111 am Leinwandshause.
— 112 — 141 Saalgasse.
— 142 — 143 Weckmarkt.
144 am Dom.
145 am Krautmarkt.

Von Zahl 146 — 148 unter der Schirne.
— 149 — 160 Bendergasse.
161 fehlt.
— 162 — 165 unter der Schirne.
— 166 — 168 Tuchgattern.
169 auf dem Markt.
— 170 — 179 Langschirne.
— 180 — 185 auf dem Markt.
— 186 — 189 goldne Huthgasse.
— 190 — 196 auf dem Markt.
— 197 — 199 Höllgasse.
— 200 — 202 Tuchgattern.
— 203 — 205 Höllgasse.
— 206 — 207 auf dem Markt.
— 208 — 209 Garküchenplatz.
210 Stadtwaage auf dem Weckmarkt.
211 Leinwandshaus.
212 Metzgerthor.
213 Schlachthaus.
214 Hospital zum heil. Geist.
215 Geistpförtchen.
216 hinter der Stadtwaage.
217 an dem Dom.

II. Sachsenhausen.

Dreyzehentes Quartier.

Buchstaben N. links der Brücke von Frankfurt her, das sogenannte Ober-Quartier.

Von Zahl 1 bis 4 Nach dem Affenthor zu, wo das kalte Lausgäßchen anstößt.
— 5 — 11 Elisabethengasse.
12 nach dem Affenthor.
13 Elisabethengasse.
— 14 — 16 Fritschengäßchen.
— 17 — 30 nach dem Affenthor.
31 an der Stadtmauer.
— 32 — 36 am Affenthor.
— 37 — 39 Rittergasse.
— 40 — 42 Klappergasse.
— 43 — 60 Rittergasse.
— 61 — 70 Hainergasse im Volkstone Hühnergasse oder Hinnergasse.
— 72 — 74 Klappergasse.
— 75 — 76 Rittergasse.
77 Klappergasse.
78 Rittergasse.
— 79 — 117 Klappergasse.
— 118 — 124 In dem Thiergarten.
— 125 — 128 nach dem hohen Werke zu.
— 129 — 143 in dem Thiergarten.
— 144 — 151 Rittergasse und Plätzchen.
— 152 — 157 an dem Auslager.

Von Zahl 158 — 180 Rittergasse und Plätzchen.
— 181 — 187 Klöppelhof.
— 188 — 214 Rittergasse und Stumpfengäßchen.
— 215 — 218 Kleeische Hofgasse } auch zusammen Paradiesgasse.
— 219 — 227 Braunsgäßchen. }
— 228 — 241 Kleeische Hofgasse }
242 an dem Klöppelhof.
243 an dem Affenthor.
244 Kleische Hofgasse.

Teutsches Haus nebst Kirche — an der Brücke.

Frankensteinischer Hof — hinter dem teutschen Hause.

Vierzehentes Quartier.

Buchstaben O. rechts der Brücke von Frankfurt her, das sogenannte Unter-Quartier.

Von Zahl 1 bis 6 Auf der Maynbrücke.
— 7 — 8 Lohergasse.
— 9 — 20 Brückenstrase.
— 21 — 25 Drei Königsstrase.
26 Schweikardtshof.
— 27 — 40 Schellgasse.
— 41 — 51 Drei Königsstrase.
— 52 — 54 Gäßchen nach der Oehlmühle.
— 55 — 56 Drei Königsstrase.
— 57 — 60 Happelgasse.
— 61 — 64 Drei Königsstrase.

Von Zahl 65 — 80 Beckergasse.
— 81 — 86 Drei Königsstrase.
— 87 — 110 Oppenheimer-Strase, mißbräuchlich: Haargasse.
— 111 — 143 Drei Königsstrase, mit dem Färckelvoz-Gäßchen Zahl 124.
— 144 — 146 Mayngäßchen.
— 147 — 159 Lohergasse.
160 — Mühlgäßchen.
161 Drei Königsstrase.
— 162 — 165 Lohergasse.
166 — Happelgasse.
— 167 — 169 Lohergasse.
170 Happelgasse.
171 Lohergasse Nebengäßchen.
— 172 — 179 Happelgasse.
— 180 — 202 Lohergasse und Plätzchen.
— 203 — 207 Schweikardtshof.
— 208 — 209 Lohergasse.
210 Schweikardtsgäßchen.
— 211 — 215 Lohergasse.

II. Alpha-

II.

Alphabetische Nachweisung der Lage der Strasen auf die Quartiere, nach Buchstaben und Zahlen,

wovon die arabischen Frankfurt und Sachsenhausen, die römischen aber vorzugsweise die neue Anlage bezeichnen. Die hierher aufgenommenen ausgezeichneteren Gegenden und Gebäuden sind mit Schwabacher Schrift bemerklich gemacht.

A.

Affengäßchen, L. 106.
Affenthor, N. 1—4. 12. 17—30. 32—36. 243.
Albusgäßchen, B. 185—190.
Allee, E. 45—56.
Allerheiligengasse, B. 3—13. 32—59. 66—81. 140—145. 173—182.
Altegasse, E. 82—113. 122. 131—136.
Anckergasse, J. 210—217. 219.
An dem Kumpen, M. 73.
Andreäsche Stiftung, F. 68.
Armenhaus, B. 218. a.
Arnsburgerhof, A. 42—56.
Arnsburger, ehemaliges Kloster, A. 45.
Aschaffenburgerhof, G. 31.
Augsburgerhof, G. 92—94.
Auslager, N. 152—157.

B.

Baadhaus, am Leonhardsthor, J. 45.
Baadstube, rothe, A. 14.
Barfüßergasse, K. 90. 92. 148—151. 155—157.
Barfüßerkirche, bey K. 150.
Barfüßerkirche, an der, K. 70—73. 81—84.
Barfüßerplätzchen, K. 74—80. 152—154.
Beckergasse, O. 65—80.
Bendergasse, J. 70—76. 81—84. und M. 149—161.
Biebergasse, E. 196—209.
Blaue Handgasse, J. 135—140.
Bleichgartengäßchen, E. 123—130.
Bleydengasse, K. 15.
Bleydenhauß, G. 10—14. K. 33—41.
Bockenheimergasse, große, E. 57—66. 97—140. 153—156.
Bockenheimergasse, kleine, E. 86—96.
Bockgasse, G. 149—155. 159—165.
Börse im Braunfels, K. 46.
Borngasse, L. 42—68. 162—163.
Bornheimerpforte, B. 1—2. H. 17—27.
Braunsgäßchen, N. 219—227.
Breitengasse, B. 82—89. 97—105. 117—139.
Braunfels, der, K. 46.
Brunnengasse, die erste, E. 77—85.
Brunnengasse, die zweyte, J. 4—17.
Brunnengäßchen, E. 115—116. 119—121.
Brückenstraße, O. 9—20.

Brückhof, A. I—IX. XX — XXVI. XXXII.
Buchgasse, J. 49—54. 115. 116. 118. 183—184.
201 — 206.

C.

Caffeegasse, J. 186.
Carmeliter-Kirche, zwischen, J. 232—233.
— — — Kloster, ehemaliges, J. 218.
— — — Kloster, an dem, J. 134. 218.
Cassino, E. 230.
Catharinen-Kirche, D. 186.
— — — Kloster, D. 189.
— — — Pforte, F. 82 — 97. G. 1 — 9.
K. 1 und 6. 171 und 172.
Comödienhauß, E. 184. b.
Comödienplatz, E. 181. 185—195.
Compostell, A. 40.
Cronstädt, von, und von Hynspergisches adeliches Damenstift, E. 1.

D.

Darmstädterhof, D. 18.
Dom, der, und an dem, M. 144 und 217.
Dominikaner-Kloster, ehemaliges, A. 30—31.
Döngesgasse, G. 18. 22—53. H. 148—172.
Drachengasse an dem Markt, J. 102.
Drey Froschgasse, E. 68—71.
Drey Königsgasse, O. 21—25. 41—51. 55. 56.
61—64. 81—86. 111—143. 161.

Drey Königs-Kirche, O. bey 161 und 162.
Drey Römer, L. 137.
Drey Säuköpfe, M. 10.
Drey weiße Rosse, K. 121 — 123.

E.

Eberhardtsgäßchen, C. 18 und 19.
Elephantengäßchen, C. 75 — 78.
Elisabethengasse, N. 5 — 11. 13.
Ellenbogengäßchen, A. 76 — 80.
Englische Fräulein, A. 36.
Eschenheimergasse, große, D. 38 — 50. 143. 144. 153. 158 — 177. 183 — 185.
Eschenheimergasse, kleine, D. 51 — 75. 110 — 137.

F.

Fahrgasse, A. 1—3. 9 — 11. 63 — 66. 103 — 108. 119—134. 149—170. XXXI. H. 28—48. L. 12 — 33. M. 1 — 9.
Fahrthor, am, J. 65. 67. 166.
Falkengasse, J. 117. 185. 189. 190.
Faulpompe, F. 119 — 129. J. 131 — 133.
Federmarkt, L. 145 — 150.
Fischerfeld, A. LXX — LXXIV. LXXVI — LXXX.
Fischergasse, M. 20 — 72.
Fischergasse-Plätzchen, M. 17. 18.
Flarmaulgäßchen, K. 2 — 5.

Frankensteinischer Hof, hinter dem teutschen Hauß in N. auch **Kleeischer Hof** genannt.
Franken Eck, H. 49.
Frohnhof, an dem, A. 41. 57 und 58.
Freybrunnen, L. 145. 150.
Friedbergergasse, E. 1 — 17. 20 — 23. 30 — 32. 186 — 216.
Fritschengäßchen, N. 14 — 16.
Fürsteneck, M. 9.

G.

Gallengasse, grose, E. 3 — 18.
— — kleine, E. 19 — 29.
Garküchenplatz, L. 6 — 9. M. 208. und 209.
Garküchen, hinter den, M. 11 — 16.
Geißgäßchen, H. 66 — 71.
Geißpförtchen, M. 215.
Geißpompe, die, ist die Gegend von B. 82. bis nach dem abgetragenen Walle hin.
Gelnhäusergasse, H. 100 — 126.
Gläserner Hof, J. 169 — 170.
Goldne Federgasse, F. 110 — 118.
Goldne Huthgasse, J. 98 — 100. M. 186 — 189.
Graben, H. 13 — 16.
Graubengasse, G. 102 — 137.
Gymnasium, in K. zwischen 90. und 92.

H.

Haasengasse, D. 216 — 218. H. 173 — 178.
Hainergasse, N. 61 — 70.

Hainerhof, L. 176 — 181.
Hammelsgasse, die erste, E. 38 — 49.
— — — die zweite, E. 182 — 184.
Hammelsgäßchen, D. 138 — 142. 148 — 152.
Hauptwache, an der, E. 226 — 229. F. 98.
Happelgasse, D 57 — 60. 166. 170. 172 — 179.
Heilig Creutzgasse, B. 107 — 108. 112 — 114. 116.
Heu- und Güterwaage, E. 232.
Hinter dem neuen Brauhause, B. 192 — 193.
Hinter der Rose, D. 7 — 12.
Hinter der Schlimmauer, D. 76 — 109.
Hinter der schönen Aussicht, A. LXXXIII — LXXXVII.
Hinterm Lämmchen, L. 122 — 127. 136.
Hinter der Stadtwaage, M. 216.
Hirchgraben, groser, F. 54 — 75.
— — — kleiner, F. 47 — 53. 76 — 81.
Hirsch, weiser, F. 63.
Höllgasse, M. 197 — 199. 203 — 205.
Holtzhausen Stumpfengäßchen, B. 166 — 172.
Holzhof, am Affenthor.
Holzpförtchen, J. 55 — 59.
Hospitalgasse, M. 93 — 110.
Hospital zum h. Geist, M. 214. und Hospitalskirche.

J.

Ilbenstädterklostergäßchen, K. 160. und 161.
Johanniterhof, L. 34.
Judenbrückchen, A. 24 — 28.

Judengasse, deren Eingang an B. 2. links anstößt, und deren Ausgang A. XIX. am Rechneygraben ist.
Judenmauer, hinter der, B. 14 — 31.
Judenstall, siehe B. 189 — 190.
Junghof, E. 44.

K.

Kälbergasse, J. 109 — 111. 150 — 152. K. 139 — 143.
Kalbächergasse, E. 157 — 176.
Kalte Lausgäßchen, N. 4.
Kalte Lochgasse, J. 105 — 108.
Kannengiesergasse, L. 1 — 3. 182 — 189.
Karpfengasse, J. 179 — 180. 191 — 195.
Kasten, K. 137.
Kastenhospitalsgasse, E. 177 — 180. wo 179 das Kastenhospital nebst Kirche.
Kerbengasse, J. 171 — 174.
Klapperfeld, B. 109 — 111. 213 — 217.
Klappergasse, N. 40 — 42. 73 — 74. 77. 79 — 117.
Kleeischer oder Frankensteinischer Hof, in N. hinter dem teutschen Hause.
Kleeischehofgasse, N. 215 — 218. 228 — 241. 244.
Klöppelhof, N. 181 — 187. 242.
König von England, ehemals Krachbein, A. 123.
Köpplerhöfchen, L. 166 — 169.
Konstablerwache, an der, B. 237 — 239.

Kornblumengasse, G. 138 — 148.
Kornmarkt, groser, F. 1 — 13. J. 120 — 127. 148 — 149. K. 144 — 147. 162 — 163.
— — — kleiner, F. 193 — 204. K. 164 — 167. 168 — 170.
Krautmarkt, M. 145.
Kruggasse, L. 82 — 84.
Kühgasse, B. 194 — 203.

L.

Lazareth, B. 217.
Leinwandshaus, M. 111. 211.
Leonhardsthor, an dem, J. 45—48. wo zwischen 46 und 49 die Leonhardskirche.
Liebfrauenberg, G. 15 — 17. wo zwischen 16 und 17 die Liebfrauenkirche, 54 — 56. 61 — 62. K. 42 — 46.
Limpurg, Haus, J. 153.
Lindheimergasse, H. 127 — 144.
Lohergasse, O. 7. 8. 147 — 159. 162 — 165. 167 — 169. 171. 180 — 202. 208. 209. 211 — 215.
— — — Nebengäßchen, O. 171.
Lotteriehaus, J. 190.
Lug ins Land, E. 72 — 76.

M.

Markt, J. 95. 101 — 104. K. 127. und 128. L. 138. — 144. 151 — 157. M. 169. 180. 185. 190 — 196. 206. 207.

Marstall, E. 184.
Mausgasse, L. 74 — 77.
Mayngasse, O. 1 — 6.
Mayngasse, A. XLI — L. LXXV. u. LXXXVIII.
Mayngäßchen, O. 144 — 146.
Maynzergasse, J. 18 — 44. 168. 175 — 178. 181. 182. 187 — 188. 196 — 200. 207 — 209. 327 — 232. 256 — 265. 268. 269.
Maynzerpförtchen, J. 1 — 3. 266. 267.
Mehlwaage, L. 10.
Metzgergasse, M. 82 — 90.
Metzgerthor, M. 212.
Meisengasse, E. 141 — 151.
Michälskapelle am Dom, M. 217.
Mohrengäßchen, D. 145 — 147.
Mörsergäßchen, K. 124. 125.
Mühlgäßchen, O. 160.
Münchsgäßchen, D. 154 — 157.
Münz, J. 147.
Münzgasse, J. 128. 141 — 144. 270.

N.

Nach dem hohen Werke zu, N. 125 — 128.
Neue Brauhaus, an dem, B. 240 — 243.
Neue Häuser, E. 233 — 244.
Neue Kräme, G. 63 — 68. K. 47 — 51. 89. 93 — 105.
Neugasse, L. 92 — 104. 109 — 121.
Neunergäßchen, A. 4 — 8.
Nikolaikirche, J. 85.

Nonnengäßchen, A. 109 — 118.
Nonnenkloster, ehemaliges, oder Rosenberger Einigung, A. 29.
Nürnbergerhof, L. 129.
Nürnbergerhof, in dem, L. 128 — 135. 190.

O.

Oehlmühlengäßchen, O. 52 — 54.
Oppenheimer Strase, O. 87 — 110.

P.

Papagaygasse, J. 241 — 244. 250 — 255.
Paradeplatz, an dem, E. 210 — 214.
Paradiesgasse, N. 215 — 241.
Peterskirche, an der, E. 137 — 144. wo 145 die Kirche selbst.
Pfarreisen, an und hinter dem, L. 4 — 5. 158. — 161. 164 — 165. 170 — 174.
Pfandhaus, D. 189.
Pfarrthurm,, am Dom, M. 217.

Plätzchen in der Stadt mit besonderer Benennung nach Ordnung der Quartiere.

1) Auf der Fahrgasse am Schiff, A. 102.
2) — — — — an der rothen Badstube, A. 12. und 13.
3) — — — — an der Zange, A. 135—137.
4) Auf der Breitengasse, B. 90 — 96.
5) Am breiten Wall, B. 106. 115.

6) Trierisches Plätzchen, G. 88—91. H. 146—147.
7) Mainzergaß Plätzchen, J. 256—264.
8) Auf dem Barfüserplätzchen, K. 74—80.
9) Barfüsergasseplätzchen, K. 152—154.
10) Fischergaßplätzchen, M. 17. 18.
11) Rittergaßplätzchen, N. 161—168.
12) Lóhergaßplätzchen, O. 201—202.

Porzellanhof, nach dem, B. 219—223.
Porzellanhof, B. 213—216.
Post, Kayserliche, D. 212.
— — Hessische, L. 180.
— — Darmstädtische und Sächsische, D. 18.
Prediger, hinter und an den, A. 15—23. 29—40. 59—62. 67—75. 81—101. 148.

R.

Rabunzelgäßchen, J. 96. 97.
Rahmhof, E. 202. b.
Rattengasse, L. 75—77.
Rebstock, L. 85—91.
Rechneygasse, A. LVIII — LXVII.
Rechneygraben, XL. LI — LV.
Reformirtes Bethaus, französisches, E. 48. 49.
— — — — teutsches, F. 9.
Rententhurm, am Fahrthor, J. 65.
Riesen, am, ehemals Judenstall, B. 185—190.
Rittergasse, die erste, B. 146—165.
— — die zweite, N. 37—39. 43—72. 75—76. 78. 144—151. 158—180. 188—214.

Rittergäßchen, K. 58 — 60.
Römer, J. 154. 155.
Römer, hinter dem, J. 112 — 114.
Römerberg, J. 156 — 165. K. 129 — 135.
Rosenberger Einigung, das ehemalige Nonnenkloster, A. 29.
Roseneck, M. 19.
Rosengasse, F. 133 — 166.
Roßmarkt, C. 1. 2. 39 — 42. 230 — 232. F. 99 — 109.
Roßmühle, C. 140. b.
Rothe Baadstube, A. 14.
Rothe Creuzgasse, F. 167 — 192.
Rother Hof, C. 67.
Roth-Löwengäßchen, K. 7 — 14.
Roth Männchen, J. 60 — 64. 119.
Rothe Thor, das, an der Judenmauer, B. 17 — 19.

S.

Saalhof, J. 68.
Saalgasse, J. 69. 77 — 80. M. 112 — 141.
Sackgasse, K. 117 — 120. J. 145.
Samstagsberg, J. 86 — 94.
Sandgasse, grose, K. 52 — 57. 61 — 69. 85 — 88.
— — kleine, K. 16 — 33.
Sanduhr, A. 138 — 143.
Säckbächergasse, J. 222 — 226. 233 — 239.
Schäfergasse, C. 145 — 185.
Schärfengäßchen, G. 19 — 21.
Schaumburgerhof, J. 146.

Schellengasse, O. 27—40.
Schiffhof, O. in der Löhergasse.
Schirne, lange, M. 170—179.
Schirne, unter der, M. 146—148. 162—165.
Schlachthaus, am, M. 74. 91—92. 213.
Schlachthausgasse, M. 76—81.
Schlesingergasse, E. 30—38.
Schmidtstube, M. 75.
Schneidmühle, J. 2.
Schnurgasse, G. 69—84. H. 49—56. K. 106—116. L. 35—41. 69—73. 78—81. 105. 107. 108.
Schönbornerhof, G. 30.
Schöne Aussicht und hinter der schönen Aussicht, XXVII—XXX. LXXXIII—LXXXVII. LXXXIX—XCIII.
Schüppengasse, F. 130—132. J. 129—130.
Schützengasse, A. LVI—LVII. LXXVIII—LXIX. LXXXI—LXXXII.
Schwedischkronengäßchen, E. 24—29.
Schweikardsgasse, O. 210.
Schweikardshof, O. 26. 203—207.
Schwerdtfegergäßchen, J. 98.
Senckenbergisches Burgerhospital und Stiftung, D. 104 und 159.

Siebmachergäßchen, D. 178 — 182.
Solms'scher Hof, F. 35.
Sondershausisches Stiftshaus, H. 10.
Städelshof, B. 62.
Städelshof, an dem, B. 60 — 65.
Stadtwaage, und hinter derselben, M. 210—216.
Steinernhaus, K. 127.
Steingasse, H. 80 — 99.
Steinweeg, E. 215 — 225.
Stelzengasse, B. 204 — 212. 224 — 236.
Stöckerey, J. zwischen 248. und 264.
Stoshof, E. 43.
Strohschnittergäßchen, E. 152.
Sturzmahnengäßchen, C. 114. 117 — 118.

T.

Tabackshof, E. 131.
Tanzplan, B. 183. 184. 191.
Taubenhof, siehe Comödienhaus.
Teutsches Haus nebst Kirche, an der Mayn-Brücke.
Thiergarten, N. 118 — 124. 129 — 143.
Thurn und Taxischer Pallast, wo die Kayserl. fahrende Post, D. 49.

Töpfengasse, s. neue Häuser.
Trierisches Gäßchen, H. 72 — 79.
Trierischer Hof, ehemaliger, H. 75.
Trierischesplätzchen, G. 88 — 91. H. 146 — 147.
Tuchgattern, M. 166 — 168. 200 — 202.

V.

Vilbelergasse, E. 33 — 37. 50 — 74. 79 — 81.
Vogelsgesanggasse, G. 95 — 101.

W.

Wallfischgäßchen, J. 167.
Weckmarkt, M. 142. 143.
Wedelgasse, K. 136 — 138.
Weisadlergasse, F. 14 — 46.
Weißfrauenkirche, J. 245.
— — kirche, an der, J. 220. 221. 240.
Weißfrauenkloster, J. 226. 247.
— — kloster, an dem, J. 248. 249.
Wellenscheuer, E. 106.
Wildemann, H. 145.
Wildemannsgasse, G. 85 — 87.
Wolfseck, E. 207. 208.
Wollgraben. A. X — XIX. XXXIII. — XXXIX.
Würzburger Eck, H. 48.

Z.

Zeile, E. 217—230. D. 1—6. 13—37. 186—215. H. 1—12.
Zeughaus, im Ramhof, E. 202. b. und an der Konstabler Wache, H. 12.
Ziegelgasse, G. 57—60. 166—179. Unter dem Bogen, 156—158.
Zimmerhof, F. 70.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gaudelius, J. E.

Beitrag zur Geschichte der älteren und neueren Verfassung der Reichs-Stadt Frankfurt mit Kupfern

Bd.: 1

[Frankfurt] (1806)

Germ.sp. 154 d-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019165-1